

Bundesgesetzblatt

Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 1. Oktober 1957	Nr. 53
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
27. 7. 57	Zolltarifgesetz	1395
27. 7. 57	Fünftes Zolländerungsgesetz	1671
27. 7. 57	Gesetz über die Ausfuhrzollliste	1673

Zolltarifgesetz.

Vom 27. Juli 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zolltarif im Sinne des § 49 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) ist der nachstehende Zolltarif (Deutscher Zolltarif 1958).

§ 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Wortlaut der Verbrauchsteuergesetze und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen, in denen auf das Zolltarifgesetz und den Zolltarif vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527, 531) oder auf diese Vorschriften in vor dem 1. Januar 1958 abgeänderten Fassungen Bezug genommen ist, den Vorschriften dieses Gesetzes und dem Zolltarif 1958 anzupassen.

§ 3

In § 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) treten

1. in Absatz 1 an die Stelle der Worte „des Zolltarifs von 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527)“ die Worte „des Zolltarifs von 1958 (Bundesgesetzbl. 1957 I S. 1395)“;
2. in Absatz 2 an die Stelle der Worte „nach § 4 des Zolltarifgesetzes“ die Worte „nach § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671)“.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft; die in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1957 treten außer Kraft

1. das Zolltarifgesetz und der Zolltarif vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527, 531) sowie die auf Ermächtigungen in diesem Zolltarif beruhenden Rechtsverordnungen;
2. die auf den Ermächtigungen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) und des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) beruhenden Rechtsverordnungen.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für Angelegenheiten des Bundesrates
von Merkatz

Zolltarif

(Deutscher Zolltarif 1958)

Vorbemerkung

Die tarifmäßigen Zollsätze werden nicht angewendet, soweit zeitweilige Zollsätze bestehen.

Zeichenerklärung

Waren, die unter die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen und für die der Gemeinsame Markt besteht, sind durch das Zeichen **Ⓔ** kenntlich gemacht. Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sind — außer der Bundesrepublik Deutschland — Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande.

Allgemeine Tarifierungs-Vorschriften (ATV)

1. Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Teilkapitel sind nur Hinweise. Maßgebend für die Tarifierung sind der Wortlaut der Tarifnummern mit ihren Anmerkungen, die Vorschriften zu den Abschnitten oder Kapiteln sowie die Allgemeinen Tarifierungs-Vorschriften. Die Allgemeinen Tarifierungs-Vorschriften gelten jedoch nur insoweit, als in den Tarifnummern und deren Anmerkungen oder in den Vorschriften zu den Abschnitten oder Kapiteln nichts anderes bestimmt ist.
 2. Jede Anführung eines Stoffes in einer Tarifnummer gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Jede Anführung von Waren aus einem bestimmten Stoff gilt für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Die gemischten oder zusammengesetzten Waren sind nach den Grundsätzen der Allgemeinen Tarifierungs-Vorschrift 3 zu tarifieren.
 3. Kommen für die Tarifierung von Waren bei Anwendung der Allgemeinen Tarifierungs-Vorschrift 2 oder in irgendeinem anderen Fall zwei oder mehr Tarifnummern in Betracht, so ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Die Tarifnummer mit der genaueren Warenbezeichnung geht den Tarifnummern mit allgemeiner Warenbezeichnung vor.
 - b) Gemische (Mischungen) und Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen und die nach der Vorschrift a nicht tarifiert werden können, werden nach dem charakterbestimmenden Stoff oder Bestandteil tarifiert, wenn dieser Stoff oder Bestandteil ermittelt werden kann.
 - c) Ist die Tarifierung nach den Vorschriften a und b nicht möglich, so ist die Ware der Tarifnummer zuzuweisen, die zur höchsten Zollbelastung führt.
 4. Sind in einer Vorschrift zu einem Abschnitt oder zu einem Kapitel nur bestimmte, namentlich aufgeführte Waren von dem Abschnitt oder dem Kapitel ausgenommen und in andere Abschnitte oder Kapitel oder in Tarifnummern anderer Kapitel verwiesen, so gilt diese Ausnahme, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, auch für alle übrigen Waren, die zu diesen anderen Abschnitten oder Kapiteln oder zu diesen Tarifnummern anderer Kapitel gehören.
 5. Waren, die durch keine Tarifnummer erfaßt werden, sind wie die Waren zu tarifieren, denen sie am nächsten stehen.
-

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt I

Kapitel	Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs	Seite
1	Lebende Tiere	1404
2	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall	1406
3	Fische, Krebstiere und Weichtiere	1407
4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig	1408
5	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	1409

Abschnitt II

Waren pflanzlichen Ursprungs

6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	1412
7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	1413
8	Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	1417
9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	1419
10	Getreide	1422
11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; Inulin	1423
12	Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	1424
13	Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben; Gummien, Harze und andere pflanzliche Säfte und Auszüge	1426
14	Flechtstoffe, Schnitzstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	1427

Abschnitt III

Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs

15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs	1430
----	--	------

Abschnitt IV

Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak

16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren	1434
17	Zucker und Zuckerwaren	1435
18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao	1436
19	Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren	1437
20	Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen	1438
21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen	1440
22	Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig	1441
23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter	1444
24	Tabak	1445

Kapitel	Abschnitt V	Seite
	Mineralische Stoffe	
25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement	1448
26	Metallurgische Erze sowie Schlacken und Aschen	1452
27	Mineralische Brennstoffe; Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse	1453
	Abschnitt VI	
	Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien	
28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Metallen der seltenen Erden und Isotopen	1460
29	Organische chemische Erzeugnisse	1467
30	Pharmazcutische Erzeugnisse	1477
31	Düngemittel	1479
32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel; Kitte; Tinten	1481
33	Ätherische Öle und Resinoide; Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel	1484
34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und Dentalwachs	1485
35	Eiweißstoffe und Klebstoffe	1487
36	Pulver und Sprengstoffe; Feuerwerksartikel; Zündhölzer; Zündmetallegerungen; leicht entzündliche Stoffe	1488
37	Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken	1489
38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie	1490
	Abschnitt VII	
	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus; Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren	
39	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus	1496
40	Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren	1499
	Abschnitt VIII	
	Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren; Reiseartikel; Täschnerwaren; Waren aus Därmen	
41	Häute und Felle; Leder	1504
42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel; Täschnerwaren; Waren aus Därmen	1506
43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus	1508
	Abschnitt IX	
	Holz, Holzkohle und Holzwaren; Kork und Korkwaren; Flechtwaren und Korbmacherwaren	
44	Holz, Holzkohle und Holzwaren	1512
45	Kork und Korkwaren	1516
46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	1517
	Abschnitt X	
	Ausgangsstoffe für die Papierherstellung; Papier, Pappe und Waren daraus	
47	Ausgangsstoffe für die Papierherstellung	1520
48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier und Pappe	1521
49	Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes	1526

Kapitel	Abschnitt XI	Seite
	Spinnstoffe und Waren daraus	
50	Seide, Schappeseide und Bourretteseide	1531
51	Kunstseide (synthetische und künstliche Spinnfäden)	1532
52	Metallgarne	1534
53	Wolle, feine und grobe Tierhaare, Roßhaar	1535
54	Flachs und Ramie	1537
55	Baumwolle	1538
56	Zellwolle (synthetische und künstliche Spinnfasern)	1540
57	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen	1542
58	Teppiche und Tapisserien; Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder; Posamentierwaren; Tülle, geknüpfte Netzstoffe; Spitzen; Stickereien	1543
59	Watte und Filze; Tauwerk und andere Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder bestrichene Gewebe; Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen	1546
60	Gewirke	1549
61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Spinnstoffen	1551
62	Andere fertigestellte Waren aus Spinnstoffen	1553
63	Altwaren; Lumpen	1554
	Abschnitt XII	
	Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und Sonnenschirme; künstliche Blumen und Waren aus Menschenhaaren; Fächer	
64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon	1556
65	Kopfbedeckungen und Teile davon	1557
66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon ...	1559
67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren; Fächer	1560
	Abschnitt XIII	
	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Waren; Glas und Glaswaren	
68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen	1562
69	Keramische Waren	1565
70	Glas und Glaswaren	1567
	Abschnitt XIV	
	Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen	
71	Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck	1572
72	Münzen	1575
	Abschnitt XV	
	Unedle Metalle und Waren daraus	
73	Eisen und Stahl	1579
74	Kupfer	1602
75	Nickel	1605
76	Aluminium	1607
77	Magnesium, Beryllium (Glucinium)	1609
78	Blei	1610
79	Zink	1611
80	Zinn	1612
81	Andere unedle Metalle	1613
82	Werkzeuge; Messerschmiedewaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen	1615
83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen	1618

Kapitel	Abschnitt XVI	Seite
	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; elektrotechnische Waren	
84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte	1623
85	Elektrotechnische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren	1633
	Abschnitt XVII	
	Beförderungsmittel	
86	Schienefahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege	1638
87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge	1639
88	Luftfahrzeuge	1641
89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	1642
	Abschnitt XVIII	
	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	
90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte	1644
91	Uhrmacherwaren	1649
92	Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte	1651
	Abschnitt XIX	
	Waffen und Munition; Teile davon	
93	Waffen und Munition; Teile davon	1654
	Abschnitt XX	
	Verschiedene Waren	
94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren	1658
95	Bearbeitete Schnitz- und Formstoffe; Waren aus Schnitz- und Formstoffen	1660
96	Besen, Bürsten, Pinsel, Staubwedel, Puderquasten und Siebwaren	1662
97	Spielzeug, Spiele, Scherzartikel und Sportgeräte	1663
98	Verschiedene Waren	1665
	Abschnitt XXI	
	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	
99	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	1670

Abschnitt I
Lebende Tiere und Waren tierischen
Ursprungs

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 1		
	Lebende Tiere		
	Vorschrift		
	Zu Kapitel I gehören alle lebenden Tiere, ausgenommen Fische, Krebstiere, Weichtiere und Mikrobenkulturen.		
01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:		
	A - Haustiere:		
	1 - Pferde:		
	a - Saugfohlen, die der Mutter folgen, sofern die Mutterstute im tragenden Zustand ins Ausland verbracht und nachweislich nach dem Abfohlen dort wieder gedeckt worden ist	frei	—
	b - andere	20	—
	2 - Esel	frei	—
	3 - andere	10	—
	B - andere	frei	—
	Anmerkungen		
	1. Pferde (Abs. A - 1 - b) zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung	frei	—
	2. Pferde (Abs. A - 1 - b) zum Schlachten unter Zollsicherung	10	—
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend:		
	A - Hausrinder:		
	1 - Kälber	15	—
	2 - andere	20	—
	B - andere	frei	—
	Anmerkungen		
	1. Als Kälber (Abs. A - 1) gelten Hausrinder mit einem Lebendgewicht von 125 kg oder weniger.		
	2. Hausrinder (Abs. A) zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung	frei	—
	3. Hausrinder (Abs. A) zum Schlachten unter Zollsicherung, vom 1. April bis 30. Juni Dieser Zollsatz ist auch auf Veredelungsgut in den Fällen des § 60 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) anzuwenden, wenn die Abfertigung des unveredelten Zollguts zum Zollveredelungsverkehr in der bezeichneten Zeit beantragt wird.	—	7
	4. Färsen und Kühe (aus Abs. A) zum Schlachten unter Zollsicherung, vom 1. Juli bis 31. März	—	10
	Dieser Zollsatz ist auch auf Veredelungsgut in den Fällen des § 60 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) anzuwenden, wenn die Abfertigung des unveredelten Zollguts zum Zollveredelungsverkehr in der bezeichneten Zeit beantragt wird.		
	5. Hausrinder der Höhenrassen Montafoner Braunvieh, Fleckvieh und Pinzgauer (ausgenommen junge Bullen) zur mindestens einjährigen Verwendung als Nutztvieh in ein und demselben Betrieb im Verbreitungsgebiet der bezeichneten Höhenrassen gegen Vorlage		
	a) eines Zeugnisses einer Stelle des Ursprungslandes über den Ursprung, die Rasse und die Eignung als Nutztvieh,		
	b) eines Zeugnisses des zuständigen beamteten Tierarztes des Ursprungslandes über die Tbc- und Abortus-Bang-Freiheit und		
	c) eines im Rahmen des nachstehenden Zollkontingents erteilten Kontingentscheines einer Oberfinanzdirektion		
	unter Zollsicherung	—	6
	Form und Inhalt der Zeugnisse nach a) sowie die zur Ausstellung der Zeugnisse befugte Stelle müssen von der Bundesregierung mit der Regierung des Ursprungslandes vereinbart sein.		
	Form und Inhalt der Zeugnisse nach b) müssen von der Bundesregierung mit der Regierung des Ursprungslandes vereinbart sein.		
	Das Zollkontingent nach c) beträgt jährlich in der Zeit vom 1. August bis 31. Juli 5000 Rinder. Vom 1. August bis 30. November dürfen Kontingentscheine für höchstens 3500 Rinder ausgestellt werden. Die Oberfinanzdirektion erteilt einen Kontingentschein nur, wenn der Antragsteller eine schriftliche Befürwortung der für den vorgesehenen Verwendungsbetrieb zuständigen obersten landwirtschaftlichen Landesbehörde vorlegt.		

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
01.03	Schweine, lebend:		
	A - Hausschweine:		
	1 - im Stückgewicht von mehr als 35 kg	15	8
	2 - andere	15	—
	B - andere	frei	—
	Anmerkung Hausschweine (Abs. A) zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundes- regierung	frei	—
01.04	Schafe und Ziegen, lebend:		
	A - Haustiere:		
	1 - Schafe	15	—
	2 - Ziegen	frei	—
	B - andere	frei	—
	Anmerkung Schafe (Abs. A - 1) zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung	frei	—
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend	10	—
	Anmerkung Hausgeflügel zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung	frei	—
01.06	Andere Tiere, lebend:		
	A - Tauben:		
	1 - Brieftauben	frei	—
	2 - andere	10	—
	B - Hauskaninchen	10	—
C - andere	frei	—	
	Anmerkung Tauben (Abs. A - 2) und Hauskaninchen (Abs. B) zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung	frei	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 2		
	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall		
	Vorschrift		
	Zu Kapitel 2 gehören nicht:		
	a) Waren der in den Tarifnrn. 02.01, 02.02, 02.03, 02.04 und 02.06 erfaßten Art, ungenießbar;		
	b) Därme, Blasen und Magen von Tieren (Tarifnr. 05.04) sowie Tierblut der Tarifnr. 05.15;		
	c) tierische Fette, ausgenommen Waren der Tarifnr. 02.05, (Kapitel 15).		
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:		
	A - Fleisch:		
	1 - von Schweinen	25	
	von Hausschweinen	—	16
	von Wildschweinen	—	10
	2 - von Rindern:		
	a - gefroren	20	10
	b - anderes	20	—
	3 - von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	25	—
	4 - von anderen Tieren	20	—
	B - genießbarer Schlachtabfall	20	—
	von Schweinen oder Rindern:		
	Lebern	—	5
	anderer	—	10
	Anmerkung		
	Waren des Absatzes B zur industriellen Herstellung von Waren des Kapitels 30 unter Zollsicherung	frei	—
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren	20	—
02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	20	
	Lebern von Gänsen oder Enten	—	18
	andere	—	13
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren	20	—
	von Wild (einschließlich Wildgeflügel)	—	10
	Anmerkung		
	Genießbarer Schlachtabfall zur industriellen Herstellung von Waren des Kapitels 30 unter Zollsicherung	frei	—
02.05	Schweinespeck sowie Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck):		
	A - Schweinespeck:		
	1 - frisch, gekühlt, gefroren oder nur gesalzen	25	10
	2 - anderer	25	—
	B - andere:		
	1 - frisch, gekühlt oder gefroren	25	18
	2 - andere	25	—
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:		
	A - Fleisch:		
	1 - von Schweinen:		
	a - durchwachsener Schweinespeck, nur gesalzen	30	21
	b - anderes	30	—
	2 - von anderen Tieren	25	—
	B - genießbarer Schlachtabfall:		
	1 - von Schweinen	30	—
	2 - von anderen Tieren	25	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		% des Wertes tarifmäßig	zeitweilig
	Kapitel 3		
	Fische, Krebstiere und Weichtiere		
	Vorschriften		
	1. Zu Kapitel 3 gehören nicht:		
	a) Meeressäugtiere (Tarifnr. 01.06) und ihr Fleisch (Tarifnr. 02.04 oder 02.06);		
	b) Fische, Krebstiere und Weichtiere, nicht lebend, ungenießbar (Kapitel 5);		
	c) Kaviar und Kaviarersatz (Tarifnr. 16.04).		
	2. Zu den Fischen im Sinne des Kapitels 3 gehören auch Fischlebern, genießbarer Fischrogen und genießbare Fischmilch.		
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:		
	A - Süßwasserfische:		
	1 - Lachse	15	—
	2 - Forellen	25	—
	3 - Aale	15	—
	vom 1. Oktober bis 31. Oktober	—	3
	vom 1. Januar bis 30. April	—	frei
	4 - Karpfen	15	—
	5 - andere	15	5
	B - Seefische:		
	1 - Filets	15	5
	2 - andere:		
	a - Heringe	5	—
	b - Sprotten	frei	—
	c - andere	10	—
	Schellfisch, Lengfisch, Rotbarsch, Heilbutt und Kabeljau (Dorsch), vom 1. August bis 31. Dezember	—	frei
	Seelachs, vom 1. Januar bis letzten Februar und vom 1. August bis 31. Dezember	—	frei
	Schollen und Fludern	—	6
	Anmerkungen		
	1. Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	frei	—
	2. Zierfische, lebend	frei	—
	3. Fischbrut (z. B. lebende Aale mit einer Länge bis zu 10 cm)	frei	—
03.02	Fische, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:		
	A - gesalzen, in Salzlake oder getrocknet:		
	1 - Filets	15	—
	2 - andere	12	—
	B - geräuchert:		
	1 - Heringe	20	18
	2 - andere	20	—
	Anmerkung		
	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	12	—
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:		
	A - Krebstiere:		
	1 - Langusten und Hummern	40	25
	2 - andere	35	30
	B - Weichtiere:		
	1 - Austern:		
	a - Setzlinge	frei	—
	b - andere	30	frei
	2 - andere	15	—

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
Kapitel 4			
Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig			
Vorschriften			
1. Als Milch gelten Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Molke, saure Milch, Kefir, Joghurt und andere durch ähnliche Verfahren fermentierte Milch.			
2. Das Pasteurisieren, Sterilisieren oder Peptonisieren von Milch und Rahm gilt nicht als Haltbarmachen im Sinne der Tarifnr. 04.02.			
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert	25	—
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert:		
	A - fest	25	—
	B - andere	35	—
	eingedickt, nicht gezuckert	—	30
04.03	Butter	25	—
04.04	Käse und Quark	30	—
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert:		
	A - Eier in der Schale	15	—
	vom 1. September bis 15. Februar	—	5
	B - Eier ohne Schale (Vollei), Eigelb:		
	1 - genießbar:		
	a - getrocknet	10	frei
	b - andere	10	—
	2 - ungenießbar oder unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht	frei	—
	Anmerkung		
	Genießbares flüssiges Eigelb, haltbar gemacht, nicht gezuckert (aus Abs. B - 1 - b), zur industriellen Herstellung von Waren der Tarifnr. 19.03 unter Zollsicherung	frei	—
04.06	Natürlicher Honig	40	—
	Anmerkung		
	Honig in Einfuhrmengen von jeweils mehr als 1000 kg zur industriellen Herstellung von Honig- oder Lebkuchen aus Tarifnr. 19.08 unter Zollsicherung	frei	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
Kapitel 5			
Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
Vorschriften			
1. Zu Kapitel 5 gehören nicht:			
a) genießbare Waren (ausgenommen flüssiges oder getrocknetes Tierblut und ganze oder geteilte Därme, Blasen und Magen von Tieren);			
b) Häute, Felle und Pelzfelle, ausgenommen Waren der Tarifnrn. 05.05, 05.06 und 05.07, (Kapitel 41 oder 43);			
c) Spinnstoffe tierischen Ursprungs, ausgenommen Roßhaar und Roßhaarabfälle, (Abschnitt XI);			
d) Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen sowie Tierhaare, wenn sie Pinselköpfe sind (Tarifnr. 96.03).			
2. Menschenhaare, nach Längen ausgehechelt, nicht gleichgerichtet, gelten als roh (Tarifnr. 05.01).			
3. Im ganzen Zolltarif gelten als Elfenbein Stoffe aus den Stoßzähnen, Hörnern oder Hauern des Elefanten, des Mammuts, des Walrosses, des Narwals, des Nashorns oder des Wildschweines sowie alle Tierzähne.			
4. Im ganzen Zolltarif gelten als Roßhaar die Haare aus Mähne oder Schweif der Tiere von Art der Pferde oder Rinder.			
05.01	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	frei	—
05.02	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare	frei	—
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen:		
	A - nicht gekrollt:		
	1 - roh, auch gewaschen, gekocht oder entfettet	frei	—
	2 - andere	2	1
	B - andere	3	2
05.04	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt	5	—
05.05	Abfälle von Fischen	frei	—
05.06	Flechten und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle ungegerbter Häute oder Felle	frei	—
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, auch ohne Spule, Federn, bei denen der erhabene Teil des Kieles entfernt ist, Federn, gespalten, Federkiele und -spulen, Daunen, Schleiß und Federfahnen (durch einen Teil des Kieles zusammengehalten, auch beschnitten), roh, gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt:		
	A - Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen ..	10	—
	B - Federn, auch ohne Spule, Federn, bei denen der erhabene Teil des Kieles entfernt ist, Federn, gespalten, Schleiß sowie Federfahnen (durch einen Teil des Kieles zusammengehalten, auch beschnitten) und Daunen:		
	1 - roh, auch Altfedern	frei	—
	2 - andere:		
	a - Bettfedern und Daunen	10	6
	b - andere	10	—
	C - Federkiele und -spulen	frei	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
05.08	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet oder einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe:		
	A - Knochenmehl	10	—
	B - andere	frei	—
05.09	Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Abfälle und Mehl; Fischbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Bartenfransen und Abfälle	frei	—
05.10	Elfenbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle von Elfenbein	frei	—
05.11	Schildpatt (Panzer, Platten), roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Klauen und Schildpattabfälle	frei	—
05.12	Korallen und dergleichen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiter verarbeitet; Schalen von Weichtieren, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle von Weichtierschalen	frei	—
05.13	Meerschwämme:		
	A - roh, auch gewaschen oder beschnitten	frei	—
	B - andere	15	12
05.14	Amber, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden und Galle, auch getrocknet; tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	frei	—
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:		
	A - nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:		
	1 - Kleinfische bis zu 6 cm Länge, getrocknet	20	—
	2 - Garnelen, getrocknet	20	—
	3 - andere	frei	—
	B - Fischrogen, ungenießbar:		
	1 - lebende befruchtete Eier	15	—
	2 - andere	frei	—
	C - andere	frei	—
	Anmerkung		
	Lebende befruchtete Eier (Abs. B - 1) zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung	frei	—

Abschnitt II
Waren pflanzlichen Ursprungs

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
	Kapitel 6		
	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels		
	Vorschriften		
	1. Zu Kapitel 6 gehören nur Waren, die gewöhnlich von Gärtnereien, von Baumschulen oder vom Blumenhandel zu Pflanz- oder Zierzwecken geliefert werden. Zu Kapitel 6 gehören jedoch nicht Kartoffeln, Speisewiebeln, Schalotten und Knoblauch (Kapitel 7).		
	2. Sträuße, Blumenkörbe, Kränze und ähnliche Waren werden wie Blüten, Blattwerk usw. der Tarifnr. 06.03 oder 06.04 tarifiert. Zutaten aus anderen Stoffen bleiben außer Betracht.		
06.01	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte:		
	A - ruhend	15	—
	B - andere	35	
	Orchideen:		
	nicht in Blüte	—	20
	in Blüte	—	30
	Hyazinthen, Narzissen und Tulpen	—	30
	andere	—	13
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser:		
	A - Stecklinge, unbewurzelt, und Edelreiser	15	—
	Rebenfropfreiser	—	frei
	B - andere		
	1 - Reben	frei	—
	2 - Rosen:		
	a - Unterlagen für Edelrosen	20	—
	b - andere	30	25
	3 - andere	25	20
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:		
	A - frisch	35	—
	vom 1. Juni bis 30. September	—	30
	B - andere	35	30
06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnr. 06.03:		
	A - frisch, getrocknet, auch geschwefelt	frei	—
	B - andere	35	25

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
(07 01)	2 - Rosenkohl	20	—
	3 - Wirsingkohl, Weißkohl und Rotkohl	30	—
	Weißkohl und Rotkohl	—	25 min- destens für 100 kg 4,50 DM
	4 - anderer	30	27
	K - Salate:		
	1 - Kopfsalat	30	—
	2 - Endivie und Kochsalat	20	—
	Endivie, vom 1. Januar bis 30. April	—	10
	Kochsalat:		
	vom 1. Januar bis 31. Juli	—	13 min- destens für 100 kg 2 DM
	vom 1. August bis 31. Dezember	—	18 min- destens für 100 kg 5 DM
	3 - andere	20	—
	Chicorée	—	10
	L - Spinat	20	—
	vom 16. Dezember bis 15. Februar	—	10
	M - Karotten, Speisemöhren, Rote Rüben, Mairüben, Herbstrüben, Schwarzwurzeln, Rettiche, Radieschen, Wurzelpetersilie, Meerrettich und Knollensellerie, auch mit Kraut:		
	1 - Karotten und Speisemöhren	25	—
	2 - andere	25	—
	N - Hülsengemüse	25	—
		min- destens für 100 kg 12 DM	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes		
		tarifmässig	zeitweilig	
(07.01)	O - Gurken, Kürbisse und Auberginen:			
	1 - Gurken	30 mindestens für 100 kg 18 DM		
	vom 16. Mai bis 31. Oktober: in der Sortierung je 1 kg: von 40 oder mehr Stück	—	10 mindestens für 100 kg 4 DM	
	von 7 bis 39 Stück	—	15 mindestens für 100 kg 4 DM	
	2 - andere	30	10	
	P - andere	30	—	
	Gemüsepaprika	—	10	
	Rhabarber	—	25	
	Anmerkungen			
	1. Kartoffeln (Abs. F) zur industriellen Herstellung von Waren der Tarifnr. 11.05 oder von Stärke aus Tarifnr. 11.08 unter Zollsicherung	frei	—	
2. Speisezwiebeln (aus Abs. E) zur industriellen Herstellung von gepulverten oder sonst zerkleinerten Trockenzwiebeln aus Tarifnr. 07.04 unter Zollsicherung	—	frei		
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gekocht oder nicht, gefroren	35	30	
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet:			
	A - Oliven und Kapern	30	5	
	B - Tomaten	25	8	
	C - Speisezwiebeln	20	8	
	D - Gurken	30	10	
	E - andere	35	10	
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:			
	A - ganz, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten:			
	1 - Trüffeln	35	30	
	2 - Kartoffeln	15	—	
	3 - Pilze	35	15	
	4 - Tomaten	35	25	
	5 - andere, auch Mischgemüse	35	30	
	B - andere	25	—	
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:			
	A - in Packungen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger	25	—	

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
(07.05)	B - andere:		
	1 - Bohnen	10	—
	2 - Erbsen:		
	a - Kichererbsen	5	—
	b - andere:		
	1 - ungeschält	15	—
	2 - andere	20	—
	3 - Linsen	5	frei
	4 - andere	10	—
	Anmerkungen		
	1. Erbsen des Absatzes B - 2 - b - 1, zur industriellen Herstellung von Waren der Tarifnr. 21.05 oder von glasierten Schälererbsen unter Zollsicherung	frei	—
	2. Bohnen des Absatzes B - 1 und Erbsen des Absatzes B - 2 - b - 1, ausgenommen Ein- zelsendungen mit einem Gewicht der Sendung von weniger als 25 kg, auf Grund von Vermehrungsverträgen eingeführt, nach näherer Anordnung der Bundesregierung ..	—	frei
07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sago- baumes	frei	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
Kapitel 8			
Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen			
Vorschriften			
1. Ungenießbare Früchte gehören nicht zu Kapitel 8.			
2. Gekühlte Früchte werden wie frische Früchte tarifiert.			
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocato- früchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:		
	A - Ananas	20	frei
	B - andere	10	frei
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:		
	A - Pomeranzen, Pampelmusen, Grapefruits und Zedratfrüchte	16	5
	B - Zitronen	16	frei
	C - andere	16	10
08.03	Feigen, frisch oder getrocknet	10	frei
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet:		
	A - frisch:		
	1 - Tafeltrauben	25 min- destens für 100 kg 30 DM	—
	2 - andere	25 min- destens für 100 kg 30 DM	—
	B - getrocknet	15	—
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01), frisch oder ge- trocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthütert	10	
	Walnüsse	—	3
	andere	—	frei
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:		
	A - Äpfel:		
	1 - Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen	25 min- destens für 100 kg 9 DM	—
	vom 1. Mai bis 15. August	—	7 min- destens für 100 kg 2 DM
	2 - andere	25 min- destens für 100 kg 9 DM	—
	vom 1. Mai bis 15. August	—	7 min- destens für 100 kg 2 DM

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmäßig	zeitweilig
(08.06)	B - Birnen: 1 - Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen	20 min- destens für 100 kg 3 DM	—
	2 - andere	20 min- destens für 100 kg 8 DM	—
	C - Quitten	10	—
08.07	Steinobst, frisch:		
	A - Aprikosen	10 min- destens für 100 kg 8 DM	—
	B - Pfirsiche	15 min- destens für 100 kg 15 DM	—
	C - Kirschen	20 min- destens für 100 kg 10 DM	—
	D - Pflaumen	20 min- destens für 100 kg 10 DM	—
	E - anderes	20	—
08.08	Beeren, frisch:		
	A - Erdbeeren	20 min- destens für 100 kg 20 DM	18 min- destens für 100 kg 12 DM
	B - Johannisbeeren und Himbeeren: 1 - schwarze Johannisbeeren	5	—
	2 - andere	20	—
	C - Preiselbeeren und Heidelbeeren	10	—
	D - andere	20	—
08.09	Andere Früchte, frisch	20	15
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	35	30
	Anmerkung Waren der Tarifnr. 08.10 zur industriellen Verarbeitung unter Zollsicherung	10	5
08.11	Früchte, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	10	5
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet Aprikosen und Pfirsiche	10 —	— 3
	andere, ausgenommen Pflaumen	—	5
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	frei	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 9 Kaffee, Tee, Mate und Gewürze		
	Vorschriften		
	1. Miteinander vermischte Waren der Tarifnrn. 09.04 bis 09.10 werden wie folgt tarifiert:		
	a) miteinander vermischte Waren einer Tarifnummer bleiben in dieser Tarifnummer;		
	b) miteinander vermischte Waren verschiedener Tarifnummern gehören zu Tarifnr. 09.10.		
	Waren der Tarifnrn. 09.04 bis 09.10 (einschließlich der vorstehend unter a und b bezeichneten Gemische), die andere Stoffe enthalten, bleiben in Kapitel 9, vorausgesetzt, daß derartige Gemische den Charakter der Waren dieser Tarifnummern behalten haben; andernfalls sind diese Gemische von Kapitel 9 ausgeschlossen; sie gehören zu Tarifnr. 21.04, wenn sie zusammengesetzte Würzmittel sind.		
	2. Zu Kapitel 9 gehören nicht:		
	a) Gemüsepaprika (Capsicum grossum, ohne brennenden Geschmack), ungemahlen (Kapitel 7);		
	b) Kubebenpfeffer (Piper cubeba) (Tarifnr. 12.07).		
09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee:		
	A - Kaffee:		
	1 - nicht geröstet:		
	a - mit einem Koffeingehalt von mehr als 0,2 Gewichtshundertteilen	160 DM	—
	b - mit einem Koffeingehalt von 0,2 Gewichtshundertteilen oder weniger	300 DM	—
	2 - anderer	300 DM	—
	B - Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	1 DM	—
	C - Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee	300 DM	—
09.02	Tee:		
	A - in Packungen mit einem Gewicht von 5 kg oder weniger	500 DM	—
	B - anderer	350 DM	—
09.03	Mate		
		Zollsatz % des Wertes	
		20	—
09.04	Pfeffer der Gattung »Piper«; Früchte der Gattungen »Capsicum« und »Pimenta«:		
	A - Pfeffer der Gattung Piper:		
	1 - weder gemahlen noch sonst zerkleinert	25	—
	2 - anderer	35	—
	B - Früchte der Gattung Capsicum:		
	1 - weder gemahlen noch sonst zerkleinert	15	—
		min- destens für 100 kg 50 DM	
	2 - andere	25	—
		min- destens für 100 kg 75 DM	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmäßig	zeitweilig
(09.04)	C - Früchte der Gattung Pimenta:		
	1 - weder gemahlen noch sonst zerkleinert	15 mindestens für 100 kg 75 DM	---
	2 - andere	25 mindestens für 100 kg 115 DM	---
09.05	Vanille:		
	A - weder gemahlen noch sonst zerkleinert	15 mindestens für 100 kg 150 DM	---
	B - andere	25 mindestens für 100 kg 225 DM	---
09.06	Zimt und Zimtblüten:		
	A - nicht gemahlen	25	---
	B - andere	35	---
09.07	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele:		
	A - weder gemahlen noch sonst zerkleinert	15 mindestens für 100 kg 75 DM	---
	B - andere	25 mindestens für 100 kg 115 DM	---
09.08	Muskatnüsse, Muskatblüte und Kardamomen:		
	A - Muskatnüsse und Muskatblüte:		
	1 - nicht gemahlen	25	---
	2 - andere	35	---
	B - Kardamomen:		
	1 - nicht gemahlen	25	---
	2 - andere	35	---
09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte:		
	A - Anis-, Fenchel- und Korianderfrüchte:		
	1 - ganz, auch Teilfrüchte	10 mindestens für 100 kg 4 DM	---
	2 - andere	15 mindestens für 100 kg 30 DM	---
	B - Kümmelfrüchte:		
	1 - weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10 mindestens für 100 kg 20 DM	---

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmäßig	zeitweilig
(09.09)	2 - andere	15 mindestens für 100 kg 30 DM	—
	C - Sternanisfrüchte:		
	1 - weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10 mindestens für 100 kg 150 DM	—
	2 - andere	15 mindestens für 100 kg 225 DM	—
	D - Wacholderfrüchte:		
	1 - weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10 mindestens für 100 kg 8 DM	—
	2 - andere	15 mindestens für 100 kg 10 DM	—
09.10	Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze:		
	A - Thymian	frei	--
	B - Lorbeerblätter	15 mindestens für 100 kg 75 DM	--
	C - Safran:		
	1 - ganz, auch zerbrochen	15 mindestens für 100 kg 100 DM	—
	2 - anderer	25 mindestens für 100 kg 150 DM	—
	D - Ingwer:		
	1 - ganz, gebrochen oder in Scheiben	15 mindestens für 100 kg 75 DM	—
	2 - anderer	25 mindestens für 100 kg 115 DM	—
	E - andere Gewürze:		
	1 - weder gemahlen noch sonst zerkleinert	25	—
	2 - andere	30	—
	Anmerkung zu den Tarifnrn. 09.04 bis 09.10		
	Waren der Tarifnrn. 09.04 bis 09.10 zur industriellen Herstellung von terpenhaltigen ätherischen Ölen und von Resinoiden aus Tarifnr. 33 01 bei Vernichtung der Abfälle und Rückstände unter Zollsicherung	—	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 10 Getreide		
	Vorschrift Geschälte, geschliffene oder anders bearbeitete Getreidekörner gehören nicht zu Kapitel 10. Enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis bleiben jedoch in Tarifnr. 10.06.		
10.01	Weizen und Mengkorn	20	frei
	Anmerkung Weizen zur industriellen Herstellung von Stärke aus Tarifnr. 11.08 unter Zollsicherung	frei	—
10.02	Roggen	20	frei
10.03	Gerste	frei	—
10.04	Hafer	frei	—
10.05	Mais	frei	—
10.06	Reis:		
	A - in der Strohülle	5	—
	B - enthülst:		
	1 - nicht geschliffen	frei	—
	2 - geschliffen, auch glasiert	25	—
	Anmerkung Reis zur industriellen Herstellung von Stärke aus Tarifnr. 11.08, Quellmehl aus Tarifnr. 19.02 oder Waren der Tarifnr. 21.05 unter Zollsicherung	frei	—
10.07	Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat; anderes Getreide	frei	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmäßig	zeitweilig
	Kapitel 11		
	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; Inulin		
	Vorschrift		
	Zu Kapitel 11 gehören nicht:		
	a) geröstetes Malz, als Kaffeemittel aufgemacht (nach Beschaffenheit Tarifnr. 09.01 oder 21.01);		
	b) Mehl, aufbereitet (z. B. durch Wärmebehandlung) zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch (Tarifnr. 19.02) — jedoch bleibt Mehl, das nur zur Verbesserung seiner Backfähigkeit mit Wärme behandelt ist, in Kapitel 11 —;		
	c) Corn Flakes und andere Waren der Tarifnr. 19.05;		
	d) pharmazeutische Erzeugnisse (Kapitel 30);		
	e) Stärke, wenn sie ein zubereitetes Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel der Tarifnr. 33.06 ist.		
11.01	Mehl von Getreide:		
	A - von Weizen oder Mengkorn	Zollsatz für Weizen + 15	—
	B - von Roggen	Zollsatz für Roggen + 15	—
	C - von Reis	30	—
	D - von Gerste, Hafer oder Mais	12	—
	E - von anderem Getreide	20	—
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlformig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen:		
	A - von Weizen oder Mengkorn	Zollsatz für Weizen + 15	—
	B - von anderem Getreide	15	—
11.03	Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05	15	—
11.04	Mehl von Früchten des Kapitels 8	10	5
11.05	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln	30	—
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06:		
	A - Mehl von Manihot	frei	—
	B - andere	25	—
11.07	Malz, auch geröstet	20	—
		mindestens für 100 kg 60 DM abzüglich 67% des Wertes	
11.08	Stärke; Inulin:		
	A - Stärke	25	—
	B - Inulin	30	21
11.09	Kleber und Klebermehl, auch geröstet	30	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 12		
	Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter		
	Vorschriften		
	1. Zu Tarifnr. 12.01 gehören u. a. Erdnüsse, Sojabohnen, Senfsaat, Mohnsaat und Kopra. Nicht zu dieser Tarifnummer gehören Kokosnüsse (Tarifnr. 08.01) und Oliven (nach Beschaffenheit Kapitel 7 oder 20).		
	2. Zu Tarifnr. 12.03 gehören u. a. Samen von Rüben, von Gräsern, von Klee, von Blumen, von Gemüse, von Obstbäumen, von Waldbäumen, von Wicken und von Lupinen. Nicht zu dieser Tarifnummer gehören jedoch Hülsenfrüchte der Tarifnr. 07.05, Samen, die Gewürze oder andere Waren des Kapitels 9 sind, Getreide (Kapitel 10), Ölsaaten und ölhaltige Früchte (Tarifnr. 12.01) sowie Samen und Früchte der Tarifnr. 12.07.		
	3. Zu Tarifnr. 12.07 gehören u. a. folgende Pflanzen und ihre Teile: Basilikum, Borretsch, Ysop, Minzen aller Art, Rosmarin, Rauten, Salbei und Wermut.		
	Nicht zu dieser Tarifnummer gehören jedoch:		
	a) Ölsaaten und ölhaltige Früchte (Tarifnr. 12.01);		
	b) pharmazeutische Erzeugnisse des Kapitels 30;		
	c) Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel des Kapitels 33;		
	d) Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbizide und ähnliche Waren der Tarifnr. 38.11.		
12.01	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert:		
	A - in Packungen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger	15	—
	B - andere	frei	—
12.02	Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, nicht entfettet, ausgenommen Senfmehl:		
	A - von Sojabohnen	25	20
	B - anderes	frei	—
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat:		
	A - Samen von Zuckerrüben	25	—
	B - Samen von Kohlrüben, Runkelrüben oder anderen Wurzeln zu Futterzwecken	25	—
	C - Samen von Gräsern, von Klee und von anderen Futterpflanzen, ausgenommen Samen von Wicken (Abs. F) und von Lupinen (Abs. G):		
	1 - Samen von Rotklee	10	—
	2 - Samen von Luzerne und Esparsette	10	—
	3 - andere	15	—
	D - Samen von Blumen	25	—
	E - Samen von Gemüse	25	—
	F - Samen von Wicken	20	—
	G - Samen von Lupinen	20	frei
	H - andere	frei	—
12.04	Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr:		
	A - Zuckerrüben, auch Schnitzel:		
	1 - frisch	frei	—
	2 - andere	10	—
	B - Zuckerrohr	frei	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
12.05	Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet	frei	—
12.06	Hopfen (Blütenzapfen) und Hopfenmehl	15	—
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert	frei	—
12.08	Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	A - Johannisbrot und Johannisbrotkerne:		
	1 - Johannisbrot	10	3
	2 - Johannisbrotkerne:		
	a - ungeschält	frei	—
	b - andere	15	—
	B - andere:		
	1 - Aprikosen-, Pfirsich- oder Pflaumensteine sowie ihre ausgelösten Kerne	5	frei
	2 - andere	frei	—
12.09	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert	frei	—
12.10	Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken; Heu, Luzerne, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter:		
	A - Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln	10	—
	B - andere	frei	—

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
	Kapitel 13 Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben; Gummen, Harze und andere pflanzliche Säfte und Auszüge		
	Vorschrift Zu Tarifnr. 13.03 gehören u. a. Süßholz-Auszug, Pyrethrum-Auszug, Hopfen-Auszug, Aloe-Auszug und Opium. Zu Tarifnr. 13.03 gehören nicht: a) Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 10 Gewichtshundertteilen oder als Zuckerware aufgemacht (Tarifnr. 17.04); b) Malz-Extrakt (Tarifnr. 19.01); c) Kaffee-, Tee- und Mate-Auszüge (Tarifnr. 21.02); d) Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge mit Zusatz von Alkohol, wenn sie Getränke sind, sowie zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen aus Pflanzenauszügen zur Herstellung von Getränken (Kapitel 22); e) natürlicher Kampfer (Tarifnr. 29.13) und Glycyrrhizin (Tarifnr. 29.41); f) Arzneiwaren (Tarifnr. 30.03); g) Gerbstoffauszüge und Farbstoffauszüge (Tarifnr. 32.01 oder 32.04); h) ätherische Öle und Resinoide (Tarifnr. 33.01) sowie destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle (Tarifnr. 33.05); i) Kautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten (Tarifnr. 40.01).		
13.01	Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben	frei	—
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze, Harze und Balsame: A - Schellack, gebleicht oder entfärbt	10	—
	B - andere	frei	—
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin; Agar-Agar und andere natürliche Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe, aus pflanzlichen Stoffen ausgezogen: A - Pflanzensäfte und -auszüge: 1 - zusammengesetzte Pflanzenauszüge zur Herstellung von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen	35	30
	2 - andere	frei	—
	B - Pektin: 1 - fest	35	30
	2 - anderes	25	—
	C - andere	frei	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 14		
	Flechtstoffe, Schnitzstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
	Vorschriften		
	1. Pflanzliche Stoffe und Fasern, die hauptsächlich zur Herstellung von Spinnstoffwaren verwendet werden, auch beliebig bearbeitet, und andere pflanzliche Stoffe, die im Hinblick auf ihre ausschließliche Verwendung zur Herstellung von Spinnstoffwaren besonders bearbeitet sind, gehören nicht zu Kapitel 14, sondern zu Abschnitt XI.		
	2. Zu Tarifnr. 14.01 gehören Korbweiden, Schilf, Bambus und dergleichen, gespalten, Peddig und Stuhlflechtröhr. Holzspan aller Art gehört nicht zu Tarifnr. 14.01, sondern zu Tarifnr. 44.09.		
	3. Holzwolle gehört nicht zu Tarifnr. 14.02, sondern zu Tarifnr. 44.12.		
	4. Pinselköpfe gehören nicht zu Tarifnr. 14.03, sondern zu Tarifnr. 96.03.		
14.01	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhlröhr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und dergleichen):		
	A - Stuhlröhr:		
	1 - roh, auch gewaschen, in sonstiger Weise gereinigt, geschwefelt oder auf Länge geschnitten	frei	—
	2 - anderes	15	
	Peddig, auch poliert oder gefärbt	—	10
	andere	—	12
	B - Korbweiden:		
	1 - ungespalten:		
	a - ungeschält	5	frei
	b - andere	5	3
	2 - andere	15	8
	C - andere	frei	—
14.02	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (Kapok, Pflanzenhaar, Seegras und dergleichen), auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen:		
	A - Kapok:		
	1 - nicht kardiert	frei	—
	2 - anderer	5	4
	B - andere	frei	—
14.03	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (Sorghorispfen, Piassava, Reiszurzel, Istel und dergleichen), auch in Strängen oder Bündeln	frei	—
14.04	Kerne, Schalen, Nüsse und harte Samen der zum Schnitzen verwendeten Art (Steinnüsse, Dugalmonnüsse und dergleichen)	frei	—
14.05	Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei	—

Abschnitt III

**Tierische und pflanzliche Fette und Öle;
Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare
verarbeitete Fette; Wachse tierischen und
pflanzlichen Ursprungs**

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 15		
	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs		
	Vorschriften		
	1. Zu Kapitel 15 gehören nicht:		
	a) Schweinespeck sowie Schweine- und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen (Tarifnr. 02.05);		
	b) Kakaobutter (Tarifnr. 18.04);		
	c) Grießen (Tarifnr. 23.01), Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle (Tarifnr. 23.04);		
	d) isolierte Fettsäuren, zubereitete Wachse, pharmazeutische Erzeugnisse, Farben, Lacke, Seifen, Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel, sulfurierte Öle und andere Waren des Abschnitts VI;		
	e) Faktis (Tarifnr. 40.02).		
	2. Soapstock, Öldrab, Stearinpech, Wollpech und Glycerinpech gehören zu Tarifnr. 15.17.		
	—————		
15.01	Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen:		
	A - Schweineschmalz	22	18
	B - andere	22	—
	Anmerkungen		
	1. Schweineschmalz (Abs. A) zum Umschmelzen in Schmalzsiedereien unter Zollsicherung	15	10
	2. Waren der Tarifnr. 15.01 unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder zur Verarbeitung zu technischen Zwecken unter Zollsicherung	frei	—
15.02	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus:		
	A - roh	6	—
	B - ausgeschmolzen	12	—
	Anmerkung		
	Waren der Tarifnr. 15.02 unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder zur Verarbeitung zu technischen Zwecken unter Zollsicherung	frei	—
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet	15	—
	Anmerkung		
	Waren der Tarifnr. 15.03 unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder zur Verarbeitung zu technischen Zwecken unter Zollsicherung	frei	—
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert:		
	A - Leberöle von Fischen der Gadusart:		
	1 - roh	10	frei
	2 - andere	20	—
	mechanisch gereinigt	—	8
	B - andere:		
	1 - mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	12	4
	2 - andere	frei	—
15.05	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin	10	—
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)	frei	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:		
	A - Olivenöl	10	—
	B - andere:		
	1 - unbearbeitet, auch mechanisch geklärt oder entwässert:		
	a - Bankulnuß-, Boleko-, Kaschu-Nußschalen-, Chaulmoogra-, Croton-, Holz-, Kekuna-, Mafura-, Mankettinuß-, Manihot-, Oiticica-, Pulguera-, Rizinus- und Ucuhuba-Öl	frei	—
	b - Leinöl	8	—
	c - andere	6	5
	2 - andere:		
	a - Leinöl	14	—
	b - andere	12	
	Japanwachs	—	frei
	andere	—	10
	Anmerkungen		
	1. Waren der Tarifr. 15.07, fest, in Packungen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger	30	25
	2. Öle des Absatzes B mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr, ausgenommen Palmöl	12	4
3. Olivenöl (Abs. A) und Palmöl (aus Abs. B-1-c) mit beliebigem Gehalt an freien Fettsäuren sowie andere Öle aus Abs. B-1-b und c mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von weniger als 50 Gewichtshundertteilen, unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht	frei	—	
Ist es im Hinblick auf die Verwendung eines dieser Öle nicht zumutbar, es ungenießbar zu machen, so wird die Zollfreiheit bei seiner industriellen Verarbeitung zu technischen Zwecken unter Zollsicherung gewährt.			
15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxydiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders modifiziert	12	—
15.09	Degras:		
	A - natürlicher Degras	15	frei
	B - anderer	25	19
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:		
	A - technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination:		
	1 - mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	18	9
	2 - andere	12	4
	B - technische Fettalkohole	30	—
15.11	Glyzerin, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen:		
	A - aus natürlichen Ölen oder Fetten, roh, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen	frei	—
	B - anderes	20	15
	Anmerkung		
	Glyzerin gilt nur als roh, wenn sein Gehalt an fremden organischen Stoffen mehr als 0,3 Gewichtshundertteile und außerdem sein Aschegehalt mehr als 0,1 Gewichtshundertteile beträgt.		

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
15.12	Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht weiter verarbeitet:		
	A - in Packungen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger	30	25
	B - andere:		
	1 - ohne weitere Bearbeitung genießbar	18	15
	2 - andere	6	—
	Anmerkung		
	Gehärtetes Walöl und gehärtetes Fischöl		
	1. zur industriellen Herstellung von Waren der Tarifnr. 15.13 oder		
	2. zum Abpacken in Packungen für Endverbraucher		
	unter Zollsicherung	2	—
15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette	30	25
15.14	Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt	6	4
15.15	Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:		
	A - roh	frei	—
	B - andere	24	20
15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt:		
	A - roh	frei	—
	B - anderes	24	20
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:		
	A - Soapstock und Öldraß	18	—
	B - andere	frei	—

Abschnitt IV

**Waren der Lebensmittelindustrie;
Getränke, alkoholische Flüssigkeiten
und Essig; Tabak**

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
	Kapitel 16		
	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren		
	Vorschrift Zu Kapitel 16 gehören nicht Fleisch, Fische, Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht nach den Verfahren, die in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführt sind		
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut	25	16
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht	25	
	Teigtaschen und Teigringe, mit zubereitetem Fleisch gefüllt	—	20
	Lebern, nur gekocht:		
	von Gänsen oder Enten	—	18
	von anderen Tieren	—	13
	andere	—	16
16.03	Fleischextrakte und Fleischsäfte	30	—
	in Packungen mit einem Gewicht von 2,5 kg oder mehr	—	frei
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:		
	A - Kaviar und Kaviarersatz	30	—
	B - Pasteten, Pasten und Würste	35	—
	C - andere:		
	1 - Lachse	30	20
	2 - Sprotten	30	14
	3 - Sardinen	30	—
	4 - Heringe	28	
	bei einer Länge des lebenden Fisches nicht über 16 cm, mit Öl oder mit Tomaten oder mit beiden zubereitet, auch mit Zusatz von Salz	—	14
	andere	—	20
	5 - andere, auch Zubereitungen aus verschiedenen Fischarten	30	—
	Aale, gekocht, gebraten oder ähnlich behandelt, mit Essig und aromatischen Kräutern, auch mit Marinadengewürz, zubereitet	—	20
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht:		
	A - Hummern und Langusten	30	20
	B - andere	30	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg	
		tarifmäßig	zeitweilig
Kapitel 17			
Zucker und Zuckerwaren			
Vorschriften			
1. Zu Kapitel 17 gehören nicht:			
a) kakaohaltige Zuckerwaren (Tarifnr. 18.06);			
b) chemisch reine Zucker (Tarifnr. 29.43); diese Ausnahme gilt nicht für chemisch reine Saccharose;			
c) zuckerhaltige pharmazeutische Erzeugnisse (Kapitel 30).			
2. Chemisch reine Saccharose gehört — ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem sie gewonnen ist — zu Tarifnr. 17.01.			
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest	32 DM	frei
	Anmerkung		
	Rohrzucker zur Raffination unter Zollsicherung	25 DM	—
			Zollsatz % des Wertes
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert	30	—
17.03	Melassen, auch entfärbt	20	—
	Anmerkung		
	Waren der Tarifnr. 17.03 zur industriellen Herstellung von Zitronensäure aus Tarifnr. 29.16 unter Zollsicherung	frei	—
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:		
	A - Süßholz-Auszug ohne Zusatz anderer Stoffe	frei	—
	B - andere	35	—
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker	35	—

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
Kapitel 18			
Kakao und Zubereitungen aus Kakao			
Vorschriften			
1. Kakaohaltige, in den Tarifnrn. 19.02, 19.08, 22.02, 22.09 und 30.03 erfaßte Zubereitungen gehören nicht zu Kapitel 18.			
2. Kakaohaltige Zuckerwaren und — vorbehaltlich der Vorschrift 1 — andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen gehören zu Tarifnr. 18.06.			
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet	10 für 100 kg min- destens 30 DM und höchstens 50 DM	—
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaofall	25	—
	Anmerkung Kakaoschalen zur industriellen Herstellung von Theobromin aus Tarifnr. 29.42 unter Zollsicherung	frei	—
18.03	Kakaomasse, auch entfettet	35	—
	Anmerkung Entfettete Kakaomasse zur industriellen Herstellung von Theobromin aus Tarifnr. 29.42 unter Zollsicherung	frei	—
18.04	Kakaobutter, einschließlich Kakaofett	35	—
	Anmerkung Waren der Tarifnr. 18.04 zur industriellen Herstellung von Waren des Kapitels 30 unter Zollsicherung	frei	—
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert	30	—
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:		
	A - Kakaopulver, nur gezuckert	40	30
	B - andere	40	—

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	% des Wertes Zollsatz	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
	Kapitel 19		
	Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren		
	Vorschriften		
	1. Zu Kapitel 19 gehören nicht:		
	a) Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt mit einem Gehalt an Kakao von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr (Tarifnr. 18.06);		
	b) Futter (z. B. Hundekuchen) auf der Grundlage von Mehl oder Stärke (Tarifnr. 23.07);		
	c) pharmazeutische Erzeugnisse (Kapitel 30).		
	2. Mehl im Sinne des Kapitels 19 ist auch Mehl von Früchten oder von Gemüse (einschließlich Hülsenfrüchten); Zubereitungen auf der Grundlage von solchem Mehl werden wie die entsprechenden Zubereitungen auf der Grundlage von Getreidemehl tarifiert.		
19.01	Malz-Extrakt	20	—
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	30	—
19.03	Teigwaren	30	—
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer):		
	A - Kartoffelsago	30	—
	B - anderer	25	—
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	10	—
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	25	—
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten	25	—
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao	35	—

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		% des Wertes tarif- mäßig	zeit- weilig
	Kapitel 20		
	Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen		
	Vorschriften		
	1. Zu Kapitel 20 gehören nicht:		
	a) Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, zubereitet oder haltbar gemacht nach den Verfahren, die in den Kapiteln 7 und 8 aufgeführt sind;		
	b) Geleefrüchte, Fruchtpasten und dergleichen, in Form von Zuckerwaren (Tarifnr. 17.04) oder von Schokoladewaren (Tarifnr. 18.06).		
	2. Gemüse und Küchenkräuter im Sinne der Tarifnrn. 20.01 und 20.02 sind solche, die in anderer Beschaffenheit zu den Tarifnrn. 07.01 bis 07.05 gehören, einschließlich der in der Vorschrift zu Kapitel 7, Abs. 1 genannten.		
	3. Genießbare Pflanzen und Pflanzenteile, in Sirup haltbar gemacht, z. B. Ingwer oder Angelika, gehören zu Tarifnr. 20.06; geröstete Erdnüsse gehören ebenfalls zu Tarifnr. 20.06.		
	4. Tomatensaft mit einem Gehalt an Trockenstoff von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr gehört zu Tarifnr. 20.02.		
	—		
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker	35	30
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:		
	A - Tomaten:		
	1 - in Form von Tomatenmark:		
	a - in Behältnissen mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr	25	frei
	b - in anderen Behältnissen	25	16
	2 - in anderen Formen, auch gepulvert:		
	a - in Behältnissen mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr	25	5
	b - in anderen Behältnissen	25	16
	B - Sauerkraut	30	—
	C - Trüffeln und Pilze	35	—
	D - Oliven, auch gefüllt	35	—
	E - Kapern	35	—
	F - andere, auch Mischgemüse	35	
	Zubereitungen aus verschiedenen Gemüsen (z. B. Artischocken, Blumenkohl, Karotten, Pilzen, Gurken und Oliven) und Fischen (z. B. Makrelen, Sardinen oder Thunfisch), mit Zusatz von Öl oder Soßen	—	20
	andere	—	30
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker	35	—
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):		
	A - Fruchtschalen:		
	1 - Zitronat	25	—
	2 - andere	35	
	Zitronenschalen	—	20
	andere	—	25
	B - andere	35	30

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker	35	30
	Anmerkung Pflaumenmus, ohne Zucker oder Sirup eingekocht, zur industriellen Verarbeitung unter Zollsicherung	—	10
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:		
	A - Fruchtmark und Fruchtpülpe:		
	1 - in Fässern	35	5
	2 - in anderen Behältnissen	35	—
	mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr:		
	aus Aprikosen	—	5
	aus Pflirsichen oder Pflaumen	—	10
	B - andere	35	
	Kerne von Kaschu-Nüssen, Erdnüssen, Haselnüssen oder Mandeln, geröstet und gesalzen, auch miteinander vermischt	—	25
	andere	—	30
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:		
	A - ohne Zusatz von Zucker:		
	1 - Fruchtsäfte, chemisch konserviert	10	—
	2 - andere:		
	a - aus Tomaten	15	—
	b - aus Zitronen oder Limetten, auch miteinander vermischt	15	—
	c - aus anderen Zitrusfrüchten, auch miteinander vermischt	25	17
	d - andere, einschließlich vorstehend nicht genannter Gemische ..	30	—
	aus Ananas, auch mit Saft aus Zitrusfrüchten vermischt	—	17
	Saft von schwarzen Johannisbeeren	—	20
	B - mit Zusatz von Zucker:		
	1 - Fruchtsäfte:		
	a - mit einem Gehalt an Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
	1 - aus Zitrusfrüchten, auch miteinander vermischt	25	—
	2 - andere, einschließlich vorstehend nicht genannter Gemische ..	30	—
	b - mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	35	—
	2 - Gemüsesäfte, auch miteinander vermischt, und Gemische von Frucht- und Gemüsesäften	30	—

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
Kapitel 21			
Verschiedene Lebensmittelzubereitungen			
Vorschriften			
1. Zu Kapitel 21 gehören nicht:			
a) Gemüsegemische der Tarifnr. 07.04;			
b) geröstete Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee (Tarifnr. 09.01);			
c) Gewürze und andere Waren der Tarifnrn. 09.04 bis 09.10;			
d) Hefen, wenn sie Arzneiwaren der Tarifnr. 30.03 sind.			
2. Auszüge aus den in der Vorschrift 1b erfaßten Kaffeemitteln gehören zu Tarifnr. 21.02.			
21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus	35	30
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	35	—
21.03	Senfmehl und Senf:		
	A - Senfmehl:		
	1 - in Packungen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger	25	20
	2 - anderes	frei	—
	B - Senf	35	30
21.04	Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel	30	—
21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	30	—
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:		
	A - Hefen:		
	1 - Nähr- und Futterhefen	frei	—
	2 - andere	30	—
	B - zubereitete künstliche Backtriebmittel	30	21
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	A - Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf anderer Grundlage als Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt	30	—
	B - Hefe-Extrakte und andere Extrakte aus aufgeschlossenem Eiweiß ..	30	—
	C - andere	35	
	Teigtaschen und Teigringe, mit zubereitetem Gemüse gefüllt	—	20
	andere	—	30

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 22		
	Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig		
	Vorschriften		
	1. Zu Kapitel 22 gehören nicht:		
	a) Meerwasser (Tarifnr. 25.01);		
	b) destilliertes Wasser und Leitfähigkeitswasser (Tarifnr. 28.58);		
	c) Lösungen von Essigsäure in Wasser, mit einem Gehalt an Essigsäure von mehr als 10 Gewichtshundertteilen (Tarifnr. 29.14);		
	d) Arzneiwaren der Tarifnr. 30.03;		
	e) Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel (Kapitel 33).		
	2. Vergällter Branntwein wird wie vergällter Äthylalkohol nach Tarifnr. 22.08 tarifiert.		
22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee:		
	A - Mineralwasser	5	—
	B - andere	frei	—
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07	20	—
22.03	Bier, aus Malz hergestellt	20	—
22.04	Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht	54 DM	—
		Zollsatz für 100 kg	
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben:		
	A - Schaumwein	200 DM	—
	B - andere:		
	1 - mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 180 g oder weniger in 1 l:		
	a - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l:		
	1 - von mehr als 50 l:		
	a - Weißwein	60 DM	—
	b - andere	44 DM	—
	2 - von mehr als 2 l bis 50 l:		
	a - Rotwein und Weißwein	120 DM	—
	b - andere	44 DM	—
	b - in anderen Behältnissen:		
	1 - Rotwein und Weißwein	160 DM	—
	2 - andere	74 DM	—
	2 - mit einem Gehalt an Äthylalkohol von mehr als 180 g in 1 l:		
	a - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr	1000 DM	—
	b - in anderen Behältnissen	1200 DM	—
	Anmerkungen		
	1. Wein aus Abs. B-1-a in Fässern, Kesselwagen oder anderen Großbehältnissen zur Herstellung von Schaumwein unter Zollsicherung	20 DM	—
	2. Wein aus Abs. B, dem anderer als aus Wein gewonnener Alkohol nicht zugesetzt ist, mit einem Gehalt an Äthylalkohol von nicht mehr als 200 g in 1 l (Brennwein), in Fässern, Kesselwagen oder anderen Großbehältnissen, zur Herstellung von Weindestillat unter Zollsicherung	4 DM	—
	3. Wein aus Abs. B-1-a in Fässern, Kesselwagen oder anderen Großbehältnissen zur Herstellung von Wermutwein unter Zollsicherung	20 DM	—
	4. Wein aus Abs. B-1-a in Fässern, Kesselwagen oder anderen Großbehältnissen zur Herstellung von Weinessig unter Zollsicherung	4 DM	—
	5. Roter Naturwein aus Abs. B-1-a in Fässern, Kesselwagen oder anderen Großbehältnissen, unmittelbar aus dem Herstellungsland eingeführt, mit einem Gehalt an Äthylalkohol von mindestens 95 g und höchstens 140 g und einem Gehalt an zuckerfreiem Extrakt von mindestens 28 g in 1 l zum Verschniden mit der mindestens dreifachen Raummenge andersartigen inländischen, noch nicht mit ausländischem Rotwein verschnittenen Rotweins (einschließlich Schillerweins), unter Zollsicherung	20 DM	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg	
		tarifmäßig	zeitweilig
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:		
	A - mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 180 g oder weniger in 1 l:		
	1 - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l:		
	a - Wermutwein	40 DM	—
	b - andere	67 DM	—
	2 - in anderen Behältnissen:		
	a - Wermutwein	46 DM	—
	b - andere	80 DM	—
	B - mit einem Gehalt an Äthylalkohol von mehr als 180 g in 1 l:		
	1 - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr	1000 DM	—
	2 - in anderen Behältnissen	1200 DM	—
22.07	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke:		
	A - mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 180 g oder weniger in 1 l:		
	1 - Apfel- und Birnenwein sowie teilweise vergorener Apfel- und Birnenmost:		
	a - Schaumwein	90 DM	—
	b - andere	24 DM	—
	2 - andere	90 DM	—
	B - mit einem Gehalt an Äthylalkohol von mehr als 180 g in 1 l:		
	1 - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr	1000 DM	—
	2 - in anderen Behältnissen	1200 DM	—
22.08	Äthylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 73,6 Gewichtshundertteilen oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol und Sprit mit beliebigem Gehalt an Äthylalkohol, vergällt	1200 DM	—
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 73,6 Gewichtshundertteilen, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zur Herstellung von Getränken:		
	A - Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 73,6 Gewichtshundertteilen, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke:		
	1 - Branntwein mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 73,6 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	a - Rum und Arrak:		
	1 - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr:		
	a - mit einem Gehalt an Äthylalkohol bis 76 Gewichtshundertteilen	350 DM	—
	b - mit einem Gehalt an Äthylalkohol von mehr als 76 Gewichtshundertteilen	1000 DM	—
	2 - in anderen Behältnissen	1200 DM	—
	b - andere	1200 DM	—
	2 - Branntwein mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 73,6 Gewichtshundertteilen; Sprit:		
	a - Rum und Arrak:		
	1 - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr	350 DM	—
	2 - in anderen Behältnissen	1200 DM	—

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
(22.09)	b - andere:		
	1 - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr	1000 DM	—
	Whisky mit einem Gehalt an Äthylalkohol von nicht mehr als 38 Gewichtshundertteilen	—	325 DM
	2 - in anderen Behältnissen	1200 DM	—
	Whisky mit einem Gehalt an Äthylalkohol von nicht mehr als 38 Gewichtshundertteilen	—	525 DM
	3 - Likör und andere alkoholische Getränke:		
	a - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr:		
	1 - Likör	1200 DM	—
	2 - andere	1000 DM	—
	b - in anderen Behältnissen	1200 DM	—
		Zollsatz % des Wertes	
	B - zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zur Herstellung von Getränken	35	30
		Zollsatz für 100 kg	
22.10	Speisecessig	60 DM	—

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
Kapitel 23			
Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter			
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben:		
	A - Fischmehl (einschließlich Fischlebermehl)	5	—
	B - Garnelenmehl	20	—
	C - andere	10	frei
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:		
	A - Reisfuttermehl	25	12
	B - Weizenkleie	25	frei
	C - andere	25	18
23.03	Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung; Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkeherstellung und ähnliche Rückstände ..	frei	—
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß	5	—
23.05	Weintrub; Weinstein, roh	frei	—
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	A - Eicheln, Roßkastanien und Trester	frei	—
	B - andere	15	—
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z. B. Zusatzfutter)	25	—

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
	Kapitel 24 Tabak		
24.01	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle:		
	A - Tabak, unverarbeitet:		
	1 - nicht entrippte Tabakblätter	180 DM	—
	2 - ganz oder teilweise entrippte Tabakblätter	390 DM	—
	B - Tabakabfälle:		
	1 - Abfälle von unverarbeiteten Tabakblättern:		
	a - Rippen und Stengel	18 DM	—
	b - andere	180 DM	—
	2 - andere	390 DM	—
	Anmerkung		
	Waren der Tarifnr. 24.01 zur Herstellung von Tabaklauge unter Zollsicherung	frei	—
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen:		
	A - Zigarren und Zigarrenwickel	7500 DM	—
	B - Zigaretten	9000 DM	—
	C - Rauchtobak:		
	1 - Blättchen oder Streifen von weniger als 1,5 mm Breite	9000 DM	—
	2 - anderer	5000 DM	—
	D - Kautobak und Schnupftobak	5000 DM	—
	E - Tobak, gepreßt oder gesoßt, zur Herstellung von Schnupftobak	100 DM	—
	F - Tobakmehl (Tobakpuder)	5000 DM	—
	G - Tobaklaugen, Tobakauszüge und Tobaksoßen	60 DM	—
	H - andere	390 DM	—
	Anmerkung		
	Waren der Absätze A bis F zur Herstellung von Tobaklaugen unter Zollsicherung	frei	—

Abschnitt V
Mineralische Stoffe

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		% des Wertes tarif- mäßig	zeit- weilig
Kapitel 25			
Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement			
Vorschriften			
1. Zu Kapitel 25 gehören, soweit sich aus den einzelnen Tarifnummern nichts anderes ergibt, nur Stoffe im Rohzustand sowie Stoffe, die geschlämmt (auch mit Hilfe chemischer Mittel, die Verunreinigungen ausscheiden, ohne die Struktur der Stoffe zu verändern), gebrochen, gemahlen, zerrieben, gesichtet, gesiebt oder durch Flotation, magnetische Trennung oder andere mechanische oder physikalische Verfahren (ausgenommen Kristallisation) angereichert sind, nicht dagegen geröstete oder gebrannte Stoffe und Stoffe, die eine weitergehende Bearbeitung erfahren haben, als bei den einzelnen Tarifnummern angegeben ist.			
2. Zu Kapitel 25 gehören nicht:			
a) sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel (Tarifnr. 28.02);			
b) Farberden auf der Grundlage von Eisenoxyden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3 , von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr (Tarifnr. 28.23);			
c) pharmazeutische Erzeugnisse (Kapitel 30);			
d) Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel (Tarifnr. 33.06);			
e) Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten (Tarifnr. 68.01), Würfel und Steinchen für Mosaik (Tarifnr. 68.02), Schieferplatten zum Dachdecken oder zum Verkleiden von Gebäuden (Tarifnr. 68.03);			
f) Edelsteine und Schmucksteine (Tarifnr. 71.02);			
g) künstliche Kristalle des Natriumchlorids (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Tarifnr. 38.19; optische Elemente aus Natriumchlorid (Tarifnr. 90.01);			
h) Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide (Tarifnr. 98.05).			
25.01	Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, präpariertes Speisesalz; reines Natriumchlorid; Salzsole; Meerwasser:		
	A - Salinen-Mutterlauge, Meerwasser	frei	—
	B - andere	35	21
25.02	Schwefelkies, nicht geröstet	frei	—
25.03	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel	frei	—
25.04	Natürlicher Graphit:		
	A - in Packungen mit einem Gewicht von 1,5 kg oder weniger	24	15
	B - anderer	frei	—
25.05	Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande der Tarifnr. 26.01:		
	A - in Packungen mit einem Gewicht von 1,5 kg oder weniger	24	15
	B - andere	frei	—
25.06	Quarze (andere als natürliche Sande); Quarzite, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt:		
	A - Quarze:		
	1 - in Stücken	frei	—
	2 - andere	5	4
	B - Quarzite:		
	1 - in Stücken oder roh behauen	frei	—
	2 - durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt	10	6
	3 - andere	5	4

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
25.07	Lehm und Ton (z. B. Bentonit, Kaolin) — ausgenommen geblähter Ton der Tarifnr. 68.07 —, Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	frei	—
25.08	Kreide:		
	A - in Packungen mit einem Gewicht von 1,5 kg oder weniger	24	15
	B - andere:		
	1 - nicht zerkleinert	frei	—
	2 - andere	5	2,5
25.09	Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; natürlicher Eisenglimmer:		
	A - roh	frei	—
	B - andere:		
	1 - Kasseler Erde, Ocker	30	19
	2 - andere	20	12
	Eisenglimmer, gemahlen	—	2,5
25.10	Natürliche Kalziumphosphate, natürliche Kalziumaluminiumphosphate, Apatit und Phosphatkreide:		
	A - gemahlen	10	2,5
	natürliche Kalziumphosphate, ungesackt	—	frei
	B - andere	frei	—
25.11	Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumkarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen reines Bariumoxyd:		
	A - natürliches Bariumsulfat (Baryt):		
	1 - nicht zerkleinert	frei	—
	2 - anderes	5	4
	B - natürliches Bariumkarbonat (Witherit)	frei	—
25.12	Kieselgur, Tripel und dergleichen mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger, auch gebrannt:		
	A - in Packungen mit einem Gewicht von 1,5 kg oder weniger	24	15
	B - andere	frei	—
25.13	Bimsstein, Schmirgel, natürlicher Korund und andere natürliche Schleifstoffe:		
	A - in Packungen mit einem Gewicht von 1,5 kg oder weniger	24	15
	Bimsstein	—	8
	B - andere:		
	1 - Bimsstein	frei	—
	2 - andere:		
	a - nicht zerkleinert	frei	—
	b - andere	10	4
25.14	Schiefer, auch gespalten, roh behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt	frei	—

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
25.15	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein mit einer augenscheinlichen Dichte von 2,5 oder mehr und Alabaster, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt: A - Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein: 1 - roh oder roh behauen 2 - durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt B - Alabaster	frei 25 frei	— 15 —
25.16	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt: A - Granit, Porphy, Syenit, Lava, Basalt, Gneis, Trachyt und ähnliche harte Steine, auch Sandstein: 1 - roh oder roh behauen 2 - durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt B - andere	frei 10 frei	— 6 —
25.17	Feuerstein (Flintstein); zerkleinerte Steine, Makadam (Schotter) und Teermakadam, Feldsteine und Kies, wie sie als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau oder beim Betonbau verwendet werden; Kiesel; Körnungen, Splitter und Steinmehl von Steinen der Tarifarn. 25.15 und 25.16	frei	—
25.18	Dolomit, naturroh, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt; Dolomit, gesintert oder gebrannt; Dolomitstampfmasse: A - Dolomit, naturroh: 1 - roh, zerkleinert, gemahlen oder roh behauen 2 - anderer B - Dolomit, gesintert oder gebrannt; Dolomitstampfmasse	frei 25 frei	— 15 —
25.19	Natürliches Magnesiumkarbonat (Magnesit), auch gebrannt, ausgenommen reines Magnesiumoxyd	frei	—
25.20	Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Anregern oder Abbindeverzögerern, ausgenommen zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereiteter Gips	frei	—
25.21	Kalksteine, wie sie üblicherweise als Hochofenzuschläge oder zur Herstellung von Kalk oder Zement verwendet werden	frei	—
25.22	Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Kalziumoxyd und Kalziumhydroxyd	10	2,5
25.23	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt: A - sogenannter Romanzement B - anderer	10 5	2,5 2,5
25.24	Asbest	frei	—
25.25	Natürlicher Meerschium (auch in polierten Stücken) und natürlicher Bernstein; wiedergewonnener Meerschium und wiedergewonnener Bernstein, in Platten, Stäbe, Stangen und ähnliche Formen gegossen, nicht weiter bearbeitet; Jett	frei	—

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
25.26	Glimmer, auch in ungleichmäßige Scheiben gespalten, und Abfall	frei	—
25.27	Natürlicher Speckstein und Talk, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt; Talkum:		
	A - in Packungen mit einem Gewicht von 1,5 kg oder weniger	24	15
	B - andere	frei	—
25.28	Natürlicher Kryolith und Chiolith	10	—
	natürlicher Chiolith, auch gemahlen	—	frei
	Anmerkung		
	Kryolith und Chiolith zur Verarbeitung in der Aluminiumindustrie unter Zollsicherung	frei	—
25.29	Natürliche Arsensulfide	frei	—
25.30	Natürliche rohe Borate und ihre Konzentrate (auch kalziniert), ausge- nommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche rohe Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtshundertteilen H_3BO_3 in der Trockensubstanz:		
	A - natürliche rohe Borate und ihre Konzentrate (auch kalziniert)	frei	—
	B - natürliche rohe Borsäure	10	6
25.31	Feldspate; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flußspat:		
	A - Leuzit; Nephelin und Nephelinsyenit; Feldspate, roh	frei	—
	B - andere	5	4
25.32	Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren:		
	A - Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren, gemahlen, mit einem Gehalt von mehr als 60 Gewichtshundertteilen:		
	1 - an Siliziumkarbid	25	12
	2 - an künstlichem Korund oder an künstlichem Korund und Siliziumkarbid	15	12
	B - andere	frei	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		für andere Waren	
		tarifmäßig	zeitweilig	tarifmäßig	zeitweilig
	Kapitel 27				
	Mineralische Brennstoffe; Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwaxse				
	Vorschriften				
	1. Zu Kapitel 27 gehören nicht:				
	a) chemisch einheitliche organische Verbindungen (Kapitel 29);				
	b) Arzneiwaren der Tarifrnr. 30 03.				
	2. Zu Tarifrnr. 27.07 gehören neben den Ölen und anderen Erzeugnissen der Destillation von Steinkohlenteer auch ähnliche Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenschwefel- oder anderen Mineralteeren, der Cyclisierung von Erdöl oder eines anderen Verfahrens, in denen die aromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen überwiegen.				
	3. Unter den Bezeichnungen »Erdöl« und »Schieferöl« in Tarifrnr. 27.10 sind neben Erdöl und Schieferöl auch ähnliche Öle ohne Rücksicht auf das Herstellungsverfahren zu verstehen, in denen die nichtaromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den aromatischen Bestandteilen überwiegen.				
	4. Zu Tarifrnr. 27.13 gehören neben den dort genannten Erzeugnissen auch ähnliche, durch Synthese oder nach einem anderen Verfahren hergestellte Erzeugnisse.				
27.01	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe:				
	A - Steinkohle (EG)	frei	—	frei	—
	B - andere (EG)	frei	—	frei	—
27.02	Braunkohle, auch agglomeriert:				
	A - Braunkohle, nicht agglomeriert (EG)	frei	—	frei	—
	B - Braunkohlenbriketts und andere Agglomerate aus Braunkohle (EG)	frei	—	frei	—
		Zollsatz % des Wertes			
		tarifmäßig		zeitweilig	
27.03	Torf, einschließlich Torfstreu und Torfbriketts	15		7,5	
		Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		für andere Waren	
		tarifmäßig	zeitweilig	tarifmäßig	zeitweilig
27.04	Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf:				
	A - aus Steinkohle:				
	1 - zur Herstellung von Elektroden	frei	—	frei	—
	2 - andere (EG)	frei	—	frei	—
	B - aus Braunkohle (EG)	frei	—	frei	—
	C - andere	frei	—	frei	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
27.05	Retortenkohle	frei	—
27.05 a	Stadtgas, Ferngas, Wassergas, Gasgeneratorkohle und ähnliche Gase	frei	—
27.06	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der destillierten und der präparierten Teere	frei	—
27.07	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer und ähnliche Erzeugnisse:	für 100 kg Eigengewicht	
	A - Benzolerzeugnisse, z. B. Benzol, Toluol, Xylol, Solventnaphtha (Lösungsbenzol, Schwerbenzol)	16,40 DM	—
	B - aromatenreiche Benzine und Benzin-Benzol-Gemische:		
	1 - mit einem spezifischen Gewicht bei 15° C von weniger als 0,820 ..	12,90 DM	—
	2 - andere	16,40 DM	—
	C - aromatenreiche mittelschwere Öle	12,90 DM	—
	D - schwere Steinkohlenteeröle	frei	—
	E - andere Erzeugnisse	frei	—
	Anmerkungen		
	1. Waren der Tarifnr. 27.07 Abs. A und Abs. B - 2 zur chemischen Umwandlung in andere Stoffe als Waren dieses Kapitels, der Tarifnr. 29.01 Abs. A bis C und der Tarifnr. 38.19 Abs. A - 3 oder zur industriellen Herstellung von Waren der Kapitel 28, 29 (ausgenommen Kohlenwasserstoffe der Tarifnr. 29.01 Abs. A bis C), 30 und 32 und der Tarifnr. 38.18 unter Zollsicherung	frei	—
	2. Waren der Tarifnr. 27.07 Abs. B - 1 und C, nach Herstellung im Ausland eingeführt oder hergestellt aus Erdöl, das im Geltungsbereich des Zolltarifs verzollt worden ist, zur chemischen Umwandlung in andere Waren als solche der Tarifnr. 27.07 Abs. A bis C, 27.10, 27.11, 27.12, 27.13, 27.14 Abs. C-2, 29.01 Abs. A bis C und 38.19 Abs. A - 3, und zwar nach Verfahren, die hierzu am 1. Februar 1953 im Geltungsbereich des Zolltarifs großtechnisch noch nicht angewendet worden sind, unter Zollsicherung	frei	—
	3. Zu Tarifnr. 27.07 Abs. C gehören Öle mit einem spezifischen Gewicht bei 15° C von weniger als 1,0 und mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel von 21° C oder darüber, die bei mehr als 135° C destillieren und bei deren Destillation nach DIN 51 752 weniger als 90 Raumbunderteile bis 210° C und mehr als 65 Raumbunderteile einschließlich der Destillationsverluste bis 250° C übergehen.		
	4. Erzeugnisse der Tarifnr. 27.07 Abs. A und C sowie aromatenreiche Benzine aus Abs. B sind vergütungsfähige Mineralöle im Sinne der Anmerkung 5 b zu Tarifnr. 27.10 unter den dort angegebenen Voraussetzungen.		
27.08	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren	frei	—
27.09	Erdöl und Schieferöl, unbearbeitet	12,50 DM	—
	Anmerkungen		
	1. Unbearbeitetes Erdöl unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Anmerkung 2 zu Tarifnr. 27.07 unter Zollsicherung	frei	—
	2. Unbearbeitete Erdöle sind alle natürlichen flüssigen Erzeugnisse, die überwiegend aus Kohlenwasserstoffen bestehen. Unbearbeitetes Schieferöl ist das flüssige Erstzeugnis aus der Schwelung bituminöser Schiefer. Alle diese Erzeugnisse gelten als unbearbeitet, solange sie einem anderen Verfahren als dem Klären, dem Entwässern oder dem Stabilisieren nicht unterworfen und ihnen auch nicht andere als solche natürliche Gase zugesetzt worden sind, die im Laufe dieser Verfahren durch physikalische Methoden gewonnen worden waren.		
27.10	Erdöle und Schieferöle, bearbeitet; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Schieferöl von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in denen diese Öle den Charakter der Ware bestimmen:		
	A - Erdöle und Schieferöle:		
	1 - Benzin und andere Leichtöle; mittelschwere Öle	12,90 DM	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	
		tarifmäßig	zeitweilig
(27.10)	2 - Schweröle:		
	a - Schmieröle:		
	1 - nicht raffiniert oder mit normalen Raffinationsverlusten raffiniert	12,90 DM	—
	2 - mit Raffinationsverlusten von durchschnittlich 30 v. H. raffiniert	16,00 DM	—
	3 - mit Raffinationsverlusten von durchschnittlich 50 v. H. raffiniert	22,50 DM	—
	4 - durch Aufarbeiten von Altölen hergestellt	Zollsatz für nicht raffinierte Schmieröle + 13 DM	—
	b - andere	12,90 DM	—
		% des Wertes	
	B - Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Schieferöl von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	1 - Schmiermittel:		
	a - für die Spinnstoffindustrie, die Papierherstellung und die Gerberei	25	19
	b - andere	12,90 DM	—
	2 - andere	30	21
		für 100 kg Eigengewicht	
	Anmerkungen		
1. Schweröle mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel über 55° C, bei deren Destillation nach DIN 51 752 weniger als 40 Raumbunderteile bis 250° C übergehen, nach Herstellung im Zollaussland eingeführt oder hergestellt aus Erdöl, das im Geltungsbereich des Zolltarifs verzollt worden ist, zum unmittelbaren Verheizen unter Zollsicherung	1,50 DM	frei	
2. Schweröle mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel über 55° C, bei deren Destillation nach DIN 51 752 weniger als 40 Raumbunderteile bis 250° C übergehen, nach Herstellung im Zollaussland eingeführt oder hergestellt aus Erdöl, das im Geltungsbereich des Zolltarifs verzollt worden ist, als Zusatz zu Kohle, die in Verkokungsanlagen verarbeitet wird, unter Zollsicherung	1,— DM	—	
3. Waren der Tarifnr. 27.10 Abs. A unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Anmerkung 2 zu Tarifnr. 27.07 unter Zollsicherung	frei	—	
4. Begriffsabgrenzung			
a) Zu Tarifnr. 27.10 Abs. A-1 gehören die Erdöle und Schieferöle, bei deren Destillation nach DIN 51 752 bis 250° C einschließlich der Destillationsverluste mehr als 65 Raumbunderteile übergehen, zu Tarifnr. 27.10 Abs. A-2 alle übrigen Erdöle und Schieferöle.			
b) Benzine sind Erdöle und Schieferöle, bei deren Destillation nach DIN 51 751 bis 70° C mindestens 5 und bis 210° C mindestens 90 Raumbunderteile einschließlich der Destillationsverluste übergehen.			
c) Schmieröle sind Erdöle und Schieferöle mit einem Gehalt an Asphalt von weniger als 1 Gewichtshundertteil, bei deren Destillation nach DIN 51 752 weniger als 90 Raumbunderteile bis 370° C übergehen. Tritt vor 370° C Cracken ein, so müssen bis 350° C weniger als 80 Raumbunderteile übergegangen sein.			
d) Gasöle sind Erdöle und Schieferöle, bei deren Destillation nach DIN 51 752 höchstens 65 Raumbunderteile bis 250° C und mindestens 90 Raumbunderteile bis 370° C übergehen. Tritt vor 370° C Cracken ein, so müssen bis 350° C mindestens 80 Raumbunderteile übergegangen sein.			
5. Zollvergütung			
a) Werden Waren der Tarifnr. 27.14 Abs. A, B und C-1 aus Erdöl hergestellt, das im Geltungsbereich des Zolltarifs verzollt worden ist, oder fallen bei der Verarbeitung solchen Erdöls Schwefel der Tarifnr. 25.03 oder 28.02 Abs. A oder Gase der Tarifnr. 27.05 a als Nebenerzeugnisse an, so wird für je 100 kg dieser Waren eine Vergütung in Höhe des Zollsatzes gewährt, der bei der Verzollung des Erdöls angewendet worden ist.			
b) (1) Vergütungsfähige Mineralöle sind Waren der Tarifnrn. 27.10 Abs. A, 27.11, 27.12, 27.13 Abs. A und B, 27.14 Abs. C-2 sowie Waren anderer Tarifnummern, die im Zolltarif zu vergütungsfähigen Mineralölen erklärt sind, alle diese Waren,			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz .	
		für 100 kg Eigengewicht tarif- mäßig	zeit- weilig
(27.10)	<p>wenn sie im zollinländischen Geltungsbereich des Zolltarifs oder in einem Bearbeitungs- oder Verarbeitungsverkehr nach § 69 Abs. 1 Nr. 42 des Zollgesetzes in einem Freihafen aus Erdöl hergestellt worden sind. Schweröle der Tarifnr. 27.10 Abs. A-2, ausgenommen Gasöle sowie mit Schwefelsäure, selektiven Lösungsmitteln oder hydrierend raffinierte Schmieröle, und Reinigungsextrakte der Tarifnr. 27.14 Abs. C-2 sind jedoch nur vergütungsfähig, wenn sie aus Erdöl hergestellt sind, das im Geltungsbereich des Zolltarifs verzollt worden ist.</p> <p>(2) Eine Vergütung wird gewährt, wenn vergütungsfähige Mineralöle ausgeführt, zu einem Zollverkehr abgefertigt oder nach Herstellung in einem Freihafen unmittelbar in das Zollausland oder endgültig in den Freihafen gebracht werden.</p> <p>(3) Die Vergütung beträgt 12,50 DM für 100 kg der vergütungsfähigen Menge. Sind jedoch vergütungsfähige Mineralöle aus Erdöl hergestellt worden, das im Geltungsbereich des Zolltarifs verzollt worden ist, so kann die Vergütung nach dem Zollsatz bemessen werden, der bei der Verzollung des Erdöls angewendet worden ist.</p> <p>(4) Vergütungsfähig ist die ausgeführte oder abgefertigte Menge, und zwar zuzüglich 2 v. II., wenn die Vergütung nach Absatz 3 Satz 1 bemessen wird. Wird jedoch raffiniertes Schweröl zum endgültigen Verbleib oder Verbrauch in das Zollausland ausgeführt, so kann die Vergütung für die vom Hersteller nachzuweisende Schwerölmenge gewährt werden, die zum Herstellen des raffinierten Schweröls verbraucht worden ist.</p> <p>(5) Die Vergütungsfähigkeit eines Mineralöls wird nicht dadurch berührt, daß es aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Zollvergütung zur vorübergehenden Lagerung in einen Freihafen gebracht wird. Wird es im Anschluß daran aus dem Lagerverkehr unmittelbar in das Zollausland oder endgültig in den Freihafen gebracht, so gilt Abs. 2 entsprechend.</p> <p>c) Vergütungsfähige Schmiermittel sind Schmiermittel der Tarifnrn. 27.10 Abs. B-1-b und 34.03 Abs. A-1-b, die im zollinländischen Geltungsbereich des Zolltarifs oder in einem Bearbeitungs- oder Verarbeitungsverkehr nach § 69 Abs. 1 Nr. 42 des Zollgesetzes in einem Freihafen aus vergütungsfähigem oder aus solchem Schweröl hergestellt sind, das im zollinländischen Geltungsbereich des Zolltarifs verzollt worden ist. Unter den Voraussetzungen in b Abs. 2 dieser Anmerkung werden für je 100 kg des im Schmiermittel enthaltenen Schweröls 12,50 DM vergütet.</p> <p>d) (1) Andere vergütungsfähige Erzeugnisse sind andere als die unter a bis c genannten Waren, wenn sie im zollinländischen Geltungsbereich des Zolltarifs unter Verbrauch vergütungsfähigen oder solchen Mineralöls hergestellt sind, das im zollinländischen Geltungsbereich des Zolltarifs verzollt worden ist.</p> <p>(2) Eine Vergütung kann gewährt werden, wenn die in Abs. 1 aufgeführten vergütungsfähigen Erzeugnisse zum endgültigen Verbleib oder Verbrauch in das Zollausland ausgeführt werden. Sie ist ausgeschlossen, wenn das Mineralöl zu Treib-, Schmier-, Heiz- oder Beleuchtungszwecken verbraucht worden ist.</p> <p>(3) Die Vergütung beträgt für vergütungsfähige Mineralöle höchstens 12,50 DM, sonst höchstens 12,90 DM für 100 kg der vergütungsfähigen Menge.</p> <p>(4) Vergütungsfähig ist die bei der Herstellung der vergütungsfähigen Erzeugnisse verbrauchte Mineralölmenge, und zwar zuzüglich 2 v. II., wenn vergütungsfähige Mineralöle verbraucht worden sind.</p> <p>e) Wird vergütungsfähiges Benzin unter den Voraussetzungen, die in § 69 Abs. 1 Nr. 9 und 10 des Zollgesetzes für den Fall der Einfuhr gelten, an die dort genannten Personen oder Dienststellen abgegeben, so werden 12,50 DM für je 100 kg des Benzins vergütet.</p> <p>f) Die Vergütung wird nur durch Anrechnung auf Zoll für unbearbeitetes Erdöl gewährt. Sie ist im Falle b ausgeschlossen bei mineralölsteuerbaren Erzeugnissen, für die eine Mineralölsteuerschuld bereits unbedingt geworden ist. Sie ist ferner ausgeschlossen bei der Ausfuhr unter Voraussetzungen, unter denen nach § 69 Abs. 1 des Zollgesetzes bei der Wiedereinfuhr Einfuhrzoll nicht erhoben wird.</p> <p>g) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Durchführung dieser Anmerkung durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vergütungsberechtigten bestimmen, 2. das Nähere zu b Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 sowie zu d anordnen, 3. die vergütungsfähigen Schmiermittel nach ihrem Schwerölanteil in Gruppen staffeln und bestimmen, daß die Vergütung nach dem mittleren Schwerölanteil jeder Gruppe bemessen wird, 4. das Verfahren regeln. 		
27.11	<p>Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe</p> <p>Anmerkung Waren der Tarifnr. 27.11 unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Anmerkung 2 zu Tarifnr. 27.07 unter Zollsicherung</p>	12,90 DM	—
		frei	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		für 100 kg Eigengewicht tarifmäßig	zeitweilig
27.12	Vaselin	12,90 DM	—
	Anmerkung Zu Tarifnr. 27.12 gehören nur Erzeugnisse mit einem Erstarrungspunkt nach DIN 51 556 zwischen 35° C und 56° C.		
27.13	Paraffin, Petrolatum aus Erdöl oder Schieferöl, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (Gatsch oder slack wax), auch gefärbt:		
	A - Paraffin und paraffinische Rückstände (Gatsch oder slack wax)	12,90 DM	—
	B - Petrolatum aus Erdöl oder aus Schieferöl	12,90 DM	—
	C - Ozokerit:	% des Wertes	
	1 - roh	frei	—
	2 - anderes (Ceresin)	24	20
	D - Montanwachs, Torfwachs:		
	1 - roh	frei	—
	2 - anderes	24	20
	Anmerkungen		
	1. Zu Tarifnr. 27.13 Abs. B gehören nur Erzeugnisse mit einem Erstarrungspunkt nach DIN 51 556 über 56° C.		
	2. Zu Tarifnr. 27.13 Abs. C-1 gehört Ozokerit von dunkelbrauner bis schwarzer Farbe sowie solches von rotbrauner oder grünlichrotbrauner Farbe, dieses jedoch nur, wenn es, in einer Probierröhre von 15 mm lichter Weite geschmolzen, bei der Durchsicht keine hellere Farbe als rot und bei der Aufsicht einen deutlich wahrnehmbaren grünen Schein aufweist.		
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Schieferöl:		
	A - Bitumen	frei	—
	B - Petrolkoks	frei	—
	C - Reinigungsextrakte:		
	1 - mit Tropfpunkt nach DIN 51 801 von 35° C oder darüber	frei	—
	2 - andere	für 100 kg Eigengewicht 12,90 DM	—
	D - andere Rückstände aus Erdöl oder Schieferöl, anderweit weder genannt noch inbegriffen	% des Wertes frei —	
	Anmerkungen		
	1. Reinigungsextrakte der Tarifnr. 27.14 Abs. C-2 mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel über 55° C, bei deren Destillation nach DIN 51 752 weniger als 40 Raumbunderteile bis 250° C übergehen, nach Herstellung im Zollaussland eingeführt oder hergestellt aus Erdöl, das im Geltungsbereich des Zolltarifs verzollt worden ist, zum unmittelbaren Verheizen unter Zollsicherung	für 100 kg Eigengewicht 1,50 DM	frei
	2. Reinigungsextrakte der Tarifnr. 27.14 Abs. C-2 mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel über 55° C, bei deren Destillation nach DIN 51 752 weniger als 40 Raumbunderteile bis 250° C übergehen, nach Herstellung im Zollaussland eingeführt oder hergestellt aus Erdöl, das im Geltungsbereich des Zolltarifs verzollt worden ist, als Zusatz zu Kohle, die in Verkokungsanlagen verarbeitet wird, unter Zollsicherung	1,— DM	—
	3. Reinigungsextrakte der Tarifnr. 27.14 Abs. C-2 unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Anmerkung 2 zu Tarifnr. 27.07 unter Zollsicherung	frei	—
	4. Zu Tarifnr. 27.14 gehören neben Rückständen aus Erdöl oder Schieferöl auch Rückstände aus ähnlichen Mineralölen (z. B. aus Mineralölen, die aus paraffinischen Teeren, durch Hydrieren oder durch Synthese gewonnen sind).		
	5. Zu Tarifnr. 27.14 Abs. A gehören nur Erzeugnisse mit Tropfpunkt nach DIN 51 801 von 35° C oder darüber.	% des Wertes	
27.15	Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein	frei	—
27.16	Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)	frei	—

Abschnitt VI

Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien

Vorschriften

1. a) Erzeugnisse (ausgenommen radioaktive Erze), die der Warenbeschreibung in Tarifnr. 28.50 oder 28.51 entsprechen, gehören zu diesen Tarifnummern, auch wenn andere Tarifnummern des Zolltarifs in Betracht kommen.
 - b) Vorbehaltlich der Vorschrift 1 a gehören Erzeugnisse, die der Warenbeschreibung in Tarifnr. 28.49 oder 28.52 entsprechen, zu diesen Tarifnummern, auch wenn andere Tarifnummern dieses Abschnitts in Betracht kommen.
 2. Vorbehaltlich der Vorschrift 1 sind Waren, die wegen ihrer Dosierung oder wegen ihrer Aufmachung für den Einzelverkauf zu den Tarifnrn. 30.03, 30.04, 30.05, 32.09, 33.06, 35.06, 37.08 oder 38.11 gehören, diesen Tarifnummern zuzuweisen, auch wenn andere Tarifnummern des Zolltarifs in Betracht kommen.
-

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		% des Wertes tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 28		
	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Metallen der seltenen Erden und Isotopen		
	Vorschriften		
	1. Soweit in einzelnen Tarifnummern dieses Kapitels nichts anderes bestimmt ist, gehören zu Kapitel 28 nur:		
	a) chemische Grundstoffe (Elemente) und chemisch einheitliche Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;		
	b) wäßrige Lösungen der vorstehend in a genannten Erzeugnisse;		
	c) andere Lösungen der vorstehend in a genannten Erzeugnisse, sofern die Aufmachung in derartigen Lösungen gebräuchlich und ausschließlich aus Sicherheits- oder Transportgründen erforderlich ist; außerdem darf das Erzeugnis durch den Zusatz des Lösungsmittels keine besondere Eignung zu bestimmten Verwendungszwecken erhalten haben;		
	d) die vorstehend in a bis c genannten Erzeugnisse mit Zusatz eines zu ihrer Erhaltung oder ihrem Transport notwendigen Stabilisierungsmittels.		
	2. Außer den durch organische Stoffe stabilisierten Dithioniten (Hydrosulfiten) und den Sulfoxylaten (Tarifnr. 28.36), den Karbonaten und Perkarbonaten anorganischer Basen (Tarifnr. 28.42), den einfachen oder komplexen Cyaniden anorganischer Basen (Tarifnr. 28.43), den Fulminaten und Cyanaten anorganischer Basen (Tarifnr. 28.44), den organischen Erzeugnissen der Tarifnrn. 28.49 bis 28.52 und den Karbiden der Nichtmetalle oder Metalle (Tarifnr. 28.56) gehören folgende Kohlenstoffverbindungen zu Kapitel 28:		
	a) Kohlenoxyd, Kohlendioxyd, Blausäure und die komplexen Cyansäuren (Tarifnr. 28.13);		
	b) Kohlenstoffoxyhalogenide (Tarifnr. 28.14);		
	c) Schwefelkohlenstoff (Tarifnr. 28.15);		
	d) Kohlenstoffoxysulfid und Kohlenstoffsulfohalogenide, Cyan und Cyanhalogenide, Cyanamid und seine Metallderivate (Tarifnr. 28.58), ausgenommen Kalziumcyanamid mit einem Gehalt an Stickstoff von nicht mehr als 25 Gewichthundertteilen des wasserfreien Stoffes (Kapitel 31).		
	3. Zu Kapitel 28 gehören nicht:		
	a) Natriumchlorid und andere mineralische Stoffe des Abschnitts V;		
	b) Erzeugnisse, die gleichzeitig der anorganischen und der organischen Chemie angehören, ausgenommen die vorstehend in Vorschrift 2 erwähnten;		
	c) die in den Vorschriften 1 bis 4 zu Kapitel 31 genannten Erzeugnisse;		
	d) anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden (Tarifnr. 32.07);		
	e) künstlicher Graphit (Tarifnr. 38.01); Feuerlöschmittel, aufgemacht als Ladungen für Feuerlöschgeräte oder als Feuerlöschgranaten oder -bomben der Tarifnr. 38.17; Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Tarifnr. 38.19; künstliche Kristalle aus Halogensalzen der Alkali- und Erdalkalimetalle oder aus Magnesiumoxyd (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Tarifnr. 38.19;		
	f) Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen (Tarifnrn. 71.02 bis 71.04) und Edelmetalle des Kapitels 71;		
	g) Metalle des Abschnitts XV, auch chemisch rein;		
	h) optische Elemente, insbesondere aus Halogensalzen der Alkali- und Erdalkalimetalle oder aus Magnesiumoxyd (Tarifnr. 90.01).		
	4. Chemisch einheitliche komplexe Säuren, die aus einer nichtmetallischen Säure des Teilkapitels II und einer metallischen Säure des Teilkapitels IV bestehen, gehören zu Tarifnr. 28.13.		
	5. Zu den Tarifnrn. 28.29 bis 28.48 gehören nur Salze und Persalze von Metallen und von Ammonium.		
	6. Zu Tarifnr. 28.50 gehören nur:		
	a) Technetium, Promethium, Polonium, Astatin, Radon, Francium, Radium, Actinium, Protactinium, Neptunium, Plutonium und die anderen Transurane, die Isotopen dieser Elemente und die anorganischen und organischen Verbindungen dieser Elemente oder ihrer Isotopen, auch wenn sie chemisch nicht einheitlich sind;		
	b) alle anderen natürlich oder künstlich radioaktiven Isotopen (einschließlich derjenigen der Edelmetalle und der unedlen Metalle der Abschnitte XIV oder XV) und ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch wenn sie chemisch nicht einheitlich sind.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmäßig	zeitweilig
(28)	Der vorstehend und in den Tarifnrn. 28.50 und 28.51 gebrauchte Ausdruck »Isotope« bezieht sich auch auf »angereicherte Isotopengemische«, jedoch nicht auf chemische Elemente, die in der Natur als reine Isotope vorkommen. 7. Ferrophosphor mit einem Gehalt an Phosphor von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und Phosphorkupfer mit einem Gehalt an Phosphor von mehr als 8 Gewichtshundertteilen gehören zu Tarifnr. 28.55. 8. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gehören zu den in einem Absatz oder Unterabsatz genannten Salzen auch die sauren und basischen Salze.		
	I. Chemische Grundstoffe (Elemente)		
28.01	Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod):		
	A - Fluor	5	4
	B - Chlor	35	19
	C - Brom	20	15
	D - Jod:		
	1 - roh	frei	—
	2 - anderes	25	19
28.02	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel:		
	A - sublimierter oder gefällter Schwefel	frei	—
	B - kolloider Schwefel	10	8
28.03	Kohlenstoff (z. B. Gasruß oder carbon black, Acetylenruß, Anthrazenruß, Lampenruß)	15	12
28.04	Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle:		
	A - Wasserstoff	10	frei
	B - Edelgase	10	6
	C - andere Nichtmetalle:		
	1 - Sauerstoff	10	8
	2 - Selen	frei	—
	3 - Phosphor	30	15
	4 - andere	5	4
28.05	Alkali- und Erdalkalimetalle; Metalle der seltenen Erden, einschließlich Yttrium und Scandium; Quecksilber:		
	A - Natrium; Erdalkalimetalle	12	10
	B - andere	frei	—
	II. Anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle		
28.06	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure); Chlorsulfonsäure (Chlorschwefelsäure)	15	
	Chlorsulfonsäure	—	12
	Salzsäure	—	8
28.07	Schwefligsäureanhydrid (Schwefeldioxyd)	15	12
28.08	Schwefelsäure; Oleum	10	frei
28.09	Salpetersäure; Nitriersäuren	15	12

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)	30	15
28.11	Arsenigsäureanhydrid; Arsensäureanhydrid und Arsensäuren	frei	—
28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid	15	6
28.13	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:		
	A - Stickstoffoxyd; Schwefelwasserstoff	frei	—
	B - Unterphosphorsäure, phosphorige und unterphosphorige Säure	30	15
	C - Kieselsäureanhydrid	10	8
	D - andere	15	12
	Flußsäure	—	8
	Schwefelsäureanhydrid	—	frei
	III. Halogen-, Oxyhalogen- und Schwefelverbindungen der Nichtmetalle		
28.14	Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle:		
	A - Jodchlorid	frei	—
	B - Phosphorchlorid, Phosphoroxychlorid	30	12
	C - Kohlenstoffoxychlorid (Phosgen)	20	15
	D - andere	15	12
28.15	Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid:		
	A - Schwefelkohlenstoff	15	12
	B - andere	frei	—
	IV. Anorganische Basen sowie Metalloxyde, -hydroxyde und -peroxyde		
28.16	Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)	15	
	verflüssigt	—	12
	gelöst (Salmiakgeist)	—	frei
28.17	Natriumhydroxyd (Ätznatron); Kaliumhydroxyd (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxyd:		
	A - Natriumperoxyd	10	8
	B - andere	15	12
	Ätzkali, chemisch rein, fest, mit einem Gehalt an Chlor von mehr als 0,002 Gewichtshundertteilen	—	8
	Ätzkali, chemisch rein, mit einem Gehalt an Chlor von nicht mehr als 0,002 Gewichtshundertteilen	—	2
28.18	Strontium-, Barium- und Magnesiumoxyd, -hydroxyd und -peroxyd:		
	A - Magnesiumoxyd und -hydroxyd	frei	—
	B - Magnesiumperoxyd; Strontiumperoxyd	15	12
	C - andere	10	4

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
28.19	Zinkoxyd; Zinkperoxyd:		
	A - Zinkoxyd	20	12
	B - Zinkperoxyd	15	12
28.20	Aluminiumoxyd und -hydroxyd; künstlicher Korund:		
	A - Aluminiumoxyd und -hydroxyd	20	15
	B - künstlicher Korund	15	12
28.21	Chromoxyde und -hydroxyde	20	15
28.22	Manganoxyde:		
	A - Mangandioxyd	frei	—
	B - andere	15	12
28.23	Eisenoxyde und -hydroxyde, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxyd mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3, von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	15	12
28.24	Kobaltoxyde und -hydroxyde	15	frei
28.25	Titanoxyde	8	6
28.26	Zinnoxide: Stannoxyd (Braunoxyd) und Stannioxyd (Zinnsäureanhydrid)	frei	—
28.27	Bleioxyde	15	12
28.28	Andere anorganische Basen, Metalloxyde, -hydroxyde und -peroxyde (einschließlich Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze):		
	A - Berylliumoxyd, Kalziumoxyd und -hydroxyd, Kupferoxyd, Quecksilberoxyd	frei	—
	B - Cadmiumoxyd	10	8
	C - Antimonoxyd	20	15
	D - Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	30	21
	E - andere	15	12
	Zirkonoxyd, Nickeloxyd, Germaniumoxyd	—	frei
	V. Metallsalze und -persalze der anorganischen Säuren		
28.29	Fluoride; Silicofluoride; Fluoborate und andere Fluosalze:		
	A - Berylliumfluorid	frei	—
	B - Silicofluoride	20	12
	Natriumsilicofluorid	—	10
	C - andere	15	12
	Zirkonkaliumfluorid	—	frei
28.30	Chloride und Oxychloride:		
	A - Chloride:		
	1 - Eisenchlorid, Magnesiumchlorid, Manganchlorid, Zinnammoniumchlorid, Zinnchlorid	frei	—

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
(28.30)	2 - Aluminiumchlorid, Ammoniumchlorid, Kalziumchlorid	20	
	Aluminiumchlorid, Ammoniumchlorid	—	15
	Kalziumchlorid	—	12
	3 - andere	15	12
	Bariumchlorid	—	8
	B - Oxychloride:		
1 - Bleioxychlorid, Kupferoxychlorid	frei	—	
2 - andere	15	12	
28.31	Chlorite und Hypochlorite	15	12
	Natriumhypochlorit	—	8
28.32	Chlorate und Perchlorate	15	12
	Natrium- und Bariumchlorat	—	frei
	Ammonium- und Kaliumperchlorat	—	frei
28.33	Bromide und Oxybromide; Bromate und Perbromate; Hypobromite:		
	A - Bromate	frei	—
	B - andere	15	12
28.34	Jodide und Oxyjodide; Jodate und Perjodate:		
	A - Jodide und Oxyjodide	15	12
	B - Jodate und Perjodate	frei	—
28.35	Sulfide, einschließlich Polysulfide:		
	A - Natriumsulfid, Cadmiumsulfid	20	
	Natriumsulfid	—	15
	Cadmiumsulfid	—	12
	B - Bariumsulfid, Eisensulfid, Kaliumsulfid, Kalziumsulfid, Zinnsulfid ..	frei	—
	C - Antimonsulfid, Antimonkaliumsulfid, Quecksilbersulfid	10	8
	Antimonpentasulfid und rotes (orangerotes) Antimontrisulfid	—	frei
	D - andere	15	12
	Zinksulfid	—	8
28.36	Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulf- oxylate	15	12
28.37	Sulfite und Thiosulfate	15	12
28.38	Sulfate und Alaune; Persulfate:		
	A - Sulfate:		
	1 - Kaliumsulfat mit einem Gehalt an K_2O von mehr als 52 Gewichts- hundertteilen; Kaliumbisulfat; Kaliummagnesiumsulfat mit einem Gehalt an K_2O von mehr als 30 Gewichtshundertteilen; Cadmium- sulfat, Magnesiumsulfat, Titansulfat, Quecksilbersulfat	frei	—
	2 - Nickelsulfat, Nickelammoniumsulfat	20	15
	3 - Aluminiumsulfat	30	21
	4 - andere	15	12
	Eisensulfat	—	10
	Bariumsulfat und Admonter Vitriol	—	8
	Kupfersulfat, ausgenommen Doppelsulfat	—	5
	Kobaltsulfat	—	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
28.38	B - Alaune:		
	1 - Ammoniakalaun, Kalialaun	25	15
	2 - andere	15	12
	C - Persulfate	15	12
28.39	Nitrite und Nitrate:		
	A - Nitrite	20	15
	B - Nitrate:		
	1 - Bariumnitrat, Berylliumnitrat, Cadmiumnitrat, Kupferniträt, Quecksilbernitrat	frei	—
	2 - Kobaltnitrat, Kobaltkaliumnitrat, Nickelnitrat, Wismutnitrat ...	15	12
3 - andere	20	15	
28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate	30	21
	Ammoniumphosphat, Kaliumphosphat	—	19
	Dikalziumphosphat	—	15
28.41	Arsenite und Arsenate	15	
	Arsenite	—	8
	Arsenate	—	5
28.42	Karbonate und Perkarbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumkarbonats:		
	A - Karbonate:		
	1 - Kalziumkarbonat, Kupferkarbonat, Magnesiumkarbonat	frei	—
	2 - Bariumkarbonat, Bleikarbonat, Natriumkarbonat, Wismutkarbonat	15	12
	3 - andere	20	15
	Kobaltkarbonat und Berylliumkarbonat	—	frei
	B - Perkarbonate	15	12
28.43	Einfache und komplexe Cyanide	20	15
	Rhodanide	—	12
28.44	Fulminate und Cyanate	10	8
28.45	Silikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilikate	20	15
	Zirkonsilikat	—	frei
28.46	Borate und Perborate	15	12
	Natriumborat mit einem Gehalt an Borsäure von 67 Gewichtshundertteilen B ₂ O ₃ oder mehr	—	6
28.47	Salze der Säuren der Metalloxyde (z. B. Chromate, Permanganate, Stannate):		
	A - Zinkate	frei	—
	B - Aluminate, Antimonate	20	15
	C - Chromate:		
	1 - saure	15	12
	2 - andere	20	12
	D - andere	15	12
	Kaliumpermanganat	—	frei

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
28.48	Andere Salze und Persalze der anorganischen Säuren, ausgenommen Azide: A - einfache und komplexe Salze der Säuren des Selens oder des Tellurs B - andere	frei 15	— 12
VI. Verschiedenes			
28.49	Edelmetalle in kolloidem Zustand; Edelmetallamalgame; Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich: A - Edelmetalle in kolloidem Zustand	frei	—
	B - Edelmetallamalgame	5	4
	C - Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich: 1 - des Silbers	15	12
	2 - andere	5	4
28.50	Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich	30	frei
28.51	Isotope chemischer Elemente, soweit nicht in Tarifnr. 28.50 genannt; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich	30	21
28.52	Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des Urans und der Metalle der seltenen Erden (einschließlich derer des Yttriums und Scandiums), auch untereinander gemischt	30	frei
28.53	Flüssige Luft	10	frei
28.54	Wasserstoffperoxyd	15	12
28.55	Phosphide	15	12
28.56	Karbid (z. B. Siliziumkarbid, Borkarbid, Metallkarbid): A - Siliziumkarbid	25	12
	B - Kalziumkarbid	25	15
	C - andere	10	8
28.57	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride: A - Hydride	5	4
	B - Nitride	frei	—
	C - Azide	15	12
	D - Silicide und Boride	12	10
28.58	Andere anorganische Verbindungen, einschließlich des destillierten Wassers, Leitfähigkeitswassers oder Wassers von gleicher Reinheit und der Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen: A - destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit	frei	—
	B - Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen	frei	—
	C - andere	25	19

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 29 Organische chemische Erzeugnisse		
	Vorschriften 1. Soweit in einzelnen Tarifnummern dieses Kapitels nichts anderes bestimmt ist, gehören zu Kapitel 29 nur: <ol style="list-style-type: none"> a) chemisch einheitliche organische Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten; b) Isomeregemische der gleichen organischen Verbindung, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten; c) Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.38 bis 29.42 und 29.44, auch wenn sie chemisch nicht einheitlich sind; d) wäßrige Lösungen der vorstehend in a bis c genannten Erzeugnisse; e) andere Lösungen der vorstehend in a bis c genannten Erzeugnisse, sofern die Aufmachung in derartigen Lösungen üblich und ausschließlich aus Sicherheits- oder Transportgründen erforderlich ist; außerdem darf das Erzeugnis durch den Zusatz des Lösungsmittels keine besondere Eignung zu bestimmten Verwendungszwecken erhalten haben; f) die vorstehend in a bis e genannten Erzeugnisse mit Zusatz eines zu ihrer Erhaltung oder ihrem Transport notwendigen Stabilisierungsmittels; g) standardisierte Diazoniumsalze und als Kupplungskomponenten für diese Salze dienende standardisierte Arylide sowie standardisierte feste Basen für Azofarbstoffe. 2. Zu Kapitel 29 gehören nicht: <ol style="list-style-type: none"> a) Waren der Tarifnr. 15.04 und Glycerin (Tarifnr. 15.11); b) Äthylalkohol (Tarifnr. 22.08 oder 22.09); c) Rohteere und rohe Erzeugnisse der Destillation der mineralischen Teerarten, des Erdöls oder des Schieferöls und andere rohe Erzeugnisse des Kapitels 27; d) die in der Vorschrift 2 zu Kapitel 28 aufgeführten Kohlenstoffverbindungen; e) Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger des wasserfreien Stoffes, der je nach der Aufmachung zu Tarifnr. 31.02 oder 31.05 gehört; f) pflanzliche und tierische Farbstoffe (Tarifnr. 32.04), synthetische organische Farbstoffe, synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden, auf die Faser aufziehende optische Aufheller und natürlicher Indigo (Tarifnr. 32.05) sowie Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf (Tarifnr. 32.09); g) Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnliche Erzeugnisse in Tafelchen, Stäbchen oder ähnlichen Formen, aus denen sich ihre Verwendung als Brennstoff ergibt, sowie flüssige Brennstoffe für Feuerzeuge oder Feueranzünder in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 300 ccm oder weniger (Tarifnr. 36.08); h) Feuerlöschmittel, aufgemacht als Ladungen für Feuerlöschgeräte oder als Feuerlöschgranaten oder -bomben der Tarifnr. 38.17; Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Tarifnr. 38.19; i) optische Elemente, insbesondere aus Äthylendiamintartrat (Tarifnr. 90.01). 3. Kommen für ein Erzeugnis zwei oder mehr Tarifnummern dieses Kapitels in Betracht, so ist es der letzten dieser Tarifnummern zuzuweisen. 4. In den Tarifnrn. 29.03 bis 29.05, 29.07 bis 29.10, 29.12 bis 29.21 umfaßt jede Erwähnung der Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate auch die Mischderivate (z. B. Sulfohalogen-, Nitrohalogen-, Nitrosulfo- und Nitrosulfohalogenderivate). Nitro- oder Nitrosogruppen gelten nicht als Stickstofffunktionen im Sinne der Tarifnr. 29.30. 5. <ol style="list-style-type: none"> a) Aus organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Teilkapitel I bis VII mit organischen Verbindungen der gleichen Teilkapitel gebildete Ester sind der letzten Tarifnummer dieser Teilkapitel zuzuweisen, die für eine ihrer Komponenten in Betracht kommt. b) Aus Äthylalkohol, Glycerin oder Saccharose mit organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Teilkapitel I bis VII gebildete Ester sind wie die entsprechende Verbindung mit Säurefunktion zu tarifieren. c) Salze der vorstehend in a oder b genannten Ester mit anorganischen Basen sind wie die entsprechenden Ester zu tarifieren. d) Aus anderen organischen Verbindungen mit Säurefunktion oder Phenolfunktion der Teilkapitel I bis VII mit anorganischen Basen gebildete Salze sind wie die entsprechenden organischen Verbindungen mit Säurefunktion oder Phenolfunktion zu tarifieren. e) Die Halogenide der Carbonsäuren sind bei den entsprechenden Säuren einzureihen. 		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
(29)	<p>6. Die Verbindungen der Tarifnrn. 29.31 bis 29.34 sind organische Verbindungen, deren Molekel außer Wasserstoff-, Sauerstoff- oder Stickstoffatomen andere unmittelbar an den Kohlenstoff gebundene Nichtmetall- oder Metallatome (z. B. Schwefel, Arsen, Quecksilber, Blei) enthält</p> <p>Die Tarifnrn. 29.31 (organische Thioverbindungen) und 29.34 (andere organisch-anorganische Verbindungen) umfassen nicht solche Sulfo- oder Halogenderivate (einschließlich Mischderivate), die, abgesehen von Wasserstoff, Sauerstoff oder Stickstoff, in unmittelbarer Bindung an den Kohlenstoff nur Schwefel- oder Halogenatome enthalten, die ihnen den Charakter von Sulfo- oder Halogenderivaten (einschließlich Mischderivate) verleihen.</p> <p>7. Zu Tarifnr. 29.35 (heterocyclische Verbindungen) gehören nicht innere Äther, Methylenäther der zweiwertigen Orthophenole, Epoxyde mit drei- oder viergliedrigem Ring, cyclische Acetale, cyclische Polymere der Aldehyde, der Thioaldehyde oder der Alimine, Anhydride mehrbasischer Säuren, cyclische Ureide, Imide mehrbasischer Säuren, Hexamethylentetramin und Trimethyltrinitramin.</p> <p>8. Für die Zuweisung zu den Absätzen und Unterabsätzen der einzelnen Tarifnummern gelten folgende Grundsätze, soweit nichts anderes bestimmt ist:</p> <p>a) Bei Aufteilung einer Tarifnummer oder eines Absatzes nach Gruppen (z. B. acyclisch/cyclisch oder einwertige Alkohole/mehrwertige Alkohole) gehören Derivate einer Verbindung zum gleichen Absatz oder Unterabsatz wie die Verbindung selbst.</p> <p>b) Bei Aufzählung einzelner Verbindungen in Absätzen oder Unterabsätzen gehören nur ihre Salze und Ester zu der gleichen Tarifstelle. Andere Derivate fallen, wenn sie nicht genannt sind, unter den Begriff »andere«.</p>		
	I. Kohlenwasserstoffe, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate		
29.01	Kohlenwasserstoffe:	für 100 kg Eigengewicht	
	A - Benzol, Toluol, Xylole	16,40 DM	—
	B - Propan, Butan und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, technisch rein	12,90 DM	—
	C - Kohlenwasserstoffe von der Beschaffenheit der im Erdöl oder Schieferöl enthaltenen, technisch rein	12,90 DM	—
		% des Wertes	
	D - Naphthalin, Diphenyl, Anthrazen	frei	—
	E - andere	15	
	aromatische	—	12
	Cymol	—	frei
	aliphatische und alicyclische	—	10
	Camphen, alpha-Pinen, Dipenten	—	frei
	Anmerkungen		
	1. (zu Tarifnr. 29.01 Abs. A) Benzol, Toluol und Xylole unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Anmerkung 1 zu Tarifnr. 27.07 unter Zollsicherung	frei	—
	2. (zu Tarifnr. 29.01 Abs. B und C) Kohlenwasserstoffe der Tarifnr. 29.01 Abs. B und C unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Anmerkung 2 zu Tarifnr. 27.07 unter Zollsicherung	frei	—
	3. (zu Tarifnr. 29.01 Abs. A bis C) Kohlenwasserstoffe der Tarifnr. 29.01 Abs. A bis C sind vergütungsfähige Mineralöle im Sinne der Anmerkung 5 b zu Tarifnr. 27.10 unter den dort angegebenen Voraussetzungen.		
29.02	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe	20	15
	para-Chlortoluol	—	8
29.03	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe	12	10
	Dinitropentamethylhydrinden (5,7-Dinitro-1,1,3,3,6-pentamethylhydrinden) und Dinitrostilbendisulfosäure	—	6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	II. Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate		
29.04	Aacyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
	A - einwertige Alkohole:		
	1 - gesättigte:		
	a - Propyl- und Butylalkohole und ihre Derivate; Äthylalkohol- derivate	25	19
	Isopropylalkohol	—	12
	tertiärer Butylalkohol	—	frei
	b - andere (ausgenommen Äthylalkohol und roher Holzgeist)	10	8
	2 - ungesättigte	12	10
	Isophytol	—	6
	Allylalkohol	—	frei
	B - mehrwertige Alkohole:		
	1 - zweiwertige	25	19
	2 - andere	20	15
	fünf- und höherwertige Alkohole, ausgenommen Sorbit und ausgenommen ihre Derivate	—	frei
29.05	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
	A - Cyclohexanol, Methyl- und Dimethylcyclohexanol	15	12
	B - Menthol, Sterine, Terpin und Terpinhydrat, Terpeneol	frei	—
	C - andere	12	10
	Inosit	—	frei
	III. Phenole, Phenolalkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate		
29.06	Phenole und Phenolalkohole:		
	A - Phenol, Kresole und Xylenole	frei	—
	B - Hormonersatzpräparate	25	14
	C - andere	12	10
	Trimethylhydrochinon	—	6
	Pyrogallol, ausgenommen seine Salze	—	frei
29.07	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenol- alkohole	12	10
	IV. Äther, Alkoholperoxyde, Ätherperoxyde, Epoxyde mit drei- oder viergliedrigem Ring, Acetale und Halbacetale, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate		
29.08	Äther, Ätheralkohole, Ätherphenole, Ätherphenolalkohole, Alkoholperoxyde und Ätherperoxyde, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
	A - acyclische	25	19
	B - andere	12	10
	Ambrettemoschus	—	6
	Piperonylbutoxyd	—	frei
29.09	Epoxyde, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther mit drei- oder viergliedrigem Ring, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	25	19

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
29.10	Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	15	12
	V. Verbindungen mit Aldehydfunktion		
29.11	Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen:		
	A - gesättigte acyclische Aldehyde:		
	1 - Heptaldehyd (Oenanthol)	frei	—
	2 - andere	25	19
	Formaldehyd und Paraformaldehyd, Paraldehyd	—	15
	Metaldehyd in Pulverform	—	14
	gesättigte acyclische Aldehyde mit einer Kohlenstoffzahl von C ₈ bis C ₃₀	—	10
	B - andere Aldehyde	12	10
	Undecylenaldehyd	—	6
	C - Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen	15	12
	Vanillin, Heliotropin und Hydroxycitronellal	—	10
29.12	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Tarifnr. 29.11	10	8
	VI. Verbindungen mit Keton- oder Chinonfunktion		
29.13	Ketone, Ketonalkohole, Ketonphenole, Ketonaldehyde, Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Ketone und Chinone mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
	A - Aceton	35	19
	B - Methyläthylketon	25	15
	C - Cyclohexanon und Methylcyclohexanon	15	12
	D - Kampfer:		
	1 - natürlicher, roh	frei	—
	2 - anderer	15	12
	E - andere	12	10
	VII. Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate		
29.14	Einbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
	A - acyclische:		
	1 - Ameisensäure:		
	a - Ameisensäure und ihre Salze	20	15
	b - Ester:		
	1 - Benzyl-, Bornyl-, Citronellyl-, Geranyl-, Isobornyl-, Linalyl-, Menthyl-, Phenyläthyl-, Rhodinyll- und Terpinylformiat	12	10
	2 - andere	20	15

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg	
		tarifmäßig	zeitweilig
(29.14)	2 - Essigsäure:		
	a - Essigsäure mit einem Gehalt an Essigsäure:		
	1 - von mehr als 10 bis 15 Gewichtshundertteilen	60 DM	—
	2 - von mehr als 15 Gewichtshundertteilen:	% des Wertes	
	a - rohe Holzessigsäure	10	8
	b - andere	30	21
	b - Salze:		
	1 - Pyrolignite	frei	—
	2 - andere	20	15
	Kobaltacetat	—	frei
	c - Ester:		
	1 - Benzyl-, Terpinyl-, Linalyl-, Geranyl-, Citronellyl-, Anisyl-, Parakresyl-, Cinnamyl-, Phenyläthyl-, Bornyl- und Isobornylacetat	12	10
	2 - andere	30	21
	Riechstoffe	—	10
	16, 17-Dehydropregnenolonacetat	—	frei
	3 - Essigsäureanhydrid; Halogenide der Essigsäure	30	21
	Acetylchlorid	—	15
	4 - Chloressigsäure, Bromessigsäure	12	10
	5 - Propion-, Butter- und Valeriansäure:		
	a - Hormonersatzpräparate	25	14
	b - andere	12	10
	6 - Palmitinsäure	12	10
	7 - Stearinsäure	18	12
8 - andere	18	14	
Ölsäure	—	12	
ungesättigte Säuren, die Riechstoffe sind	—	10	
Undecylensäure, ausgenommen ihre Salze und Ester	—	frei	
B - aromatische	12	10	
C - andere	20	15	
29.15	Mehrbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
	A - aromatische	12	10
	B - andere	20	15
	Sebacinsäure und Azelainsäure und ihre Isomeren, ausgenommen ihre Salze und Ester	—	frei
29.16	Oxysäuren (einschließlich Phenolsäuren), Aldehydsäuren, Ketonsäuren und andere Säuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
	A - acyclische Oxysäuren:		
	1 - Milchsäure, Apfelsäure	15	12
	2 - Weinsäure und Zitronensäure, ausgenommen die in Abs. 3 aufgeführten Salze	25	19
	3 - rohes Kalziumtartrat und rohes Kalziumcitrat	frei	—
	4 - andere	15	7

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
(29.16)	B - cyclische Oxysäuren:		
	1 - Mandelsäure	20	15
	2 - Salicylsäure:		
	a - Salicylsäure	20	15
	b - Ester:		
	1 - Butyl-, Amyl-, Benzyl-, Bornyl-, Citronellyl-, Geranyl-, Menthyl- und Rhodinylsalicylat	12	10
	2 - andere	20	15
	3 - Sulfoverbindungen der Salicylsäure	20	15
	4 - Acetylsalicylsäure	25	19
	5 - para-Oxybenzoesäure	10	8
	6 - Kresotinsäuren und Acetyl-ortho-kresotinsäuren	12	10
	7 - Gallussäure:		
	a - Gallussäure	frei	—
	b - Salze und Ester	15	12
	8 - andere	15	12
	Cholsäure, Desoxycholsäure, ausgenommen ihre Ester	—	frei
	C - andere:		
	1 - acyclische	20	15
	2 - cyclische	15	12
	Dehydrocholsäure, ausgenommen ihre Ester	—	frei
	VIII. Ester der Mineralsäuren, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate		
29.17	Ester der Schwefelsäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	15	12
29.18	Ester der salpetrigen Säure und der Salpetersäure, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	12	10
29.19	Ester der Phosphorsäuren, ihre Salze (einschließlich Laktophosphate) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	12	
	Weichmacher, Glycerophosphorsäure und Laktophosphate	—	10
	andere	—	6
29.20	Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	12	10
29.21	Andere Ester der Mineralsäuren (ausgenommen Ester der Halogenwasser- stoffsäuren), ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitroso- derivate:		
	A - Ester der Kieselsäuren	12	10
	B - Ester anderer Mineralsäuren	15	12
	IX. Verbindungen mit Stickstofffunktionen		
29.22	Verbindungen mit Aminofunktion:		
	A - beta-Naphthylamin	frei	—
	B - acyclische Polyamine	20	15
	C - andere	12	10
	Monoamine; aromatische Polyamine	—	6

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
29.23	Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen:		
	A - biologische Aminosäuren, ihre Decarboxylierungsprodukte:		
	1 - Lysin	frei	—
	2 - andere	20	15
	B - andere	12	8
	Aminonaphtholsulfosäuren	—	6
29.24	Quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxyde, einschließlich der Lezithine und anderer Phosphoaminolipoide:		
	A - Betain	20	15
	B - andere	12	10
	Choline, Lezithine und Phosphoaminolipoide	—	8
29.25	Verbindungen mit Amidofunktion:		
	A - acyclische:		
	1 - Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 Ge- gewichtshundertteilen des wasserfreien Stoffes	25	19
	2 - andere	20	15
	Stearinsäureamid	—	10
	Asparagin, ausgenommen seine Salze	—	frei
	B - cyclische	15	8
	Arylide	—	6
29.26	Verbindungen mit Imido- oder Iminofunktion	20	15
29.27	Verbindungen mit Nitrilfunktion	20	15
	Cyanessigsäureäthylester	—	10
29.28	Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen	12	6
29.29	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins	20	15
29.30	Verbindungen mit anderen Stickstofffunktionen	20	15
	X. Organisch-anorganische Verbindungen und heterocyclische Verbindungen		
29.31	Organische Thioverbindungen:		
	A - biologische Aminosäuren und ihre Decarboxylierungsprodukte	20	15
	B - andere	15	12
29.32	Organische Arsenverbindungen	20	12
29.33	Organische Quecksilberverbindungen	20	14
29.34	Andere organisch-anorganische Verbindungen	25	19
	Tetraäthylblei	—	frei
29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren:		
	A - mit Sauerstoffatomen:		
	1 - Furfurol und Cumaron	frei	—
	2 - andere	15	12

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
(29.35)	B - mit Schwefelatomen	15	12
	Thiophen	—	frei
	C - mit Stickstoffatomen:		
	1 - Carbazol und dessen Derivate; Pyridin	frei	—
	2 - Indol, Skatol, Melamin	12	10
	3 - Nikotinsäureester und Nikotinsäurediäthylamid und dessen Doppelsalze	18	10
	4 - Chinolin und seine Derivate	18	14
	halogenierte Chinolinderivate, Chinolincarbonsäurederivate	—	10
	5 - Alkylaminoacridine, Analgesin und Dimethylaminoanalgesin, Piperazin und Dimethylpiperazin	18	14
	Alkylaminoacridine	—	12
	6 - Nucleinsäuren	18	12
	7 - biologische Aminosäuren und ihre Decarboxylierungsprodukte ..	20	15
	8 - andere	18	6
	beta-Picolin	—	frei
	D - andere	15	12
Phenothiazin	—	10	
29.36	Sulfamide:		
	A - Chloramine	15	12
	B - andere	18	10
29.37	Laktone und Laktame; Sultone und Sultame:		
	A - Laktone:		
	1 - acyclischer Säuren	15	8
	Glucon-delta-lakton	—	frei
	2 - cyclischer Säuren:		
	a - Santonin	frei	—
	b - andere	15	
	Phenolphthalein	—	12
	Bisoxycumarinylacetat (bis-3, 3'-[4-Oxycumarinyl]-essigester); Parachlor- phenylacetyläthylloxycumarin (3 - [alpha - (p-Chlorphenyl)-beta-acetyl- äthyl]-4-oxycumarin); Phenylpropyloxycumarin (3-[1'-Phenylpropyl]- 4-oxycumarin)	—	6
	andere	—	10
	B - Laktame:		
	1 - Isatin, Acetophenolisatin, Diphenolisatin	18	14
	2 - andere	20	15
	C - Sultone und Sultame	30	19
	XI. Natürliche oder synthetische Provitamine, Vitamine, Hormone und Enzyme		
29.38	Natürliche oder synthetische Provitamine und Vitamine, einschließlich Konzentrate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art:		
	A - Provitamine:		
	1 - Nikotinsäure, ausgenommen ihre Ester	18	14
	2 - andere, ausgenommen Nikotinsäurederivate	frei	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		% des Wertes tarifmäßig	zeitweilig
(29.38)	B - Vitamine:		
	1 - Vitamin A, einschließlich der natürlichen A + D-Konzentrate ...	frei	—
	2 - Vitamine B ₂ und B ₃	frei	—
	3 - andere	25	19
	Vitamin B ₆	—	4
	Vitamine B ₁₂ und H	—	frei
	Vitamin C	—	12
	Vitamin D ₂	—	15
	C - Mischungen und Lösungen	30	21
29.39	Natürliche oder synthetische Hormone:		
	A - Insulin	35	21
	B - andere	25	
	Adrenalin	—	15
	Testosteron, Progesteron, Desoxycorticosteron, Dihydrofolliculin (Oestradiol), Methyltestosteron	—	4
	Cortison, Hydrocortison, Dehydrocortison, Dehydro-hydrocortison, gonadotrope Hormone	—	frei
	andere	—	14
29.40	Enzyme:		
	A - Pepsin	frei	—
	B - Cocarboxylase	25	19
	C - andere	15	8
	Papain	—	frei
	XII. Natürliche oder synthetische Glykoside und pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate		
29.41	Natürliche oder synthetische Glykoside, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate:		
	A - Rutin	25	19
	B - andere	frei	—
29.42	Natürliche oder synthetische pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate:		
	A - Opiumalkaloide:		
	1 - Thebain	frei	—
	2 - andere	25	19
	B - Chinaalkaloide:		
	1 - Chinidin	20	10
	2 - andere	frei	—
	C - andere Alkaloide:		
	1 - Koffein	20	12
	2 - Kokain:		
	a - roh	frei	—
	b - rein, Kokainsalze	15	12
	3 - Nikotin	20	12
	4 - Ephedrin, Strychnin	15	12
	5 - Theobromin und seine Derivate:		
	a - Theobrominbase	frei	—
	b - andere	20	12
	6 - Theophyllin, Theophyllinäthylendiamin	20	8
	7 - andere	frei	—

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
XIII. Andere organische Verbindungen			
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose	30	—
	Rhamnose, Raffinose, Mannose	—	frei
	andere, ausgenommen Glukose und Laktose	—	21
29.44	Antibiotika:		
	A - Penicilline, Streptomycin	35	
	Penicilline	—	21
	Streptomycin	—	frei
	B - andere	18	frei
29.45	Andere organische Verbindungen:		
	A - Alkoholate der Metalle	25	19
	B - Kupferacetarsenit (Schweinfurter Grün)	18	14
	C - andere	30	19

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 30 Pharmazeutische Erzeugnisse		
	Vorschriften		
	1. Arzneiwaren im Sinne der Tarifnr. 30.03 sind:		
	a) Erzeugnisse, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind;		
	b) zu den gleichen Zwecken geeignete ungemischte Erzeugnisse, die dosiert oder für den Einzelverkauf zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken aufgemacht sind.		
	Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Lebensmittel oder Getränke (z. B. diätetische Lebensmittel, angereicherte Lebensmittel, Lebensmittel für Diabetiker, »tonische« Getränke, Mineralwasser) oder für Erzeugnisse der Tarifnrn. 30.02 und 30.04.		
	Bei Anwendung dieser Bestimmungen und der Vorschrift 3 d dieses Kapitels gelten		
	A. als ungemischte Erzeugnisse:		
	1. wäßrige Lösungen ungemischter Erzeugnisse;		
	2. alle Erzeugnisse der Kapitel 28 und 29 (ausgenommen Edelmetalle in kolloidem Zustand);		
	3. einfache Pflanzenauszüge der Tarifnr. 13.03, nur auf einen bestimmten Wirkungswert eingestellt oder in einem beliebigen Lösungsmittel gelöst;		
	B. als gemischte Erzeugnisse:		
	1. kolloide Lösungen und kolloide Suspensionen (ausgenommen kolloider Schwefel);		
	2. Pflanzenauszüge, durch Behandlung von Gemischen pflanzlicher Stoffe erhalten;		
	3. Salze und konzentrierte Wässer, durch Eindampfen natürlicher Mineralwässer erhalten.		
	2. Zu Kapitel 30 gehören nicht:		
	a) destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen ätherischer Öle zu medizinischen Zwecken (Tarifnr. 33.05);		
	b) Zahnpflegemittel aller Art, einschließlich derjenigen mit prophylaktischen oder therapeutischen Eigenschaften; sie gehören zu Tarifnr. 33.06;		
	c) Medizinalseifen der Tarifnr. 34.01.		
	3. Zu Tarifnr. 30.05 gehören nur:		
	a) steriles Katgut und andere sterile chirurgische Nähmittel;		
	b) sterile Laminariastifte;		
	c) sterile resorbierbare blutstillende Einlagen zu chirurgischen und zahnärztlichen Zwecken;		
	d) Röntgenkontrastmittel sowie diagnostische Mittel zur Verwendung am Patienten (ausgenommen die der Tarifnr. 30.02), dosiert oder hierzu gemischt;		
	e) Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe;		
	f) Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für erste Hilfe.		
30.01	Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; andere zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitete tierische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei	—
30.02	Sera von immunisierten Tieren oder Menschen; mikrobiologische Vaccine, Toxine, Mikrobekulturen (einschließlich der lebenden Enzyimbildner, ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse	18	14
30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin:		
	A - injizierbares Insulin und Insulinpräparate	35	21
	in Aufmachungen für den Einzelverkauf	—	19
	B - Penicilline, Streptomycin, ihre Präparate	35	21
	C - andere	18	14
	Chlor- und Oxytetracyclin	—	frei

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
30.04	Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse	18	14
30.05	Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren	18	14

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		% des Wertes tarif- mäßig	zeit- weilig
	Kapitel 31 Düngemittel		
	Vorschriften		
	<p>1. Zu Tarifnr. 31.02 gehören — vorausgesetzt, daß die Erzeugnisse nicht wie in Tarifnr. 31.05 vorgesehen aufgemacht sind — nur:</p> <p>A. folgende Erzeugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Natronsalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 16 Gewichtshundertteilen oder weniger; 2. Ammonsalpeter, auch rein; 3. Ammonsulfatsalpeter, auch rein; 4. Ammoniumsulfat, auch rein; 5. Kalksalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 16 Gewichtshundertteilen oder weniger; 6. Kalkmagnesiumsalpeter, auch rein; 7. Kalkstickstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von 25 Gewichtshundertteilen oder weniger, auch mit Öl getränkt; 8. Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger; <p>B. Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des Absatzes A bestehen (die angegebenen Grenzwerte bleiben außer Betracht);</p> <p>C. Düngemittel, die aus Mischungen von Ammoniumchlorid oder von Erzeugnissen der Absätze A und B (ebenfalls ohne Berücksichtigung der hierfür angegebenen Grenzwerte) mit Kreide, Gips oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen bestehen;</p> <p>D. flüssige Düngemittel, die aus wäßrigen oder ammoniakalischen Lösungen der Erzeugnisse des Absatzes A 2 oder des Absatzes A 8 oder aus Mischungen dieser Erzeugnisse bestehen.</p> <p>2. Zu Tarifnr. 31.03 gehören — vorausgesetzt, daß die Erzeugnisse nicht wie in Tarifnr. 31.05 vorgesehen aufgemacht sind — nur:</p> <p>A. folgende Erzeugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Thomasphosphatschlacken; 2. durch Glühen aufgeschlossene Kalziumphosphate (Thermophosphate und geschmolzene Phosphate) und durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate; 3. Superphosphate (einfache, doppelte oder dreifache); 4. Dikalziumphosphat mit einem Gehalt an Fluor von mindestens 0,2 Gewichtshundertteilen; <p>B. Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des Absatzes A bestehen (die angegebenen Grenzwerte bleiben außer Betracht);</p> <p>C. Düngemittel, die aus Mischungen von Erzeugnissen der Absätze A und B (ebenfalls ohne Berücksichtigung der hierfür angegebenen Grenzwerte) mit Kreide, Gips oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen bestehen.</p> <p>3. Zu Tarifnr. 31.04 gehören — vorausgesetzt, daß die Erzeugnisse nicht wie in Tarifnr. 31.05 vorgesehen aufgemacht sind — nur:</p> <p>A. folgende Erzeugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. natürliche rohe Kalisalze (z. B. Karnallit, Kainit, Sylvinit); 2. Schlempekohle; 3. Kaliumchlorid, auch rein, vorbehaltlich der Vorschrift 6 c; 4. Kaliumsulfat mit einem Gehalt an K_2O von 52 Gewichtshundertteilen oder weniger; 5. Kaliummagnesiumsulfat mit einem Gehalt an K_2O von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger. <p>B. Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des Absatzes A bestehen (die angegebenen Grenzwerte bleiben außer Betracht).</p> <p>4. Ammoniumphosphate mit einem Gehalt an Arsen von 6 mg je kg oder mehr gehören zu Tarifnr. 31.05.</p> <p>5. Die in den Vorschriften 1 A, 2 A, 3 A und 4 angegebenen Grenzwerte beziehen sich auf die Gewichte der wasserfreien Stoffe.</p> <p>6. Zu Kapitel 31 gehören nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Tierblut der Tarifnr. 05.15; b) chemisch einheitliche Verbindungen, ausgenommen die in den Vorschriften 1 A, 2 A, 3 A und 4 genannten Erzeugnisse; c) künstliche Kristalle aus Kaliumchlorid (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Tarifnr. 33.19; optische Elemente aus Kaliumchlorid (Tarifnr. 90.01). 		

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
31.01	Guano und andere natürliche tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt, jedoch nicht chemisch bearbeitet	frei	—
31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel	20	10
31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel:		
	A - Thomasphosphatschlacken:		
	1 - ungemahlen	frei	—
	2 - gemahlen	10	2,5
	B - Superphosphate	20	15
	dreifache Superphosphate	—	5
	C - andere	20	10
	Anmerkung zu Tarifnr. 31.03 Abs. B Dreifache Superphosphate enthalten mehr als 45 Gewichtshundertteile verfügbarer Phosphorsäure.		
31.04	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel:		
	A - Schlempekohle	frei	—
	B - andere	15	5
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger	20	10

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 32		
	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel; Kitte; Tinten		
	Vorschriften		
	1. Zu Kapitel 32 gehören nicht:		
	a) chemisch einheitliche Verbindungen, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnr. 32.04 oder 32.05, anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden (Tarifnr. 32.07), und Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf der Tarifnr. 32.09;		
	b) die Eiweißderivate der Tannine (Tarifnrn. 35.01 bis 35.04).		
	2. Mischungen von stabilisierten Diazoniumsalzen mit Kupplungskomponenten, die zum Erzeugen unlöslicher Azofarbstoffe auf der Faser dienen sollen, gehören zu Tarifnr. 32.05.		
	3. Zu den Tarifnrn. 32.05, 32.06 und 32.07 gehören auch Zubereitungen auf der Grundlage von synthetischen organischen Farbstoffen, Farblacken und anderen Farbkörpern, die zum Färben von Kunststoffen, Kautschuk und ähnlichen Stoffen in der Masse oder zum Herstellen von Zubereitungen für den Textildruck verwendet werden. Zu diesen Tarifnummern gehören jedoch keine zubereiteten Pigmente der Tarifnr. 32.09.		
	4. Lösungen von Erzeugnissen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06, ausgenommen Kollodium, in flüchtigen organischen Lösungsmitteln gehören zu Tarifnr. 32.09, wenn der Anteil des Lösungsmittels 50 Gewichtshundertteile der Lösung übersteigt.		
	5. Zu den »Farbstoffen« und »Farbkörpern« im Sinne des Kapitels 32 gehören nicht Erzeugnisse, die als Füllstoffe in Ölfarben verwendet werden, auch wenn sie als Farbpigmente in Wasserfarben dienen können		
	6. Prägefolien im Sinne der Tarifnr. 32.09 sind nur Folien, wie sie zum Bedrucken von Bucheinbänden oder Hutschweißledern verwendet werden. Sie bestehen		
	a) aus Metallstaub (auch Edelmetallstaub) oder Pigmenten in dünnen Blättern, die durch Leim, Gelatine oder andere Bindemittel zusammengehalten werden; oder		
	b) aus Metallstaub (auch Edelmetallstaub) oder Pigmenten, die auf Papier, eine Kunststoffolie oder eine andere Unterlage aufgebracht sind.		
32.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge:		
	A - ohne Zusatz von Ligningerbextrakten:		
	1 - Kastanienauszug, Quebrachoauszug, Gambir	frei	—
	2 - andere	8	4
	Eukalyptusgerbstoffauszug	—	frei
	B - mit Zusatz von Ligningerbextrakten	25	19
	Mimosaauszug mit einem Werte von 83 DM oder mehr für 100 kg	—	8
32.02	Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate:		
	A - Tannine, einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins	frei	—
	B - Salze, Äther, Ester und andere Derivate der Tannine	30	21
32.03	Synthetische Gerbstoffe, auch mit natürlichen Gerbstoffen gemischt; künstliche Beizen für die Gerberei (z. B. Enzym-, Pankreas- oder Bakterienbeizen):		
	A - synthetische Gerbstoffe ohne Zusatz natürlicher Gerbstoffe (z. B. Gerbstoffauszüge); künstliche Beizen	20	15
	B - synthetische Gerbstoffe, mit natürlichen Gerbstoffen oder Ligningerbextrakten gemischt	25	19
32.04	Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo) und tierische Farbstoffe:		
	A - Katechu	frei	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmäßig	zeitweilig
(32.04)	B - andere Farbstoffe	15	12
	Lackmus	—	frei
	C - Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	25	19
32.05	Synthetische organische Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller; natürlicher Indigo:		
	A - synthetische organische Farbstoffe; natürlicher Indigo	15	12
	B - synthetische organische Stoffe, die als Luminophore verwendet werden	20	15
	C - auf die Faser aufziehende optische Aufheller	25	19
	D - Zubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	25	19
	Anmerkung zu Tarifnr. 32.05 Abs. C Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie usw. im Rahmen eines Zollkontingents siehe Anmerkung zu Tarifnr. 38.12.		
32.06	Farblacke:		
	A - nicht zubereitet	20	7,5
	B - Zubereitungen auf der Grundlage von Farblacken	25	12,5
32.07	Andere Farbkörper; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden:		
	A - Saftbraun (Nußbeize) und dergleichen	30	19
	B - Lithopone und andere Farbpigmente auf der Grundlage von Zinksulfid	15	6
	C - Titanoxydpigmente	8	4
	D - Cadmopone und andere Farbpigmente auf der Grundlage von Cadmiumsalzen	15	10
	E - Zinkgrau (unreines Zinkoxyd)	15	12
	F - geschönte Farberden und künstlicher Ocker:		
	1 - Kasseler Erde; Ocker, auch künstlich	30	21
	natürlicher Ocker	—	19
	2 - andere	20	12
	G - andere Farbkörper	20	
	Ultramarin; Chromfarben aus einem Gemenge von Metalloxyden oder Metallsalzen, auch mit Beimengung von anderen Mineralfarben	—	15
	Mineralschwarz	—	12
	Molybdätrot	—	7,5
	andere	—	10
	H - anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden	20	15
	I - Zubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	25	12,5
32.08	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken	15	12
32.09	Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Öl, Terpentinöl, Lackbenzin, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf	25	12,5
	Perlenessenz	—	4

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
32.10	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen oder zur Unterhaltung, in Tuben, Töpfen, Fläschchen, Näpfchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Täfelchen; alle diese in Zusammenstellungen, auch mit Pinseln, Wischern, Näpfchen oder anderem Zubehör	20	15
32.11	Zubereitete Sikkative	20	12
32.12	Kitte und Spachtelmassen, einschließlich Harzkitt und Harzzement	10	2
32.13	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen:		
	A - Druckfarben, Vervielfältigungsfarben und dergleichen	25	19
	B - Tinten und Tuschen	20	12

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
Kapitel 33			
Ätherische Öle und Resinoide; Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel			
Vorschriften			
1. Zu Kapitel 33 gehören nicht:			
a) zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken (Tarifnr. 22.09);			
b) Seifen (Tarifnr. 34.01);			
c) Terpentinöl und andere Erzeugnisse der Tarifnr. 38.07.			
2. Zu Tarifnr. 33.06 gehören auch gemischte und ungemischte Erzeugnisse (ausgenommen die der Tarifnr. 33.05), die zur Verwendung als Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel geeignet und zu diesem Zweck für den Einzelverkauf aufgemacht sind.			
33.01	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret); Resinoide:		
	A - ätherische Öle:		
	1 - ganz oder teilweise terpenfrei gemacht	12	10
	2 - andere	frei	—
	B - Resinoide	frei	—
33.02	Terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	15	10
33.03	Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enflourage oder Mazeration gewonnen	frei	—
33.04	Mischungen von zwei oder mehreren natürlichen oder künstlichen Riech- oder Aromastoffen und Mischungen auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe (einschließlich alkoholischer Lösungen), die Rohstoffe für die Riechmittel-, Lebensmittel- oder andere Industrien sind:		
	A - Aromastoffe für die Lebensmittelindustrie, unmittelbar verwendbar	35	30
	B - andere:		
	1 - mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 5 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
	a - Kompositionen mit einem Werte von mehr als 100 DM je kg	frei	—
	b - andere	15	10
	2 - mit einem Gehalt an Äthylalkohol von mehr als 5 Gewichtshundertteilen	24	18
33.05	Destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken	frei	—
33.06	Zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel	24	18
	seifehaltige Rasiercreme und seifehaltige Haarwasmittel	—	15

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 34		
	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel und Waschlilmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und Dentalwachs		
	Vorschriften		
	1. Zu Kapitel 34 gehören nicht:		
	a) chemisch einheitliche Verbindungen;		
	b) Zahnplegemittel, Rasiercreme und Haarwaschmittel, auch wenn sie Seife oder grenzflächenaktive Stoffe enthalten (Tarifnr. 33.06).		
	2. Zu Tarifnr. 34.01 gehören nur wasserlösliche Seifen, auch mit Zusatz anderer Stoffe (z. B. desinfizierende Stoffe, Scheuerpulver, Füllstoffe, Heilmittel).		
	3. »Erdöl oder Schieferöl« im Sinne der Tarifnr. 34.03 sind die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 27 beschriebenen Erzeugnisse.		
	4. »Zubereitete Wachse, nicht emulgiert und ohne Lösungsmittel« im Sinne der Tarifnr. 34.04 sind nur:		
	A. Mischungen tierischer Wachse untereinander, pflanzlicher Wachse untereinander und künstlicher Wachse untereinander;		
	B. Mischungen verschiedener Gruppen von Wachsen (tierischer, pflanzlicher, mineralischer, künstlicher) untereinander sowie Mischungen von Paraffin mit tierischen, pflanzlichen oder künstlichen Wachsen;		
	C. Mischungen von wachsartiger Konsistenz auf der Grundlage von Wachsen oder Paraffin, die außerdem Fette, Harze, mineralische oder andere Stoffe enthalten, sofern die Mischungen nicht emulgiert sind und keine Lösungsmittel enthalten.		
	Zu Tarifnr. 34.04 gehören nicht:		
	a) Wachse der Tarifnr. 27.13;		
	b) ungemischte tierische oder pflanzliche Wachse, die nur gefärbt sind.		
34.01	Seifen, einschließlich Medizinalseifen:		
	A - weiche Kali-Seifen	15	12
	B - harte Toilette- und Kern-Seifen; Seife in Form von Pulver, Schuppen, Flocken, Spänen, Körnern oder dergleichen; flüssige Seife; Medizinalseife	24	15
	C - andere	15	12
34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschlilmittel, auch Seife enthaltend:		
	A - organische grenzflächenaktive Stoffe:		
	1 - Sulfierungsprodukte von Fetten, fetten Ölen, Fettsäuren und Harzsäuren; kationaktive und nichtionogene grenzflächenaktive Stoffe:		
	a - in Packungen mit einem Gewicht von 1,5 kg oder weniger ..	24	15
	b - andere	15	12
	2 - andere, auch Ampholyte	24	15
	B - grenzflächenaktive Zubereitungen:		
	1 - für die Spinnstoffindustrie, die Papierherstellung und die Gerberei	25	19
	2 - andere	24	15
	C - Waschmittel und Waschlilmittel	24	15
	Anmerkung zu Tarifnr. 34.02 Abs. A-1-b und 2 und Abs. B-1		
	Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie usw. im Rahmen eines Zollkontingents siehe Anmerkung zu Tarifnr. 38.12.		

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
34.03	Zubereitete Schmiermittel, bestehend aus Mischungen von Ölen oder Fetten aller Art oder aus Mischungen auf der Grundlage dieser Öle oder Fette, auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Schieferöl von weniger als 70 Gewichtshundertteilen:		
	A - Schweröl der Tarifnr. 27.10 enthaltend, mit einem Gehalt:		
	1 - von mehr als 10 Gewichtshundertteilen:		
	a - für die Spinnstoffindustrie, die Papierherstellung und die Gerberei	25	19
	b - andere	12,90 DM	—
	2 - von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
	a - für die Spinnstoffindustrie, die Papierherstellung und die Gerberei	25	19
	b - andere	10	8
	B - andere	10	8
	34.04	Künstliche Wachse, einschließlich wasserlösliche; zubereitete Wachse, nicht emulgiert und ohne Lösungsmittel:	
A - künstliche Wachse:			
1 - chemisch modifiziertes Montanwachs		24	20
2 - andere		18	12
B - zubereitete Wachse		24	15
	Skiwachs	—	14
34.05	Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen, ausgenommen zubereitete Wachse der Tarifnr. 34.04	24	15
	Polierzirkon	—	frei
	Bimsstein, gemahlen und gemischt	—	8
34.06	Kerzen (Lichte) aller Art, Wachsstöcke, Nachtlichte und dergleichen	24	15
34.07	Modelliermassen, auch in Zusammenstellungen oder zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes Dentalwachs in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen	18	14

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 35		
	Eiweißstoffe und Klebstoffe		
	Vorschrift		
	Zu Kapitel 35 gehören nicht:		
	a) als Arzneiwaren aufgemachte Eiweißstoffe (Tarifnr. 30.03);		
	b) Gelatinepostkarten und andere Druckerzeugnisse (Kapitel 49).		
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime:		
	A - Kasein	35	—
	B - andere	18	14
	Kaseinleime	—	13
	Anmerkung zu Tarifnr. 35.01 Abs. A		
	Kasein zur gewerblichen Verwendung, unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder unter Zollsicherung	frei	—
	Die Herstellung von Lebens- und Futtermitteln ist nicht als gewerbliche Verwendung im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.		
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:		
	A - Albumine	20	15
	Eiweiß von Hühnern, frisch oder anders als durch Trocknen haltbar gemacht ...	—	8
	Eiweiß von Hühnern, getrocknet	—	5
	B - andere	18	14
	Anmerkung zu Tarifnr. 35.02 Abs. A		
	Albumine, ungenießbar oder unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht	frei	—
35.03	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Glutinleime (z. B. Knochenleim, Hautleim, Sehnenleim), Fischleim; Hausenblase	20	
	Hausenblase	—	frei
	Gelatinederivate	—	14
	andere	—	13
35.04	Peptone und andere Eiweißstoffe, ihre Derivate; Hautpulver, auch chromiert:		
	A - Eiweißstoffe der Hülsenfrüchte	35	—
	B - andere	18	14
	Anmerkung zu Tarifnr. 35.04 Abs. A		
	Eiweißstoffe der Hülsenfrüchte (sogenanntes pflanzliches Kasein) zur gewerblichen Verwendung, unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder unter Zollsicherung	frei	—
	Die Herstellung von Lebens- und Futtermitteln ist nicht als gewerbliche Verwendung im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.		
35.05	Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke	30	—
35.06	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Reingewicht von 1 kg oder weniger:		
	A - zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	1 - pflanzliche Leime:		
	a - aus pflanzlichen Gummen	15	12
	b - andere	30	—
	2 - andere	18	12
	B - Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Reingewicht von 1 kg oder weniger	24	13

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
Kapitel 36			
Pulver und Sprengstoffe; Feuerwerksartikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe			
Vorschriften			
1. Zu Kapitel 36 gehören nicht chemisch einheitliche Verbindungen, ausgenommen die in der folgenden Vorschrift 2a oder b aufgeführten Erzeugnisse.			
2. Zu Tarifnr. 36.08 gehören nur:			
a) Metalddehyd, Hexamethylentetramin und ähnliche Erzeugnisse in Tabletten, Stäbchen oder ähnlichen Formen, aus denen sich ihre Verwendung als Brennstoff ergibt; Brennstoffe auf der Grundlage von Alkohol und ähnliche zubereitete Brennstoffe, fest oder pastenförmig;			
b) flüssige Brennstoffe (z. B. Benzin) für Feuerzeuge oder Feueranzünder in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 300 ccm oder weniger;			
c) Pech- und Harzfackeln, Kohlenanzünder und ähnliche Erzeugnisse.			
36.01	Schießpulver	25	frei
36.02	Zubereitete Sprengstoffe	25	19
36.03	Zündschnüre; Sprengzündschnüre	25	19
36.04	Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; Sprengzünder	25	19
36.05	Feuerwerksartikel (Feuerwerkskörper, Knallkörper, Zündplättchen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen)	35	21
36.06	Zündhölzer	30	15
36.07	Cer-Eisen und andere Zündmetalllegierungen in jeder Form:		
	A - Cermischmetall	frei	—
	B - andere	25	14
36.08	Waren aus leicht entzündlichen Stoffen:		
	A - Pech- und Harzfackeln, Kohlenanzünder und dergleichen	15	12
	B - andere	25	15

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
Kapitel 37			
Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken			
Vorschriften			
1. Zu Kapitel 37 gehören weder Abfälle noch Ausschußwaren.			
2. Zu Tarifnr. 37.08 gehören nur:			
a) chemische Erzeugnisse, die zu photographischen Zwecken gemischt sind (z. B. Entwickler, Fixiersalze, Toner, Emulsionen);			
b) ungemischte Erzeugnisse zu den gleichen Zwecken, dosiert oder gebrauchsfertig für den Einzelverkauf aufgemacht.			
Zu Tarifnr. 37.08 gehören nicht Lacke, Klebstoffe oder ähnliche Zubereitungen, die nach ihrer Beschaffenheit tarifiert werden.			
37.01	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme aus Stoffen aller Art, nicht belichtet	24	18
37.02	Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet	24	18
37.03	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt	24	18
37.04	Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive):		
	A - Platten und Filme, nicht zu kinematographischen Zwecken	frei	—
	B - kinematographische Filme:		für je angefangene 100 m
	1 - Negative und Lavendelkopien	frei	—
	2 - andere	20 DM	—
			% des Wertes
37.05	Photographische Platten; Filme, auch gelocht, nicht zu kinematographischen Zwecken; alle diese belichtet und entwickelt (Negative oder Positive):		
	A - kopierfähige Offsetreproduktionen	24	18
	B - andere	frei	—
			für je angefangene 100 m
37.06	Kinematographische Filme nur mit Tonaufzeichnung, belichtet und entwickelt (Negative oder Positive):		
	A - Negative und Lavendelkopien	frei	—
	B - andere	20 DM	—
37.07	Andere kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, Stummfilme und Tonfilme (Negative oder Positive):		
	A - Negative und Lavendelkopien	frei	—
	B - andere	20 DM	—
	Anmerkung		
	Bei Tonfilmen, die getrennt als Bild- und Tonband eingehen, ist jedes Band für sich nach seiner Beschaffenheit zu behandeln.		
			% des Wertes
37.08	Chemische Erzeugnisse zu photographischen Zwecken, einschließlich der Erzeugnisse für Blitzlicht	15	12

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
Kapitel 38			
Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie			
Vorschriften			
1. Zu Kapitel 38 gehören nicht:			
a) chemisch einheitliche Verbindungen, ausgenommen die nachstehend aufgeführten:			
1. künstlicher Graphit (Tarifnr. 38.01);			
2. Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbizide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen in Formen oder Aufmachungen der in Tarifnr. 38.11 beschriebenen Art;			
3. Feuerlöschmittel in Form von Ladungen für Feuerlöschgeräte oder von Feuerlöschgranaten oder -bomben (Tarifnr. 38.17);			
4. die nachstehend in der Vorschrift 2 a, c, d und f aufgeführten Erzeugnisse;			
b) Arzneiwaren (Tarifnr. 30.03).			
2. Zu Tarifnr. 38.19 gehören unter anderem:			
a) künstliche Kristalle aus Halogensalzen der Alkali- oder Erdalkalimetalle oder aus Magnesiumoxyd (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr;			
b) Fuselöle;			
c) Tintenfärber in Aufmachungen für den Einzelverkauf;			
d) Korrekturlacke für Dauerschablonen in Aufmachungen für den Einzelverkauf;			
e) schmelzbare Temperaturmesser für Öfen (z. B. Segerkegel);			
f) zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereiteter Gips.			
3. Als unvermischt im Sinne der Tarifnr. 38.19 Abs. A sind Erzeugnisse und Rückstände anzusehen, deren Nebenbestandteile zweifelsfrei lediglich durch die Herstellung bedingt sind. Sie dürfen keine absichtlichen Zusätze enthalten. Diese Erzeugnisse und Rückstände gelten auch dann als unvermischt, wenn sie in Wasser emulgiert oder dispergiert (auch kolloid dispergiert) sind.			
38.01	Künstlicher Graphit, kolloider Graphit (nicht in öliger Suspension)	12	10
38.02	Tierisches Schwarz (z. B. Beinschwarz, Elfenbeinschwarz), auch ausgebraucht	10	—
38.03	Aktivkohle (entfärbend, depolarisierend oder adsorbierend); aktivierte Kieselgur, aktivierter Ton, aktivierter Bauxit und andere aktivierte natürliche mineralische Stoffe:		
	A - Aktivkohle	30	21
	B - andere	15	12
38.04	Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmasse aus der Leuchtgasreinigung	frei	—
38.05	Tallöl:		
	A - roh, auch Kokillöl	frei	—
	B - gereinigt	20	12
38.06	Sulfitablaugen	25	
	Ligningerbextrakte	—	19
	andere	—	12
38.07	Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl; Pine-Öl:		
	A - Sulfatterpentinöl, gereinigt	15	12
	B - andere	frei	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
38.08	Kolophonium, Harzsäuren, ihre Derivate (ausgenommen Harzester der Tarifnr. 39.05); leichte und schwere Harzöle:		
	A - Derivate des Kolophoniums, ausgenommen oxydiertes und polymerisiertes Kolophonium; Harzsäuren, ihre Derivate und Salze	20	15
	Salze der Harzsäuren	—	12
	B - andere	frei	—
38.09	Holzteer, Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Tarifnr. 38.18); Kreosot; Holzgeist, Acetonöl:		
	A - Holzteer:		
	1 - Nadelholzteer, harzhaltig	frei	—
	2 - andere	10	6
	B - Kreosotöl, Kreosot	20	8
	C - andere	10	8
38.10	Pflanzliche Pecher aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen:		
	A - Harzpech, Sulfatpech	frei	—
	B - andere	10	6
	Brauerpech auf der Grundlage von Kolophonium mit Zusatz von Paraffin und Mineralöl, mit einer Viskosität von mehr als 2,3 bei 170° C im Engler'schen Viskosimeter gemessen	—	frei
38.11	Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbizide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)	15	7,5
	landwirtschaftliche Schädlingsbekämpfungsmittel auf der Grundlage von Schwefel, von Kupferverbindungen oder von organischen Quecksilberverbindungen	—	5
	Anmerkung Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie usw. im Rahmen eines Zollkontingents siehe Anmerkung zu Tarifnr. 38.12.		
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden	25	—
	ausgenommen Glanzstärke	—	19
	Anmerkung Zubereitete Hilfsmittel (ausgenommen Glanzstärke) für die Spinnstoffindustrie, die Papierherstellung und die Gerberei aus den Tarifnrn. 38.12 sowie 32.05 Abs. C, 34.02 Abs. A - 1 - b und 2 und B - 1, 38.11, 38.19 Abs. B - 11, 39.01 Abs. B und 39.02 Abs. B und C, bis zu einer Gesamthöchstmenge im Kalenderjahr von 225 v. H. der nach dem Wert berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Ursprungszeugnisses	—	5
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe:		
	A - Löt- oder Schweißmassen; Thermitmischungen; andere Abbeizmittel für Metalle als zum Schweißen oder Löten	30	21
	Lötpasten, gleichzeitig zum Verzinnen geeignet	—	15
	B - andere	frei	—

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
38.14	Antiklopfmittel, Antioxydantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Anti- korrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle	30	21
	Xthylfluid	—	frei
	Anmerkung Zubereitete Verbesserer für Schmieröl oder Schmiermittel zum Vermischen mit Schmieröl oder Schmiermitteln unter Zollsicherung	—	8
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger	20	15
38.16	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikrobekulturen:		
	A - in Packungen mit einem Gewicht von 500 g oder weniger	15	12
	B - andere	30	21
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	15	12
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und äh- liche Erzeugnisse	25	19
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch in- begriffen:		
	A - unvermischte Erzeugnisse und Rückstände:		
	1 - Naphthensäuren, ihre Salze und Ester:		
	a - Naphthensäuren und ihre Ester	frei	—
	b - Salze der Naphthensäuren	20	12
	2 - Sulfonaphthensäuren, ihre Salze und Ester	12	10
	3 - flüssige Alkylengemische	12,90 DM	—
	Anmerkungen zu Tarifnr. 38.19 Abs. A - 3		
	1. Flüssige Alkylengemische unter den Voraussetzungen und Bedingungen der An- merkung 2 zu Tarifnr. 27.07 unter Zollsicherung	frei	—
	2. Flüssige Alkylengemische sind vergütungsfähige Mineralöle im Sinne der An- merkung 5 b zu Tarifnr. 27.10 unter den dort angegebenen Voraussetzungen.		
	4 - Ichthyolsulfosäure, ihre Salze und Ester	15	—
	Ichthyolsulfonate	—	frei
	5 - künstliche Kristalle aus Halogensalzen der Alkali- oder Erdalkali- metalle oder aus Magnesiumoxyd	15	12
	6 - Tieröl	30	frei
	7 - andere	30	21
	Anmerkung zu Tarifnr. 38.19 Abs. A - 7 Unvermischte Erzeugnisse und Rückstände dieses Absatzes, deren charakterbestim- mender Bestandteil zu Kapitel 28 oder 29 gehört, werden zu dem Zollsatz dieses Bestandteils verzollt.		
	B - vermischte Erzeugnisse und Rückstände; andere Zubereitungen:		
	1 - alkalisiertes Eisenoxyd (Gasreinigungsmasse)	frei	—
	2 - Oxylith	10	8
	3 - feuerfeste Mörtel, feuerfeste Massen, z. B. auf der Grundlage von Schamottekörnungen oder Ton-Dinasmassen	frei	—

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes		
		tarif- mäßig	zeit- weilig	
(38.19)	4 - Absorbentien auf der Grundlage von Barium, Cäsium, Zirkonium oder dergleichen (zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren), auf Röhren oder Metallfäden oder in Form von Pastillen, Täfelchen und dergleichen	15	12	
	5 - Elektrodenmasse	frei	—	
	6 - Hartmetallmischungen, nicht gesintert	10	8	
	7 - Emulgiermittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen	24	15	
	8 - zubereitete Reagentien zu Laboratoriums- und ähnlichen Zwecken:			
	a - in Packungen mit einem Gewicht von mehr als 500 g	30	21	
	b - andere	15	12	
	9 - Segerkegel und dergleichen	20	14	
	10 - pharmazeutische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich des zubereiteten Zahngipses; Porzellanmassen aus Feldspat, Kaolin und Quarz	18	14	
	11 - Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie, die Papierherstellung und die Gerberei, anderweit weder genannt noch inbegriffen	25	19	
	Anmerkung zu Tarifnr. 38.19 Abs. B - 11 Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie usw. im Rahmen eines Zollkontingents siehe Anmerkung zu Tarifnr. 38.12.			
	12 - Tintenentferner und Korrekturlack für Dauerschablonen, in Aufmachungen zum unmittelbaren Gebrauch	15	12	
	13 - andere	30	21	
Kautschukhilfsmittel	—	15		
gemischte stearinsäure Salze	—	15		
Natronkalk; mit Soda verschnittenes Ätznatron	—	12		
Bauten- und Flammenschutzmittel	—	10		
Akkumulatorenmasse auf der Grundlage von Cadmiumoxyd	—	8		
gemischte Edelgase	—	8		
Akkumulatorenmasse auf der Grundlage von Nickelhydroxyd	—	frei		
Ionenaustauscher auf der Grundlage von sulfonierten Kohlen	—	frei		

1494

Abschnitt VII

**Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester
und Waren daraus; Kautschuk (Naturkautschuk,
synthetischer Kautschuk und Faktis)
und Kautschukwaren**

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		% des Wertes tarifmäßig	zeitweilig
	Kapitel 39		
	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus		
	Vorschriften		
	1. Zu Kapitel 39 gehören nicht:		
	a) Prägefolien der Tarifnr. 32.09;		
	b) künstliche Wachse (Tarifnr. 34.04);		
	c) synthetischer Kautschuk im Sinne des Kapitels 40 und Waren daraus;		
	d) Sattlerwaren (Tarifnr. 42.01), Täschnerwaren, Reiseartikel und andere Waren der Tarifnr. 42.02;		
	e) Flechtwaren und Korbmacherwaren (Kapitel 46);		
	f) synthetische und künstliche Spinnstoffe und Waren daraus (Abschnitt XI);		
	g) Schuhe und Schuheile, Kopfbedeckungen und Teile davon, Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen, Teile davon, Fächer und andere Waren des Abschnitts XII;		
	h) Phantasieschmuck der Tarifnr. 71.16;		
	i) Waren des Abschnitts XVI (Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren);		
	k) Teile von Beförderungsmitteln (Abschnitt XVII);		
	l) optische Elemente aus Kunststoff, Brillenfassungen, Zeicheninstrumente und andere Waren des Kapitels 90;		
	m) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Uhren und für andere Uhrmacherwaren;		
	n) Musikinstrumente, Teile davon und andere Waren des Kapitels 92;		
	o) Möbel und Teile davon (Kapitel 94);		
	p) Waren des Kapitels 96 (Bürstenwaren);		
	q) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kapitel 97);		
	r) Knöpfe, Reißverschlüsse, Federhalter, Füllstifte und Teile davon, Mundstücke und Rohre für Tabakpfeifen, Zigarettenspitzen, Kämmе, Teile von Isolierflaschen und anderen Isolierbehältern sowie andere Waren des Kapitels 98.		
	2. Zu den Tarifnrn. 39.01 und 39.02 gehören nur synthetisch hergestellte Erzeugnisse folgender Art:		
	a) Kunststoffe;		
	b) Silikone;		
	c) Resole, flüssiges Polyisobutylen und ähnliche künstliche Hochpolymere.		
	3. Zu den Tarifnrn. 39.01 bis 39.06 gehören nur Erzeugnisse in folgenden Formen:		
	a) flüssige oder teigförmige Erzeugnisse, einschließlich der Emulsionen, Dispersionen und Lösungen;		
	b) Blöcke, Stücke, Krümel, Körner, Flocken und Pulver (einschließlich Preßmassen) und dergleichen;		
	c) Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm; nahtlose Rohre, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet;		
	d) Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder oder Streifen (ausgenommen die durch Vorschrift 4 zu Kapitel 51 der Tarifnr. 51.02 zugewiesenen Streifen) und Fertigwaren daraus, alle diese ungeformt oder quadratisch oder rechteckig geschnitten, auch mit Oberflächenbearbeitung (z. B. bedruckt), jedoch nicht weiter bearbeitet;		
	e) Abfälle und Bruch.		
39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone):		
	A - Ionenaustauscher, Bodenverbesserer, Entfärbungsharze und dergleichen	30	21
	B - andere	20	15
	zubereitete Klebstoffe	—	12
	Preßmassen aus Aminoplasten bis zu einer Höchstmenge im Kalenderjahr von 130 v. H. der nach dem Wert berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Ursprungszeugnisses	—	8
	Äthoxylharze	—	6
	Anmerkung zu Tarifnr. 39.01 Abs. B		
	Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie usw. im Rahmen eines Zollkontingents siehe Anmerkung zu Tarifnr. 38.12.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz		
		% des Wertes tarifmäßig	zeitweilig	
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylen, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze):			
	A - Ionenaustauscher, Bodenverbesserer, Entfärbungsharze und dergleichen	30	21	
	B - Polystyrol, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaronharze und Indenharze	20	15	
	zubereitete Klebstoffe	—	12	
	C - andere	25	19	
	Vinylchlorid-Vinylidenchlorid-Mischpolymerisat mit einem Gehalt an Vinylidenchlorid von mindestens 80 Gewichtshundertteilen	—	frei	
	zubereitete Klebstoffe	—	12	
	D - Abfälle und Bruch	20	15	
	Anmerkung zu Tarifnr. 39.02 Abs. B und C Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie usw. im Rahmen eines Zollkontingents siehe Anmerkung zu Tarifnr. 38.12.			
	39.03	Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber:		
		A - regenerierte Zellulose:		
		1 - Folien, Blöcke, Streifen und dergleichen	30	21
		quadratische oder rechteckige poröse saugfähige Stücke, Platten und Folien	—	20
2 - Kunstdärme		15	12	
3 - Abfälle und Bruch		10	8	
B - Zellulosenitrate:				
1 - Zelluloid:				
a - Massen, Blöcke, Rohre, Stäbe, Platten, Folien und dergleichen		20	15	
Platten, Folien und Filme, mit einer Dicke von 2 mm oder weniger, zur Verarbeitung beim Herstellen von Zieh- und Mundharmonikas unter Zollsicherung		—	4	
b - Filmunterlagen		10	—	
c - Abfälle und Bruch; Altfilme, auch gewaschen, in Rollen oder Schnitzeln		frei	—	
2 - andere		12	10	
C - andere Zelluloseester (z. B. Acetat, Propionat, Acetobutyrat):				
1 - Filmunterlagen		10	—	
2 - andere		20	15	
Abfälle von Folien und Filmen, ungemahlen; Altfilme, gewaschen oder ungewaschen, in Rollen oder Schnitzeln		—	frei	
zubereitete Klebstoffe		—	12	
D - Zelluloseäther		20	15	
Athylzellulose		—	frei	
zubereitete Klebstoffe		—	12	
E - andere chemische Zellulosederivate		20	15	
F - Vulkanfiber		18	12	
39.04	Gehärtete Eiweißstoffe (z. B. gehärtetes Kasein, gehärtete Gelatine)	20	15	
	Erzeugnisse aus gehärtetem Kasein	—	7	

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
39.05	Durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze); durch Veresterung von natürlichen Harzen oder Harzsäuren gewonnene Kunstharze (Harzester); chemische Derivate des Naturkautschuks (z. B. Chlorkautschuk, Kautschukchlorhydrat, cyclischer Kautschuk, oxydierter Kautschuk):		
	A - Schmelzharze	frei	—
	B - andere	20	15
39.06.	Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester; Linoxyn:		
	A - Alginsäure, ihre Salze und Ester, nicht zubereitet	frei	—
	B - Kunstdärme aus Alginaten	20	15
	C - andere	30	19
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06:		
	A - aus regenerierter Zellulose:		
	1 - Kunstdärme	15	12
	2 - andere	30	19
	aus Folien hergestellte Verpackungen (z. B. Beutel und Tüten)	—	13
	B - aus Vulkanfiber	25	17
	C - andere	20	15

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
	Kapitel 40		
	Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren		
	Vorschriften		
	<p>1. Als Kautschuk gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, an allen Stellen des Zolltarifs, an denen dieser Ausdruck gebraucht wird, folgende Erzeugnisse, auch weich oder hart vulkanisiert: Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, ähnliche natürliche Kautschukarten, synthetischer Kautschuk, Faktis und deren Regenerate.</p> <p>2. Zu Kapitel 40 gehören nicht die nachstehend aufgeführten aus Kautschuk und Spinnstoffen bestehenden Erzeugnisse, die in der Regel zu Abschnitt XI gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gummielastische oder kautschutierte Gewirke oder Wirkwaren sowie gummielastische Gewebe und Waren daraus; b) Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche aus Spinnstoffen, durch innere Auskleidung mit Kautschuk wasserdicht gemacht; c) andere mit Kautschuk getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen aus Kautschuk versehene Gewebe (ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnr. 40.06 oder 40.10): <ul style="list-style-type: none"> 1. mit einem Quadratmetergewicht von 1500 g oder weniger, 2. mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1500 g und einem Anteil an Spinnstoffen von mehr als 50 Gewichtshundertteilen, und Waren aus diesen Geweben; d) mit Kautschuk getränkte oder bestrichene Filze mit einem Anteil an Spinnstoffen von mehr als 50 Gewichtshundertteilen und Waren daraus; e) Vliesfolien, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder Kautschuk als Bindemittel enthaltend, sofern der Anteil an Spinnstoffen 50 Gewichtshundertteile übersteigt, und Waren daraus; f) gewebeähnliche Erzeugnisse aus parallel liegenden und miteinander durch Kautschuk verklebten Garnen aus Spinnstoffen, ohne Rücksicht auf das Quadratmetergewicht, und Waren daraus. <p>Blätter, Platten oder Streifen aus einer oder mehreren Gewebelagen und aus einer oder mehreren Lagen Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk gehören jedoch stets zu Kapitel 40. Waren aus diesen Blättern, Platten oder Streifen sind als Kautschukwaren und nicht als Spinnstoffwaren zu behandeln.</p> <p>3. Zu Kapitel 40 gehören außerdem nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schuhe und Schuhteile des Kapitels 64; b) Kopfbedeckungen und Teile davon, einschließlich Badekappen, des Kapitels 65; c) Hartkautschukteile für Maschinen, mechanische und elektrische Apparate sowie alle Gegenstände und Teile aus Hartkautschuk zu elektrotechnischen Zwecken, die zu Abschnitt XVI gehören; d) Waren der Kapitel 90, 92, 94 und 96; e) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kapitel 97), ausgenommen Sporthandschuhe und Waren der Tarifnr. 40.11; f) Knöpfe, Federhalter, Rohre für Tabakpfeifen und dergleichen, Kämmе sowie andere Waren des Kapitels 98. <p>4. Unter synthetischem Kautschuk im Sinne der Vorschrift 1 und der Tarifnrn. 40.02, 40.05 und 40.06 sind ungesättigte synthetische Stoffe zu verstehen, die nach der Vulkanisation mit Schwefel, Selen oder Tellur nicht wieder in den thermoplastischen Zustand zurückgeführt werden können. Werden sie bis zum Optimum vulkanisiert (ohne Zusatz anderer zur Vernetzung nicht erforderlicher Stoffe, wie Weichmacher, aktive oder inerte Füllstoffe), so müssen sie bei einer Temperatur zwischen 15 und 20° C eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten, ohne zu reißen. Nach einer Dehnung auf das Doppelte ihrer ursprünglichen Länge müssen sie sich ferner innerhalb zweier Stunden mindestens auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen.</p> <p>Synthetischer Kautschuk sind hiernach z. B.: Polybutadien, Polychlorbutadien (GRM), Polybutadien-Styrol (GRS), Polychlorbutadien-Acrylnitril (GRN), Polybutadien-Acrylnitril (GRA) und Butylkautschuk (GRI).</p> <p>Thioplaste (GRP) gelten stets als synthetischer Kautschuk.</p> <p>5. Zu den Tarifnrn. 40.01 und 40.02 gehören nicht Kautschuk mit Zusatz von inerten oder aktiven Füllstoffen, Weichmachern, Vulkanisationsmitteln, Vulkanisationsbeschleunigern oder Farbstoffen sowie Mischungen von Naturkautschuk mit synthetischem Kautschuk oder Mischungen von verschiedenen Arten von Kautschuk. Bei Tarifnr. 40.02 bleibt jedoch synthetischer Kautschuk, dem vor der Koagulation Mineralöl zugesetzt ist oder der Stoffe enthält, die nur als Stabilisatoren dienen, oder der zur Kenntlichmachung gefärbt ist.</p> <p>6. Nicht umspinnene Fäden jeden Profils aus Weichkautschuk, deren größter Durchmesser 5 mm übersteigt, gehören zu Tarifnr. 40.08.</p>		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	<p>7. Zu Tarifnr. 40.10 gehören auch Förderbänder und Treibriemen aus Geweben, die mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen sind, sowie solche, die unter Verwendung von mit Kautschuk getränkten oder überstrichenen Garnen oder Bindfäden aus Spinnstoffen hergestellt sind.</p> <p>8. Im Sinne der Tarifnrn. 40.07 bis 40.14 gelten Balata, Guttapercha, ähnliche natürliche Kautschukarten, Faktis und deren Regenerate als vulkanisierter Kautschuk, auch wenn sie nicht vulkanisiert sind.</p> <p>9. Platten, Blätter und Streifen im Sinne der Tarifnrn. 40.05, 40.08 und 40.15 sind solche, die nicht geschnitten sind oder die durch einfaches Schneiden eine quadratische oder rechteckige Form erhalten haben, auch wenn sie dadurch zu Fertigwaren geworden sind. Sie dürfen jedoch nicht weiterbearbeitet sein; eine einfache Oberflächenbearbeitung (z. B. Bedrucken) bleibt hierbei außer Betracht.</p> <p>Profile und Schnüre der Tarifnr. 40.08 und Stäbe, Profile und Rohre der Tarifnr. 40.15 dürfen auch auf bestimmte Längen zugeschnitten, jedoch — abgesehen von einer einfachen Oberflächenbearbeitung — nicht weiter bearbeitet sein.</p>		
	I. Rohkautschuk		
40.01	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten, roh (einschließlich Latex, auch stabilisiert)	frei	—
40.02	Synthetischer Kautschuk, einschließlich des synthetischen Latex, auch stabilisiert; Faktis:		
	A - synthetischer Kautschuk	frei	—
	B - Faktis	frei	—
40.03	Regenerierter Kautschuk	20	14
40.04	Abfälle, Schnitzel und Staub von Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk; Altwaren und Teile davon aus Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk, nur zum Wiedernutzbarmachen des Kautschukanteils verwendbar	frei	—
	II. Nichtvulkanisierter Kautschuk		
40.05	Platten, Blätter und Streifen aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk	25	19
40.06	Nichtvulkanisierter Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk in anderen Formen oder in anderem Zustand (z. B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe, Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk (z. B. imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Kautschukklebemittel auf Unterlagen aller Art, auch auf Unterlagen aus vulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; Ringe, Scheiben):		
	A - Lösungen, Dispersionen und Emulsionen	25	19
	Kautschukleim in Behältnissen mit einem Gewicht von mehr als 1 kg	—	12
	B - Garne aus Spinnstoffen, mit nichtvulkanisiertem Kautschuk imprägniert	18	12
	C - Kautschukklebemittel auf Unterlagen aller Art	25	15
	D - andere	25	19
	III. Weichkautschukwaren (vulkanisiert)		
40.07	Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstoffergebnissen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen:		
	A - Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk	30	21
	B - Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk, mit Spinnstoffergebnissen überzogen	18	14
	C - Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen	18	12

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
40.08	Platten, Blätter, Streifen, Profile und Schnüre aus Weichkautschuk:		
	A - nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	25	19
	B - andere	25	15
40.09	Rohre und Schläuche aus Weichkautschuk:		
	A - nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	25	19
	B - andere	25	19
40.10	Förderbänder und Treibriemen aus Weichkautschuk:		
	A - nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	25	15
	B - andere	25	19
40.11	Reifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art:		
	A - Vollreifen und Hohlkammerreifen	30	19
	B - Luftschläuche	30	19
	mit den Reifenbezeichnungen 21,00 — 25 und 27,00 — 33	—	frei
	C - Schlauchreifen	30	19
	für Rennfahräder	—	12
	D - Laufdecken und schlauchlose Reifen	30	19
	mit den Reifenbezeichnungen 21,00 — 25 und 27,00 — 33	—	frei
	hochstollige Laufdecken mit einem Stückgewicht von mehr als 2 kg für Acker- schlepper	—	12,5
	E - Felgenbänder	25	19
	Anmerkung zu Tarifnr. 40.11 Abs. B und Abs. D Luftschläuche und Laufdecken für Flugzeugräder, aus Weichkautschuk, ungebraucht, mit folgenden Reifenbezeichnungen: 15,50 — 20, 12,50 — 16, 7,50 — 14, 34 × 9,9, 26 × 6, 11,00 — 12, 14,50, 44", 17,00 — 20, 17,00 — 16, 9,00 — 6, 33"	—	frei
40.12	Weichkautschukwaren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen	25	19
	Fingerlinge	—	15
40.13	Bekleidung, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, zu allen Zwecken:		
	A - Handschuhe	20	15
	B - Bekleidung und Bekleidungszubehör	25	19
40.14	Andere Weichkautschukwaren	25	19
	Dichtungsringe aus Weichkautschuk mit Metalleinlage oder Metallkapsel und mit lose eingelegerter Spiralfeder	—	17
	IV. Hartkautschuk und Hartkautschukwaren		
40.15	Hartkautschuk in Massen, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren; Abfälle, Staub und Bruch:		
	A - Hartkautschuk in Massen, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren:		
	1 - roh, unbearbeitet	20	12
	2 - andere	20	12
	B - Abfälle, Staub und Bruch	frei	—
40.16	Hartkautschukwaren	25	15

Abschnitt VIII

**Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren
daraus; Sattlerwaren; Reiseartikel;
Täschnerwaren; Waren aus Därmen**

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 41 Häute und Felle; Leder		
	Vorschriften		
	1. Zu Kapitel 41 gehören nicht:		
	a) Schnitzel und ähnliche Abfälle ungegerbter Häute oder Felle (Tarifnr. 05.05 oder 05.06);		
	b) Vogelbälge und Teile davon mit ihren Federn oder Daunen (Tarifnr. 05.07 oder 67.01, je nach Beschaffenheit);		
	c) nichtenthaarte rohe, gegerbte oder zugerichtete Häute und Felle (Kapitel 43). Jedoch gehören zu Tarifnr. 41.01 rohe, nichtenthaarte Häute und Felle von Rindern oder Kälbern (auch von Büffeln), von Pferden oder anderen Einhufern, von Schafen oder Lämmern (ausgenommen Felle von sogenannten Astrachan- oder Karakullämmern — Persianer, Breitschwanz und dergleichen — und von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetischen Lämmern), von Ziegen oder Zickeln (ausgenommen Felle von Ziegen und Zickeln aus dem Yemen oder von chinesischen, mongolischen oder tibetischen Ziegen oder Zickeln), von Schweinen (einschließlich Pekariss), von Gemsen, Gazellen, Renttieren, Elchen, Hirschen, Rehen und Hunden.		
	2. Der Begriff »Kunstleder« umfaßt in allen Teilen des Zolltarifs nur Stoffe der in Tarifnr. 41.10 erfaßten Art.		
41.01	Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt)	frei	—
41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Robleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08:		
	A - Kalbleder:		
	1 - nicht zugerichtet	6	—
	2 - zugerichtet	12	10
	B - anderes:		
	1 - nicht zugerichtet:		
	a - Spaltleder, ausgenommen Narbenspalte	6	4
	b - anderes	6	—
	2 - zugerichtet:		
	a - Unterleder und Treibriemenleder, ausgenommen Unterlederpalte	14	10
	b - anderes	12	10
41.03	Schaf- und Lammlleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08:		
	A - nicht zugerichtet	frei	—
	B - zugerichtet	10	6
	Anmerkung		
	Zugerichtetes Leder, zur weiteren Bearbeitung in Lederzurichtereien unter Zollsicherung	frei	—
41.04	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08:		
	A - nicht zugerichtet	frei	—
	B - zugerichtet	12	10
	Anmerkung		
	Zugerichtetes Leder, zur weiteren Bearbeitung in Lederzurichtereien unter Zollsicherung	frei	—

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08:		
	A - nicht zugerichtet	6	3
	B - zugerichtet:		
	1 - von Kriechtieren oder Fischen	12	8
	2 - anderes	10	8
41.06	Sämischleder (Chamoisleder)	14	8
41.07	Pergament- und Rohhautleder	10	8
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder	12	10
	Anmerkung zu den Tarifnrn. 41.02 bis 41.08 Abfälle von zugerichtetem Leder der Tarifnrn. 41.02 bis 41.05 und Abfälle von Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar	6	5
41.09	Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Kunstleder, Pergament- und Rohhautleder, nicht zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	frei	—
41.10	Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch aufgerollt	10	8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 42 Lederwaren; Sattlerwaren; Reiscartikel; Täschnerwaren; Waren aus Därmen		
	Vorschriften		
	1. Zu Kapitel 42 gehören nicht:		
	a) Katgut und andere sterile chirurgische Nähmittel (Tarifnr. 30.05);		
	b) Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder (außer Handschuh), mit Futter aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk oder mit äußeren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese äußeren Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen (Tarifnr. 43.03 oder 43.04, je nach Beschaffenheit);		
	c) Einkaufsnetze und dergleichen des Abschnitts XI;		
	d) Waren des Kapitels 64;		
	e) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;		
	f) Peitschen, Reitpeitschen und andere Waren der Tarifnr. 66.02;		
	g) Saiten für Musikinstrumente, Felle für Trommeln und für ähnliche Instrumente sowie andere Teile von Musikinstrumenten (Tarifnr. 92.09 oder 92.10);		
	h) Möbel und Teile davon (Kapitel 94);		
	i) Spielzeug, Spiele und Sportgeräte des Kapitels 97;		
	k) Knöpfe, Manschettenknöpfe usw. der Tarifnr. 98.01 oder des Kapitels 71.		
	2. Unvollständige oder unfertige Waren werden wie die vollständigen oder fertigen Waren tarifiert, wenn sie deren charakterbestimmende Merkmale haben.		
	3. Handschuhe (einschließlich Sport- und Schutzhandschuhe), Schürzen und andere Schutzbekleidung für alle Berufe, Hosenträger, Gürtel, Koppel aller Art, Schulterriemen, Handgelenkbänder und Uhrenarmbänder, aus Leder oder Kunstleder gehören zu Tarifnr. 42.03.		
42.01	Sattlerwaren für alle Tiere (z. B. Sättel, Geschirre, Kumte, Zugtaue, Kniekappen), aus Stoffen aller Art	15	12
42.02	Täschnerwaren und Reiseartikel, Necessaires, Einkaufstaschen, Provianttaschen, Tornister und Rucksäcke, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Pappe, Kunststofffolien oder Geweben:		
	A - aus Leder oder Kunstleder	17	12
	B - aus Vulkanfiber oder Pappe	15	12
	C - aus Kunststofffolien	20	15
	D - aus Geweben	15	12
42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder:		
	A - Bekleidung (ausgenommen Handschuhe, Schürzen und Arbeiterschutzbekleidung)	24	15
	B - Handschuhe:		
	1 - Arbeiterschutzhandschuhe	20	15
	2 - Sporthandschuhe	24	17
	3 - andere	24	18
	aus Leder, auch in Verbindung mit Spinnstoffen, auch mit Pelzfellen gefüttert	—	17
	C - andere	20	15
42.04	Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder Kunstleder:		
	A - Treibriemen und -seile, Förderbänder und -seile	14	11
	B - Spezialerzeugnisse für die Textilindustrie, wie Webervögel, Schlagriemen, Florteilriemchen und dergleichen	17	11
	C - andere	17	11

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
42.05	Andere Waren aus Leder oder Kunstleder:		
	A - Streifen aus Leder oder Kunstleder, auch mit Kerben oder sonstigen Verzierungen, als Meterware in Breiten von 5 mm bis 20 mm und Dicken von 1,5 mm bis 30 mm, sogenannte Schuhrahmen	10	8
	B - andere	20	15
42.06	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen	20	15
	Darmschnüre	—	8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 43 Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus		
	Vorschriften		
	1 Als »Pelzfelle« gelten, abgesehen von den rohen Pelzfellen der Tarifnr. 43.01, in allen Teilen des Zolltarifs die mit dem Haarkleid gegerbten oder zugerichteten Häute und Felle von Tieren aller Art.		
	2. Zu Kapitel 43 gehören nicht:		
	a) Vogelbälge und Teile davon mit ihren Federn oder Daunen (Tarifnr. 05.07 oder 67.01, je nach Beschaffenheit);		
	b) nichtenthaarte, rohe Häute und Felle der zu Kapitel 41 gehörenden Art (siehe Vorschrift 1c zu Kapitel 41);		
	c) Handschuhe, die aus Leder und Pelzfellen oder aus Leder und künstlichem Pelzwerk bestehen (Tarifnr. 42.03);		
	d) Waren des Kapitels 64;		
	e) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;		
	f) Spielzeug, Spiele und Sportgeräte des Kapitels 97.		
	3. »Platten, Säcke, Vierecke, Kreuze oder ähnliche Formen« im Sinne der Tarifnr. 43.02 sind Pelzfelle oder Teile davon (ausgenommen sogenannte ausgelassene Pelzfelle), die ohne Hinzufügen von anderen Stoffen zu Quadraten, Rechtecken, Kreuzen oder Trapezen zusammengenäht worden sind. Dagegen gehören andere Verbindungen, die ohne weiteres oder nach einfachem Zuschneiden gebraucht werden können, sowie Pelzfelle oder Teile davon, die zu Bekleidung, Teilen davon oder zu Bekleidungszubehör oder anderen Waren zusammengenäht sind, zu Tarifnr. 43.03.		
	4. Bekleidung und Bekleidungszubehör aller Art (soweit sie nicht nach der Vorschrift 2 von Kapitel 43 ausgenommen sind), mit Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk gefüttert, gehören je nach Beschaffenheit des Futters zu Tarifnr. 43.03 oder 43.04. Das gleiche gilt für Bekleidung und Bekleidungszubehör, mit äußeren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen.		
	5. »Künstliches Pelzwerk« im Sinne des Zolltarifs sind alle Nachahmungen von Pelzfellen aus Wolle, anderen Tierhaaren oder anderen Fasern, hergestellt durch Aufkleben oder Aufnähen auf Leder, Gewebe usw. Nachahmungen, die durch Weben hergestellt sind, werden bei den entsprechenden Waren aus Spinnstoffen (z. B. Samt, Plüsch, Schlingengewebe) eingereiht.		
43.01	Rohe Pelzfelle:		
	A - von Silber-, Blau- oder Platinfüchsen	15	12
	B - andere	frei	—
43.02	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt; Abfälle und Überreste, nicht genäht:		
	A - gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt:		
	1 - von Silber-, Blau- oder Platinfüchsen	20	15
	2 - andere	10	8
	Schaf- und Lammfelle, nicht zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt	—	6
	B - Abfälle und Überreste, nicht genäht	10	frei
	Anmerkung zu Tarifnr. 43.02 Abs. A		
	Platten und Streifen, aus unregelmäßig geformten Abfällen von Pelzfellen zusammengenäht, die nicht ohne weiteres oder nach einfachem Zuschneiden gebraucht werden können	—	8

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
43.03	Waren aus Pelzfellen	24	18
	sogenannte ausgelassene Schaf- oder Lammfelle, in Trapezform, durch Schneiden oder durch Schneiden und Ansetzen von Schaf- oder Lammfellteilen mittels Nähens hergestellt	—	10
	Schaffellteppiche	—	10
	Streifen, aus unregelmäßig geformten Abfällen von Pelzfellen zusammengenäht, die ohne weiteres oder nach einfachem Zuschneiden gebraucht werden können	—	8
43.04	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus	24	18

Abschnitt IX

**Holz, Holzkohle und Holzwaren; Kork und
Korkwaren; Flechtwaren und
Korbmacherwaren**

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
Kapitel 44			
Holz, Holzkohle und Holzwaren			
Vorschriften			
1. Zu Kapitel 44 gehören nicht:			
a) Hölzer der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art (Tarifnr. 12.07);			
b) Hölzer der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art (Tarifnr. 13.01);			
c) Aktivkohle (Tarifnr. 38.03);			
d) Waren des Kapitels 46;			
e) Schuhe und Teile davon des Kapitels 64;			
f) Gehstöcke und Teile von Gehstöcken, Regenschirmen, Sonnenschirmen und Reitpeitschen (Kapitel 66);			
g) Waren der Tarifnr. 68.09;			
h) Phantasieschmuck der Tarifnr. 71.16;			
i) Waren des Abschnittes XVII, insbesondere Stellmacherarbeiten;			
k) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Uhren;			
l) Musikinstrumente und Teile davon (Kapitel 92);			
m) Waffenteile (Tarifnr. 93.06);			
n) Möbel und Teile davon (Kapitel 94);			
o) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kapitel 97);			
p) Tabakpfeifen, Teile von Tabakpfeifen und ähnliche Waren, Knöpfe, Bleistifte und andere Waren des Kapitels 98.			
2. Aus Holz hergestellte Waren, auch mit Teilen oder Zubehör aus Glas, Marmor oder anderen Stoffen, die zerlegt zur Abfertigung gestellt werden, werden wie die unzerlegten Waren tarifiert, wenn die verschiedenen Teile zusammen zur Abfertigung gestellt werden.			
3. Vergütetes Holz ist massives oder aus Lagen zusammengesetztes Holz, das chemisch oder physikalisch behandelt ist — bei Holz aus zusammengesetzten Lagen in stärkerem Maße, als es für einen guten Zusammenhalt nötig ist — und dessen Dichte, Härte und Widerstandsfähigkeit gegen mechanische, chemische oder elektrische Einflüsse hierdurch merklich erhöht ist.			
4. Zu den Tarifnrn. 44.19 bis 44.28 gehören auch die entsprechenden Waren aus furniertem Holz, aus Sperrholz, aus Hohlplatten, sowie aus vergütetem Holz oder aus sogenanntem Kunstholz.			
5. Hölzerne Werkzeuge mit Metallteilen sind der Tarifnr. 44.25 zuzuweisen, wenn diese Teile nicht die Klinge oder den arbeitenden Teil des Werkzeuges bilden.			
44.01	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln; Holzabfälle, einschließlich Sägespäne	frei	—
44.02	Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepreßt	25	19
44.03	Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet:		
	A - Nadelholz:		
	1 - Leitungsmaste:		
	a - auf beliebigem Wege und in beliebigem Grade imprägniert. . . .	15	12
	b - andere	10	frei
	2 - anderes	frei	—
	B - anderes	frei	—
44.04	Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiter bearbeitet	frei	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm: A - Nadelholz: 1 - mit einer Länge von 1,25 m oder weniger und einer Dicke von 12 mm oder weniger: a - Zedernholz mit einer Länge von 180 bis 185 mm, einer Dicke von mehr als 5 bis 7 mm und einer Breite von 21 bis 68 mm ... b - anderes 2 - anderes B - anderes	frei 18 5 frei	— 12 frei —
44.06	Holzpflasterklötze	15	1,5
44.07	Bahnschwellen aus Holz: A - auf beliebigem Wege und in beliebigem Grade imprägniert B - andere	15 frei	12 —
44.08	Faßstäbe aus Holz, durch Spalten hergestellt, auch auf einer Hauptfläche gesägt, aber nicht weiter bearbeitet; Faßstäbe aus Holz, durch Sägen hergestellt, mindestens auf einer Hauptfläche mit der Zylindersäge bearbeitet, aber nicht weiter bearbeitet: A - aus Eichenholz B - aus anderem Holz	frei 22	— 12
44.09	Holz für Faßreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holzspan aller Art; Holzspäne der bei der Essigherstellung oder zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art: A - Holz für Faßreifen B - Pfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt C - Holzspan aller Art: 1 - aus rundgeschältem Birkenholz, an einer Seite zugeschärft und zur Herstellung von Schuhnägeln geeignet (sogenanntes Pflockholz) 2 - andere D - Späne der bei der Essigherstellung und zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art	12 12 25 frei frei	10 6 19 — —
44.10	Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedrechselt, gebogen noch sonst bearbeitet, für Gehstöcke, Regenschirme, Peitschen, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen	frei	—
44.11	Holzdraht; Holz für Zündhölzer vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	25	12
44.12	Holzwolle; Holzmehl: A - Holzwolle B - Holzmehl	30 35	21 21
44.13	Holz (einschließlich Stäbe oder Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet: A - Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt	25	10

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
(44.13)	B - anderes: 1 - Nadelholz mit einer Länge von 1,25 m oder weniger und einer Dicke von 12 mm oder weniger: a - Zedernholz mit einer Länge von 180 bis 185 mm, einer Dicke von mehr als 5 bis 7 mm und einer Breite von 21 bis 68 mm b - anderes	frei 18	— 12
	2 - anderes	15	6
44.14	Holzfuerniere, durch Sägen, Messern oder Rundschälen hergestellt, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger, auch mit Papier oder Gewebe einseitig verstärkt	4	3
44.15	Furniertes Holz und Sperrholzplatten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie): A - furniertes Holz; Hölzer mit Einlegearbeit	20	15
	B - Sperrholzplatten: 1 - mit Streifen-, Stab- oder Stäbchenmittellage (Tischlerplatten) ...	20	15
	2 - andere: a - ohne Verbindung mit anderen Stoffen: 1 - mit beiden äußeren Lagen: a - aus Birkenholz	12	10
	b - aus Buchen-, Erlen- oder Nadelholz	20	15
	aus Kiefernholz	—	10
	2 - anderes	20	15
	aus Okumé oder Mahagoni	—	12
	b - in Verbindung mit anderen Stoffen	20	15
44.16	Hohlplatten aller Art, aus Holz, auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt	20	15
44.17	Vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern, Blöcken und dergleichen	20	10
44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen	20	15
44.19	Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen und dergleichen	12	10
44.20	Holzrahmen für Bilder, Spiegel und dergleichen	12	10
44.21	Kisten, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel aus Holz, vollständig, ganz oder zerlegt, auch teilweise zusammengesetzt: A - hergestellt (auch teilweise) aus furniertem Holz, Sperrholz, gemessertem Holz oder rundgeschältem Holz, ganz oder zerlegt	23	15
	B - andere: 1 - hergestellt (auch teilweise) aus Brettern mit Zapfenbindung oder dergleichen, ganz oder zerlegt	25	17
	2 - andere: a - Kistenzuschnitte, einschließlich Kistengarnituren	18	12
	b - andere, auch zerlegt	25	19
	Anmerkung Kistenzuschnitte sind Zusammenstellungen von Brettern, die sämtliche für das Zusammensetzen einer Kiste notwendigen Teile umfassen, entweder nach gleichartigen		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Teilen oder unter Zusammenfassung der jeweils für eine Kiste erforderlichen Teile geordnet, und bei denen die einzelnen Bretter eine Länge von 1,25 m oder weniger und eine Dicke von 12 mm oder weniger aufweisen. Kistengarnituren sind Zusammenstellungen dieser Art, bei denen die für die Seitenwände, den Boden und gegebenenfalls den Deckel vorgesehenen Teile jeweils bereits zusammengefügt sind.		
44.22	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren aus Holz und Teile davon, ausgenommen solche der Tarifnr. 44.08	30	12,5
44.23	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich zerlegbare Holzkonstruktionen und hölzerne Parkettafeln:		
	A - Baracken, Holzhäuser, Schuppen und ähnliche zerlegbare Holzkonstruktionen, vollständig oder mit ihren wesentlichen Teilen	30	12,5
	B - Fenster und Türen	25	12,5
	C - Parkettafeln	25	10
	D - andere	10	5
	Anmerkung Zu den Absätzen B bis D gehören nicht Waren, die als wesentliche Teile von Waren des Absatzes A mit diesen zur Abfertigung gestellt werden.		
44.24	Haushaltsgeräte aus Holz	20	12
44.25	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz:		
	A - Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel	20	
	Hobelkästen, auch mit Keil	—	7,5
	andere	—	10
	B - Schuhformen, Schuhleisten, Schuhspanner	15	12
44.26	Spulen, Spindeln, Nähgarnrollen und ähnliche Waren, aus gedrechseltem Holz:		
	A - Nähgarnrollen	22	14
	B - andere	20	15
44.27	Lampen und andere Beleuchtungskörper aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, nicht zu Kapitel 94 gehörig; Kästchen, Zigarettenbehälter, Präsentierbretter, Obstschalen, Schmuck- und Ziergegenstände, aus Holz; Kästen für Bestecke, für Zeichengeräte oder für Geigen und ähnliche Behältnisse, aus Holz; Holzgegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Schmuck, wie sie in Taschen usw. mitgeführt werden; hölzerne Teile dieser Waren:		
	A - Lampen und andere Beleuchtungskörper	18	10
	B - andere	18	14
44.28	Andere Waren, aus Holz hergestellt:		
	A - Schindeln	5	frei
	B - Ruder, Paddel und Steuervorrichtungen für Wasserfahrzeuge	frei	—
	C - Verkehrsschilder	15	8
	D - Holzgitter für Zäune	12	10
	E - andere	15	12

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
	Kapitel 45 Kork und Korkwaren		
	Vorschriften		
	1. Zu Kapitel 45 gehören nicht:		
	a) Schuhe und Teile davon des Kapitels 64;		
	b) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;		
	c) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kapitel 97).		
	2. Naturkork, rechteckig zugeschnitten oder entrindet, gehört zu Tarifnr. 45.02.		
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschat, Korkmehl	frei	—
45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zur Herstellung von Stopfen:		
	A - Rohformen zur Herstellung von Stopfen	5	4
	B - Blätter und Streifen mit einer Dicke von 1 mm oder weniger, auch mit Papier oder Gewebe verstärkt, auch in Rollenform	12	—
	C - andere	frei	—
45.03	Waren, aus Naturkork hergestellt:		
	A - Stopfen mit einer Höhe:		
	1 - von mehr als 37 mm	10	6
	2 - von mehr als 32 bis 37 mm	12	8
	3 - von 32 mm oder weniger	25	10
	B - Korkscheiben	12	8
	C - andere	12	10
45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren, aus Preß- kork hergestellt	25	10

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		% des Wertes tarifmäßig	zeitweilig
	Kapitel 46		
	Flechtwaren und Korbmacherwaren		
	Vorschriften		
	1. Flechtstoffe sind insbesondere Stroh, Korbweiden, Binsen, Schilf, Holzspan, Faserstreifen oder Rinden von Pflanzen, nicht versponnene natürliche Spinnfasern, Monofile und Streifen oder dergleichen aus Kunststoffen sowie Streifen aus Papier, jedoch nicht Menschenhaare und Roßhaar, Vorgarne und Garne aus Spinnstoffen, Streifen aus Leder oder Kunstleder, Streifen aus Filz sowie Monofile und Streifen oder dergleichen des Kapitels 51.		
	2. Zu Kapitel 46 gehören nicht:		
	a) Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten (Tarifnr. 59.04);		
	b) Schuhe, Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 64 oder 65;		
	c) Fahrzeuge und Fahrzeug-Aufbauten, aus Korbgeflecht (Kapitel 87);		
	d) Möbel und Teile davon (Kapitel 94).		
	3. Parallel aneinandergefügte Flechtstoffe im Sinne der Tarifnr. 46.02 sind solche, die nebeneinandergelegt und durch Bindematerial (auch Garne aus Spinnstoffen) flächenförmig miteinander verbunden sind.		
46.01	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden:		
	A - aus Papierstreifen, auch überzogen oder lackiert, auch in beliebigem Verhältnis mit anderen als in Absatz B genannten Flechtstoffen gemischt	25	8
	B - aus Monofilen oder Streifen des Kapitels 39, aus kunststoffüberzogenen Papierstreifen oder Spinnstoffen, auch in beliebigem Verhältnis miteinander oder mit anderen — auch überzogenen oder lackierten — Flechtstoffen gemischt	25	6
	C - andere	frei	—
46.02	Flechtstoffe, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergefügt, einschließlich Chinamatten, grobe Strohmatte und Gittergeflechte; Flaschenhüllen aus Stroh:		
	A - Chinamatten und ähnliche Matten	20	
	ganz oder teilweise aus Schilf	—	12
	andere	—	8
	B - Verpackungstoffe, grobe Strohmatte, Gittergeflechte und ähnliche Waren; Flaschenhüllen aus Stroh	20	10
	C - andere:		
	1 - aus Papierstreifen, auch überzogen oder lackiert, auch in beliebigem Verhältnis mit anderen als den in Absatz C-2 genannten Flechtstoffen gemischt	25	14
	2 - aus Monofilen oder Streifen des Kapitels 39, aus kunststoffüberzogenen Papierstreifen oder Spinnstoffen, auch in beliebigem Verhältnis mit anderen — auch überzogenen oder lackierten — Flechtstoffen gemischt	25	15
	3 - andere	20	
	aus Stroh, Binsen, Raffiabast, Holzspan, Palmblattstreifen oder -fasern, auch miteinander gemischt	—	frei
	ganz oder teilweise aus Schilf	—	14
	andere	—	8
46.03	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnr. 46.01 oder 46.02 gefertigt; Waren, aus Luffa hergestellt	20	15
	aus Binsen, Raffiabast, Schilf oder Stroh, auch miteinander gemischt	—	14

Abschnitt X

**Ausgangsstoffe für die Papierherstellung;
Papier, Pappe und Waren daraus**

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
	Kapitel 47		
	Ausgangsstoffe für die Papierherstellung		
47.01	Halbstoffe (Massen aus mechanisch oder chemisch aufbereiteten pflanzlichen Faserstoffen):		
	A - in Rollen, Bogen oder Platten, mit einem Gehalt an Wasser von weniger als 40 Gewichtshundertteilen, weder durchlocht noch eingerissen	20	15
	B - andere:		
	1 - aus Lumpen oder Fasern von Baumwolle, Flachs oder Hanf	frei	—
	2 - aus Holz oder anderen Stoffen:		
	a - Holzschliff (Weißschliff, Braunschliff)	10	7
	b - andere:		
	1 - ungebleicht:		
	a - aus Holz, im Sulfat- oder Natronverfahren hergestellt	8	—
	b - andere	10	7
	2 - gebleicht:		
	a - aus Holz, im Sulfat- oder Natronverfahren hergestellt, mit einem Weißgehalt von 70 v. H. oder weniger, verglichen mit Magnesiumoxyd (angebleicht)	10	6
	b - mit einem R-10 Gehalt von 92,7 Hundertteilen oder mehr (Edelzellstoff)	10	frei
	c - andere	10	6
	Anmerkungen		
	1. Waren des Absatzes A unterliegen je nach Beschaffenheit den Zollsätzen des Absatzes B, wenn sie unter Zollsicherung zerrissen, zerfasert oder chemisch gelöst werden.		
	2. Waren aus Absatz B - 2 - b - 2, zur Herstellung von Kunstseide oder Zellwolle aus künstlicher Spinnmasse unter Zollsicherung	5	4
47.02	Papierabfälle und Pappabfälle; Papierwaren und Pappwaren, alt, nur zur Papierherstellung verwendbar:		
	A - augenscheinlich nur zur Herstellung von Halbstoff geeignet	frei	—
	B - andere	20	15
	Anmerkung		
	Waren des Absatzes B, unter Zollaufsicht unbrauchbar gemacht oder zur Herstellung von Halbstoff unter Zollsicherung	frei	—

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
	<p>Kapitel 48</p> <p>Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier und Pappe</p> <p>Vorschriften</p> <p>1. Zu Kapitel 48 gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Prägefolien der Tarifnr. 32.09; b) parfümierte Papiere und Schminkepapiere (Tarifnr. 33.06); c) Papiere, mit Seife getränkt oder überzogen (Tarifnr. 34.01), Papiere, mit Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen (Tarifnr. 34.02) und Zellstoffwatte, mit Poliermitteln, Scheuerpasten usw. getränkt (Tarifnr. 34.05); d) Papiere und Pappen, lichtempfindlich (Tarifnr. 37.03); e) Papier oder Pappe enthaltende Schichtpreßstoffe (Tarifnrn. 39.01 bis 39.06), Vulkanfaser (Tarifnr. 39.03) und Waren aus diesen Stoffen (Tarifnr. 39.07); f) Waren der Tarifnr. 42.02 (z. B. Reiscartikel); g) Waren des Kapitels 46 (Flechtwaren und Korbmacherwaren); h) Papiergarne und Gespinnstwaren aus Papiergarnen (Abschnitt XI); i) Schleifstoffe, auf Papier oder Pappe aufgebracht (Tarifnr. 68.06) und Glimmer, auf Papier oder Pappe aufgebracht (Tarifnr. 68.15) — mit Glimmerstaub überzogene Papiere gehören jedoch zu Tarifnr. 48.07 —; k) Papiere und Pappen mit Blattmetallaufgabe (Abschnitt XV); l) Papiere und Pappen, gelocht, für Musikinstrumente (Tarifnr. 92.10); m) Waren der Kapitel 97 und 98 (Spiele, Spielzeug, verschiedene Waren, z. B. Knöpfe). <p>2. Vorbehaltlich der Vorschrift 3 gehören zu den Tarifnrn. 48.01 und 48.02 auch Papiere und Pappen, die durch Kalandern oder in anderer Weise geglättet, satiniert, gegläntzt oder ähnlich ausgerüstet oder auch mit unechten Wasserzeichen versehen sind, sowie Papiere und Pappen, die in der Masse (nicht auf der Oberfläche) in beliebigem Verfahren gefärbt oder marmoriert sind. Zu den Tarifnrn. 48.01 und 48.02 gehören jedoch nicht Papiere und Pappen, die hierüber hinaus bearbeitet, z. B. gestrichen, überzogen oder getränkt sind.</p> <p>3. Papiere und Pappen, die die Merkmale zweier oder mehrerer der Tarifnrn. 48.01 bis 48.07 aufweisen, gehören zu der zuletzt aufgeführten in Betracht kommenden Tarifnummer.</p> <p>4. Zu den Tarifnrn. 48.01 bis 48.07 gehören nicht Papiere, Pappen und Zellstoffwatte in einer der folgenden Formen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in Streifen oder Rollen mit einer Breite von 15 cm oder weniger, b) in quadratischen oder rechteckigen Blättern, die ungefaltet auf keiner Seite mehr als 36 cm messen, c) in anderen als quadratischen oder rechteckigen Formen. <p>Vorbehaltlich der Vorschrift 3 gehören jedoch zu Tarifnr. 48.02 handgeschöpfte Papiere jeder Größe und jeder Form, die an allen Seiten den sich aus der Herstellung ergebenden rauhen Rand aufweisen.</p> <p>5. Papiertapeten und Linkrusta im Sinne der Tarifnr. 48.11 sind nur:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignete Papiere in Rollen und mit folgenden weiteren Merkmalen: <ul style="list-style-type: none"> mit einem oder zwei Randstreifen, auch mit Anlegepunkten; ohne Randstreifen, jedoch gefärbt, gestrichen, velourartig überzogen oder mit erhabenen Mustern, mit einer Breite von 60 cm oder weniger; b) Borten, Friese und Ecken aus Papier, zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignet. <p>6. Zu Tarifnr. 48.15 gehören insbesondere Papierwolle zu Verpackungszwecken, Papierbänder und -streifen, auch gefaltet, auch überzogen, zum Flechten oder zu anderen Zwecken, Toilettenpapier in Rollen, auch perforiert, in Päckchen oder ähnlichen Aufmachungen, ausgenommen die in Vorschrift 7 genannten Waren.</p> <p>7. Zu Tarifnr. 48.21 gehören insbesondere Karten für Statistikmaschinen, gelochte Papiere und Pappen für Jacquardvorrichtungen, Papierborten für Wandbretter, Spitzenpapier, Tischtücher, Servietten und Taschentücher aus Papier, Papierdichtungen, Teller, Schüsseln und ähnliche Erzeugnisse, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe geformt oder gepreßt, sowie Schnittmuster (Schablonen) und Modelle, auch zusammengesetzt.</p> <p>8. Papiere, Pappen und Zellstoffwatte sowie Waren aus diesen Stoffen, mit Aufdrucken oder Bildern nebensächlicher Art, die ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht ändern und ihnen nicht die Merkmale der Waren des Kapitels 49 verleihen, bleiben im Kapitel 48.</p> <p>9. Für die Unterscheidung zwischen Papier und Pappe ist das Quadratmetergewicht maßgebend. Waren mit einem Gewicht von mehr als 300 g je Quadratmeter gelten als Pappe, andere als Papier.</p>		

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
	I. Papier und Pappe, in Rollen oder Bogen		
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:		
	A - gewöhnliches Packpapier:		
	1 - Strohpapier	27	19
	2 - anderes	20	14
	B - gewöhnliche Pappe:		
	1 - Stroh-pappe	27	19
	2 - andere	18	13
	C - Filz-papier, Filz-pappe, sogenanntes Wollfilz-papier, Wollfilz-pappe ..	15	12
	D - sogenanntes Duplex- und Triplex-Papier, sogenannte Duplex- und Triplex-Pappe, ähnliche Erzeugnisse, aus mindestens zwei verschiedenartigen Lagen Papier oder Pappe gegautscht:		
	1 - mit mindestens einer Lage Stroh-papier oder Stroh-pappe	22	15
	2 - andere	18	13
	E - Kraft-papier und Kraft-pappe	18	13
	F - maschinell hergestellte Waren nach Art des Bütten-papiers oder der Bütten-pappe	25	14
	G - Filtrier-papier und -pappe	20	13
	H - Seiden-papier mit einem Quadratmetergewicht von 12 bis 25 g, mit Wasserlinien-rippung, Glimmittel als Füllstoffe enthaltend	20	13
	I - Zellstoff-watte	20	14
	K - gegautschter Preß-span, auch matt	20	15
	L - andere	18	14
	Anmerkungen		
	1. Gewöhnliches Packpapier ist Papier mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 30 g, mit einer Berstfläche von nicht mehr als 25 qm und mit folgenden Merkmalen:		
	a) naturfarbig (nicht weiß) oder in der Masse gefärbt, mit mindestens einer rauhen Seite, oder		
	b) aus Altpapier, groben Pflanzenfasern oder Strohstoff, naturfarbig oder in der Masse einfarbig gefärbt, oder		
	c) aus reinem Braunschiff (Braunschiffpapier).		
	2. Gewöhnliche Pappe ist naturfarbige Pappe, nicht gehärtet, nicht geleimt, aus Altpapier (z. B. Graupappe), aus groben Pflanzenfasern, aus Strohstoff oder aus Holzschliff (Weißschliff, Braunschiff), auch mit einem Gehalt an Zellstoff (einschließlich Halbzellstoff) von insgesamt weniger als 15 Hundertteilen.		
	3. Kraftpapier und Kraftpappe sind Papier und Pappe, die aus nichtgebleichtem, im Sulfat- oder Natronverfahren gewonnenem Holz-zellstoff (einschließlich -halb-zellstoff) bestehen und naturfarbig oder in der Masse braun oder braungelb gefärbt sind. Enthält das Papier oder die Pappe außer dem bezeichneten Zellstoff andere Faserstoffe in Mengen von insgesamt weniger als 10 Hundertteilen des Fasergehalts, so bleiben diese ohne Einfluß auf die Tarifierung.		
	4. Sogenannte Duplex- und Triplex-Pappe und ähnliche Erzeugnisse, aus mindestens zwei verschiedenartigen Lagen durch Gautschen ohne Verwendung von Stroh- oder Kraftpapier oder solcher Pappe hergestellt (aus Absatz D-2), in Rollen eingehend zur Herstellung von Bauplatten mit Gipskern und Auflagen aus Pappe, unter Zollsicherung	—	3 min- destens für 100 kg 4 DM
	5. Papier aus Absatz L, mit einer Glättezahl nach Bekk von 90 sec. oder weniger, mit einem Quadratmetergewicht von 45 bis 56 g und mit Wasserlinien, deren Abstand voneinander in der Regel 55 mm oder weniger beträgt, in Rollen mit einer Breite von 31 cm oder mehr zur Herstellung solcher Zeitungen oder anderer periodischer Druckschriften, die redaktionell gestaltet sind und monatlich mindestens einmal erscheinen, unter Zollsicherung	12	frei
	6. Dauerschablonen-Rohpapier, mit einem Quadratmetergewicht von 15 g oder weniger (aus Absatz L), zur Verwendung als Schichtträger bei der Herstellung von Dauerschablonen unter Zollsicherung	—	8
	7. Echte Japan-papiere aus Abs. F und L	—	8

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		% des Wertes tarif- mäßig	zeit- weilig
48.02	Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)	25	14
	echte Japanpapiere	—	8
48.03	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen:		
	A - Pergamentpapier, Pergamentpappe	20	14
	B - Pergamentersatzpapier, einschließlich Naturpapppapier, Pergamentersatzpappe:		
	1 - Naturpapppapier	18	14
	2 - andere	20	13
	C - andere	20	15
48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen:		
	A - Preßspan, durch Zusammenkleben mehrerer Lagen hergestellt, auch matt	20	15
	B - andere:		
	1 - durch Spinnstoffe oder andere Stoffe (z. B. Kunststoff, Metall), auch gewebt, innenverstärkt	20	13
	2 - andere	20	13
48.05	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen:		
	A - gewellt, auch mit aufgeklebter Decke	30	21
	B - andere	20	15
48.06	Papier und Pappe, liniert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen	20	15
48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Tarifnr. 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen:		
	A - gewellt, auch mit aufgeklebter Decke	30	21
	B - andere:		
	1 - Wachspapier und -pappe; Papier und Pappe, kunststoffbeschichtet, auch heißsiegelfähig, aber nicht klebend	25	19
	2 - Ölpapier oder -pappe; Glycerinpapier oder -pappe; Kohlepapier und dergleichen; Reagenzpapier und andere mit chemisch wirksamen Stoffen überzogene oder getränkte Papiere oder Pappen; mit bituminösen Stoffen jeder Art getränkte Papiere oder Pappen:		
	a - gekreppt, gefältelt, durch Prägen oder Pressen gemustert oder perforiert	20	15
	b - andere	15	12
	mit bituminösen Stoffen jeder Art getränkte Papiere oder Pappen	—	7,5
	3 - andere:		
	a - gekreppt, gefältelt, durch Prägen oder Pressen gemustert oder perforiert	20	15
b - andere	20	14	
48.08	Filterplatten aus Papierhalbstoff	20	15

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		% des Wertes tarif- mäßig	zeit- weilig
48.09	Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt	15	
	aus Fasern von Holz	—	10
	andere	—	6
	II. Papier und Pappe, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten; Waren aus Papier und Pappe		
48.10	Zigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Päckchen oder Hülsen	20	13
48.11	Papiertapeten, Linkrusta und Buntglaspapier:		
	A - Papiertapeten, Linkrusta	25	10
	B - Buntglaspapier	15	12
48.12	Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch mit Linoleum- schicht, auch zugeschnitten	25	6
48.13	Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Behältnissen (Kohlepapier, Schablonenpapier und dergleichen):		
	A - Dauerschablonen, auch in Verbindung mit Kohlepapier oder ähn- lichem Papier	15	12
	B - andere	20	15
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreib- waren:		
	A - Briefblöcke, Einstückbriefe, Postkarten, Briefkarten, nicht in Schach- teln, Taschen und ähnlichen Behältnissen aus Papier oder Pappe ...	20	15
	B - andere	15	12
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten:		
	A - Filtrierpapier und -pappe, gefaltet oder rund	15	12
	B - Papierwolle; gefaltete Papierbänder und -streifen	20	14
	C - andere	20	15
	Matrizenpapier und -pappe, aus mehreren zusammengeklebten Papierlagen be- stehend	—	12
	Briefumschlagpapier in Form von Parallelogrammen, auf allen Seiten mehr als 50 cm messend	—	14
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe:		
	A - aus Papier oder Pappe der Tarifnr. 48.05 Abs. A oder 48.07 Abs. A	30	21
	B - andere:		
	1 - aus Papier	25	19
	2 - aus Pappe	20	15
48.17	Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art	20	15

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
48.18	Register, Hefte, Merkbücher, Quittungsbücher und dergleichen, Notiz- blöcke, Notiz- und Tagebücher, Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe	20	15
48.19	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert	20	15
48.20	Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet	20	15
48.21	Andere Waren, aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte hergestellt:		
	A - aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe geformt oder gepreßt	20	15
	B - Klebeecken, Klebefalze und dergleichen	20	15
	C - Papiere und Pappen, gelocht, für Jacquardvorrichtungen und der- gleichen	10	8
	sogenanntes Webstuhlpapier	—	4
	D - andere	15	12

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmäßig	zeitweilig
	Kapitel 49		
	Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes		
	Vorschriften		
	1. Zu Kapitel 49 gehören nicht:		
	a) Papiere, Pappen und Zellstoffwatte sowie Waren aus diesen Stoffen, mit Aufdrucken oder Bildern nebensächlicher Art, die ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht ändern und ihnen nicht die Merkmale der Waren des Kapitels 49 verleihen (Kapitel 48);		
	b) Spielkarten und andere Waren des Kapitels 97;		
	c) Originalstiche, -radierungen und -steindrucke (Tarifnr. 99.02), Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen der Tarifnr. 99.04 sowie Antiquitäten und andere Waren des Kapitels 99.		
	2. Zeitungen und andere periodische Druckschriften, kartoniert, gebunden oder in Sammlungen mit mehr als einer Nummer in gemeinsamem Umschlag gehören zu Tarifnr. 49.01.		
	3. Zu Tarifnr. 49.01 gehören ferner:		
	a) Sammlungen gedruckter Reproduktionen von Kunstwerken, Zeichnungen usw., die ein vollständiges Werk mit nummerierten Seiten sind, sich zum Binden als Bücher eignen und außerdem einen Begleittext enthalten, der sich auf diese Darstellungen oder ihre Schöpfer bezieht;		
	b) Illustrationsbeilagen für Bücher, die mit diesen zur Abfertigung gestellt werden;		
	c) Bücher in Form von Teilheften oder in losen Bogen oder Blättern jeden Formats, die ein vollständiges Werk oder ein Teil davon und zum Broschieren, Kartonnieren oder Binden bestimmt sind.		
	Jedoch gehören Bilddrucke und Illustrationen ohne Text in losen Bogen oder Blättern jeden Formats zu Tarifnr. 49.11.		
	4. Drucke, die zu Werbezwecken durch oder für einen darin genannten Werbungtreibenden herausgegeben werden, und Drucke, die überwiegend Werbezwecken (einschließlich Reisewerbung) dienen, gehören nicht zu den Tarifnrn. 49.01 und 49.02, sondern zu Tarifnr. 49.11.		
	5. Bilderalben und Bilderbücher im Sinne der Tarifnr. 49.03 sind Kinderalben und -bücher, bei denen die Bilder vorherrschend und vom Text nicht abhängig sind.		
	6. Mit Kohlepapier oder photographisch hergestellte Abschriften von hand- oder maschinegeschriebenen Schriftstücken gehören zu Tarifnr. 49.06. Mit Vervielfältigungsapparaten oder in einem anderen Verfahren hergestellte Kopien werden wie die entsprechenden gedruckten Erzeugnisse tarifiert.		
	7. Postkarten mit Bildern im Sinne der Tarifnr. 49.09 sind Karten, die im wesentlichen bildliche Darstellungen zeigen und außerdem Aufdrucke zu ihrem Gebrauch tragen.		
49.01	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern:		
	A - mit einem charakterbestimmenden Anteil an Bilddrucken	10	—
	B - andere:		
	1 - im Ausland verlegt	frei	—
	2 - andere	5	—
	Anmerkung		
	Waren des Absatzes B, die durch ausländische Niederlassungen eines Inländers oder durch von ihm wirtschaftlich abhängige Ausländer herausgegeben werden, gelten nicht als im Ausland verlegt. Waren des Absatzes B, die von Inländern gemeinsam mit von ihm wirtschaftlich unabhängigen Ausländern herausgegeben werden, gelten als im Ausland verlegt, wenn nachweislich mindestens 20 Hundertteile der Auflage zum Absatz durch diese Ausländer vorgesehen sind.		
49.02	Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern	frei	—
49.03	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder	10	—
49.04	Noten, handgeschrieben oder gedruckt, mit oder ohne Bilder, auch gebunden	frei	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmäßig	zeitweilig
49.05	Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten und topographische Pläne, gedruckt; gedruckte Erd- und Himmelsgloben ...	frei	—
49.06	Baupläne, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels- oder ähnlichen Zwecken, mit der Hand oder photographisch hergestellt; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke ...	frei	—
49.07	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, im Inland gültig oder zum Umlauf vorgesehen; Papier mit Stempel, Banknoten, Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere, einschließlich Scheckhefte und dergleichen:		
	A - Banknoten	frei	—
	B - Scheckvordrucke, auch als Hefte	15	12
	Reisescheckvordrucke ausländischer Kreditinstitute	—	frei
	C - andere:		
	1 - auf deutsche Währung lautend, im Zollausland gedruckt und zur Ausgabe im Geltungsbereich des Zolltarifs vorgesehen	20	12
	2 - andere	frei	—
	Anmerkung Inland im Sinne der Tarifnr. 49.07 ist der Geltungsbereich des Zolltarifs. Jedoch gehören Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, nur in Zollanschlüssen und außerdem im Zollausland gültig oder zum Umlauf vorgesehen, zu Tarifnr. 99.04.		
49.08	Abziehbilder aller Art	10	8
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art	15	12
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	20	15
49.11	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt:		
	A - Bilder, Bilddrucke, Photographien	10	8
	Photographien in Einzelsendungen, die nicht mehr als drei Abzüge je photographischer Aufnahme enthalten	—	frei
	B - andere:		
	1 - Kalender-Rückwände, auf Papier, Pappe oder andere Stoffe gedruckt; Kalender, auf andere Stoffe als Papier oder Pappe gedruckt	20	15
	2 - im Ausland verlegte Kataloge von Büchern und Veröffentlichungen	frei	—
	3 - andere	15	12
	Anmerkung Für Waren des Absatzes B - 2 gilt die Anmerkung zu Tarifnr. 49.01 entsprechend.		

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
<p>Abschnitt XI</p> <p>Spinnstoffe und Waren daraus</p> <p>Vorschriften</p> <p>1. Zu Abschnitt XI gehören nicht:</p> <p>a) Borsten und Tierhaare zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln (Tarifnr. 05.02); Roßhaar und Roßhaarabfälle (Tarifnr. 05.03);</p> <p>b) Menschenhaare und Waren daraus (Tarifnrn. 05.01, 67.03 und 67.04); jedoch gehören Filtertücher aus Menschenhaaren, wie sie üblicherweise zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendet werden, zu Tarifnr. 59.17;</p> <p>c) Waren pflanzlichen Ursprungs des Kapitels 14;</p> <p>d) Asbestfasern und Waren daraus (Tarifnrn. 25.24, 68.13 und 68.14);</p> <p>e) Waren der Tarifnrn. 30.04 und 30.05 (z. B. Watte, Gaze, Binden und dergleichen zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken, sterile chirurgische Nähmittel);</p> <p>f) lichtempfindliche Gewebe der Tarifnr. 37.03;</p> <p>g) Monofile, mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, und Streifen (künstliches Stroh und dergleichen), mehr als 5 mm breit, aus Kunststoffen (Kapitel 39), Geflechte und Gewebe aus diesen Erzeugnissen (Kapitel 46);</p> <p>h) Gewebe, Filze und Vliesfolien, mit Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen, sowie Waren aus solchen Erzeugnissen, soweit sie zu Kapitel 40 gehören;</p> <p>i) nichtenthaarte Häute und Felle (Kapitel 41 und 43) und Waren aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk der Tarifnrn. 43.03 und 43.04;</p> <p>k) Waren der Tarifnrn. 42.01 und 42.02;</p> <p>l) Zellstoffwatte (Kapitel 48);</p> <p>m) Schuhe und Teile davon, Gamaschen und ähnliche Waren des Kapitels 64;</p> <p>n) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;</p> <p>o) Haarnetze aus Tüll, geknüpften Netzstoffen, Gewirken usw. (Tarifnrn. 65.05 und 67.04);</p> <p>p) Waren des Kapitels 67;</p> <p>q) Garne, Schnüre oder Gewebe, mit Schleifstoffen überzogen (Tarifnr. 68.06);</p> <p>r) Glasfasern und Waren daraus, Ätz- und Luftstickereien sowie Stickereien ohne sichtbaren Grund, deren Stickfäden aus Glasfasern bestehen (Kapitel 70);</p> <p>s) Waren des Kapitels 94 (Möbel, Bettausstattungen und ähnliche Waren);</p> <p>t) Waren des Kapitels 97 (z. B. Spielzeug, Spiele).</p> <p>2. Mischwaren</p> <p>A. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Waren der Kapitel 50 bis 57, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen (Mischwaren), sind wie folgt zu tarifieren:</p> <p>a) Mischwaren, die insgesamt mehr als 10 Gewichtshundertteile an Spinnstoffen des Kapitels 50 (Seide, Schappeseide, Bourreteseide) enthalten, gehören zu Kapitel 50, und zwar zu der Tarifnummer, die dem gewichtsmäßig vorherrschenden Spinnstoff entspricht;</p> <p>b) andere Mischwaren werden wie Waren aus dem gewichtsmäßig vorherrschenden Spinnstoff tarifiert.</p> <p>B. Besondere Bestimmungen</p> <p>a) Metallgarne gelten mit ihrem Gesamtgewicht als Garne aus einem einheitlichen Spinnstoff. Metallfäden, die in Geweben enthalten sind, gelten für die Tarifierung dieser Waren als Garne aus Spinnstoffen.</p> <p>b) Wenn in einer Tarifnummer mehrere Spinnstoffe erfaßt sind (z. B. Seide und Schappeseide, Kammwolle und Streichwolle), werden diese als ein einheitlicher Spinnstoff behandelt.</p> <p>c) Andere Stoffe als Spinnstoffe, die in Mischwaren enthalten sind, bleiben — ausgenommen im Fall des Absatzes Ba — außer Betracht.</p> <p>C. Die Bestimmungen der Absätze A und B sind auch auf die in den nachstehenden Vorschriften 3 und 4 aufgeführten Garne anzuwenden.</p> <p>D. Die Bestimmungen der Absätze A und B sind auch auf die Waren der Kapitel 58 bis 62 anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei fertiggestellten Waren, die aus zwei oder mehr spinnstoffmäßig verschiedenen Geweben, Gewirken, Geflechten oder dergleichen bestehen, gilt diese Vorschrift nur für den nach der Allgemeinen Tarifierungs-Vorschrift 3 maßgebenden Bestandteil.</p>			

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
(XI)	<p>3. A. Als »Bindfäden, Seile und Taue« gelten im Abschnitt XI, vorbehaltlich der im nachstehenden Absatz B enthaltenen Ausnahmen, Garne (ungezwirnt oder gezwirnt):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus Seide, Schappeseide, Bourretteseide oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich solcher Garne, die aus zwei oder mehr Monofilen des Kapitels 51 hergestellt sind), mit einem Gewicht von mehr als 2 g je m (18 000 den.); b) aus synthetischen Spinnstoffen (einschließlich solcher Garne, die aus zwei oder mehr Monofilen des Kapitels 51 hergestellt sind), mit einem Gewicht von mehr als 1 g je m (9 000 den.); c) aus Hanf oder Flachs: <ul style="list-style-type: none"> geglättet (poliert); nicht geglättet (nicht poliert), mit einem Gewicht von mehr als 2 g je m; d) aus Kokosfasern, drei- oder mehrdrätig; e) aus anderen pflanzlichen Fasern, mit einem Gewicht von mehr als 2 g je m; f) mit Metall verstärkt. <p>B. Als »Bindfäden, Seile und Taue« gelten nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar und Papiergarne, alle diese, wenn sie nicht mit Metall verstärkt sind; b) Spinnkabel, Spinnbänder und Vorgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; c) Messinahaar, Katgutnachahmungen aus Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen und Monofile des Kapitels 51; d) Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich der mit Metall umsponnenen Garne aus Spinnstoffen, sowie metallisierte Garne aus Spinnstoffen der Tarifr. 52.01; Garne aus Spinnstoffen, mit Metall verstärkt, werden gemäß vorstehendem Absatz A f tarifiert; e) Chenillegarne und Gimpen der Tarifr. 58.07 <p>4. A. Als »Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf« gelten in den Kapiteln 50, 51, 53, 54, 55 und 56 — vorbehaltlich der im nachstehenden Absatz B enthaltenen Ausnahmen — Garne, die aufgemacht sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf Karten, Rollen, Spulen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln, sofern das Gewicht (einschließlich Unterlage) je Stück nicht mehr beträgt als: <ul style="list-style-type: none"> 200 g bei Garnen aus Flachs oder Ramie; 85 g bei Garnen aus Seide, Schappeseide, Bourretteseide oder Kunstseide; 125 g bei Garnen aus anderen Spinnstoffen; b) im Strang, sofern das Gewicht je Strang nicht mehr beträgt als: <ul style="list-style-type: none"> 85 g bei Garnen aus Seide, Schappeseide, Bourretteseide oder Kunstseide; 125 g bei Garnen aus anderen Spinnstoffen; c) im Strang, sofern der Strang durch einen oder mehrere Futzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr beträgt als: <ul style="list-style-type: none"> 85 g bei Garnen aus Seide, Schappeseide, Bourretteseide oder Kunstseide; 125 g bei Garnen aus anderen Spinnstoffen. <p>B. Als »Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf« gelten nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ungezwirnte Garne aus Spinnstoffen aller Art, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> rohe Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren; gebleichte, gefärbte oder bedruckte Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, mit einer Lauflänge von weniger als 2 000 m je kg; b) gezwirnte Garne, roh: <ul style="list-style-type: none"> aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, gleichviel in welcher Aufmachung; aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen Wolle und feine Tierhaare), im Strang; c) gezwirnte Garne, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, mit einer Lauflänge im Zwirn von 75 000 m oder mehr je kg; d) Garne aus Spinnstoffen aller Art, ungezwirnt oder gezwirnt, die aufgemacht sind: <ul style="list-style-type: none"> im Strang mit Kreuzhaspelung; auf Unterlagen, die sie als Garne für die Textilindustrie kennzeichnen (z. B. auf Zwirnmachenspulen, Kanetten [Kopsen], konischen Spulen oder Konen). 		

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
(XI)	<p>5. Es gelten:</p> <p>a) als »Drehergewebe« im Sinne der Tarifnr. 55.07 Gewebe, deren Kette ganz oder teilweise aus Stehfäden und Drehfäden besteht; die Drehfäden führen um die Stehfäden eine Halbdrehung, eine Ganzdrehung oder mehr als eine Ganzdrehung aus und bilden so Schlingen, in die die Schußfäden eingeschlossen werden;</p> <p>b) als »ungemusterte Tülle und geknüpfte Netzstoffe« im Sinne der Tarifnr. 58.08 solche, die über die ganze Gewebefläche nur aus einer einzigen Art regelmäßiger Zellen von gleicher Form und Größe bestehen und weder ein Muster noch eine Zellenfüllung aufweisen; kleine Nebenzellen, die bei der Zellenbildung an den Bindungspunkten entstanden sind, bleiben außer Betracht;</p> <p>c) als »ungemusterte Gewebe« solche, die auf der Schauseite nur eine Grundbindung aufweisen, d. h. Gewebe mit Leinwand- oder Taftbindung, Gewebe mit Köper- oder Sergebindung und Gewebe mit Atlas- oder Satinbindung;</p> <p>d) als »broschierte Gewebe«: gemusterte Gewebe, deren Muster oder Verzierungen durch einen oder mehrere vom Grundgewebe unabhängige Fäden (Broschierfäden) gebildet werden, die man entfernen kann, ohne das Gewebe zu zerstören; ferner lancierte Gewebe, das sind Gewebe, deren Muster oder Verzierungen durch Verwendung besonderer, vom Grundgewebe unabhängiger Kettfäden (Lancierkette) oder Schußfäden (Lancierschüsse) gebildet werden.</p> <p>6. Als »fertiggestellt« im Sinne des Abschnitts XI gelten:</p> <p>a) Waren, in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form zugeschnitten;</p> <p>b) Waren, die abgepaßt gewebt und unmittelbar gebrauchsfertig sind oder die durch bloßes Zerschneiden, ohne Nähen oder eine andere zusätzliche Arbeit, gebrauchsfertig werden, z. B. Putztücher, Handtücher, Tischtücher, Halstücher und Decken;</p> <p>c) Waren, deren Ränder entweder durch Säume aller Art, auch Rollsäume, oder durch geknüpfte Fransen aus den Fäden des Gewebes selbst oder aus nachträglich angebrachten Fäden befestigt sind; Meterwaren, deren Schnittkanten wegen des Fehlens der Webekante in einfacher Weise gegen Ausriefeln gesichert sind, gelten nicht als fertiggestellt;</p> <p>d) Waren, beliebig zugeschnitten, mit Auszieharbeit;</p> <p>e) Waren, durch Nähen, Kleben oder in anderer Weise zusammengefügt, ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Meterwaren, die aus zwei oder mehr Stücken des gleichen Gewebes bestehen, die an ihren Enden zu einem Stück von größerer Länge vereinigt sind; 2. Meterwaren, die aus zwei oder mehr mit ihrer ganzen Fläche aufeinanderliegenden und so miteinander verbundenen Gewebelagen bestehen, auch mit Zwischenlagen aus Watte. <p>7. Fertiggestellte Waren im Sinne der Vorschrift 6 gehören nicht zu den Kapiteln 50 bis 57 und, soweit sich aus dem Wortlaut einer Tarifnummer nichts anderes ergibt, auch nicht zu den Kapiteln 58 bis 60. Zu den Kapiteln 50 bis 57 gehören nicht Waren, die in den Kapiteln 58 oder 59 erfaßt sind.</p> <p>8. Ausschußwaren und Neuabfälle, die ihrer Beschaffenheit nach zu den Kapiteln 50 bis 62 gehören, in Massenladungen, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zum Herstellen von Putz-, Schleif- und Polierscheiben, Putz- und Polierlappen, Anfaß-, Schutz- und Dichtungslappen, Schutzschürzen, Schutzhandsäcken oder Schutzhandschuhen, b) zum Wiedergewinnen der Spinnstoffe, c) zum Herstellen von Papiermasse <p>unter Zollsicherung</p>	frei	—

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
Kapitel 50			
Seide, Schappeseide und Bourretteseide			
Vorschrift			
Als Seide im Sinne des Kapitels 50 gelten nur Kokonfäden, Grège und Garne daraus. In den übrigen Kapiteln des Zolltarifs gelten als Seide auch Schappeseide und Bourretteseide.			
50.01	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	frei	—
50.02	Grège, weder gedreht noch gezwirnt	frei	—
50.03	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlinge	frei	—
50.04	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	—
50.05	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	—
50.06	Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	—
50.07	Seidengarne, Schappeseidengarne und Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	A - Seidengarne	12	10
	B - Schappeseidengarne	8	6
	C - Bourretteseidengarne	frei	—
50.08	Messinahaar; Katgutnachahmungen aus Seide:		
	A - Messinahaar	frei	—
	B - Katgutnachahmungen aus Seide	15	10
50.09	Gewebe aus Seide oder Schappeseide:		
	A - Kreppgewebe aus Seide	25	
	roh, ungemustert	—	17
	andere	—	17
	mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:		
	von mehr als 9 bis 12 DM für 1 qm	—	14
	von mehr als 12 DM für 1 qm	—	12
	B - taftbindige Gewebe, von der Art der sogenannten ostasiatischen Gewebe, ganz aus Seide, roh oder nur abgekocht	30	21
	C - andere	25	17
	mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:		
	von mehr als 9 bis 12 DM für 1 qm	—	14
	von mehr als 12 DM für 1 qm	—	12
	mit einer Breite von weniger als 80 cm und mit einem Werte von mehr als 20 DM für 1 qm, gemustert und gefärbt oder buntgewebt	—	12
50.10	Gewebe aus Bourretteseide	25	17
	mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:		
	von mehr als 9 bis 12 DM für 1 qm	—	14
	von mehr als 12 DM für 1 qm	—	12

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
	Kapitel 51		
	Kunstseide (synthetische und künstliche Spinnfäden)		
	Vorschriften		
	1. Als synthetische oder künstliche Spinnstoffe gelten in allen Abschnitten des Zolltarifs Spinnfäden und Spinnfasern aus organischen Polymeren, die hergestellt sind:		
	a) durch Polymerisation oder Kondensation von organischen Monomeren, z. B. Polyamiden, Polyestern, Polyurethanen, Polyvinylderivaten — (synthetische Spinnstoffe) —;		
	b) durch chemische Umwandlung von natürlichen, organischen Polymeren (Zellulose, Kasein, Protein, Alginat usw.), z. B. Viskose-, Acetat-, Kupferkunstseide, Alginatfasern — (künstliche Spinnstoffe) —.		
	2. Zu Tarifnr. 51.01 gehören nicht die Spinnkabel aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden, die in Kapitel 56 erfaßt sind.		
	3. Garne, deren Spinnfäden (Kapillaren) beim Durchgang durch mechanische Vorrichtungen überwiegend gebrochen sind, gelten nicht als Kunstseide (Kapitel 56).		
	4. Monofile aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse, mit einem größten Durchmesser von nicht mehr als 1 mm, gehören zu:		
	a) Tarifnr. 51.01, wenn ihr Gewicht je m weniger als 6,6 mg (60 den.) beträgt;		
	b) Tarifnr. 51.02 im anderen Falle.		
	Monofile, mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, gehören zu Kapitel 39. Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse, 5 mm oder weniger breit, gehören zu Tarifnr. 51.02; breitere gehören zu Kapitel 39.		
51.01	Kunstseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	A - synthetische Spinnfäden:		
	1 - ungezwirnt	20	15
	2 - gezwirnt:		
	a - einmal gezwirnt	20	15
	b - mehrmals gezwirnt	20	15
	B - künstliche Spinnfäden:		
	1 - ungezwirnt	20	10
	2 - gezwirnt:		
	a - einmal gezwirnt	20	10
	b - mehrmals gezwirnt	20	12
51.02	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse:		
	A - aus synthetischer Spinnmasse	18	14
	B - aus künstlicher Spinnmasse	18	—
51.03	Kunstseidengarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	A - synthetische Spinnfäden	20	15
	B - künstliche Spinnfäden	20	15
51.04	Gewebe aus Kunstseide (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02):		
	A - aus synthetischen Spinnfäden:		
	1 - mit Kette ganz aus Kunstseide:		
	a - mit Kette aus synthetischen Spinnfäden	22	17
	b - mit Kette aus künstlichen Spinnfäden	25	17
	mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:		
	von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm	—	14
	von mehr als 12 DM für 1 qm	—	12
	2 - andere	22	17

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
(51.04)	B - aus künstlichen Spinnfäden:		
	1 - mit Kette ganz aus Kunstseide:		
	a - mit Kette aus synthetischen Spinnfäden	22	17
	b - mit Kette aus künstlichen Spinnfäden	25	17
	mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:		
	von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm	—	14
	von mehr als 12 DM für 1 qm	—	12
	2 - andere	25	17
	mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:		
	von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm	—	14
	von mehr als 12 DM für 1 qm	—	12

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
	Kapitel 52		
	Metallgarne		
52.01	Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich mit Metallfäden umspinnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen	10	8
52.02	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnr. 52.01, zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken:		
	A - mit Kette ganz aus Kunstseide:		
	1 - mit Kette aus synthetischen Spinnfäden	22	17
	2 - mit Kette aus künstlichen Spinnfäden	25	17
	mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:		
	von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm	—	14
	von mehr als 12 DM für 1 qm	—	12
	B - andere	20	15
	Seide enthaltend		
	mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:		
	von mehr als 9 bis 12 DM für 1 qm	—	14
	von mehr als 12 DM für 1 qm	—	12
	andere		
	mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:		
	von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm	—	14
	von mehr als 12 DM für 1 qm	—	12

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		% des Wertes tarif- mäßig	zeit- weilig
Kapitel 53			
Wolle, feine und grobe Tierhaare, Roßhaar			
Vorschrift			
Als feine Tierhaare gelten die Haare folgender Tiere: Alpaka, Lama, Vikunja, Jak, Kamel, Angora-, Tibet-, Kaschmir- und ähnliche Ziegen (ausgenommen gemeine Ziegen), Kaninchen (auch Angorakaninchen), Hasen, Biber, Nutria und Bisamratten.			
53.01	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt:		
	A - fabrikgewaschene Wolle	1	—
	B - andere	frei	—
53.02	Feine und grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt	frei	—
53.03	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, ausgenommen Reißspinnstoff	frei	—
53.04	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	frei	—
53.05	Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	2	—
53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	A - ungezwirnt	9	6
	B - gezwirnt:		
	1 - im Strang:		
	a - mit Parallelhaspelung	9	6
	b - mit Kreuzhaspelung:		
	1 - mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Futzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt:		
	a - roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg	10	6
	b - gebleicht, gefärbt oder bedruckt	10	6
	2 - andere	9	6
	2 - andere	9	6
53.07	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	A - ungezwirnt	9	5
	B - gezwirnt:		
	1 - im Strang:		
	a - mit Parallelhaspelung	9	5
	b - mit Kreuzhaspelung:		
	1 - mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Futzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt:		
	a - roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg	10	6
	b - gebleicht, gefärbt oder bedruckt	10	6
	2 - andere	9	5
	2 - andere	9	5
Anmerkung zu Tarifnr. 53.07			
Kammgarne ganz aus Wolle, auch gemischt mit feinen oder groben Tierhaaren, ungezwirnt oder gezwirnt, roh, mit einer Feinheitsnummer von 18 metrisch oder darüber,			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
(53.07)	mit einer mittleren Faserlänge von 122 mm oder darüber, mit einer mittleren Faserfeinheit von Nr. 900 metrisch oder darunter, in Öl gesponnen, zum Herstellen von Samt und Plüsch, Geweben für Möbel und Innenausstattung, Teppichen, Einlagestoffen, Fahnentuch und Litzen, unter Zollsicherung	—	4
53.08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	A - ungezwirnt	9	6
	Mohairgarne	—	4
	B - gezwirnt:		
	1 - im Strang:		
	a - mit Parallelhaspelung	9	6
	Mohairgarne	—	4
	b - mit Kreuzhaspelung:		
	1 - mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Futzäden in gewichtsmässig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt:		
	a - roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg	10	6
	b - gebleicht, gefärbt oder bedruckt	10	6
	2 - andere	9	6
	Mohairgarne	—	4
	2 - andere	9	6
	Mohairgarne	—	4
53.09	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	9	6
53.10	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	A - ungezwirnt	9	6
	Kammgarne aus Wolle	—	5
	Mohairgarne	—	4
	B - gezwirnt:		
	1 - im Strang:		
	a - mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg	10	6
	b - mit einer Lauflänge im Zwirn von mehr als 10 000 m je kg:		
	1 - roh	10	6
	Kammgarne aus Wolle	—	5
	2 - gebleicht, gefärbt oder bedruckt	10	6
	2 - andere	10	6
53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
	A - mit Kette ganz aus Kunstseide:		
	1 - mit Kette aus synthetischen Spinnfäden	22	17
	2 - mit Kette aus künstlichen Spinnfäden	25	17
	mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:		
	von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm	—	14
	von mehr als 12 DM für 1 qm	—	12
	B - andere	20	13
53.12	Gewebe aus groben Tierhaaren	20	13
53.13	Gewebe aus Roßhaar	20	13

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
Kapitel 54			
Flachs und Ramie			
54.01	Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)	frei	—
54.02	Ramie, roh, geschält, entleimt, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)	frei	—
54.03	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	A - ungezwirnt:		
	1 - bis Nr. 50 englisch	12	10
	2 - über Nr. 50 bis Nr. 55 englisch	7	6
	3 - über Nr. 55 bis Nr. 75 englisch	7	6
	4 - über Nr. 75 englisch	frei	—
	B - gezwirnt	15	12
	Anmerkung zu Tarifnr. 54.03 Abs. A - 1, 2 und 3		
	Leinengarne, ungezwirnt, roh, ausgenommen Garne aus Flachswerg,		
	a) bis Nr. 50 englisch, zum Herstellen von folgenden Boden- und Wachsmaschinenzwirnen (Tarifnrn. 54.03 und 59.04): Einstech-, Durchnäh-, Deppel-, Spul-, Stepp- und Kabelabbindezwirnen,		
	b) bis Nr. 75 englisch, zum Herstellen von Leinennähzwirnen in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Tarifnr. 54.04), ausgenommen Leinennähzwirne auf Karten, unter Zollsicherung, bis 31. Dezember 1958	—	3
54.04	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	17	13
54.05	Gewebe aus Flachs oder Ramie:		
	A - ganz aus Flachs oder Ramie, auch mit Effektfäden aus anderen Spinnstoffen	20	15
	B - andere	20	15

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 55		
	Baumwolle		
55.01	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt	frei	—
55.02	Baumwoll-Linters	frei	—
55.03	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt	frei	—
55.04	Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt	frei	—
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	A - ungezwirnt, auch überdreht:		
	1 - unter Nr. 173 metrisch	17	11
	Garne ganz aus Baumwolle, bis zu einer Höchstmenge im Kalenderjahr von 120 v. H. der nach dem Gewicht berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Ursprungszeugnisses	—	6
	2 - Nr. 173 metrisch oder darüber	7	5
	B - gezwirnt:		
	1 - unter Nr. 173 metrisch:		
	a - im Strang:		
	1 - mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg:		
	a - mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Futzfäden in gewichtsmässig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt	25	15
	b - andere	20	13
	Garne ganz aus Baumwolle, nicht appretiert, bis zu einer Höchstmenge im Kalenderjahr von 120 v. H. der nach dem Gewicht berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Ursprungszeugnisses	—	8
	2 - mit einer Lauflänge im Zwirn von mehr als 10 000 m je kg	20	13
	Garne ganz aus Baumwolle, nicht appretiert, bis zu einer Höchstmenge im Kalenderjahr von 120 v. H. der nach dem Gewicht berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Ursprungszeugnisses	—	8
	b - andere	20	13
	Garne ganz aus Baumwolle, nicht appretiert, bis zu einer Höchstmenge im Kalenderjahr von 120 v. H. der nach dem Gewicht berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Ursprungszeugnisses	—	8
	2 - Nr. 173 metrisch oder darüber	20	7
55.06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf	25	15
55.07	Drehergewebe aus Baumwolle	20	13
	ganz aus Baumwolle, mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger und in Kette und Schuß zusammen auf 1 qcm mit 40 Fäden oder mehr	—	10
55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle	20	14

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:		
	A - mit Kette ganz aus Kunstseide:		
	1 - mit Kette aus synthetischen Spinnfäden	22	17
	2 - mit Kette aus künstlichen Spinnfäden	25	17
	mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:		
	von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm	—	14
	von mehr als 12 DM für 1 qm	—	12
	B - andere:		
	1 - broschierte Gewebe	27	13
	Plattstichgewebe	—	10
	Taschentuchgewebe	—	10
	2 - andere:		
	a - mit Beimischung von Flachs oder Ramie	20	13
	b - andere	20	13
	Gewebe ganz aus Baumwolle, mit einem Quadratmetergewicht von:		
	70 g oder weniger und in Kette und Schuß zusammen auf 1 qcm mit 42 Fäden oder mehr	—	10
155 g oder weniger und in Kette und Schuß zusammen auf 1 qcm mit 75 Fäden oder mehr	—	10	
165 g oder weniger und in Kette und Schuß zusammen auf 1 qcm mit 150 Fäden oder mehr	—	10	
geschnittene Streifen von ungemusterten Mischgeweben aus Baumwolle und künstlichen Spinnstoffen, ungefalzt, mit einer Breite von 23 bis 27 mm	—	10	

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
	Kapitel 56		
	Zellwolle (synthetische und künstliche Spinnfasern)		
	Vorschrift Als Spinnkabel im Sinne der Tarifnr. 56.02 gelten Spinnkabel, die aus einem Bündel parallel liegender Spinnfäden (Kapillaren) von einheitlicher und gleicher Länge wie die Spinnkabel bestehen und folgenden Bedingungen entsprechen: a) Länge des Spinnkabels mehr als 2 m; b) Zahl der Drehungen des Spinnkabels weniger als 5 je m; c) Gewicht des einzelnen Spinnfadens (Kapillare) weniger als 6,6 mg je m (60 den.); d) Spinnkabel aus synthetischen Spinnfäden müssen verstreckt sein, d. h. sie dürfen nicht um mehr als das Doppelte ihrer Länge dehnbar sein; e) Gesamtgewicht des Spinnkabels: mehr als 0,5 g je m (4 500 den.) bei Spinnkabeln aus künstlichen Spinnfäden; mehr als 1,66 g je m (15 000 den.) bei Spinnkabeln aus synthetischen Spinnfäden. Spinnkabel mit einer Länge von 2 m oder weniger gehören zu Tarifnr. 56.01.		
56.01	Zellwolle, weder gekrempelt noch gekämmt:		
	A - synthetische Spinnfasern	15	12
	B - künstliche Spinnfasern	15	10
56.02	Spinnkabel:		
	A - aus synthetischen Spinnfäden	20	15
	B - aus künstlichen Spinnfäden	20	10
56.03	Abfälle von Kunstseide oder Zellwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt:		
	A - aus synthetischen Spinnstoffen	15	12
	B - aus künstlichen Spinnstoffen	15	10
56.04	Zellwolle und Abfälle von Kunstseide oder Zellwolle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet:		
	A - synthetische Spinnfasern	15	12
	B - künstliche Spinnfasern	15	10
56.05	Garne aus Zellwolle (oder aus Abfällen von Kunstseide oder Zellwolle), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	A - aus synthetischen Spinnfasern:		
	1 - ungezwirnt, auch überdreht	20	15
	2 - gezwirnt	20	15
	B - aus künstlichen Spinnfasern:		
	1 - ungezwirnt, auch überdreht:		
	a - unter Nr. 173 metrisch	17	11
	ganz aus Zellwolle, von der Art der Schappeseidengarne, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	—	5
	b - Nr. 173 metrisch oder darüber	7	5
	2 - gezwirnt:		
	a - unter Nr. 173 metrisch:		
	1 - im Strang:		
	a - mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg:		

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
(56.05)	1 - mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Futzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt mit Kreuzhaspelung, ganz aus Zellwolle, von der Art der Schappeseidengarne, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	20	15
	2 - andere	20	13
	ganz aus Zellwolle, von der Art der Schappeseidengarne, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	—	5
	b - mit einer Lauflänge im Zwirn von mehr als 10 000 m je kg	20	13
	ganz aus Zellwolle, von der Art der Schappeseidengarne, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	—	5
	2 - andere	20	13
	ganz aus Zellwolle, von der Art der Schappeseidengarne, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	—	5
	b - Nr. 173 metrisch oder darüber	20	7
	ganz aus Zellwolle, von der Art der Schappeseidengarne, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	—	5
56.06	Garne aus Zellwolle (oder aus Abfällen von Kunstseide oder Zellwolle) in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	A - aus synthetischen Spinnfasern	20	15
	B - aus künstlichen Spinnfasern	20	15
56.07	Gewebe aus Zellwolle:		
	A - aus synthetischen Spinnfasern:		
	1 - mit Kette ganz aus Kunstseide:		
	a - mit Kette aus synthetischen Spinnfäden	22	17
	b - mit Kette aus künstlichen Spinnfäden	25	17
	mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:		
	von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm	—	14
	von mehr als 12 DM für 1 qm	—	12
	2 - andere	25	17
	B - aus künstlichen Spinnfasern:		
	1 - mit Kette ganz aus Kunstseide:		
	a - mit Kette aus synthetischen Spinnfäden	22	17
	b - mit Kette aus künstlichen Spinnfäden	25	17
	mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:		
	von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm	—	14
	von mehr als 12 DM für 1 qm	—	12
	2 - andere	20	13

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
Kapitel 57			
Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen			
57.01	Hanf (<i>Cannabis sativa</i>), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (ein- schließlich Reißspinnstoff)	frei	—
57.02	Manilahanf (<i>Abaca</i> oder <i>Musa textilis</i>), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)	frei	—
57.03	Jute, roh, geschält oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)	frei	—
57.04	Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht ver- spinnen; Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff):		
	A - Sisal und andere Agavefasern	frei	—
	B - Kokosfasern	frei	—
	C - andere	frei	—
57.05	Hanfgarne:		
	A - in Aufmachungen für den Einzelverkauf	18	11
	B - andere:		
	1 - in Knäueln	15	10
	2 - andere	15	10
	Anmerkung Auf Garne aus Hanf in Aufmachungen für den Einzelverkauf sind die Bestimmungen für Garne aus anderen Spinnstoffen in der Vorschrift 4 zu Abschnitt XI entsprechend anzuwenden		
57.06	Jutegarne	22	15
	über Nr. 4 metrisch	—	13
57.07	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen:		
	A - Kokosgarne	frei	—
	B - andere	18	13
57.08	Papiergarne	15	12
57.09	Gewebe aus Hanf	22	15
57.10	Gewebe aus Jute	30	20
57.11	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	25	15
57.12	Gewebe aus Papiergarnen	20	15

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 58		
	Teppiche und Tapisserien; Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder; Posamentierwaren; Tülle, geknüpfte Netzstoffe; Spitzen; Stickereien		
	Vorschriften		
	<p>1. Zu Kapitel 58 gehören nicht: bestrichene oder getränkte Gewebe, gummielastische Gewebe, gummielastische Posamentierwaren, Förderbänder und Treibriemen sowie die übrigen Waren des Kapitels 59. Stickereien auf einem beliebigen Grund aus Spinnstoffen gehören jedoch zu Tarifnr. 58.10.</p> <p>2. Als Teppiche im Sinne der Tarifnrn. 58.01 und 58.02 gelten Fußbodenteppiche sowie Teppiche, die die gleichen charakteristischen Merkmale aufweisen, jedoch zu anderen Zwecken bestimmt sind. Ausgenommen von diesen Tarifnummern sind Teppiche aus Filz; sie gehören zu Kapitel 59.</p> <p>3. Als Bänder im Sinne der Tarifnr. 58.05 gelten:</p> <p>a) Schmalgewebe mit Kette und Schuß (einschließlich Samt), nicht mehr als 30 cm breit, mit echten Webekanten;</p> <p>b) Streifen, aus Geweben mit Kette und Schuß geschnitten, nicht mehr als 30 cm breit, mit unechten (gewebten, geklebten oder in anderer Weise hergestellten) Webekanten;</p> <p>c) Schlauchgewebe mit Kette und Schuß, in flachgedrücktem Zustand nicht mehr als 30 cm breit;</p> <p>d) Schrägbänder mit gefalzten Rändern, in ungefalztem Zustand nicht mehr als 30 cm breit.</p> <p>Bänder mit angewebten Fransen gehören zu Tarifnr. 58.07.</p> <p>4. Zu Tarifnr. 58.08 gehören nicht Netze in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden oder Seilen; sie gehören zu Tarifnr. 59.05.</p> <p>5. Als Stickereien der Tarifnr. 58.10 gelten auch Applikationen (Aufnäh- oder Aufstickarbeiten) von Flittern, Perlen oder verzierenden Motiven aus Spinnstoffen oder anderen Stoffen, sowie mit Metallfäden oder Glasfäden ausgeführte Stickarbeiten. Zu Tarifnr. 58.10 gehören nicht Tapisserien als Nadelarbeit (Tarifnr. 58.03).</p> <p>6. Zu Kapitel 58 gehören Waren (z. B. Bänder, Spitzen) aus Metallfäden, zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken.</p> <p>7. Bei der Tarifierung der nachstehend aufgeführten Waren bleiben, wenn sie aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen (Vorschrift 2 zu Abschnitt XI), außer Betracht:</p> <p>a) bei Samt, auch nicht aufgeschnittenem Kettsamt, bei Plüsch, bei Samt- und Plüschbändern, bei geknüpften oder nach Art der Samt- und Plüschgewebe hergestellten Teppichen, bei Nadelflorteppichen, sowie bei Teppichen und Tapisserien, die auf Kanevas gearbeitet sind, das Grundgewebe.</p> <p>Dies gilt nicht für Samt- und Plüschgewebe der Tarifnr. 58.04, die nur zum Teil mit Flor oder Schlingen bedeckt sind und in denen die Florfäden nur an diesen Stellen vorhanden, im übrigen aber aus dem Grundgewebe entfernt sind;</p> <p>b) bei Chenille und den Waren daraus die Fäden, auf die der Flor aufgebracht ist;</p> <p>c) bei Posamentierwaren die Einlagen und Unterlagen;</p> <p>d) bei Stickereien, ausgenommen Ätzstickereien (Luftstickereien) und Stickereien, bei denen der Grund mechanisch entfernt ist, die stoffliche Beschaffenheit des Stickfadens.</p>		
58.01	Geknüpfte Teppiche, auch fertiggestellt:		
	A - aus Seide	35	21
	B - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	35	21
			höchstens für 1 qm 16,50 DM
	C - aus anderen Spinnstoffen	35	21
58.02	Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche Teppiche, auch fertiggestellt; andere Teppiche, auch fertiggestellt:		
	A - Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche Teppiche, auch fertiggestellt	35	21
	B - Nadelflorteppiche	35	21

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		% des Wertes tarifmässig	zeitweilig
(58.02)	C - andere Teppiche, auch fertiggestellt: 1 - aus Seide oder aus Metallfäden, Metallgarnen oder metallisierten Garnen 2 - aus anderen Spinnstoffen oder aus Papiergarnen	35 25	19 19
58.03	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche) und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point-, Kreuzsticharbeit), auch fertiggestellt	35	21
58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05: A - aus Seide B - aus Kunstseide: 1 - aus synthetischen Spinnfäden 2 - aus künstlichen Spinnfäden C - aus Wolle oder Tierhaaren D - aus Flachs oder Ramie E - aus Baumwolle: 1 - Flor aus der Kette gebildet 2 - Flor aus dem Schuß gebildet F - aus Zellwolle: 1 - aus synthetischen Spinnfasern 2 - aus künstlichen Spinnfasern G - aus anderen Spinnstoffen	30 30 30 30 30 30 20 30 30 30	19 19 19 19 19 19 14 19 19 19
58.05	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06: A - Bänder: 1 - Samtbänder, Plüschbänder und ähnliche Bänder: a - aus Seide, Kunstseide, Baumwolle oder Zellwolle b - aus anderen Spinnstoffen 2 - andere: a - aus Seide b - aus Kunstseide c - aus Metallfäden, Metallgarnen oder metallisierten Garnen ... d - aus anderen Spinnstoffen oder aus Papiergarnen aus Baumwolle, mit echten Webekanten, einer Breite von nicht mehr als 17 cm und einer Musterung aus mehrfach gespulten Broschierschüssen (sogenannte Tiroler Borten) B - schußlose Bänder Bänder aus parallel gelegten und geklebten Ramiefasern, mit einer Breite von 5 mm oder weniger	30 18 25 22 20 18 — 20 —	19 14 19 17 15 14 12 14 frei
58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten	25	17
58.07	Chenillegarne; Gimpen (andere als umspinnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen: A - Chenillegarne und Gimpen	18	14

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
(58.07)	B - sonstige Posamentierwaren als Meterware: 1 - Geflechte: a - aus Monofilan der Tarifnrn. 51.01 oder 51.02 oder aus Streifen (künstlichem Stroh und dergleichen) der Tarifnr. 51.02.....	25	6
	b - andere	18	14
	2 - andere	18	14
	C - Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen	18	14
58.08	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert: A - aus Seide oder aus Metallfäden, Metallgarnen oder metallisierten Garnen	30	18
	Hutschleiertüll aus Seide, mit einer Breite von 20 bis 45 cm, echten Webe- kanten, einem kleinsten Zellendurchmesser von mehr als 4 mm und einem Quadratmetergewicht von weniger als 4 g	—	12
	B - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	30	18
	Hutschleiertüll mit einer Breite von 20 bis 45 cm, echten Webekanten und einem kleinsten Zellendurchmesser von mehr als 4 mm: aus synthetischen Spinnstoffen, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 4 g	—	12
	aus künstlichen Spinnstoffen, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 6 g	—	12
	C - aus anderen Spinnstoffen	30	18
58.09	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv: A - Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinstoffe, gemustert; Maschinenspitzen: 1 - aus Seide oder aus Metallfäden, Metallgarnen oder metallisierten Garnen	30	21
	Hutschleiertüll aus Seide, mit einer Breite von weniger als 45 cm, echten Webekanten und einem Quadratmetergewicht von weniger als 6 g	—	12
	2 - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	30	21
	Hutschleiertüll mit einer Breite von weniger als 45 cm und echten Webe- kanten: aus synthetischen Spinnstoffen, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 6 g	—	12
	aus künstlichen Spinnstoffen, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 10 g	—	12
	3 - aus Baumwolle	30	18
	4 - aus anderen Spinnstoffen	30	21
	B - handgefertigte Spitzen: 1 - Häkelspitzen	18	13
	2 - andere	35	21
58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv: A - Ätzstickereien (Luftstickereien) und Stickereien, bei denen der Grund mechanisch entfernt ist	20	15
	mit einem Werte: von mehr als 120 bis 140 DM für 1 kg	—	12
	von mehr als 140 DM für 1 kg	—	8
	B - andere	20	15
	aus Kunstseide, Zellwolle, Flachs oder Ramie, mit einem Werte von mehr als 110 DM für 1 kg	—	8
	aus Baumwolle: Kettenstichstickereien oder Stickereien auf geknüpftem Netzstoff, mit einem Werte von mehr als 85 DM für 1 kg	—	8
	andere, mit einem Werte von mehr als 70 DM für 1 kg	—	8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmäßig	zeitweilig
	Kapitel 59 Watte und Filze; Tauwerk und andere Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder bestrichene Gewebe; Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen		
	<p>Vorschriften</p> <p>1. Als »Gewebe« im Sinne des Kapitels 59 gelten die Gewebe der Kapitel 50 bis 57 und der Tarifnrn. 58.04 und 58.05, Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware, der Tarifnr. 58.07, Tulle und geknüpfte Netzstoffe der Tarifnrn. 58.08 und 58.09, Spitzen der Tarifnr. 58.09 sowie Gewirke der Tarifnr. 60.01.</p> <p>2. Zu den Tarifnrn. 59.08 und 59.12 gehören nur Gewebe, bei denen das Tränken oder das Bestreichen augenscheinlich ist; dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die durch das Tränken oder das Bestreichen hervorgerufen sind, außer Betracht. Es gehören außerdem nicht zu Tarifnr. 59.12 bemalte Gewebe (ausgenommen Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen), Gewebe, auf denen durch Auftragen von Scherstaub, Korkmehl oder ähnlichen Stoffen Muster erzeugt sind, sowie Gewebe, die die üblichen Appreturen auf der Grundlage von Stärke oder ähnlichen Stoffen erhalten haben.</p> <p>3. Als »kautschutierte Gewebe« im Sinne der Tarifnr. 59.11 gelten:</p> <p>a) mit Kautschuk getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen aus Kautschuk (ausgenommen Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk) versehene Gewebe: mit einem Quadratmetergewicht von 1 500 g oder weniger, oder mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 500 g und einem Anteil an Spinnstoffen von mehr als 50 Gewichtshundertteilen;</p> <p>b) gewebeähnliche Erzeugnisse aus parallel liegenden und miteinander durch Kautschuk verklebten Garnen aus Spinnstoffen.</p> <p>4. Zu Tarifnr. 59.16 gehören nicht:</p> <p>a) Förderbänder und Treibriemen aus Spinnstoffen, weniger als 3 mm dick, als Meterware oder in Längen geschnitten;</p> <p>b) Förderbänder und Treibriemen aus Geweben, mit Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen, sowie Förderbänder und Treibriemen aus mit Kautschuk getränkten oder bestrichenen Spinnstoffgarnen oder Bindfäden (Tarifnr. 40.10).</p> <p>5. Zu Tarifnr. 59.17, und nicht zu anderen Tarifnummern des Abschnitts XI, gehören die folgenden Waren:</p> <p>a) die nachstehend erschöpfend aufgeführten Waren aus Spinnstoffen, ausgenommen Waren der Tarifnrn. 59.14 bis 59.16:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, alle diese in Verbindung mit einer Lage oder mehreren Lagen von Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen, wie sie üblicherweise zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendet werden, sowie ähnliche Waren zu anderen technischen Zwecken; 2. Müllergaze; 3. Filtertücher, wie sie üblicherweise zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendet werden, auch aus Menschenhaaren; 4. gewebte sogenannte Filztuche, geraut oder ungeraut, auch getränkt oder bestrichen, wie sie üblicherweise auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden, schlauchförmig oder sonst endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette oder mit einfachem oder mehrfachem Schuß (oder mit einfacher oder mehrfacher Kette und mit einfachem oder mehrfachem Schuß), oder flach, mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuß (oder mit mehrfacher Kette und mehrfachem Schuß); 5. Gewebe mit Metalleinlagen, wie sie üblicherweise zu technischen Zwecken verwendet werden; 6. Gewebe aus Metallgarnen der Tarifnr. 52.01, wie sie üblicherweise bei der Papierherstellung oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden; 7. Dichtungsschnüre, Geflechte, Seile und ähnliche Waren aus Spinnstoffen für Stopfbüchsenpackungen, auch getränkt, bestrichen oder mit Metalleinlagen; <p>b) Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen (ausgenommen Waren der Tarifnrn. 59.14 bis 59.16), insbesondere Polierscheiben, Dichtungen, Unterscheiben und andere Teile von Maschinen oder Apparaten.</p>		

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
59.01	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen:		
	A - Watte und Waren daraus	15	12
	B - Scherstaub, Knoten und Noppen	frei	—
59.02	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen	18	14
59.03	Vliesfolien und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen	18	14
59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten	18	14
	Bindfäden aus Hanf, geglättet, auf Spulen, Rollen, Karten oder ähnlichen Unterlagen	—	11
	andere Bindfäden sowie Seile und Taue, aus Hanf	—	12
	Bindfäden aus Manilahanf	—	13
	Seile und Taue, nicht verstärkt, aus Manilahanf	—	12
59.05	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen	25	14
59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus	20	15
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei	20	14
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt oder bestrichen	20	15
59.09	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe	20	14
59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten	25	6
59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke	20	15
59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen	20	14
59.13	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke	20	13
59.14	Gewebe, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch getränkt, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe:		
	A - gewebe, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen	20	15
	B - schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe, auch getränkt	18	14
	C - Glühstrümpfe, auch getränkt	10	8
59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörteilen aus anderen Stoffen	18	14

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
59.16	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt	15	12
59.17	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen:		
	A - Gewebe, Filze und mit Filz belegte Gewebe, alle diese in Verbindung mit einer Lage oder mehreren Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen, wie sie üblicherweise zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendet werden; ähnliche Waren zu anderen technischen Zwecken	20	14
	B - Müllergaze, auch fertiggestellt	20	
	aus Seide	—	4
	aus anderen Spinnstoffen	—	6
	C - Filtertücher, wie sie üblicherweise zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendet werden, auch aus Menschenhaaren, auch fertiggestellt	20	15
	D - gewebte sogenannte Filztuche, geraucht oder ungeraucht, auch getränkt oder bestrichen, wie sie üblicherweise auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden, schlauchförmig oder sonst endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette oder mit einfachem oder mehrfachem Schuß (oder mit einfacher oder mehrfacher Kette und mit einfachem oder mehrfachem Schuß), oder flach mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuß (oder mit mehrfacher Kette und mehrfachem Schuß), auch fertiggestellt	20	13
	E - Gewebe mit Metalleinlagen, wie sie üblicherweise zu technischen Zwecken verwendet werden	20	14
	F - Gewebe aus Metallgarnen der Tarifnr. 52.01, wie sie üblicherweise bei der Papierherstellung oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden	20	15
	G - Dichtungsschnüre, Geflechte, Seile und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, für Stopfbüchsenpackungen, auch getränkt, bestrichen oder mit Metalleinlagen	20	15
	H - Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen (ausgenommen Waren der Tarifnrn. 59.14 bis 59.16), z. B. Polierscheiben, Dichtungen, Unterlegscheiben, Teile von Maschinen oder Apparaten	20	15

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		% des Wertes tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 60		
	Gewirke		
	Vorschriften		
	1. Zu Kapitel 60 gehören nicht: a) Häkelspitzen der Tarifnr. 58.09; b) Gewirke des Kapitels 59; c) Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren (Tarifnr. 61.09); d) Altwaren der Tarifnr. 63.01; e) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, z. B. Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel (Tarifnr. 90.19). 2. Zu den Tarifnrn. 60.02 bis 60.05 (und nicht zu den Kapiteln 61 und 62) gehören nicht nur abgepaßte Wirkwaren (fertige oder unfertige, vollständige oder unvollständige), sondern auch Waren, die aus gewirkter Meterware durch Nähen oder anders fertiggestellt sind (auch Teile solcher Waren). Das gleiche gilt für Waren der Tarifnr. 60.06. 3. Als gummielastische Wirkwaren im Sinne der Tarifnr. 60.06 gelten nicht Wirkwaren, die nur mit einem gummielastischen Band oder einem Rand aus gummielastischen Fäden versehen sind. 4. Zu Kapitel 60 gehören auch Gewirke aus Metallfäden, wie sie zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden. 5. In Kapitel 60 gelten: a) als gummielastisch Gewirke, die aus Spinnstoffgarnen und Kautschukfäden bestehen; b) als kautschutiert Gewirke, die mit Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder unter Verwendung von mit Kautschuk getränkten oder bestrichenen Spinnstoffgarnen hergestellt sind.		
60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert	18	13
60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert	24	15
60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:		
	A - aus Seide oder aus Metallfäden, Metallgarnen oder metallisierten Garnen:		
	1 - Strümpfe und Unterziehstrümpfe	30	17
	ganz aus Seide	—	13
	2 - andere Waren	24	17
	ganz aus Seide	—	13
	B - aus synthetischen Spinnstoffen	35	17
	C - aus künstlichen Spinnstoffen:		
	1 - aus Kunstseide	24	13
	2 - aus Zellwolle	22	13
	D - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	22	13
	E - aus Baumwolle	22	13
	F - aus anderen Spinnstoffen	22	13
	Anmerkung		
	Bei Strümpfen, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen (Vorschrift 2 zu Abschnitt XI) kommen für die Ermittlung des gewichtsmäßig vorherrschenden Spinnstoffs nur die Spinnstoffe in Betracht, aus denen die Beinlänge besteht. Beinlänge ist der Strumpfteil zwischen dem Fußteil und dem oberen Rand (Nachrand und Doppelrand).		

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:		
	A - aus Seide oder aus Metallfäden, Metallgarnen oder metallisierten Garnen	22	15
	B - aus synthetischen Spinnstoffen	22	15
	C - aus künstlichen Spinnstoffen:		
	1 - aus Kunstseide	22	15
	2 - aus Zellwolle	22	15
	D - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	22	15
	für Frauen	—	13
	E - aus Baumwolle	22	15
	ganz aus Baumwolle, für Männer oder Frauen	—	13
F - aus anderen Spinnstoffen	22	15	
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:		
	A - Oberkleidung und Bekleidungszubehör:		
	1 - aus Seide oder aus Metallfäden, Metallgarnen oder metallisierten Garnen	22	15
	2 - aus synthetischen Spinnstoffen	22	15
	3 - aus künstlichen Spinnstoffen:		
	a - aus Kunstseide	22	15
	b - aus Zellwolle	22	15
	4 - aus Wolle oder feinen Tierhaaren	22	13
	5 - aus Baumwolle, Flachs oder Ramie	22	13
	6 - aus anderen Spinnstoffen	22	15
B - andere Wirkwaren	22	15	
60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe):		
	A - Meterware	22	13
	B - andere Waren	22	15
	in der Längs- und Querrichtung gummielastisch (sogenannte Zweizugware)	—	6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
Kapitel 61			
Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Spinnstoffen			
Vorschriften			
1. Zu Kapitel 61 gehören nur fertiggestellte Waren aus Spinnstoffen (einschließlich Waren aus Filzen oder aus Vliesfolien). Wirkwaren gehören zu diesem Kapitel nur, wenn sie Waren der Tarifnr. 61.09 sind. 2. Zu Kapitel 61 gehören nicht: a) Altwaren der Tarifnr. 63.01; b) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, z. B. Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel (Tarifnr. 90.19). 3. Für die Tarifierung von Waren der Tarifnrn. 61.01 bis 61.04 gilt folgendes: a) Bekleidung, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar ist, wird als Bekleidung für Frauen oder Mädchen behandelt (Tarifnr. 61.02 oder 61.04). b) Die Begriffe »Oberkleidung für Kleinkinder« (Tarifnr. 61.02) und »Unterkleidung für Kleinkinder« (Tarifnr. 61.04) umfassen die Bekleidung für Kleinkinder ohne Unterschied des Geschlechts; Bekleidung, die erkennbar für Mädchen oder für Knaben bestimmt ist, fällt nicht unter diesen Begriff. Er bezieht sich auch auf Windeln und Säuglingswäsche. 4. Halstücher und ähnliche Waren der Tarifnr. 61.06 von quadratischer oder annähernd quadratischer Form, bei denen keine Seite mehr als 60 cm mißt, werden wie Ziertaschentücher der Tarifnr. 61.05 behandelt. Taschentücher und Ziertaschentücher, bei denen eine Seite mehr als 60 cm mißt, gehören zu Tarifnr. 61.06. 5. Die Tarifnummern des Kapitels 61 umfassen auch unvollständige oder unfertige Waren, sowie zum Herstellen von Waren der Tarifnr. 61.09 abgepaßt gearbeitete oder zugeschnittene Teile aus Gewirken, ferner aus anderen Spinnstoffwaren zugeschnittene Teile zum Herstellen von Waren dieses Kapitels.			
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	24	15
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	24	15
	Blusen ganz oder teilweise aus Stickereien, oder mit Auszieharbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen	—	11
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten	24	15
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	24	15
61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher:		
	A - ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Stickereien, oder mit Auszieharbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen	35	11
	B - andere:		
	1 - aus Seide	24	18
	mit einem Werte:		
	von mehr als 11,50 bis 14,50 DM für 1 qm	—	14
	von mehr als 14,50 DM für 1 qm	—	12
	2 - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	24	18
	3 - aus anderen Spinnstoffen	24	15
61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:		
	A - ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Stickereien, oder mit Auszieharbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen	35	14

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
(61.06)	B - andere:		
	1 - aus Seide	24	18
	mit einem Werte:		
	von mehr als 11,50 bis 14,50 DM für 1 qm	—	14
	von mehr als 14,50 DM für 1 qm	—	12
	2 - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	24	18
	3 - aus anderen Spinnstoffen	24	15
61.07	Krawatten	24	15
61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen:		
	A - ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Stickereien, oder mit Aus- zieharbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen	35	11
	B - andere	24	15
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch	24	15
61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt	24	15
61.11	Anderes fertiggestelltes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schul- terpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutz- ärmel	24	15

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmäßig	zeitweilig
Kapitel 62			
Andere fertiggestellte Waren aus Spinnstoffen			
Vorschriften			
1. Zu Kapitel 62 gehören nur fertiggestellte Waren aus Spinnstoffen, ausgenommen Waren aus Filzen, Vliesfolien oder Gewirken.			
2. Zu Kapitel 62 gehören nicht:			
a) Waren, die in den Kapiteln 58, 59 und 61 enthalten sind;			
b) Altwaren der Tarifnr. 63.01.			
62.01	Decken	18	14
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:		
	A - ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Stickereien, oder mit Auszieharbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen	35	15
	B - andere	24	15
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:		
	A - aus Baumwolle	20	15
	B - aus Jute	30	19
	C - aus anderen Spinnstoffen oder Papiergarnen	30	19
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen	24	15
62.05	Andere fertiggestellte Waren aus Spinnstoffen, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung:		
	A - Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	20	13
	B - andere fertiggestellte Waren:		
	1 - ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Stickereien, oder mit Auszieharbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen	35	18
	2 - andere	24	15
	Gürteleinlagebänder	—	10

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
	Kapitel 63 Altwaren; Lumpen		
63.01	Bekleidung und Bekleidungszubehör, Decken, Haushaltswäsche und Waren zur Innenausstattung (ausgenommen Waren der Tarifnrn. 58.01, 58.02 und 58.03), aus Spinnstoffen, Schuhe und Kopfbedeckungen, aus Stoffen aller Art, alle diese augenscheinlich gebraucht, in Masseladungen, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen . . .	24	15
	Anmerkung Altwaren aus Spinnstoffen a) zum Herstellen von Putz-, Schleif- und Polierscheiben, Putz- und Polierlappen, Anfaß-, Schutz- und Dichtungslappen, Schutzschürzen, Schutzhandsäcken oder Schutzhandschuhen, b) zum Wiedergewinnen der Spinnstoffe, c) zum Herstellen von Papiermasse unter Zollsicherung	frei	—
63.02	Lumpen; Abfälle von Bindfäden, Seilen oder Tauen, unbrauchbar gewordene Bindfäden, Seile oder Taue sowie unbrauchbar gewordene Waren daraus	frei	—

Abschnitt XII

**Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und
Sonnenschirme; künstliche Blumen und
Waren aus Menschenhaaren; Fächer**

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		% des Wertes tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 64		
	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon		
	Vorschriften		
	1. Zu Kapitel 64 gehören nicht:		
	a) Fußbekleidung aus Gewirken (Tarifnr. 60.03) oder aus anderen Spinnstoffwaren, ausgenommen Filze oder Vliesfolien (Tarifnr. 62.05), ohne angebrachte Sohlen;		
	b) gebrauchte Schuhe der Tarifnr. 63.01;		
	c) Waren aus Asbest (Tarifnr. 68.13);		
	d) orthopädische Schuhe, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, Teile davon (Tarifnr. 90.19);		
	e) Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben, und Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen (Kapitel 97).		
	2. »Teile« im Sinne der Tarifnrn. 64.05 und 64.06 sind nicht Stifte, Sohlenschützer, Ösen, Haken, Schnallen, Tressen, Pompons, Schnürsenkel und andere Zier- oder Posamentierwaren (nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu tarifieren) und Schuhknöpfe (Tarifnr. 98.01)		
	3. Als Kautschuk oder Kunststoff im Sinne der Tarifnr. 64.01 gelten auch Gewebe oder andere Lagen aus Spinnstoffen, mit einer Außenschicht aus Kautschuk oder Kunststoff.		
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff:		
	A - mit Oberteil aus Kautschuk	25	19
	B - andere	18	14
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01):		
	A - mit Oberteil aus Leder oder Kunstleder:		
	1 - grobe Schnür- und Schaftstiefel, aus Rindleder, nicht gefüttert, auch gewachst oder gefärbt	15	12
	2 - andere	22	17
	mit einem Werte von 35 DM oder mehr für ein Paar	—	11
	B - mit Oberteil aus Pelz	22	13
	C - mit anderem Oberteil	17	13
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork:		
	A - Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz	20	15
	B - andere	18	14
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)	18	14
64.05	Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall:		
	A - Sohlen (Lauf-, Brand- und Zwischensohlen) und Sohlenteile, Absätze und Absatzteile sowie Verstärkungen für Vorderkappen, für Hinterkappen und dergleichen:		
	1 - aus Kautschuk	20	15
	2 - andere	10	8
	B - Schuhoberteile, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen fest verbunden sind	20	15
	C - andere	10	8
64.06	Gamaschen, Schienbeinschützer und ähnliche Waren sowie Teile davon	15	12

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
Kapitel 65			
Kopfbedeckungen und Teile davon			
Vorschriften			
1. Zu Kapitel 65 gehören nicht:			
a) gebrauchte Kopfbedeckungen der Tarifnr. 63.01;			
b) Haarnetze aus Menschenhaaren (Tarifnr. 67.04);			
c) Kopfbedeckungen aus Asbest (Tarifnr. 68.13);			
d) Puppenhüte und andere Hüte, die den Charakter von Spielzeug haben, und Karnevalsartikel (Kapitel 97).			
2. Zu Tarifnr. 65.02 gehören auch Hutstumpen und Hutrohlinge, die aus Streifen (geflochtenen, gewebten oder anderen Streifen) spiralförmig zusammengenäht sind. Andere durch Nähen hergestellte Hutstumpen und Hutrohlinge gehören nicht zu Tarifnr. 65.02.			
65.01	Hutstumpen aus Filz, nicht geformt; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten:		
	A - aus Haarfilz	18	12
	B - andere	10	6
65.02	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, nicht geformt	10	8
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnr. 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet:		
	A - nicht ausgestattet	25	15
	mit einem Werte von 150 DM oder mehr für ein Stück	—	8
	B - ausgestattet:		
	1 - für Männer	25	15
	2 - für Frauen und Kinder	25	17
	mit einem Werte von 150 DM oder mehr für ein Stück	—	8
65.04	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, ausgestattet oder nicht ausgestattet:		
	A - nicht ausgestattet	25	15
	Hüte und andere Kopfbedeckungen, mit einem Werte von 150 DM oder mehr für ein Stück; nicht ausgestattete Hutstumpen, die wie Hüte zu behandeln sind	—	8
	B - ausgestattet	25	
	für Männer	—	15
	für Frauen und Kinder	—	17
	mit einem Werte von 150 DM oder mehr für ein Stück	—	8
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet:		
	A - Fez, Chéchias und ähnliche orientalische Kopfbedeckungen	25	15
	B - Mützen, Uniformkappen und dergleichen, mit Schirm	25	15
	C - Helme aus Kork, Hollunder- oder Aloemark oder ähnlichen Stoffen, mit Geweben überzogen (sogenannte Tropenhelme)	25	15

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
(65.05)	D - andere Kopfbedeckungen aus Geweben, ohne Gestell, waschbar; Haarnetze aus Tüll, Gewirken, Netzstoffen oder dergleichen, ausgenommen Haarnetze aus Menschenhaaren	25	15
	E - andere	25	17
	mit einem Werte von 150 DM oder mehr für ein Stück	—	8
65.06	Andere Hüte und Kopfbedeckungen, ausgestattet oder nicht ausgestattet	25	15
	Hüte und andere Kopfbedeckungen, ausgenommen solche aus Kautschuk oder aus Metall, mit einem Werte von 150 DM oder mehr für ein Stück	—	8
65.07	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle (einschließlich Federgestelle für Klapphüte), Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen:		
	A - Bänder zur Innenausrüstung	20	12
	aus Leder	—	10
	B - andere	15	
	Innenfutter und Innenfutterböden	—	12
	andere	—	8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		% des Wertes tarifmässig	zeitweilig
Kapitel 66			
Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon			
Vorschriften			
1. Zu Kapitel 66 gehören nicht:			
a) Maßstöcke und dergleichen (Tarifnr. 90.16);			
b) Stockflinten, Stockdegen, Spazierstöcke mit Bleifüllung und dergleichen (Kapitel 93);			
c) Waren des Kapitels 97, insbesondere Regen- und Sonnenschirme, die offensichtlich Kinderspielzeug sind, Golfschläger, Hockeyschläger und Skistöcke.			
2. Teile, Ausstattungen und Zubehör, aus Spinnstoffen, Schirmhüllen, Schirmbezüge, Quasten, Troddeln und dergleichen, aus Stoffen aller Art, für die in den Tarifnrn. 66.01 und 66.02 erfaßten Waren gehören nicht zu Tarifnr. 66.03. Derartige Waren werden für sich tarifiert. Dies gilt auch dann, wenn sie mit den Gegenständen, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden, sofern sie mit diesen Gegenständen nicht verbunden sind.			
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen	24	15
66.02	Gehstöcke (einschließlich Bergstöcke und Sitzstöcke), Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen	20	12
66.03	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Tarifnrn. 66.01 und 66.02:		
	A - Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock; Gestellschienen und andere Teile von Schirmgestellen.....	15	10
	B - andere	20	13
	Peitschenstiele aus Holz, Bambus, Stuhlrohr, Binsen oder dergleichen oder aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	—	8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 67		
	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren; Fächer		
	Vorschriften		
	1. Zu Kapitel 67 gehören nicht:		
	a) Filtertücher aus Menschenhaaren (Tarifnr. 59.17);		
	b) Blumenmotive aus Spitzen, Stickereien oder anderen Spinnstoffwaren (Abschnitt XI);		
	c) Schuhe (Kapitel 64);		
	d) Kopfbedeckungen (Kapitel 65);		
	e) Staubwedel (Tarifnr. 96.04), Puderquasten aus Daunen (Tarifnr. 96.05) und Siebe aus Menschenhaaren (Tarifnr. 96.06);		
	f) Waren, die den Charakter von Spielzeug oder Sportgeräten haben, Karnevalsartikel, Christbaumschmuck und Weihnachtsartikel (insbesondere künstliche Christbäume) (Kapitel 97).		
	2. Zu Tarifnr. 67.01 gehören nicht:		
	a) Waren, bei denen die Federn oder Daunen nur als Füllung oder Polsterung dienen, insbesondere Bettausstattungen der Tarifnr. 94.04;		
	b) Bekleidung und Bekleidungszubehör, bei denen die Federn oder Daunen nur einfache Besätze oder Auspolsterungen sind;		
	c) Blumen, Blätter, Teile davon und daraus hergestellte Waren der Tarifnr. 67.02;		
	d) Fächer der Tarifnr. 67.05.		
	3. Zu Tarifnr. 67.02 gehören nicht:		
	a) Waren aus Glas (Kapitel 70);		
	b) künstliche Blumen, Blätter oder Früchte, aus keramischen Stoffen, Stein, Metall, Holz usw., die durch Gießen, Schmieden, Behauen, Stanzen oder in anderer Weise in einem Stück hergestellt sind oder die aus mehreren Teilen bestehen, die anders als durch Binden, Kleben oder dergleichen miteinander verbunden sind.		
67.01	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Tarifnr. 05.07 und bearbeitete Federspulen und -kiele):		
	A - Bettfedern und Daunen, gebleicht, nicht gefärbt	10	6
	B - andere	30	19
	zugerichtete Gänsebälge ohne Deckfedern (sogenannte Gänsefelle)	—	4
67.02	Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten	25	19
67.03	Menschenhaare, gleichgerichtet oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle und andere Tierhaare, für Haararbeiten zugerichtet	5	4
67.04	Perücken, anderer Haarersatz, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; andere Waren aus Menschenhaaren (einschließlich Haarnetze aus Menschenhaaren)	15	8
67.05	Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen, aus Stoffen aller Art.	20	15

Abschnitt XIII

**Waren aus Steinen, Gips, Zement,
Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen;
keramische Waren; Glas und Glaswaren**

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
	Kapitel 68 Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen		
	Vorschriften		
	1. Zu Kapitel 68 gehören nicht:		
	a) Waren des Kapitels 25;		
	b) gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen der Tarifnr. 48.07 (z. B. mit Glimmerstaub oder Graphit überzogene oder mit Bitumen oder Asphalt getränkte Papiere und Pappen);		
	c) bestrichene oder getränkte Gewebe des Kapitels 59 (z. B. mit Glimmerstaub überzogene oder mit Bitumen oder Asphalt getränkte Gewebe);		
	d) Waren des Kapitels 71;		
	e) Werkzeuge und Werkzeugteile des Kapitels 82;		
	f) Lithographiesteine (Tarifnr. 84.34);		
	g) Isolatoren und Isolierteile zu elektrotechnischen Zwecken der Tarifnrn. 85.25 und 85.26;		
	h) kleine Schleifscheiben, Trennscheiben und dergleichen, für Dentalbohrmaschinen (Tarifnr. 90.17);		
	i) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Uhren und für andere Uhrmacherwaren;		
	k) Waren der Tarifnr. 95.07;		
	l) Spielzeug, Spiele und Sportgeräte (Kapitel 97);		
	m) Knöpfe (Tarifnr. 98.01); Schiefergriffel (Tarifnr. 98.05); Schiefertafeln und schieferüberzogene Tafeln, zum Schreiben und Zeichnen (Tarifnr. 98.06);		
	n) Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten (Kapitel 99).		
	2. Der Begriff »bearbeitete Werksteine« in Tarifnr. 68.02 bezieht sich nicht nur auf Steine der in den Tarifnrn. 25.15 und 25.16 erfaßten Arten, sondern auch auf alle anderen natürlichen Steine (z. B. Quarzit, Flintstein, Dolomit und Speckstein), die in gleicher Weise bearbeitet sind; er bezieht sich dagegen nicht auf Schiefer.		
68.01	Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	8	5
68.02	Bearbeitete Werksteine und Waren daraus (einschließlich Würfel und Steinchen für Mosaik), ausgenommen Waren der Tarifnr. 68.01 und des Kapitels 69:		
	A - mit einer oder mehreren geebneten Flächen, nicht weiter bearbeitet Futtersteine für Trommelmühlen (sogenannte Silexfuttersteine)	10	5 frei
	B - andere	20	10
68.03	Bearbeiteter Schiefer und Waren aus Natur- oder Preßschiefer:		
	A - Blöcke, Platten, Dachschiefer und Tafelschiefer	frei	—
	B - andere	10	8
68.04	Mühlsteine, Schleifsteine, Walzen, Scheiben und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen	5	4
	aus Natursteinen, nicht agglomeriert	—	2,5
68.05	Poliersteine, Wetzsteine und dergleichen, zum Handgebrauch, aus Natursteinen, aus agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt	5	4

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmäßig	zeitweilig
68.06	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt	10	6
68.07	Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Gemische und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Gemische und Waren der Tarifnrn. 68.12 und 68.13 und des Kapitels 69:		
	A - Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen	frei	—
	B - andere	5	2,5
68.08	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlen- teerpech)	frei	—
68.09	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt	12	4
68.10	Waren aus Gips oder aus Gemischen auf der Grundlage von Gips	12	6
	Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren, weder verziert noch aus- geschmückt	—	4
68.11	Waren aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen (ein- schließlich Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo), Waren aus Kalk- sandmischung, auch bewehrt:		
	A - Waren aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen, ein- schließlich Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo	12	5
	B - andere	20	15
	Kalksandsteine	—	5
68.12	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen:		
	A - Platten aller Art, Waren zu Bauzwecken, Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke, weder glasiert noch emailliert	35	12,5
	B - andere	5	2,5
68.13	Bearbeiteter Asbest; Asbestwaren (z. B. Pappe, Fäden, Gewebe, Beklei- dung, Kopfbedeckungen, Schuhe), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Tarifnr. 68.14; Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat und Waren daraus:		
	A - Fäden, Schnüre, Seile, Geflechte und Dichtungstreifen	35	21
	Fäden:		
	mit Stahldrahtseele	—	frei
	andere	—	10
	B - andere	35	21
68.14	Reibungsbeläge (z. B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen	35	21
68.15	Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben (z. B. Mikanitplatten, Mikafolien)	10	8
	papierartige einschichtige Blätter aus Glimmerschüppchen oder Glimmerpulver, ohne Bindemittel hergestellt, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, auch in Rollen ..	—	frei

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
68.16	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	A - feuerfeste Waren, nur chemisch gebunden, noch nicht keramisch gebrannt:		
	1 - magnesit-, dolomit- oder chromithaltig	frei	—
	2 - andere	5	4
	B - feuerfeste Waren, schmelzflüssig gegossen	5	—
	mit einem Gehalt an Zirkonoxyd von mindestens 25 Gewichtshundertteilen und einem Gesamtgehalt an hochschmelzenden Metalloxyden (z. B. Zirkon-, Aluminium-, Magnesiumoxyd) von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	—	frei
	C - andere	20	15
	Schlackenpflastersteine	—	4
Waren aus Schmelzbasalt	—	frei	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
Kapitel 69			
Keramische Waren			
Vorschriften			
1. Zu Kapitel 69 gehören nur Waren, die nach vorheriger Formgebung keramisch gebrannt sind. Die Tarifnrn. 69.04 bis 69.14 enthalten nur andere als wärmeisolierende oder feuerfeste Waren.			
2. Zu Kapitel 69 gehören nicht:			
a) Waren des Kapitels 71, z. B. Phantasieschmuck;			
b) Isolatoren und Isolierenteile zu elektrotechnischen Zwecken der Tarifnrn. 85.25 und 85.26;			
c) künstliche Zähne aus keramischen Stoffen (Tarifnr. 90.19);			
d) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Uhren und für andere Uhrmacherwaren;			
e) Spielzeug, Spiele und Sportgeräte (Kapitel 97);			
f) Knöpfe, Tabakpfeifen und andere Waren des Kapitels 98;			
g) Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten (Kapitel 99).			
I. Wärmeisolierende und feuerfeste Waren			
69.01	Wärmeisolierende Steine, Platten, Fliesen und andere wärmeisolierende Waren, aus Kieselgur, Tripel oder dergleichen	5	2,5
69.02	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile:		
	A - magnesit-, dolomit- oder chromithaltig	frei	—
	B - metalloxydhaltig und gesintert mit einem Gehalt an Metalloxyden von mehr als 90 Gewichtshundertteilen (z. B. Berylliumoxyd, Magnesiumoxyd, Spinell, Thoriumoxyd, Zirkonoxyd, Oxyde der seltenen Erden und chemisch gewonnenes Aluminiumoxyd)	frei	—
	C - andere	5	4
69.03	Andere feuerfeste Waren (z. B. Retorten, Schmelztiigel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe):		
	A - magnesit-, dolomit- oder chromithaltig	frei	—
	B - metalloxydhaltig und gesintert mit einem Gehalt an Metalloxyden von mehr als 90 Gewichtshundertteilen (z. B. Berylliumoxyd, Magnesiumoxyd, Spinell, Thoriumoxyd, Zirkonoxyd, Oxyde der seltenen Erden und chemisch gewonnenes Aluminiumoxyd)	frei	—
	C - graphithaltig oder Kohlenstoff in anderer Form enthaltend	20	15
	D - andere	5	4
II. Andere keramische Waren			
69.04	Mauerziegel (einschließlich Hourdis, andere Deckenziegel und dergleichen):		
	A - Klinker	12	5
	B - andere	6	3
69.05	Dachziegel, Bauzierate (z. B. Gesimse, Friese) und andere Baukeramik (z. B. Schornsteinaufsätze, Schornsteinrohre):		
	A - Dachziegel	6	3
	B - andere:		
	1 - Drahtziegelgeflechte	20	12
	2 - andere	12	5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
69.06	Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile, für Kanalisation, Entwässerung oder zu ähnlichen Zwecken:		
	A - aus Steinzeug	12	5
	B - andere	6	3
69.07	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, unglasiert:		
	A - Fliesen, Boden- und Wandplatten, mit einer Dicke von 20 mm oder weniger	12	6
	B - andere	12	5
69.08	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert:		
	A - Fliesen, Boden- und Wandplatten, mit einer Dicke von 15 mm oder weniger	15	7,5
	B - andere	12	5
69.09	Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken:		
	A - metalloxydhaltig und gesintert mit einem Gehalt an Metalloxyden von mehr als 90 Gewichtshundertteilen (z. B. Berylliumoxyd, Magnesiumoxyd, Spinell, Thoriumoxyd, Zirkonoxyd, Oxyde der seltenen Erden und chemisch gewonnenes Aluminiumoxyd)	frei	—
	B - andere	20	14
69.10	Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettbecken, Badewannen und ähnliche Installationsgegenstände, zu sanitären oder hygienischen Zwecken	20	9
69.11	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan	20	15
69.12	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen	20	15
	aus Töpferton oder aus Steinzeug	—	12
69.13	Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände	20	15
	aus Töpferton oder aus Steinzeug	—	12
69.14	Andere Waren aus keramischen Stoffen	20	12

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
Kapitel 70			
Glas und Glaswaren			
Vorschriften			
1. Zu Kapitel 70 gehören nicht:			
a) Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen (Tarifnr. 32.08);			
b) Waren des Kapitels 71, z. B. Phantasieschmuck;			
c) Isolatoren und Isolierteile zu elektrotechnischen Zwecken der Tarifnrn. 85.25 und 85.26;			
d) optisch bearbeitete optische Elemente; Injektionsspritzen, künstliche Menschenaugen, Thermometer, Barometer, Dichtemesser und andere Waren des Kapitels 90;			
e) Spielzeug, Spiele, Christbaumschmuck und andere Waren des Kapitels 97, ausgenommen Augen ohne Mechanismus für Puppen und für andere Waren des Kapitels 97;			
f) Knöpfe, Parfümzerstäuber und dergleichen, Isolierflaschen und andere Waren des Kapitels 98.			
2. Als »gegossenes oder gewalzttes Flachglas und „Tafelglas“ (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert)« im Sinne der Tarifnr. 70.07 gelten auch aus derartigem Glas hergestellte Waren, vorausgesetzt, daß sie nicht mit anderen Stoffen als Glas verstärkt, gerahmt oder verbunden sind.			
3. Im Sinne des Zolltarifs werden geschmolzenes Siliziumdioxid und geschmolzener Quarz als »Glas« behandelt.			
70.01	Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glas in Brocken (ausgenommen optisches Glas):		
	A - Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Scherben von Glas	frei	—
	B - Glas in Brocken (ausgenommen optisches Glas)	5	—
	Vitrit in Brocken	—	frei
70.02	Überfangglas in Brocken, Stangen, Stäben oder Röhren	5	4
70.03	Glas in Stangen, Stäben, Röhren oder massiven Kugeln, nicht bearbeitet (ausgenommen optisches Glas)	10	8
70.04	Gegossenes oder gewalzttes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben:		
	A - Spiegelrohglas	20	10
	B - anderes	25	10
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben:		
	A - gefärbt, überfangen oder undurchsichtig gemacht	25	11
	B - anderes	25	11
70.06	Gegossenes oder gewalzttes Flachglas und „Tafelglas“ (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben:		
	A - mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	25	11
	B - anderes	25	11

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmäßig	zeitweilig
70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas“ (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen	25	11
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert	25	17
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	25	17
70.10	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas	25	19
	sogenannte Fiaschi	—	frei
	Anmerkung Sogenannte Fiaschi sind dickbauchige Flaschen aus Glas mit langem Hals und nach unten gewölbtem Boden. Sie sind mit Bast, Schilf oder ähnlichen Flechtstoffen oder Geflechten daraus umhüllt. Die Flechtstoffe oder Geflechte bilden einen Bodenring, auf dem die Flasche steht. Das Fassungsvermögen der Flasche beträgt nicht mehr als 2,5 l.		
70.11	Offene unfertige Glaskolben und offene bearbeitete Glasröhren, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, elektrische Röhren und dergleichen . . .	25	14
70.12	Glaskolben für Isolierbehälter, auch unfertig	25	15
70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifr. 70.19	25	19
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet	25	19
70.15	Gläser für Uhren, für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen, einschließlich Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente	25	19
70.16	Betongläser, Glasbausteine, Glasfliesen, Glasdachziegel und andere Waren für Bauten und zu ähnlichen Zwecken, aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt; sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen	20	10
70.17	Glaswaren für Laboratorien und hygienische oder medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Glasampullen:		
	A - aus geschmolzenem Siliziumdioxid oder Quarz	25	15
	B - andere	25	19
70.18	Optisches Glas und optische Elemente aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet; Rohlinge für medizinische Brillengläser:		
	A - optisches Glas und optische Elemente aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet	10	8
	B - Rohlinge für medizinische Brillengläser	10	8

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
70.19	Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter, aus Glas (auch auf Unterlagen), für Mosaik und zu ähnlichen Zierzwecken; Glasaugen (einschließlich Augen für Spielzeug), ausgenommen Prothesen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas	20	15
	Glasperlen oder dergleichen, geschliffen und mechanisch poliert; geschliffene Glassteine zu Schmuckzwecken (Nachahmungen von Edelsteinen und dergleichen) ...	—	frei
70.20	Glasfasern und Waren daraus:		
	A - verspinnbare Glasfasern (Glasseeide, Stapelfasern) und Waren daraus	30	21
	B - nichtverspinnbare Glasfasern (Glaswolle, Glaswatte) und Waren daraus	20	10
70.21	Andere Glaswaren	25	15

Abschnitt XIV

**Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine
und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen,
Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen**

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		% des Wertes tarifmäßig	zeitweilig
	Kapitel 71		
	Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck		
	Vorschriften		
	<p>1. Vorbehaltlich der Vorschrift 1a zu Abschnitt VI und der nachstehenden Ausnahmen gehören zu Kapitel 71 alle Waren, die ganz oder teilweise bestehen:</p> <p>a) aus echten Perlen oder aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen; oder</p> <p>b) aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen.</p> <p>2. a) Zu den Tarifnrn. 71.12, 71.13 und 71.14 gehören nicht solche Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nur als unwesentliche Verzierungen oder Zutaten (z. B. Monogramme, Ringbeschläge, Kanten) enthalten; auf diese Waren findet die vorstehende Vorschrift 1b keine Anwendung;</p> <p>b) zu Tarifnr. 71.15 gehören nur Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nicht oder nur als unwesentliche Verzierungen oder Zutaten enthalten.</p> <p>3. Zu Kapitel 71 gehören nicht:</p> <p>a) Edelmetallamalgame und Edelmetalle in kolloidem Zustand (Tarifnr. 28.49);</p> <p>b) sterile chirurgische Nähmittel, Zahnfüllstoffe und andere Waren des Kapitels 30;</p> <p>c) Waren des Kapitels 32 (z. B. flüssige Glanzmittel);</p> <p>d) Waren der Tarifnrn. 42.02 und 42.03;</p> <p>e) Waren der Tarifnrn. 43.03 und 43.04;</p> <p>f) Waren des Abschnitts XI (Spinnstoffe und Waren daraus);</p> <p>g) Waren der Kapitel 64 (Schuhe) und 65 (Kopfbedeckungen);</p> <p>h) Schirme, Gehstöcke und andere Waren des Kapitels 66;</p> <p>i) Klappfächer und starre Fächer (Tarifnr. 67.05);</p> <p>k) Münzen (Kapitel 72 oder 99);</p> <p>l) Waren aus Schleifstoffen der Tarifnrn. 68.04 bis 68.06 und Werkzeuge des Kapitels 82, die Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen enthalten; Werkzeuge und andere Waren des Kapitels 82 mit einem arbeitenden Teil aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen, die auf einen Träger aus unedlem Metall montiert sind; Maschinen, Apparate, elektrotechnische Erzeugnisse und Teile davon des Abschnittes XVI, soweit sie nicht ganz aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehen;</p> <p>m) Waren der Kapitel 90, 91 und 92 (wissenschaftliche Instrumente, Uhrmacherwaren und Musikinstrumente);</p> <p>n) Waffen und Teile davon (Kapitel 93);</p> <p>o) Waren, die Gegenstand der Vorschrift 2 zu Kapitel 97 sind;</p> <p>p) Waren des Kapitels 98, ausgenommen Waren der Tarifnrn. 98.01 und 98.12;</p> <p>q) Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst (Tarifnr. 99.03), Sammlungsstücke (Tarifnr. 99.05) und Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt (Tarifnr. 99.06). Echte Perlen sowie Edelsteine und Schmucksteine bleiben in Kapitel 71.</p> <p>4. a) Zuchtperlen werden wie echte Perlen tarifiert.</p> <p>b) Als »Edelmetalle« gelten Silber, Gold, Platin und die Platinbeimetalte.</p> <p>c) Als Platinbeimetalte gelten Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.</p> <p>5. Edelmetallegierungen im Sinne des Kapitels 71 sind alle Legierungen (einschließlich gesinterte Gemische), die ein oder mehrere Edelmetalle enthalten, vorausgesetzt, daß das Gewicht des Edelmetalls oder eines der Edelmetalle mindestens 2 Gewichtshundertteile der Legierung beträgt. Edelmetallegierungen sind wie folgt zu tarifieren:</p> <p>a) alle Legierungen, die 2 Gewichtshundertteile oder mehr Platin enthalten, als Platinlegierungen;</p> <p>b) alle Legierungen, die 2 Gewichtshundertteile oder mehr Gold, aber kein Platin und weniger als 2 Gewichtshundertteile Platin enthalten, als Goldlegierungen;</p> <p>c) alle anderen Legierungen, die zu Kapitel 71 gehören, als Silberlegierungen.</p> <p>Bei Anwendung dieser Vorschrift werden die Platinbeimetalte als ein einziges Metall und wie Platin behandelt.</p> <p>6. Der Begriff »Edelmetalle« oder die Nennung eines bestimmten Edelmetalls umfaßt, wenn nichts anderes bestimmt ist, an allen Stellen des Zolltarifs auch die Legierungen, die nach Vorschrift 5 als Edelmetallegierungen oder als Legierung des genannten Edelmetalls zu tarifieren sind, jedoch nicht Edelmetallplattierungen oder unedle Metalle und Nichtmetalle, die platinisiert, vergoldet oder versilbert sind.</p>		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmäßig	zeitweilig
	<p>7. »Edelmetallplattierungen« sind Erzeugnisse, bei denen auf einer Metallunterlage auf einer oder auf mehreren Seiten Edelmetalle durch Schweißen, Warmwalzen oder ähnliche mechanische Verfahren aufgebracht sind. Waren aus unedlen Metallen mit eingelegten Edelmetallen sind als Edelmetallplattierungen zu tarifieren.</p> <p>8. »Schmuckwaren« im Sinne der Tarifnr. 71.12 sind:</p> <p>a) kleine Gegenstände, die als Schmuck dienen, z. B. Fingerringe, Armbänder, Kolliers, Broschen, Ohrringe, Uhrketten, Uhrgehänge, Anhänger, Krawattennadeln, Manschettenknöpfe, religiöse oder andere Medaillen oder Abzeichen;</p> <p>b) Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch dienen und an der Person getragen werden, sowie Taschen- und Handtaschenartikel, z. B. Zigaretten- oder Zigarettentuis, Schnupftabakdosen, Bonbonnieren und Puderdosen, Panzertäschchen, Rosenkränze.</p> <p>9. »Gold- und Silberschmiedewaren« im Sinne der Tarifnr. 71.13 sind Waren wie Tafelgeräte, Toilettengarnituren, Schreibtischgarnituren, Rauchservice, Gegenstände zur Innenausstattung und Kultgeräte.</p> <p>10. »Phantasieschmuck« im Sinne der Tarifnr. 71.16 sind Waren von der in der Vorschrift 8a genannten Art (ausgenommen Manschettenknöpfe und andere Knöpfe der Tarifnr. 98.01 und Einsteckkämmen, Haarspangen und ähnliche Waren der Tarifnr. 98.12), wenn sie weder echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine noch — abgesehen von unwesentlichen Verzierungen oder Zutaten — Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen enthalten und wenn sie bestehen:</p> <p>a) ganz oder teilweise aus unedlen Metallen, auch vergoldet, versilbert oder platinieren;</p> <p>b) aus mindestens zwei verschiedenen anderen Stoffen als unedlem Metall (z. B. Holz und Glas, Bein und Bernstein, Perlmutter und Kunststoff). Einfache Hilfsmittel, die nur zum Zusammenhalten dienen (Aufreihfäden und dergleichen), bleiben dabei unberücksichtigt.</p> <p>11. Euis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 71, die mit diesen Waren zur Abfertigung gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert zur Abfertigung gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.</p>		
	I. Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen		
71.01	Echte Perlen, roh oder bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	frei	—
71.02	Edelsteine und Schmucksteine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	frei	—
71.03	Synthetische und rekonstituierte Steine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	frei	—
71.04	Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen	frei	—
	II. Edelmetalle und Edelmetallplattierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug		
71.05	Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug, auch vergoldet oder platinieren:		
	A - unbearbeitet	frei	—
	B - als Halbzeug	5	4
71.06	Silberplattierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug	15	12

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
71.07	Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug, auch platinert:		
	A - unbearbeitet	frei	—
	B - als Halbzeug	5	4
71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet oder als Halbzeug	15	12
71.09	Platin, Platinbeimetalte, ihre Legierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug:		
	A - unbearbeitet	frei	—
	B - als Halbzeug	5	4
71.10	Platin- und Platinbeimetalplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet oder als Halbzeug	15	8
71.11	Edelmetallasche und -gekrätz; Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Edelmetallen	frei	—
	III. Schmuckwaren, Gold- und Silberschmiedewaren und andere Waren		
71.12	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	10	6
71.13	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	10	8
71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	10	6
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen	10	6
71.16	Phantasieschmuck	15	12

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
	Kapitel 72 Münzen		
	Vorschrift Zu Kapitel 72 gehören nicht Sammlungsstücke (Tarifnr. 99.05).		
72.01	Münzen	frei	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Abschnitt XV Unedle Metalle und Waren daraus		
	Vorschriften 1. Zu Abschnitt XV gehören nicht: <ol style="list-style-type: none"> a) Farben und Tinten, die auf der Grundlage von Metallpulver oder -flitter hergestellt sind, sowie Prägefolien (Tarifnrn. 32.08 bis 32.10 und 32.13); b) Cer-Eisen und andere Zündmetallegerungen (Tarifnr. 36.07); c) Kopfbedeckungen und Teile davon, aus Metall, der Tarifnr. 65.06 oder 65.07; d) Schirmgestelle und Teile von Schirmen, aus Metall (Tarifnr. 66.03); e) Waren des Kapitels 71; insbesondere Edelmetallegerungen, Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen und Phantasieschmuck aus unedlen Metallen; f) Waren des Abschnitts XVI (Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren); g) zusammengesetzte Schienen (Tarifnr. 86.10) und andere in Abschnitt XVII aufgeführte Waren; h) Instrumente und Apparate des Abschnitts XVIII, einschließlich Uhrfedern; i) Jagdschrot (Tarifnr. 93.07) und andere Waren des Abschnitts XIX (Waffen und Munition); k) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Sprungrahmen); l) Handsiebe (Tarifnr. 96.06); m) Waren des Kapitels 97 (Spiele, Spielzeug und Sportgeräte); n) Knöpfe, Federhalter, Kugelschreiber, Füllstifte, Schreibfedern und andere Waren des Kapitels 98 (Verschiedene Waren). 2. Als »Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit« aus unedlen Metallen sind in allen Abschnitten des Zolltarifs zu verstehen: <ol style="list-style-type: none"> a) Waren der Tarifnrn. 73.20, 73.25, 73.29, 73.31 und 73.32 und ähnliche Waren aus anderen unedlen Metallen; b) Federn und Federblätter aus unedlen Metallen, andere als Uhrfedern (Tarifnr. 91.11); c) Waren der Tarifnrn. 83.01, 83.02, 83.07, 83.09, 83.12 und 83.14. In den Kapiteln 73 bis 82 (ausgenommen die Tarifnrn. 73.29 und 74.13) bezieht sich die Bezeichnung »Teile« nicht auf »Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit«. Waren der Kapitel 82 und 83 gehören nicht zu den Kapiteln 73 bis 81, sofern nicht die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes und die Vorschrift zu Kapitel 83 Anwendung finden. 3. Tarifierung der Legierungen: <ol style="list-style-type: none"> a) Legierungen unedler Metalle, die mehr als 10 Gewichtshundertteile Nickel enthalten, werden wie Nickel behandelt. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Gewicht des Eisens größer ist als das jedes anderen Legierungselements. b) Ferrolegierungen und Kupferverlegierungen sind in Tarifnr. 73.02 oder 74.02 erfaßt. c) Andere Legierungen unedler Metalle werden wie das jedem anderen Legierungselement gewichtsmässig vorherrschende Metall behandelt. Kommen als vorherrschende Metalle mehrere Bestandteile mit gleichen Gewichtshundertteilen in Betracht, so richtet sich die Verzollung nach dem Metall, das zur Anwendung des höchsten Zollsatzes führt. d) Legierungen, ausgenommen Ferrolegierungen und Kupferverlegierungen, aus unedlen Metallen des Abschnitts XV und Stoffen anderer Abschnitte, werden wie Legierungen unedler Metalle des Abschnitts XV behandelt, wenn das Gesamtgewicht der Metalle gleich oder größer ist als das Gesamtgewicht der anderen Stoffe. e) Gesinterte Gemische von Metallpulver und innige heterogene Gemische, die durch Verschmelzen hergestellt sind, gelten als Legierungen. 4. In allen Abschnitten des Zolltarifs, in denen ein Metall genannt ist, umfaßt es, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch die Metallegerungen, die ihm nach Vorschrift 3 gleichgestellt sind. 5. Tarifierung zusammengesetzter Waren: Waren, die aus zwei oder mehr unedlen oder diesen gleichgestellten Metallen bestehen, werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, wie entsprechende Waren aus dem Metall behandelt, das gewichtsmässig vorherrscht. Kommen als vorherrschendes Metall mehrere Bestandteile mit gleichen Gewichtshundertteilen in Betracht, so richtet sich die Verzollung nach dem Metall, das zur Anwendung des höchsten Zollsatzes führt. Für die Anwendung dieser Vorschriften werden <ol style="list-style-type: none"> a) Eisen und Stahl als einheitliches Metall angesehen, b) Metallegerungen mit ihrem Gesamtgewicht so behandelt wie das Metall, das für die Tarifierung nach Vorschrift 3 maßgebend ist. 		

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
	<p>6. Bearbeitungsabfälle und Schrott sind solche Abfälle und Gegenstände, die nur noch zum Wiedergewinnen des Metalls oder bei dem Herstellen chemischer Erzeugnisse oder chemischer Verbindungen verwendet werden können.</p> <p>7. Grobe Überzüge, die offensichtlich dazu bestimmt sind, die Waren gegen Oxydation zu schützen, sind auf die Tarifierung ohne Einfluß. Sie haben auch nicht zur Folge, daß die Waren deshalb als bearbeitet, poliert oder überzogen behandelt werden. Diese Vorschrift gilt für alle Metallwaren, auch für Metallwaren aus anderen Abschnitten des Zolltarifs.</p> <p>8. Platinierte (mit Platin oder Platinbeimetallen überzogene) Waren aus unedlen Metallen werden wie gleichartige vergoldete oder versilberte Waren behandelt.</p> <p>9. Gedrehte Schrauben, Muttern, Nieten und Unterlegscheiben, mit einer Stiftdicke oder einer Lochweite von nicht mehr als 6 mm, sowie andere aus vollem Material gedrehte Stücke (Drehteile) des Abschnitts XV mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm, alle diese aus unedlen Metallen</p>	—	4

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		für andere Waren	
		tarifmäßig	zeitweilig	tarifmäßig	zeitweilig
	Kapitel 73 Eisen und Stahl Vorschriften 1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen: a) Roheisen (Tarifnr. 73.01): Roheisen ist Eisen, das 1,9 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff enthält und außerdem eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Gewichtshundertteilen enthalten kann: weniger als 15 v. H. Phosphor, 8 v. H. oder weniger Silizium, 6 v. H. oder weniger Mangan, 30 v. H. oder weniger Chrom, 40 v. H. oder weniger Wolfram, 10 v. H. oder weniger andere Legierungselemente (z. B. Nickel, Kupfer, Aluminium, Titan, Vanadin, Molybdän) insgesamt. Eisenlegierungen, die 1,9 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff enthalten und die charakteristischen Merkmale von Stahl aufweisen (sogen. nichtverformbarer Stahl), sind je nach ihrer Beschaffenheit als Stahl zu tarifieren. b) 1. Spiegeleisen (Tarifnr. 73.01): Spiegeleisen ist Roheisen, das mehr als 6 Gewichtshundertteile, aber nicht mehr als 30 Gewichtshundertteile Mangan enthält und im übrigen der Begriffsbestimmung der Vorschrift 1a entspricht. 2. Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen) (Tarifnr. 73.01): Hämatitroheisen ist Roheisen, das 0,50 Gewichtshundertteile oder weniger Phosphor sowie Silizium und Mangan bis zu den in der Vorschrift 1a angegebenen Höchstmengen enthalten kann. 3. Phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) (Tarifnr. 73.01) ist Roheisen, das mehr als 0,50 Gewichtshundertteile und weniger als 15 Gewichtshundertteile Phosphor sowie Silizium und Mangan bis zu den in der Vorschrift 1a angegebenen Höchstmengen enthalten kann. Hämatitroheisen und phosphorhaltiges Roheisen können außerdem eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente bis zu den angegebenen Höchstmengen — in Gewichtshundertteilen — enthalten: 0,30 v. H. Nickel, 0,20 v. H. Chrom, 0,30 v. H. Kupfer, 0,10 v. H. von jedem anderen Legierungselement (z. B. Aluminium, Titan, Vanadin, Molybdän, Wolfram). Phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) mit einem Gehalt an Phosphor von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr gehört zu Tarifnr. 28.55 (Phosphide). c) Ferrolegierungen (Tarifnr. 73.02): Ferrolegierungen sind rohe Gußwaren, die sich praktisch weder zum Walzen noch zum Schmieden eignen, als Zusätze bei der Eisen- und Stahlherstellung verwendet werden, und die eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Gewichtshundertteilen enthalten: mehr als 8 v. H. Silizium, mehr als 30 v. H. Mangan, mehr als 30 v. H. Chrom, mehr als 40 v. H. Wolfram, mehr als insgesamt 10 v. H. andere Legierungselemente (z. B. Aluminium, Titan, Vanadin, Molybdän, Niob, ausgenommen Kupfer).				

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		für andere Waren	
		tarifmäßig	zeitweilig	tarifmäßig	zeitweilig
(73)	<p>Der Gesamtanteil der Nichteisenlegierungselemente darf bei Ferrosiliziumlegierungen nicht mehr als 96 Gewichtshundertteile, bei Ferromanganlegierungen ohne Silizium nicht mehr als 92 Gewichtshundertteile, bei anderen Ferrolegierungen nicht mehr als 90 Gewichtshundertteile betragen.</p> <p>d) Legierter Stahl (Tarifnr. 73.15): Legierter Stahl ist Stahl, der eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Gewichtshundertteilen enthält:</p> <p>mehr als 2 v. H. Mangan und Silizium insgesamt, 2 v. H. oder mehr Mangan, 2 v. H. oder mehr Silizium, 0,50 v. H. oder mehr Nickel, 0,50 v. H. oder mehr Chrom, 0,10 v. H. oder mehr Molybdän, 0,10 v. H. oder mehr Vanadin, 0,30 v. H. oder mehr Wolfram, 0,30 v. H. oder mehr Kobalt, 0,30 v. H. oder mehr Aluminium, 0,40 v. H. oder mehr Kupfer, 0,10 v. H. oder mehr Blei, 0,12 v. H. oder mehr Phosphor, 0,10 v. H. oder mehr Schwefel, 0,20 v. H. oder mehr Phosphor und Schwefel insgesamt, 0,10 v. H. oder mehr von jedem anderen Legierungselement.</p> <p>Hierher gehören insbesondere: legierter Stahl, allgemein »Baustahl« genannt, der weniger als 0,60 Gewichtshundertteile Kohlenstoff enthält und dessen Gesamtgehalt an Legierungselementen außerdem bei Vorhandensein von mindestens zwei Legierungselementen insgesamt 8 Gewichtshundertteile und bei Vorhandensein von nur einem Legierungselement 5 Gewichtshundertteile nicht übersteigt, und legierter Sonderstahl (anderer als legierter Stahl, der allgemein »Baustahl« genannt wird), dessen Gehalt an Legierungselementen bei Vorhandensein von mindestens zwei Legierungselementen geringer als 40 Gewichtshundertteile und bei Vorhandensein von nur einem Legierungselement geringer als 20 Gewichtshundertteile ist.</p> <p>Bei der Bestimmung des Gehaltes an Legierungselementen der zwei vorstehenden Sorten von legiertem Stahl gelten Schwefel, Phosphor, Silizium und Mangan nicht als Legierungselemente, sofern ihr Gewichtsanteil geringer ist als im ersten Absatz angegeben.</p> <p>e) Qualitätskohlenstoffstahl (Tarifnr. 73.15): Qualitätskohlenstoffstahl ist Stahl, der 0,6 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff und weniger als je 0,04 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor insgesamt enthält.</p> <p>f) Rohluppen und Rohschienen (Tarifnr. 73.06): Rohluppen und Rohschienen sind Waren, die zum Walzen, Schmieden oder Umschmelzen bestimmt sind und entweder mit dem Fallhammer aus Puddelluppen hergestellt und dadurch von Schlacken befreit sind, oder aus Paketen aus zerkleinertem Eisen oder Stahl oder aus Puddeleisen durch Walzen bei hoher Temperatur zusammengeschweißt sind.</p> <p>g) Rohblöcke (Ingots) (Tarifnr. 73.06): Rohblöcke (Ingots) sind durch Schmelzen gewonnene, in Formen gegossene Waren, die zum Walzen oder Schmieden bestimmt sind.</p>				

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		für andere Waren	
		tarifmäßig	zeitweilig	tarifmäßig	zeitweilig
(73)	<p>h) Vorblöcke (Blooms) und Knüppel (Tarifnr. 73.07): Vorblöcke und Knüppel sind Halberzeugnisse mit rechteckigem oder quadratischem Querschnitt, deren Querschnittsfläche größer als 1 225 mm² ist und deren Dicke mehr als 1/4 der Breite beträgt.</p> <p>i) Brammen und Platinen (Tarifnr. 73.07): Brammen und Platinen sind Halberzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt, deren Dicke mindestens 6 mm, deren Breite mindestens 150 mm und deren Dicke nicht mehr als 1/4 der Breite beträgt.</p> <p>k) Warmbreitband, in Rollen (Tarifnr. 73.08): Warmbreitband, in Rollen, ist ein warmgewalztes Halberzeugnis mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Mindestdicke von 1,5 mm, mit einer Breite von mehr als 500 mm und mit einem Gewicht je Rolle (Bobine) von 500 kg oder mehr.</p> <p>l) Breitflachstahl (Tarifnr. 73.09): Breitflachstahl ist eine Ware mit rechteckigem Querschnitt, in einer Richtung auf der Kaliberstraße oder auf der Universalstraße warm gewalzt, mit einer Dicke von mehr als 5 bis 100 mm und mit einer Breite von mehr als 150 bis 1200 mm.</p> <p>m) Bandstahl (Tarifnr. 73.12): Bandstähle sind gewalzte Waren in geraden Bändern, Rollen oder Faltbunden, mit beschnittenen oder unbeschnittenen Kanten, mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Breite von höchstens 500 mm und einer Dicke, die höchstens 6 mm, jedoch nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.</p> <p>n) Bleche aus Stahl (Tarifnr. 73.13): Bleche sind gewalzte Waren, höchstens 125 mm dick und, bei quadratischer oder rechteckiger Form, mehr als 500 mm breit (ausgenommen Warmbreitband, in Rollen, wie es in der vorstehenden Vorschrift k beschrieben ist). Elektrobleche (Tarifnrn. 73.13 und 73.15) sind Bleche mit Ummagnetisierungsverlusten je Kilogramm von: 2,1 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Dicke von nicht mehr als 0,2 mm, 3,6 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm, jedoch weniger als 0,6 mm, 6 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Dicke von 0,6 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,5 mm, ermittelt nach dem Epstein-Verfahren, mit einem Strom von 50 Perioden und einer Induktion von 10 000 Gauß. Zu Tarifnr. 73.13 gehören insbesondere auch anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnittene, gelochte, gewellte, gerillte, geriffelte, polierte oder überzogene Bleche, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.</p> <p>o) Draht aus Stahl (Tarifnr. 73.14): Draht ist eine kaltgezogene massive Ware, von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung nicht mehr als 13 mm beträgt. Die Waren der Tarifnrn. 73.26 und 73.27 können jedoch auch aus Walzdraht mit den gleichen Abmessungen hergestellt sein.</p> <p>p) Stabstahl (Tarifnr. 73.10): Stabstähle sind massive Waren, deren Querschnitt ein Kreis, Kreisabschnitt, Oval, eine Ellipse, ein gleichschenkliges Dreieck, Quadrat, Rechteck, Sechseck, Achteck oder ein regelmäßiges Trapez ist und die den Begriffsbestimmungen in den vorstehenden Vorschriften h bis o nicht voll entsprechen.</p>				

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		für andere Waren	
		tarifmäßig	zeitweilig	tarifmäßig	zeitweilig
(73)	<p>q) Hohlbohrerstäbe (Tarifnr. 73.10): Hohlbohrerstäbe sind Hohlstäbe aus Stahl, zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet, von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte äußere Abmessung mehr als 15 mm, jedoch nicht mehr als 50 mm und mindestens das Dreifache der größten inneren Abmessung beträgt.</p> <p>Hohlstäbe aus Stahl, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, gehören nach ihrer Beschaffenheit zu Tarifnr. 73.18.</p> <p>r) Profile aus Stahl (Tarifnr. 73.11): Profile aus Stahl sind massive Waren, die nicht zu Tarifnr. 73.16 gehören, den in den vorstehenden Vorschriften h bis o gegebenen Begriffsbestimmungen nicht voll entsprechen und einen anderen als den in der vorstehenden Vorschrift p angegebenen Querschnitt haben.</p> <p>s) Weißband und Weißblech (Tarifnrn. 73.12 und 73.13): Weißband und Weißblech sind Bandstahl und Blech aus Stahl mit einer Überzugsschicht aus Zinn mit einem Gehalt an Zinn von 97 Gewichtshundertteilen oder mehr.</p> <p>2. Zu den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 gehören nicht Waren aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl (Tarifnr. 73.15).</p> <p>3. Waren aus Stahl der Tarifnrn. 73.06 bis 73.15, die mit Stahl anderer Art plattiert sind, werden wie Waren aus der Stahlart behandelt, die gewichtsmäßig vorherrscht.</p> <p>4. Elektrolytisch gewonnenes Eisen ist je nach seiner Form und seinen Abmessungen den entsprechenden Tarifnrn. der durch andere Verfahren hergestellten Waren zuzuweisen.</p> <p>5. Druckrohrleitungen der Tarifnr. 73.19 sind genietete, geschweißte oder nahtlose Rohre (einschließlich Kniestücke) mit kreisförmigem Querschnitt, einem inneren Durchmesser von mehr als 400 mm und einer Wanddicke von mehr als 10,5 mm.</p> <p>6. Zu den Waren der Tarifnr. 73.40 gehören nicht solche Waren, die nach ihren charakteristischen Merkmalen den Waren der Tarifnrn. 73.01 bis 73.15 entsprechen.</p> <p>Diese Waren sind derjenigen der Tarifnrn. 73.01 bis 73.15 zuzuweisen, deren Waren sie nach ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen.</p> <p>7. Zollkontingente der Tarifnrn. 73.01, 73.06, 73.07, 73.09 bis 73.13 und 73.16.</p> <p>Die ermäßigten Zollsätze von 5%, 6% und 8% des Wertes für Waren im Rahmen von Zollkontingenten gelten für eine Gesamtmenge von 120 000 t im Kalendermonat. Die Gesamtmenge wird in drei Zollkontingente aufgeteilt.</p> <p>Das Zollkontingent 1 umfaßt die Waren der Tarifnrn. 73.01, 73.06 und 73.07; es beträgt 35 000 t im Kalendermonat.</p> <p>Das Zollkontingent 2 umfaßt die Waren der Tarifnrn. 73.09, 73.12 und 73.13; es beträgt 50 000 t im Kalendermonat.</p> <p>Das Zollkontingent 3 umfaßt die Waren der Tarifnrn. 73.10, 73.11 und 73.16; es beträgt 35 000 t im Kalendermonat.</p> <p>Nichtausgenutzte Mengen können auf die Zollkontingente späterer Kalendermonate nicht übertragen werden.</p> <p>Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.</p>				

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der EG		für andere Waren	
		tarifmäßig	zeitweilig	tarifmäßig	zeitweilig
(73)	8. Zollkontingent der Tarifnr. 73.15. Die ermäßigten Zollsätze von 8% und 10% des Wertes für Waren im Rahmen des Zollkontingents gelten jährlich für eine Menge in Höhe von 115 v. H. der im Kalenderjahr 1955 aus dem Lieferland eingeführten Mengen. Nicht ausgenutzte Mengen können auf die Zollkontingente späterer Kalenderjahre nicht übertragen werden. Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.				
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken: A - Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen) und phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor): 1 - Stahlroheisen mit einem Gehalt an Silizium von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Mangan von mehr als 1,5 Gewichtshundertteilen EG 2 - anderes EG B - Spiegeleisen EG C - anderes: 1 - mit einem Gehalt an Vanadin von 0,5 bis 1 Gewichtshundertteil und an Titan von 0,3 bis 1 Gewichtshundertteil EG 2 - anderes EG im Rahmen des Zollkontingents	frei frei frei frei frei frei —	— — — — — — —	frei 5 6 1 10 —	— 4 5 — — 5
73.02	Ferrolegerungen: A - Ferromangan: 1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohlttes Ferromangan) EG 2 - anderes B - Ferroaluminium, Ferrosiliziumaluminium, Ferrosiliziummanganaluminium C - Ferrosilizium D - Ferrosiliziummangan E - Ferrochrom und Ferrosiliziumchrom F - Ferrotitan und Ferrosiliziumtitan G - Ferrowolfram und Ferrosiliziumwolfram H - Ferromolybdän; Ferrovanadin I - andere Ferronickel Ferrosiliziumaluminiumkalzium	frei 12 8 12 frei 12 12 8 8 8 — —	— 10 4 10 — 10 10 6 6 6 frei 4	12 12 8 12 frei 12 12 8 8 8 — —	10 10 4 10 — 10 10 6 6 6 frei 4

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		für andere Waren	
		tarif- mäßig	zeit- weilig	tarif- mäßig	zeit- weilig
73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl:				
	A - nicht sortiert oder klassiert (EG)	frei	—	frei	—
	B - sortiert oder klassiert:				
	1 - aus Gußeisen (EG)	frei	—	frei	—
	2 - aus verzinnem Stahl (EG)	frei	—	frei	—
	3 - andere (EG)	frei	—	frei	—
73.04	Eisen und Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Korngröße sortiert:				
	A - nach Korngröße sortiert:				
	1 - aus Gußeisen oder aus schmiedbarem Guß	8	4	8	4
	2 - anderes	15	6	15	6
	B - anderes	12	6	12	6
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm:				
	A - Eisenpulver und Stahlpulver:				
	1 - grob	5	4	5	4
	2 - anderes	15	12	15	12
	B - Eisenschwamm und Stahlschwamm	5	frei	5	frei
73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl:				
	A - Rohluppen, Rohschienen (EG)	frei	—	8	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	5
	B - Rohblöcke (Ingots):				
	1 - nicht plattiert (EG)	frei	—	7	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	5
	2 - plattiert (EG)	frei	—	9	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6
	C - formlose Stücke (EG)	frei	—	8	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	5
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug):				
	A - Vorblöcke (Blooms) und Knüppel:				
	1 - gewalzt:				
	a - nicht plattiert (EG)	frei	—	8	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	5
	b - plattiert (EG)	frei	—	10	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6
	2 - geschmiedet	15	12	15	12

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		für andere Waren	
		tarifmäßig	zeitweilig	tarifmäßig	zeitweilig
(73.07)	B - Brammen und Platinen:				
	1 - gewalzt:				
	a - nicht plattiert (EG)	frei	—	8	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	5
	b - plattiert (EG)	frei	—	10	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6
	2 - geschmiedet	15	12	15	12
	C - Schmiedehalbzeug	15	12	15	12
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen:				
	A - nicht plattiert, mit einer Breite:				
	1 - von weniger als 1,5 m (EG)	frei	—	3	—
	2 - von 1,5 m oder mehr (EG)	frei	—	frei	—
	B - plattiert (EG)	frei	—	8	6
73.09	Breitflachstahl:				
	A - nicht plattiert (EG)	frei	—	11	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	5
	B - plattiert (EG)	frei	—	15	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl, zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet:				
	A - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:				
	1 - Walzdraht (EG)	frei	—	12	—
	mit einem Gehalt von weniger als je 0,04 Gewichts-				
	hundertteilen Schwefel und Phosphor, jedoch weniger				
	als 0,07 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor				
	insgesamt	—	—	—	8
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6
	2 - Stabstahl, massiv (EG)	frei	—	10	—
	mit einem Gehalt von weniger als je 0,04 Gewichts-				
	hundertteilen Schwefel und Phosphor, jedoch weniger				
	als 0,07 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor				
	insgesamt	—	—	—	8
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	5
	3 - Hohlbohrerstäbe (EG)	frei	—	10	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	5
	B - nur geschmiedet	18	14	18	14
	C - nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	18	14	18	14
	D - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):				
	1 - nur plattiert:				
	a - warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EG)	frei	—	15	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6
	b - kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	18	10	18	10
	2 - anderer	18	14	18	14

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		für andere Waren	
		tarifmäßig	zeitweilig	tarifmäßig	zeitweilig
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandeisen aus Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:				
	A - Profile:				
	1 - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:				
	a - U-, I- oder H-Profile mit einer Höhe von:				
	1 - weniger als 80 mm:				
	a - nicht gelocht (EG)	frei	—	11	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	5
	b - gelocht (EG)	frei	—	10	—
	2 - 80 mm oder mehr:				
	a - nicht gelocht (EG)	frei	—	11	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	5
	b - gelocht (EG)	frei	—	10	—
	b - Zoreisen:				
	1 - nicht gelocht (EG)	frei	—	11	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	5
	2 - gelocht (EG)	frei	—	10	—
	c - andere Profile:				
	1 - nicht gelocht (EG)	frei	—	11	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	5
	2 - gelocht (EG)	frei	—	10	—
	2 - nur geschmiedet	18	14	18	14
	nicht gelocht	—	12	—	12
	3 - nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt:				
	a - kalt gewalzt	22	17	22	17
	b - kalt gezogen	18	14	18	14
	c - andere	18	14	18	14
	4 - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):				
	a - nur plattiert:				
	1 - warm gewalzt oder warm stranggepreßt:				
	a - nicht gelocht (EG)	frei	—	15	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6
	b - gelocht (EG)	frei	—	10	—
	2 - kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt ...	18	10	18	10
	b - andere:				
	1 - kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt, nicht plattiert	22	17	22	17
	2 - andere	18	14	18	14
	B - Spundwandeisen (EG)	frei	—	11	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	5
	Anmerkung zu Tarifnr. 73.11 Abs. A - 1 - a				
	Bei den U-, I- und H-Profilen ist die Höhe der Abstand zwischen den parallelen Außenflächen der beiden Flanschen.				

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		für andere Waren	
		tarifmäßig	zeitweilig	tarifmäßig	zeitweilig
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:				
	A - nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert) (EG) im Rahmen des Zollkontingents	frei	—	15	— 6
	B - nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert):				
	1 - in Rollen, zum Herstellen von Weißband unter Zollsicherung:				
	a - mit einer Dicke von weniger als 0,50 mm und einer Breite von mehr als 457 mm (EG)	frei	—	18	— 6
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6
	b - anderes (EG)	frei	—	18	— 6
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6
	2 - anderer	25	19	25	19
	mit einem Gehalt von weniger als je 0,04 Gewichts- hundertteilen Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor insgesamt	—	10	—	10
	mit einem Gehalt an Kupfer von weniger als 0,05 Ge- wichtshundertteilen und an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,04 Gewichtshundertteilen	—	12	—	12
	C - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächen- bearbeitung:				
	1 - versilbert, vergoldet oder plattiniert	25	15	25	15
	2 - emalliert	25	15	25	15
	3 - verzinkt:				
	a - Weißband mit einer Dicke:				
	1 - von 0,50 mm oder mehr (EG)	frei	—	18	— 8
	im Rahmens des Zollkontingents	—	—	—	8
	2 - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	—	18	— 6
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6
	b - anderer, mit einer Dicke:				
	1 - von 0,50 mm oder mehr	18	—	18	—
2 - von weniger als 0,50 mm	18	—	18	—	
4 - verzinkt oder verbleit	25	19	25	19	
5 - anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkeri- siert, bedruckt):					
a - nur plattiert:					
1 - warm gewalzt (EG)	frei	—	15	— 8	
im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	8	
2 - kalt gewalzt	18	14	18	14	
b - anderer	25	19	25	19	
D - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, ge- bördelt)	25	15	25	15	
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:				
	A - Elektrobleche:				
1 - mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke (EG)	frei	—	frei	—	

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		für andere Waren	
		tarif- mäßig	zeit- weilig	tarif- mäßig	zeit- weilig
(73.13)	2 - andere (EG)	frei	—	22	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6
	B - andere Bleche:				
	1 - nur warm gewalzt, nicht entzündert (dekapiert), mit einer Dicke:				
	a - von 3 mm oder mehr und einer Festigkeit je mm ² :				
	1 - von weniger als 56 kg (EG)	frei	—	18	—
	mit einem Gehalt von weniger als je 0,04 Ge- wichtshundertteilen Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor insgesamt	—	—	—	15
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	5
	2 - von 56 kg oder mehr (EG)	frei	—	20	—
	mit einem Gehalt von weniger als je 0,04 Ge- wichtshundertteilen Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor insgesamt	—	—	—	15
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	5
	b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm, und einer Festigkeit je mm ² :				
	1 - von weniger als 56 kg (EG)	frei	—	18	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	5
	2 - von 56 kg oder mehr (EG)	frei	—	20	—
	mit einem Gehalt von weniger als je 0,04 Ge- wichtshundertteilen Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor insgesamt	—	—	—	15
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	5
	c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm (EG)	frei	—	22	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6
	d - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	—	22	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6
	2 - nur warm gewalzt und entzündert (dekapiert), mit einer Dicke:				
	a - von 3 mm oder mehr (EG)	frei	—	18	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	5
	b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm (EG)	frei	—	18	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	5
	c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm (EG)	frei	—	22	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6
	d - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	—	22	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6
	3 - nur kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert), mit einer Dicke:				
	a - von 3 mm oder mehr	28	14	28	14

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		für andere Waren	
		tarifmäßig	zeitweilig	tarifmäßig	zeitweilig
(73.13)	b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm (EG)	frei	—	18	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6
	c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm (EG)	frei	—	22	15
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6
	d - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	—	22	—
	mit einem Gehalt von weniger als je 0,04 Gewichts-				
	hundertteilen Schwefel und Phosphor, jedoch				
	weniger als 0,07 Gewichtshundertteilen Schwefel				
	und Phosphor insgesamt	—	—	—	15
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6
	4 - nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanz-				
	poliert (EG)	frei	—	22	15
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6
	5 - plattiert, überzogen oder mit anderer Ober-				
	flächenbearbeitung:				
	a - versilbert, vergoldet oder plattiert	28	12	28	12
	b - emailliert	28	12	28	12
	c - verzinkt:				
	1 - Weißblech, mit einer Dicke:				
	a - von 0,50 mm oder mehr (EG)	frei	—	18	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6
	b - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	—	18	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6
	2 - andere, mit einer Dicke:				
	a - von 0,50 mm oder mehr (EG)	frei	—	18	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6
	b - von weniger als 0,50 mm (EG)	frei	—	18	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6
d - verzinkt oder verbleit (EG)	frei	—	20	15	
im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6	
e - andere (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert,					
lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, par-					
kerisiert, bedruckt):					
1 - nur plattiert (EG)	frei	—	18	15	
im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	8	
2 - andere (EG)	frei	—	22	—	
im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	8	
6 - anders bearbeitet:					
a - nur anders als quadratisch oder rechteckig					
zugeschnitten:					
1 - versilbert, vergoldet, oder plattiert	28	12	28	12	
2 - emailliert	28	12	28	12	
3 - andere (EG)	frei	—	22	—	
im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	8	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der EG		für andere Waren	
		tarifmäßig	zeitweilig	tarifmäßig	zeitweilig
73.13	b - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche	28	12	28	12
	Anmerkung zu Tarifnr. 73.13 Abs. B Durch Pressen hergestellte Wellbleche werden wie durch Walzen hergestellte gleichartige Bleche behandelt.				
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	18	12	18	12
	oberflächenveredelt	—	7,5	—	7,5
73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:				
	A - Qualitätskohlenstoffstahl:				
	1 - Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:				
	a - geschmiedet	15	12	15	12
	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,6 Gewichtshundertteilen	—	6	—	6
	b - andere:				
	1 - Rohblöcke (Ingots):				
	a - nicht plattiert (EG)	frei	—	8	7
	b - plattiert (EG)	frei	—	9	7
	2 - Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:				
	a - nicht plattiert (EG)	frei	—	8	7
	b - plattiert (EG)	frei	—	10	8
	2 - Schmiedehalbzeug	15	12	15	12
	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,6 Gewichtshundertteilen	—	6	—	6
	3 - Warmbreitband, in Rollen; Breitflachstahl:				
	a - Warmbreitband, in Rollen:				
	1 - nicht plattiert (EG)	frei	—	8	7
	2 - plattiert (EG)	frei	—	10	8
	b - Breitflachstahl:				
	1 - nicht plattiert (EG)	frei	—	11	7
	2 - plattiert (EG)	frei	—	15	8
	4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe, zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:				
	a - nur geschmiedet	15	12	15	12
	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,6 Gewichtshundertteilen	—	6	—	6
	b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt (EG)	frei	—	10	8
	c - nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt ..	15	8	15	8

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		für andere Waren	
		tarif- mäßig	zeit- weilig	tarif- mäßig	zeit- weilig
(73.15)	d - anderer:				
	1 - warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet:				
	a - nicht plattiert	15	12	15	12
	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,6 Gewichtshundertteilen	—	6	—	6
	b - plattiert	18	14	18	14
	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,6 Gewichtshundertteilen	—	8	—	8
	2 - kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt:				
	a - nicht plattiert	15	8	15	8
	b - plattiert	18	14	18	14
	5 - Bandstahl:				
	a - nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert) (EG)	frei	—	15	9
	b - nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert)	15	8	15	8
	c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:				
	1 - nur plattiert:				
	a - warm gewalzt (EG)	frei	—	15	10
	b - kalt gewalzt	18	14	18	14
	2 - anderer	15	12	15	12
	warmgewalzt, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,6 Gewichtshundertteilen	—	6	—	6
	kaltgewalzt	—	8	—	8
	d - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschragt, gebördelt)	15	12	15	12
	warmgewalzt, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,6 Gewichtshundertteilen	—	6	—	6
	kaltgewalzt	—	8	—	8
	6 - Bleche:				
	a - nur warm gewalzt, nicht entzundert (dekapiert) (EG)	frei	—	15	10
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	8
	b - nur warm gewalzt und entzundert (dekapiert) (EG)	frei	—	15	10
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	8
	c - nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert), mit einer Dicke:				
	1 - von 3 mm oder mehr	28	8	28	8
	2 - von weniger als 3 mm (EG)	frei	—	16	10
	d - plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:				
	1 - nur plattiert (EG)	frei	—	18	11
	2 - überzogen (EG)	frei	—	22	11
	3 - andere (z. B. poliert) (EG)	frei	—	16	10

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		für andere Waren	
		tarifmäßig	zeitweilig	tarifmäßig	zeitweilig
(73.15)	c - anders bearbeitet:				
	1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:				
	a - nur warm oder kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert) (EG)	frei	—	16	10
	b - plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:				
	1 - nur plattiert (EG)	frei	—	16	11
	2 - überzogen:				
	a - mit Metallüberzug (EG)	frei	—	18	11
	b - anders überzogen (EG)	frei	—	22	11
	3 - andere (z. B. poliert) (EG)	frei	—	16	10
	2 - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche	28	21	28	21
	warm gewalzt, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,6 Gewichtshundertteilen	—	6	—	6
	kalt gewalzt	—	8	—	8
	7 - Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:				
	a - nicht plattiert	15	8	15	8
	b - plattiert	18	14	18	14
	B - legierte Stähle:				
	1 - Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:				
	a - geschmiedet:				
	1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger	15	3	15	3
	2 - andere	15	12	15	12
aus sogen. »Baustahl« oder aus legiertem Sonderstahl	—	6	—	6	
b - andere:					
1 - Rohblöcke (Ingots):					
a - nicht plattiert (EG)	frei	—	8	7	
b - plattiert (EG)	frei	—	9	7	
2 - Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:					
a - nicht plattiert (EG)	frei	—	8	7	
b - plattiert (EG)	frei	—	10	8	
2 - Schmiedehalbzeug	15	12	15	12	
aus sogen. »Baustahl« oder aus legiertem Sonderstahl	—	6	—	6	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		für andere Waren	
		tarifmäßig	zeitweilig	tarifmäßig	zeitweilig
(73.15)	3 - Warmbreitband, in Rollen; Breitflachstahl:				
	a - Warmbreitband, in Rollen:				
	1 - nicht plattiert (EG)	frei	—	8	7
	2 - plattiert (EG)	frei	—	10	8
	b - Breitflachstahl:				
	1 - nicht plattiert (EG)	frei	—	11	10
	aus sogen. »Baustahl« oder aus legiertem Sonderstahl	—	—	—	7
	2 - plattiert (EG)	frei	—	15	
	aus sogen. »Baustahl« oder aus legiertem Sonderstahl	—	—	—	8
	aus anderem legiertem Stahl	—	—	—	11
	4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:				
	a - nur geschmiedet:				
	1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger	15	3	15	3
	2 - anderer	15	6	15	6
	b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:				
	1 - Walzdraht (EG)	frei	—	12	
	aus sogen. »Baustahl« oder aus legiertem Sonderstahl	—	—	—	8
	aus anderem legierten Stahl	—	—	—	9
	2 - Stabstahl (einschließlich Hohlbohrerstäbe) (EG)	frei	—	10	9
	aus sogen. »Baustahl« oder aus legiertem Sonderstahl	—	—	—	8
	3 - Profile (EG)	frei	—	11	
	aus sogen. »Baustahl« oder aus legiertem Sonderstahl	—	—	—	8
	aus anderem legierten Stahl	—	—	—	9
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	8
	c - nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt ..	15	8	15	8
	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger	—	5	—	5

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz ‰ des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		für andere Waren	
		tarif- mäßig	zeit- weilig	tarif- mäßig	zeit- weilig
(73.15)	d - anderer:				
	1 - warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet:				
	a - nicht plattiert	15	12	15	12
	aus sogen. »Baustahl« oder aus legiertem Sonderstahl	—	6	—	6
	b - plattiert	18	14	18	14
	aus sogen. »Baustahl« oder aus legiertem Sonderstahl	—	8	—	8
	2 - kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt:				
	a - nicht plattiert	15	8	15	8
	b - plattiert	18	14	18	14
	5 - Bandstahl:				
	a - nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert) (EG)	frei	—	13	
	aus sogen. »Baustahl«	—	—	—	9
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	8
	aus legiertem Sonderstahl	—	—	—	10
	aus anderem legierten Stahl	—	—	—	11
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	8
	b - nur kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert)	15	8	15	8
	c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:				
	1 - nur plattiert:				
	a - warm gewalzt (EG)	frei	—	15	
	aus sogen. »Baustahl« oder aus legiertem Sonderstahl	—	—	—	11
	aus anderem legierten Stahl	—	—	—	12
	b - kalt gewalzt	18	14	18	14
	aus sogen. »Baustahl« oder aus legiertem Sonderstahl	—	8	—	8
	2 - anderer	15	12	15	12
	aus sogen. »Baustahl« oder aus legiertem Sonderstahl, warm gewalzt	—	6	—	6
	kalt gewalzt	—	8	—	8
	d - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	15	12	15	12
	aus sogen. »Baustahl« oder aus legiertem Sonderstahl, warm gewalzt	—	6	—	6
	kalt gewalzt	—	8	—	8
	6 - Bleche:				
	a - Elektrobleche:				
	1 - mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke (EG)	frei	—	frei	—
	2 - andere (EG)	frei	—	22	18

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		für andere Waren	
		tarifmäßig	zeitweilig	tarifmäßig	zeitweilig
(78.15)	b - andere Bleche:				
	1 - nur warm gewalzt, nicht entzündert (dekapiert) (EG)	frei	—	15	
	aus sogen. »Baustahl« oder aus legiertem Sonderstahl	—	—	—	11
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	8
	aus anderem legierten Stahl	—	—	—	12
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	8
	2 - nur warm gewalzt und entzündert (dekapiert) (EG)	frei	—	15	
	aus sogen. »Baustahl« oder aus legiertem Sonderstahl	—	—	—	11
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	8
	aus anderem legierten Stahl	—	—	—	12
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	8
	3 - nur kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert), mit einer Dicke:				
	a - von 3 mm oder mehr	28	8	28	8
	b - von weniger als 3 mm (EG)	frei	—	18	
	aus sogen. »Baustahl« oder aus legiertem Sonderstahl	—	—	—	11
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	10
	aus anderem legierten Stahl	—	—	—	13
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	10
	plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:				
	a - nur plattiert (EG)	frei	—	18	
	aus sogen. »Baustahl« oder aus legiertem Sonderstahl	—	—	—	11
	aus anderem legierten Stahl	—	—	—	12
	b - andere (EG)	frei	—	18	
	aus sogen. »Baustahl« oder aus legiertem Sonderstahl	—	—	—	11
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	10
	aus anderem legierten Stahl	—	—	—	12
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	10
	5 - anders bearbeitet:				
	a - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:				
	1 - nur warm oder kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert) (EG)	frei	—	18	
	aus sogen. »Baustahl« oder aus legiertem Sonderstahl	—	—	—	11
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	10
	aus anderem legierten Stahl	—	—	—	12
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	10
	2 - plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:				
	a - nur plattiert (EG)	frei	—	22	
	aus sogen. »Baustahl« oder aus legiertem Sonderstahl	—	—	—	11
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	10
	aus anderem legierten Stahl	—	—	—	12

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		für andere Waren	
		tarifmäßig	zeitweilig	tarifmäßig	zeitweilig
(73.15)	b - andere (EG)	frei	—	22	
	aus sogen. »Baustahl« oder aus legiertem Sonderstahl	—	—	—	11
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	10
	aus anderem legierten Stahl	—	—	—	12
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	10
	b - perforiert, gebogen, tiefgezogen, zise- liert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche	28	21	28	21
	aus sogen. »Baustahl« oder aus legiertem Sonder- stahl, warm gewalzt	—	6	—	6
	kalt gewalzt	—	8	—	8
	Anmerkung zu Tarifnr. 73.15 Abs. B - 6 Durch Pressen hergestellte Wellbleche werden wie durch Walzen hergestellte gleichartige Bleche behandelt.				
	7 - Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:				
	a - nicht plattiert	15	8	15	8
	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger	—	5	—	5
	b - plattiert	18	14	18	14
	aus sogen. »Baustahl« oder aus legiertem Sonder- stahl	—	8	—	8
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Stahl: Schienen, Leit- schienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen; Bahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemm- platten, Spurplatten und Spurstangen für die Ver- legung und Befestigung von Schienen:				
	A - Schienen:				
	1 - Stromschienen mit einem Leiter aus NE-Metall	18	14	18	14
	2 - andere:				
	a - neu (EG)	frei	—	18	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6
	b - gebraucht (EG)	frei	—	18	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6
	B - Leitschienen (EG)	frei	—	18	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6
	C - Zahnstangen	15	10	15	10
	D - Bahnschwellen (EG)	frei	—	18	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6
	E - Laschen und Unterlagsplatten:				
	1 - gewalzt (EG)	frei	—	18	—
	im Rahmen des Zollkontingents	—	—	—	6
	2 - andere	18	14	18	14
	F - andere:				
	1 - Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Wei- chen und Zungenverbindungsstangen	15	10	15	10
	2 - andere	18	10	18	10

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
73.17	Rohre aus Gußeisen	15	7,5
73.18	Rohre (einschließlich Rohlinge) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19:		
	A - gerade Rohre von gleichmäßiger Dicke, roh:		
	1 - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl	15	8
	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
	warm gewalzt oder warm gezogen	—	3
	kalt gezogen oder kalt gewalzt	—	5
	2 - aus anderem Stahl:		
	a - gegossen oder gepreßt	18	14
	b - nahtlos, warm gezogen, gewalzt oder kalt gezogen:		
	1 - kalt gezogen	18	10
	2 - andere:		
	a - mit einem Gehalt an Kupfer von 0,05 Gewichtshundert- teilen oder weniger	18	10
	b - andere	18	14
	mit einem Gehalt von weniger als je 0,04 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichts- hundertteilen Schwefel und Phosphor insgesamt	—	12
	mit glatten Enden, mit einem Außendurchmesser von 8 bis 318 mm und einem Probedruck bis 60 Atü	—	9
	c - stumpf oder überlappt geschweißt, auch schmelzgeschweißt:		
	1 - kalt nachgezogen	25	12
	2 - schmelzgeschweißt	15	12
	3 - andere	18	12
	d - mit einfach aneinandergelegten Rändern, nicht geschweißt (Schlitzrohre)	25	12
	e - genietet, genagelt, gehakt, auch gelötet	15	7,5
	B - Rohre, besonders geformt oder bearbeitet:		
	1 - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl	15	8
	2 - aus anderem Stahl	18	14
	geschweißte Gewinderohre (nicht kalt nachgezogen) mit einer Nennweite von 1/4 bis 4 Zoll und einem Probedruck bis 32 Atü	—	9
	nahtlose, warmgewalzte Gewinderohre mit einer Nennweite von 1/4 bis 4 Zoll und einem Probedruck bis 40 Atü	—	9
	genietet, genagelt, gehakt, auch gelötet	—	9
73.19	Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, für Wasserkraftwerke	12	10
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Knistücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Eisen oder Stahl:		
	A - aus Gußeisen	15	7,5
	B - aus schmiedbarem Guß	7	6
	C - aus Stahl, ausgenommen Stahlguß:		
	1 - geschmiedet	10	5
	2 - andere	18	9

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
73.21	Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Läden, Geländer, Gitter), aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Eisen oder Stahl	8	5
	Rolläden, Balkone, Geländer, Fenster, Türen, aus Stahl	—	3
73.22	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:		
	A - aus Gußeisen	8	6
	B - aus schmiedbarem Guß	10	8
	C - aus Stahl, ausgenommen Stahlguß	10	8
	Jauchefässer	—	5
73.23	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Stahlblech:		
	A - Fässer, Tonnen, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 50 l	10	8
	Jauchefässer, mit einem Fassungsvermögen bis 300 l	—	5
	B - andere, mit einem Fassungsvermögen:		
	1 - von mehr als 5 bis 50 l:		
	a - weder poliert noch überzogen	15	12
	Milchtransportkannen	—	7,5
	b - poliert oder überzogen	18	12
	Milchtransportkannen	—	7,5
	2 - von 5 l oder weniger:		
a - weder poliert noch überzogen	15	12	
b - poliert oder überzogen	33	19	
73.24	Druckbehälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase	15	12
73.25	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik	15	12
73.26	Stacheldraht; verwundener Runddraht oder Flachdraht, aus Stahl, auch mit Stacheln	18	9
73.27	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Stahldraht:		
	A - Gewebe:		
	1 - Metalltücher für Maschinen, endlos	5	4
	2 - andere	20	10
	B - andere:		
	1 - verzinkt	20	10
2 - andere	20	10	
73.28	Streckblech aus Stahl (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)	15	7,5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		% des Wertes tarifmässig	zeitweilig
73.29	Ketten jeder Größe und Teile davon, aus Eisen oder Stahl: A - Gelenkketten (Ketten zur Kraftübertragung oder zu Förderzwecken, mit Bolzen, Nieten, Rohren oder Gleitrollen): 1 - Rollenketten: a - mit einem Bolzenabstand von 19,1 mm oder weniger b - andere 2 - andere B - Stegketten aus Stahl, mit einer Gliedstärke von 15 mm oder mehr ... C - Gleitschutzketten, fertig zusammengesetzt D - andere Ketten jeder Größe: 1 - aus Draht 2 - andere E - Teile und Zubehör (z. B. Rollen, Glieder, Rohre, Achsen, Schäkel) ..	15 15 15 18 30 18 18 18	12 12 12 14 19 9 9 9
73.30	Schiffsanker, Draggen, Teile davon, aus Eisen oder Stahl	18	14
73.31	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gewellte und abgeschrägte Klammern, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Kupferkopf: A - aus Stahldraht, nicht geschmiedet Stifte und Zähne für Maschinen für die Aufbereitung von Spinnstoffen B - Krampen, geschmiedet oder gestanzt C - Hufnägel D - Ziernägel, Schmucknägel E - andere	20 — 20 20 20 20	10 5 10 10 12 12
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl: A - Bolzen, Muttern, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, alle diese ohne Gewinde; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) S. auch Vorschrift 9 zu Abschnitt XV. B - Schrauben, Ringschrauben, Schraubhaken, Schwellenschrauben, Schraubbolzen, Muttern und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, alle diese mit Gewinde: 1 - mit Holzgewinde 2 - mit Metallgewinde S. auch Vorschrift 9 zu Abschnitt XV.	20 25 25	15 19 19
73.33	Handnähadeln, Häkelnadeln, Ahlen, Durchziehnadeln und ähnliche Waren für Näh-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, aus Stahl, einschließlich Rohlinge, mit einer Länge: A - von mehr als 5 cm B - von 5 cm oder weniger	12 15	10 12
73.34	Stecknadeln, Haarnadeln, Lockenwickel und ähnliche Waren, ausgenommen Schmucknadeln, aus Stahl	20	12

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
73.35	Federn und Federblätter, aus Stahl:		
	A - Blattfedern, auch einzelne Federblätter:		
	1 - für Kraftfahrzeuge:		
	a - mit einem Stückgewicht der fertig montierten Feder von 20 kg oder mehr	18	14
	b - andere:		
	1 - einzelne Federblätter	22	12
	2 - andere	22	15
	2 - andere:		
	a - mit einem Stückgewicht der fertig montierten Feder von 20 kg oder mehr	18	14
	b - andere:		
	1 - einzelne Federblätter	22	15
	2 - andere	22	15
B - Blattspiralfedern	20	15	
C - Spiralfachfedern	22	15	
D - andere Federn	22	15	
73.36	Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschließlich auch für Zentralheizung verwendbare Küchenherde), Kochgeräte, Kesselöfen, Tellerwärmer und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl	15	7,5
73.37	Heizkessel (ausgenommen Dampferzeuger der Tarifnr. 84.01), Luftheizöfen und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl	10	5
73.38	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl:		
	A - aus Gußeisen:		
	1 - Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken:		
	a - emailliert	15	7,5
	b - andere	15	7,5
	2 - andere Waren:		
	a - emailliert	15	12
	b - andere	15	12
	B - aus Blechen oder Bändern, aus Stahl:		
	1 - aus nichtrostendem Stahl	15	12
	Abwaschbecken und Spültischeinsätze	—	7,5
	2 - andere:		
	a - weder poliert noch überzogen	15	12
	Stahlblechbadewannen, Eimer, Abwaschbecken und Spültischeinsätze ..	—	7,5
	b - poliert oder überzogen:		
1 - emailliert	15	12	
Stahlblechbadewannen, Eimer, Abwaschbecken und Spültischeinsätze	—	7,5	
Briefkästen	—	7,5	
2 - andere	15	12	
Stahlblechbadewannen, Eimer, Abwaschbecken und Spültischeinsätze	—	7,5	
Briefkästen	—	7,5	
C - andere	15	12	
73.39	Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl	10	8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmäßig	zeitweilig
73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl:		
	A - aus Gußeisen:		
	1 - roh	8	4
	2 - bearbeitet	8	6
	B - aus Blech, Bändern oder Rohren, aus Stahl:		
	1 - weder poliert noch überzogen	15	12
	Molkereigeräte und landwirtschaftliche Gebrauchsgegenstände (z. B. Käseformen, Milchsatten, Trichter, Streuwannen, Jaucheschöpfer)	—	7,5
	2 - poliert oder überzogen:		
	a - emailliert	15	12
	Molkereigeräte und landwirtschaftliche Gebrauchsgegenstände (z. B. Käseformen, Milchsatten, Trichter, Streuwannen, Jaucheschöpfer); Bauartikel (z. B. Mörtelträger, Schornsteinaufsätze, Dachentlüfter, Dachfensterrahmen, Dachrinnen)	—	7,5
	b - andere	15	12
	Molkereigeräte und landwirtschaftliche Gebrauchsgegenstände (z. B. Käseformen, Milchsatten, Trichter, Streuwannen, Jaucheschöpfer); Bauartikel (z. B. Mörtelträger, Schornsteinaufsätze, Dachentlüfter, Dachfensterrahmen, Dachrinnen)	—	7,5
	C - aus Draht, Drahtgeflechten oder Drahtgeweben, aus Stahl	15	12
	Drahtkörbe	—	7,5
	D - andere:		
	1 - roh:		
	a - aus schmiedbarem Guß	8	4
	b - andere:		
	1 - Schmiedestücke mit einem Stückgewicht:		
	a - von 250 kg oder weniger	20	15
	aus Qualitätskohlenstoffstahl oder aus legiertem Stahl	—	8
	b - von mehr als 250 kg	15	10
	2 - andere	15	12
	2 - bearbeitet:		
	a - aus schmiedbarem Guß	8	6
	b - andere:		
	1 - Schmiedestücke mit einem Stückgewicht:		
a - von 250 kg oder weniger	20	15	
aus Qualitätskohlenstoffstahl oder aus legiertem Stahl	—	8	
b - von mehr als 250 kg	15	10	
2 - andere:			
a - kalibrierte Stahlkugeln (andere als die der Tarifnr. 84.62)	25	15	
b - andere	15	12	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 74 Kupfer		
	Vorschriften		
	<p>1. Kupfervorlegierungen im Sinne der Tarifnr. 74.02 sind Legierungen, die Kupfer und andere Stoffe in beliebigen Anteilen enthalten, sich praktisch weder zum Walzen noch zum Schmieden eignen und entweder als Zusätze bei der Herstellung von Legierungen oder als Desoxydationsmittel, Entschwefelungsmittel oder zu ähnlichen Zwecken in der Metallurgie der Nichteisenmetalle verwendet werden. Jedoch gehören Verbindungen von Phosphor und Kupfer (Kupferphosphide), die mehr als 8 Gewichtshundertteile Phosphor enthalten, zu Tarifnr. 28.55.</p> <p>2. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <p>a) Draht (Tarifnr. 74.03): Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.</p> <p>b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 74.03): Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung des Querschnitts von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) oder Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als $\frac{1}{10}$ der Breite beträgt. Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.</p> <p>c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 74.04): Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 74.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke mehr als 0,15 mm, jedoch nicht mehr als $\frac{1}{10}$ der Breite beträgt. Zu Tarifnr. 74.04 gehören insbesondere Bleche, Platten, Tafeln und Bänder mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.</p> <p>3. Zu den Tarifnrn. 74.07 und 74.08 gehören insbesondere polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre, Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Rohre).</p>		
74.01	Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer:		
	A - Kupfermatte	frei	—
	B - Rohkupfer:		
	1 - Kupfer zum Raffinieren	frei	—
	2 - raffiniertes Kupfer	5	frei
	C - Bearbeitungsabfälle und Schrott	frei	—
74.02	Kupfervorlegierungen	frei	—
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv	10	8
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm	10	8
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger:		
	A - ohne Unterlage	10	8
	B - auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt ..	15	8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		% des Wertes tarifmässig	zeitweilig
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer:		
	A - grobes Pulver	5	frei
	B - feines Pulver	20	15
	C - Flitter	15	10
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer:		
	A - Hohlstangen mit kreisrundem Querschnitt, einem äußeren Durchmesser von mehr als 16 mm und einem inneren Durchmesser von 8 mm oder weniger (Rundkupfer für Stehbolzen)	12	10
	B - andere:		
	1 - mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt:		
	a - weder poliert noch überzogen	12	10
	b - poliert oder überzogen	12	10
	2 - mit anderem Querschnitt oder besonders geformt	12	10
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Kupfer	12	10
74.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	12	8
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik	12	8
74.11	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht:		
	A - Gewebe:		
	1 - Metalltücher für Maschinen, endlos	5	4
	2 - andere	5	4
	B - andere	15	8
74.12	Streckblech aus Kupfer (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)	10	8
74.13	Ketten jeder Größe, Teile davon, aus Kupfer	15	12
74.14	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf	15	8
74.15	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Kupfer:		
	A - mit Holzgewinde	20	12
	B - andere	15	10
	S. auch Vorschrift 9 zu Abschnitt XV.		
74.16	Federn aus Kupfer	15	10

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
74.17	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer	15	10
74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer:		
	A - weder poliert noch überzogen	15	10
	B - poliert oder überzogen	15	10
74.19	Andere Waren aus Kupfer:		
	A - roh	15	10
	B - bearbeitet:		
	1 - vergoldet oder versilbert	15	10
	2 - andere	15	10

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 75 Nickel		
	Vorschriften		
	1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:		
	a) Draht (Tarifnr. 75.02): Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.		
	b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 75.02): Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung des Querschnitts von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) oder Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als 1/10 der Breite beträgt. Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausragende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.		
	c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 75.03): Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 75.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt. Zu Tarifnr. 75.03 gehören insbesondere Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.		
	2. Zu Tarifnr. 75.04 gehören insbesondere polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre, Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Rohre).		
	3. Nicht legiertes Nickel ist Nickel mit einem Gehalt an anderen Stoffen von weniger als 1 Gewichtshundertteil.		
75.01	Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel:		
	A - Nickelmatte, Nickelspeise	frei	—
	B - Rohnickel:		
	1 - nicht legiert	frei	—
	2 - legiert	8	frei
	C - Bearbeitungsabfälle und Schrott	frei	—
75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv:		
	A - aus nicht legiertem Nickel oder aus nur mit Mangan legiertem Nickel:		
	1 - vergoldet oder versilbert	10	8
	2 - weder vergoldet noch versilbert	10	4
	B - aus anderen Nickellegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 bis 50 Gewichtshundertteilen:		
	1 - vergoldet oder versilbert	18	12
	2 - weder vergoldet noch versilbert	18	4
	C - aus anderen Nickellegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 50 Gewichtshundertteilen:		
	1 - aus Chromnickel, ohne Eisen oder mit einem Gehalt an Eisen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen:		
	a - Stäbe und Profile	18	
	vergoldet oder versilbert	—	12
	weder vergoldet noch versilbert	—	4

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
(75.02)	b - Draht	18	
	vergoldet oder versilbert	—	12
	weder vergoldet noch versilbert	—	4
	2 - andere:		
	a - vergoldet oder versilbert	18	12
	b - weder vergoldet noch versilbert	18	4
75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel:		
	A - Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, ausgenommen Folien:		
	1 - aus nicht legiertem Nickel oder aus nur mit Mangan legiertem Nickel	12	5
	2 - aus anderen Nickellegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 bis 50 Gewichtshundertteilen	18	6
	3 - aus anderen Nickellegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 50 Gewichtshundertteilen	18	6
	B - Folien	10	8
	C - Pulver und Flitter:		
	1 - grobes Pulver:		
	a - nicht legiert	frei	—
	b - legiert	8	frei
	2 - feines Pulver	12	8
	3 - Flitter	15	10
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kuppelungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Nickel:		
	A - Rohre, Hohlstangen:		
	1 - mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt:		
	a - weder poliert noch überzogen	12	5
	b - poliert oder überzogen	12	10
	2 - mit anderem Querschnitt oder besonders geformt	12	10
	B - Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke	12	10
75.05	Anoden zum Vernickeln, gegossen, gewalzt oder elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet	12	3
75.06	Andere Waren aus Nickel:		
	A - Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	15	10
	B - Gewebe, Gitter, Geflechte, aus Nickeldraht	12	8
	C - Streckblech (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)	15	10
	D - Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und dergleichen; Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, auch mit Gewinde	12	10
	S. auch Vorschrift 9 zu Abschnitt XV.		
	E - Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon	12	8
	F - andere Waren:		
	1 - roh	12	8
	2 - bearbeitet	12	8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 76 Aluminium		
	Vorschriften		
	1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:		
	a) Draht (Tarifnr. 76.02): Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.		
	b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 76.02): Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung im Querschnitt von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) und Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als $\frac{1}{10}$ der Breite beträgt. Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.		
	c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 76.03): Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 76.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke mehr als 0,15 mm, aber nicht mehr als $\frac{1}{10}$ der Breite beträgt. Zu Tarifnr. 76.03 gehören insbesondere Bleche, Platten, Tafeln und Bänder mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.		
	2. Zu den Tarifnrn. 76.06 und 76.07 gehören insbesondere polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre und Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Waren).		
	3. Nicht legiertes Aluminium ist Aluminium mit einem Gehalt an anderen Stoffen von weniger als 1 Gewichtshundertteil.		
76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:		
	A - Rohaluminium:		
	1 - nicht legiert	12	10
	2 - legiert	12	10
	B - Bearbeitungsabfälle und Schrott:		
	1 - Bearbeitungsabfälle:		
	a - Späne und Staub aller Art	frei	—
	b - andere	12	frei
	2 - Schrott	frei	—
	Anmerkung zu Tarifnr. 76.01 Abs. A Rohaluminium, das von inländischen Aluminiumoxydherstellern als Gegenlieferung für eine mindestens $4\frac{1}{2}$ fache als von ihnen ausgeführt nachgewiesene Menge Aluminiumoxyd inländischer Herstellung eingeführt wird, bis zu einer Gesamtmenge von 9500 t im Kalenderjahr	—	frei
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv	18	14
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm	18	14
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	15	12

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium:		
	A - grobes Pulver	12	10
	B - feines Pulver, Flitter	18	14
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium	18	14
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Aluminium	18	14
76.08	Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorbereitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium	15	12
	Schuppen, Baracken, Häuser und deren Teile	—	7,5
76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	18	14
76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben, mit einem Fassungsvermögen:		
	A - von mehr als 50 l	20	14
	B - von mehr als 5 l bis 50 l	20	14
	Milchtransportkannen	—	9
	C - von 5 l oder weniger	20	14
76.11	Druckbehälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	18	14
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik	15	12
76.13	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	15	8
76.14	Streckblech aus Aluminium (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)	18	14
76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium	20	14
76.16	Andere Waren aus Aluminium:		
	A - Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und ähnliche Waren	15	10
	B - Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, auch mit Gewinde; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federring-scheiben)	15	10
	S. auch Vorschrift 9 zu Abschnitt XV.		
	C - andere	15	12

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
Kapitel 77			
Magnesium, Beryllium (Glucinium)			
77.01	Rohmagnesium; Bearbeitungsabfälle und Schrott (einschließlich Drehspäne, nicht nach Größe sortiert), aus Magnesium:		
	A - Rohmagnesium	30	frei
	B - Bearbeitungsabfälle und Schrott	30	frei
77.02	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Rohre, Hohlstangen, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium	30	12
77.03	Andere Waren aus Magnesium	30	12
77.04	Beryllium (Glucinium), roh oder verarbeitet	frei	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmäßig	zeitweilig
	Kapitel 78		
	Blei		
	Vorschriften		
	1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:		
	a) Draht (Tarifnr. 78.02): Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.		
	b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 78.02): Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung im Querschnitt von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) und Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als $\frac{1}{10}$ der Breite beträgt. Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.		
	c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 78.03): Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 78.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke nicht mehr als $\frac{1}{10}$ der Breite beträgt, ausgenommen Waren mit einem Quadratmetergewicht von 1,7 kg oder weniger. Zu Tarifnr. 78.03 gehören insbesondere Bleche, Platten, Tafeln und Bänder mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.		
	2. Zu Tarifnr. 78.05 gehören insbesondere polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre und Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Waren).		
78.01	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei:		
	A - Rohblei:		
	1 - mit einem Gehalt an Silber von 0,025 Gewichtshundertteilen oder mehr (silberhaltiges Blei)	5	frei
	2 - anderes	5	frei
	B - Bearbeitungsabfälle und Schrott	frei	—
78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv	10	8
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg	10	8
78.04	Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei:		
	A - Folien und dünne Bänder	12	10
	B - Pulver und Flitter	15	10
78.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Blei:		
	A - Rohre und Hohlstangen	12	8
	B - andere	12	8
78.06	Andere Waren aus Blei:		
	A - Bleiwolfe	15	10
	B - Tuben (nicht starr) zu Verpackungszwecken	15	12
	C - andere	15	10

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 79		
	Zink		
	Vorschriften		
	1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:		
	a) Draht (Tarifnr. 79.02): Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.		
	b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 79.02): Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung im Querschnitt von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) und Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als $\frac{1}{10}$ der Breite beträgt. Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.		
	c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 79.03): Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 79.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke nicht mehr als $\frac{1}{10}$ der Breite beträgt. Zu Tarifnr. 79.03 gehören insbesondere Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.		
	2. Zu Tarifnr. 79.04 gehören insbesondere polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre und Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Waren).		
79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink:		
	A - Rohzink	5	frei
	B - Bearbeitungsabfälle und Schrott	frei	—
79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv	10	8
79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink:		
	A - Bleche, Platten, Tafeln und Bänder:		
	1 - quadratisch oder rechteckig	15	8
	2 - von anderer Form	15	8
	B - Pulver, einschließlich Zinkstaub	frei	—
	C - Flitter	15	10
79.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kuppelungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Zink	10	8
79.05	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink	15	5
79.06	Andere Waren aus Zink:		
	A - Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon	15	8
	B - Streckblech (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)	15	12
	C - Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und ähnliche Waren; Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, auch mit Gewinde S. auch Vorschrift 9 zu Abschnitt XV.	15	8
	D - starre Umschließungen	15	8
	E - andere	15	8

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
	Kapitel 80		
	Zinn		
	Vorschriften		
	1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:		
	a) Draht (Tarifnr. 80.02):		
	Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.		
	b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 80.02):		
	Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung im Querschnitt von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) und Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als $\frac{1}{10}$ der Breite beträgt.		
	Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.		
	c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 80.03):		
	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 80.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke nicht mehr als $\frac{1}{10}$ der Breite beträgt, ausgenommen Waren mit einem Quadratmetergewicht von 1 kg oder weniger.		
	Zu Tarifnr. 80.03 gehören insbesondere Bleche, Platten, Tafeln und Bänder mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.		
	2. Zu Tarifnr. 80.05 gehören insbesondere polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre und Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Waren).		
	3. Nicht legiertes Zinn ist Zinn mit einem Gehalt an anderen Stoffen von weniger als 2 Gewichtshundertteilen.		
80.01	Rohzinn; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zinn:		
	A - Rohzinn:		
	1 - nicht legiert	frei	—
	2 - legiert	frei	—
	B - Bearbeitungsabfälle und Schrott	frei	—
80.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv	6	5
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg	6	5
80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn:		
	A - Blattmetall, Folien und dünne Bänder	10	8
	B - Pulver und Flitter:		
	1 - grobes Pulver	frei	—
	2 - feines Pulver	12	8
	3 - Flitter	15	10
80.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kuppelungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Zinn	8	6
80.06	Andere Waren aus Zinn:		
	A - Tuben (nicht starr) zu Verpackungszwecken	15	12
	B - andere	8	6

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
	Kapitel 81 Andere unedle Metalle		
	Vorschrift Zu Tarifnr. 81.04 gehören nur die nachstehend aufgeführten unedlen Metalle: Antimon, Cadmium, Chrom, Gallium, Germanium, Hafnium (Celtium), Indium, Kobalt, Mangan, Niob (Columbium), Rhenium, Thallium, Thorium, Titan, Uran, Vanadin, Wismut und Zirkon. Hierher gehören auch Matten, Speise und andere Zwischenerzeugnisse der Kobalt- herstellung.		
81.01	Wolfram, roh oder verarbeitet:		
	A - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott:		
	1 - grobes Pulver	5	frei
	2 - Stücke	5	frei
	3 - Bearbeitungsabfälle und Schrott	frei	—
	B - Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile; Tiegel; Draht, dessen größte Querschnittsabmessung 1 mm oder mehr be- trägt; Bleche, Platten, Bänder und Blättchen	15	8
	C - Fäden und Draht, dessen größte Querschnittsabmessung weniger als 1 mm beträgt	20	8
	D - andere Waren	15	8
	S. auch Vorschrift 9 zu Abschnitt XV.		
81.02	Molybdän, roh oder verarbeitet:		
	A - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott:		
	1 - grobes Pulver	5	frei
	2 - Stücke	5	frei
	3 - Bearbeitungsabfälle und Schrott	frei	—
	B - Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile; Tiegel; Draht, dessen größte Querschnittsabmessung 1 mm oder mehr beträgt; Bleche, Platten, Bänder und Blättchen	15	8
	C - Fäden und Draht, dessen größte Querschnittsabmessung weniger als 1 mm beträgt	20	8
	D - andere Waren	15	8
	S. auch Vorschrift 9 zu Abschnitt XV.		
81.03	Tantal, roh oder verarbeitet:		
	A - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott:		
	1 - grobes Pulver	frei	—
	2 - Stücke; Bearbeitungsabfälle und Schrott	frei	—
	B - Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile, Draht, Bleche, Platten und Bänder	frei	—
	C - Rohre	frei	—
	D - andere Waren	frei	—
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet:		
	A - Antimon, Cadmium, Chrom, Mangan, Vanadin, Wismut:		
	1 - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	frei	—
	2 - andere	frei	—

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
(81.04)	B - Kobalt:		
	1 - Matte; Bearbeitungsabfälle und Schrott	frei	--
	2 - roh:		
	a - nicht legiert	5	—
	b - legiert	5	—
	3 - anderes	5	—
	C - andere unedle Metalle:		
	1 - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	5	4
Germanium, roh	—	frei	
2 - andere	5	4	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		% des Wertes tarifmäßig	zeitweilig
	Kapitel 82		
	Werkzeuge; Messerschmiedewaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen		
	Vorschriften		
	1. In Kapitel 82 sind neben Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparaten und Zusammenstellungen zur Hand- und Fußpflege sowie den Waren der Tarifnrn. 82.07 und 82.15 nur Waren mit Klinge oder arbeitendem Teil aus folgenden Stoffen erfaßt:		
	a) aus unedlem Metall;		
	b) aus Hartmetallen auf einem Träger aus unedlem Metall;		
	c) aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen auf einem Träger aus unedlem Metall;		
	d) aus Schleifstoffen auf einem Träger aus unedlem Metall, sofern es sich um Werkzeuge handelt, deren Zähne, Schneiden oder andere trennende oder schneidende Teile auch durch Aufbringen von Schleifstoffen ihre eigentliche Funktion beibehalten.		
	2. Teile von Waren des Kapitels 82 aus unedlen Metallen werden wie die entsprechenden Waren tarifiert, ausgenommen besonders genannte Teile und Werkzeughalter für mechanisches Handwerkzeug der Tarifnr. 84.48. Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV gehören in keinem Fall zu Kapitel 82.		
	Rohlinge von Waren des Kapitels 82 sowie Rohlinge von Teilen dieser Waren, die nach dem vorhergehenden Absatz hierher gehören, werden wie die entsprechenden fertigen Waren tarifiert.		
	Köpfe, Kämme und Schneidblätter für Rasier- und Scherapparate aller Art, auch für elektrische, gehören zu Tarifnr. 82.11 oder 82.13.		
	3. Waren des Kapitels 82, die in Zusammenstellungen (Sortimenten) — in Etuis, Kästen, Futteralen oder dergleichen — zur Abfertigung gestellt werden und bei verschiedenen Tarifnummern erfaßt sind, sind insgesamt wie der mit dem höchsten Zollsatz belegte Gegenstand aus der Zusammenstellung zu tarifieren.		
	Jedoch gehören alle Zusammenstellungen zur Handpflege, Fußpflege oder dergleichen, auch mit Scheren, zu Tarifnr. 82.13.		
	4. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 82, die mit diesen Waren zur Abfertigung gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert zur Abfertigung gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.		
82.01	Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft:		
	A - Spaten, Schaufeln und Hacken aller Art; Gabeln, Rechen, Schaber . . .	15	7,5
	B - Äxte, Beile, Häpen, Keile und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten:		
	1 - Hauer und Plantagenmesser	frei	—
	2 - andere	15	6
	C - Sensen, Sicheln, Heu- und Strohmesser:		
	1 - Sensen und Sicheln	35	12,5
	Stahlrohrsensenbäume, Sensenringe	—	7,5
	2 - Heu- und Strohmesser	15	7,5
	D - andere	15	7,5
82.02	Handsägen aller Art, fertig montiert, Sägeblätter aller Art (einschließlich Fräsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter):		
	A - Handsägen aller Art, fertig montiert	18	8
	B - Sägeblätter:		
	1 - Bandsägeblätter	20	13

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
(82 02)	2 - Kreissägeblätter, einschließlich Frässsägeblätter: a - mit Einzelzähnen oder Segmenten bestückt, auch Einzelzähne, Segmente, Stammblätter	15	8
	b - andere	15	10
	3 - andere Sägeblätter, einschließlich nicht gezahnte Sägeblätter zum Steinsägen: a - für Metall-Langsägen	20	12
	b - andere	15	10
82.03	Kneifzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden; Schrauben- und Spannschlüssel; Locheisen und Lochzangen, Rohrschneider, Bolzen- schneider und dergleichen, Scheren zum Schneiden von Metallen, Feilen und Raspeln, zum Handgebrauch: A - Kneifzangen und andere Zangen aller Art; Locheisen und Loch- zangen, Rohrschneider, Bolzenschneider und dergleichen	18	8
	B - Scheren zum Schneiden von Metallen	15	10
	C - Schrauben- und Spannschlüssel	15	10
	D - Feilen und Raspeln	18	10
	mit einem Wert von 22 DM oder mehr für 1 kg	—	4
82.04	Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb und gefaßte Glasschneidediamanten: A - Ambosse und Hämmer aller Art: 1 - Ambosse, einschließlich Sperrhörner	20	15
	2 - Hämmer und Fäustel	15	10
	B - Schraubstöcke	15	10
	C - Bohrwinden, Drillbohrer, Handbohrapparate und Windeisen	18	10
	D - Lötlampen	25	19
	E - gefaßte Glasschneidediamanten	15	7,5
	F - Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb	18	12
	G - andere Werkzeuge: 1 - Werkzeuge mit Schneiden: a - Beitel, Hobel und Hobeisen	20	12
	b - andere	12	8
	2 - andere: a - Kittmesser für Glaser; Hufmesser, Hufklingen, Hufräumer und Hufschneider	8	6
	b - LötKolben	25	19
	c - andere	15	10
	Brenneisen	—	7,5
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Maschinen und mecha- nischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohr- werkzeuge: A - aus Stahl	15	6
	B - aus Diamant oder Preßdiamant	15	6
	C - aus Hartmetall	15	6
	D - aus anderen Stoffen	15	6

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		% des Wertes tarif- mäßig	zeit- weilig
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte:		
	A - für Mähmaschinen	15	7,5
	B - andere	18	8
	für landwirtschaftliche Maschinen	—	5
82.07	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Hartmetallen (z. B. aus Wolfram-, Molybdän-, Vanadin-Karbid)	15	12
82.08	Kaffemöhlen, Fleischhackmaschinen, Pürrepressen und andere mechanische Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, zum Vorbereiten, Zubereiten und Anrichten von Speisen und Getränken, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger	15	10
82.09	Messer (andere als die der Tarifnr. 82.06) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau	8	6
82.10	Klingen für Messer der Tarifnr. 82.09	8	6
82.11	Rasierapparate, Rasiermesser und Rasierklingen (einschließlich Klingenhohlinge im Band); Teile von Rasierapparaten, aus Metall:		
	A - Rasierapparate:		
	1 - Rasierapparate, Teile davon, aus unedlen Metallen, ausgenommen Klingen	15	10
	2 - Klingen für Rasierapparate:		
	a - unfertige, einschließlich Rohlinge im Band	25	4
	b - fertige	25	8
	B - andere:		
	1 - Rasiermesser	8	6
	2 - Klingen für Rasiermesser	8	6
82.12	Scheren und Scherenblätter	8	6
82.13	Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser); Messerschmiedewaren zur Hand- und Fußpflege und dergleichen (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen solcher Waren	10	8
82.14	Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte:		
	A - ganz aus unedlen Metallen, aus einem Stück:		
	1 - vergoldet oder versilbert	10	8
	2 - weder vergoldet noch versilbert:		
	a - aus Stahl	8	6
	b - aus anderen unedlen Metallen	15	10
	B - andere:		
	1 - ohne Griff	8	6
	2 - mit Griff	15	10
82.15	Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnrn. 82.09, 82.13 und 82.14	10	8

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
	Kapitel 83		
	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen		
	Vorschrift		
	Waren aus Eisen oder Stahl der Tarifnrn. 73.25, 73.29, 73.31, 73.32 und 73.35 sowie die gleichen Waren aus anderen unedlen Metallen gelten nicht als Teile von Waren des Kapitels 83.		
83.01	Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel (auch unfertig) für diese Waren, aus unedlen Metallen:		
	A - Schlösser, Sicherheitsriegel, Vorhängeschlösser, vollständig, auch mit dazugehörigen Schlüsseln:		
	1 - Kraftwagenschlösser	15	12
	2 - Schlösser für Reisekoffer, Reisekisten oder Täschnerwaren	15	12
	3 - andere	15	7,5
	B - Schlüssel; Teile von Schlössern, Sicherheitsriegeln, Vorhängeschlössern:		
	1 - Schlüssel:		
	a - unfertig	15	10
	b - fertig	15	6
	2 - Teile	15	12
	Teile von Schlössern	—	7,5
83.02	Beschläge und ähnliche Waren aus unedlen Metallen für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschließlich automatische Türschließer):		
	A - automatische Türschließer	15	6
	B - andere	15	10
	Baubeschläge	—	6
	S. auch Vorschrift 9 zu Abschnitt XV.		
83.03	Panzerschranke; Türen und Fächer für Stahlkammern; Sicherheitskassetten und dergleichen, aus unedlen Metallen	15	10
83.04	Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer und ähnliche Bürogegenstände, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Tarifnr. 94.03	15	10
83.05	Mechaniken für Schnellhefter und Briefordner, Briefklemmen, Musterklammern, Büroklammern, Heftklammern, Heftecken, Karteireiter und ähnliche Büromaterialien, aus unedlen Metallen	15	12
83.06	Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen	18	10

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen:		
	A - Brenner für Lampen mit flüssigen Brennstoffen, auch mit Docht: Brenner für Gaslampen, Acetylenlampen oder ähnliche Lampen	15	10
	B - Sicherheitslampen für Bergwerke	15	10
	C - Sturmlaternen	15	7,5
	D - andere	15	12
	Starklichtlampen	—	7,5
83.08	Schläuche aus unedlen Metallen	15	10
83.09	Verschlüsse, Verschußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlните und Splinte, aus unedlen Metallen:		
	A - Hohlните und Splinte	15	10
	B - andere:		
	1 - ganz aus unedlen Metallen, nicht überzogen:		
	a - Bügel und Verschlüsse, für Damentaschen	6	5
	b - andere	15	10
	2 - überzogen oder in Verbindung mit Holz, Horn, Bein, Kunststoff, Hartkautschuk, Leder oder anderen Stoffen:		
	a - Bügel und Verschlüsse, für Damentaschen	6	5
	b - andere	15	10
83.10	Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen	15	10
83.11	Glocken, Klingeln, Schellen und dergleichen, nicht elektrisch, Teile davon, aus unedlen Metallen:		
	A - Kirchenglocken und ähnliche Glocken	15	12
	B - andere	15	10
83.12	Bilderrahmen und Spiegel, aus unedlen Metallen	15	10
83.13	Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreißkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen:		
	A - Kronenverschlüsse	25	19
	B - Flaschenkapseln	15	12
	aus Aluminium	—	8
	C - andere	15	10
83.14	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Werbeschilder, Namensschilder und andere derartige Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen:		
	A - aus Eisen oder Stahl	20	14
	B - aus anderen unedlen Metallen	15	10

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
83.15	Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen, mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten von Metall oder Hartmetall; Draht und Stäbe aus gepulverten unedlen Metallen agglomeriert, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren:		
	A - Platten und Kügelchen, zum Löten	frei	—
	B - andere:		
	1 - mit Eisen umhüllt oder mit einer Seele aus Eisen	25	15
2 - andere	15	8	

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
	Abschnitt XVI Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; elektrotechnische Waren		
	<p>Vorschriften</p> <p>1. Zu Abschnitt XVI gehören nicht:</p> <p>a) Förderbänder und Treibriemen, aus Weichkautschuk (Tarifnr. 40.10); Waren zu technischen Zwecken aus Weichkautschuk, z. B. Ringe, Dichtungen, Ventile (Tarifnr. 40.14);</p> <p>b) Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder Kunstleder (Tarifnr. 42.04) oder aus Pelzfellen (Tarifnr. 43.03);</p> <p>c) Spulen, Hülsen, Röhren und ähnliche Unterlagen, aus Stoffen aller Art (Kapitel 39, 40, 44, 48 oder Abschnitt XV);</p> <p>d) Jacquardkarten, Lochkarten und dergleichen, aus Papier oder Pappe (Tarifnr. 48.21);</p> <p>e) Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen (Tarifnr. 59.16); Gegenstände des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen (Tarifnr. 59.17);</p> <p>f) Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine und Waren ganz aus diesen Steinen, nicht montiert (Tarifnr. 71.02, 71.03 oder 71.15);</p> <p>g) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV;</p> <p>h) endlose Gewebe und Bänder, aus Metalldraht oder -streifen (Abschnitt XV);</p> <p>i) Waren des Kapitels 82 oder 83;</p> <p>k) Beförderungsmittel des Abschnitts XVII;</p> <p>l) Waren des Kapitels 90 (z. B. Meß- und Präzisionsinstrumente und -apparate);</p> <p>m) Uhrmacherwaren (Kapitel 91);</p> <p>n) Bürsten, die Maschinenteile sind (Tarifnr. 96.02);</p> <p>o) Maschinen, die den Charakter von Spielzeug, Spielen oder Sportgeräten haben (Kapitel 97).</p> <p>2. Maschinenteile (ausgenommen Teile von Waren der Tarifnrn. 84.64, 85.23, 85.24, 85.25 und 85.27), die weder durch die Vorschriften I zu Abschnitt XVI, Kapitel 84 oder 85 von Abschnitt XVI ausgenommen noch nach der nachstehenden Vorschrift 3 oder 7 zu tarifieren sind, sind nach folgenden Regeln zu tarifieren:</p> <p>a) Teile, die sich als Waren einer Tarifnummer des Kapitels 84 oder 85 (ausgenommen die Tarifnrn. 84.65 und 85.28) darstellen, sind dieser Tarifnummer zuzuweisen, ohne Rücksicht darauf, für welche Maschine sie bestimmt sind.</p> <p>b) Andere Teile sind, wenn zu erkennen ist, daß sie nach ihrer Beschaffenheit ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschinenart oder für mehrere in der gleichen Tarifnummer (auch in Tarifnr. 84.59 oder Tarifnr. 85.22) erfaßte Maschinenarten bestimmt sind, der Tarifnummer für diese Maschinenart oder Maschinenarten zuzuweisen. Teile, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich sowohl für Waren der Tarifnr. 85.13 als auch für Waren der Tarifnr. 85.15 bestimmt sind, sind der Tarifnr. 85.13 zuzuweisen.</p> <p>c) Alle übrigen Teile sind der Tarifnr. 84.65 oder 85.28 zuzuweisen.</p> <p>3. Wird in Abschnitt XVI nach Maschinen einerseits und Teilen von Maschinen andererseits unterschieden, so sind unvollständige Maschinen, die die charakteristischen Merkmale von vollständigen Maschinen haben, als Maschinen und nicht als Teile von solchen zu tarifieren.</p> <p>4. Zerlegte Maschinen (einschließlich der unvollständigen Maschinen im Sinne der vorstehenden Vorschrift 3) sind wie die entsprechenden zusammengesetzten Maschinen zu tarifieren. Dies gilt auch für zerlegte Maschinen, die in Teilsendungen eingehen und unter Beachtung der besonderen Sicherungsmaßnahmen abgefertigt werden.</p> <p>5. Kombinierte Maschinen (Zusammensetzungen aus zwei oder mehr Maschinen verschiedener Art, die zusammen arbeiten sollen und ein Ganzes bilden) und Maschinen, die nach ihrer Bauart zwei oder mehrere verschiedene, sich abwechselnde oder ergänzende Tätigkeiten ausführen können, sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, nach der das Ganze kennzeichnenden Haupttätigkeit zu tarifieren.</p> <p>6. Antriebsmaschinen, die in fester Verbindung mit Arbeitsmaschinen stehen, sind wie die Arbeitsmaschinen zu tarifieren, zu deren Antrieb sie bestimmt sind. Dasselbe gilt für Antriebsmaschinen, die mit Arbeitsmaschinen nicht fest verbunden sind, aber mit diesen zur Abfertigung gestellt werden, sofern die Arbeitsmaschinen offen-</p>		

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
(XVI)	<p>sichtlich zur Aufnahme der Antriebsmaschinen eingerichtet sind (durch gemeinsame Grundplatte, im Maschinenkörper dazu vorgesehenen Platz, mit dem Maschinenkörper fest verbundene Konsole oder durch ähnliche Vorrichtungen). Dasselbe gilt für Förderbänder und Treibriemen, die an Maschinen angebracht sind oder lose mit den Maschinen, an denen sie offensichtlich angebracht werden sollen, zur Abfertigung gestellt werden.</p> <p>Das Gewicht dieser Antriebsmaschinen, Förderbänder und Treibriemen ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, bei der Ermittlung des Stückgewichts zum Gewicht der Arbeitsmaschinen hinzuzurechnen.</p> <p>7. Maschinenersatzteile und Maschinenzubehör sind wie die Maschine zu tarifieren, zu der sie gehören, wenn sie mit ihr zur Abfertigung gestellt werden, ihr nach Art und Menge entsprechen und üblicherweise zusammen mit ihr verkauft werden.</p> <p>8. An allen Stellen des Abschnitts XVI umfaßt, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Begriff »Maschinen« auch Apparate und Geräte, der Begriff »Apparate« auch Maschinen und Geräte und der Begriff »Geräte« auch Maschinen und Apparate.</p> <p>Die vorstehenden Bestimmungen für Maschinen, Maschinenteile und Maschinenzubehör gelten daher in gleicher Weise für Apparate und Geräte des Abschnitts XVI sowie für deren Teile und Zubehör.</p>		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 84 Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte		
	Vorschriften		
	1. Zu Kapitel 84 gehören nicht:		
	a) Mühlsteine, Schleifsteine und andere Waren des Kapitels 63;		
	b) Maschinen, Apparate und Geräte (z. B. Pumpen) sowie Teile davon, aus keramischen Stoffen (Kapitel 69);		
	c) Glaswaren für Laboratorien (Tarifnr. 70.17) und Glaswaren zu technischen Zwecken (Tarifnr. 70.20 oder 70.21);		
	d) Waren der Tarifnr. 73.36 oder 73.37 sowie ähnliche Waren aus unedlen Metallen der Kapitel 74 bis 81;		
	e) von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor (Tarifnr. 85.05) sowie elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor (Tarifnr. 85.06)		
	2. Vorbehaltlich der Vorschriften 5 und 6 zu Abschnitt XVI sind Maschinen, Apparate und Geräte, die sowohl unter den Tarifnrn. 84.01 bis 84.21 als auch unter den Tarifnrn. 84.22 bis 84.60 eingereiht werden können, unter den Tarifnrn. 84.01 bis 84.21 einzureihen.		
	Zu Tarifnr. 84.17 gehören jedoch nicht:		
	a) Brutapparate und Aufzuchtapparate, für die Geflügelzucht; Keimapparate (Tarifnr. 84.28);		
	b) Getreidenetzapparate für die Müllerei (Tarifnr. 84.29);		
	c) Diffuseure für die Zuckerherstellung (Tarifnr. 84.30);		
	d) Maschinen und Apparate zum Warmbehandeln von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (Tarifnr. 84.40);		
	e) Apparate und Vorrichtungen, die eine mechanische Arbeit verrichten, im Zusammenhang mit der eine Temperaturänderung (Erhitzung oder Kühlung) zwar notwendig, aber im Hinblick auf die Hauptfunktion der Apparate oder Vorrichtungen von untergeordneter Bedeutung ist.		
	Zu Tarifnr. 84.19 gehören jedoch nicht:		
	a) Nähmaschinen zum Verschließen von Verpackungen (Tarifnr. 84.41);		
	b) Büromaschinen und -apparate der Tarifnr. 84.54.		
	3. Zu Tarifnr. 84.62 gehören nur polierte Stahlkugeln, deren Grenzabmaß nicht mehr als ± 1 v. H. vom angegebenen Durchmesser (Nennmaß), höchstens jedoch $\pm 0,05$ mm beträgt		
	Stahlkugeln, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, gehören zu Tarifnr. 73.40.		
	4. Maschinen mit mehrfacher Verwendungsmöglichkeit gehören, wenn nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der vorstehenden Vorschrift 2 und der Vorschrift 5 zu Abschnitt XVI, zu der Tarifnummer, die ihrem Hauptverwendungszweck entspricht. Besteht eine derartige Tarifnummer nicht oder ist der Hauptverwendungszweck nicht feststellbar, gehören sie zu Tarifnr. 84.59.		
	Zu Tarifnr. 84.59 gehören auch alle Maschinen, die aus beliebigen Stoffen Bindfäden, Seile, Taue oder Kabel herstellen (z. B. Seildrehmaschinen, Seilflechtmaschinen und Kabelmaschinen).		
	5. Rohe gegossene Teile von Maschinen, aus Eisen oder Stahl, deren Bestimmung unzweifelhaft zu erkennen ist, soweit diese Teile sonst höheren Zollsätzen unterliegen würden	—	frei
84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel)	12	8
84.02	Hilfsapparate für Dampfkessel (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Dampfspeicher, Rußbläser, Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	12	8
84.03	Gaserzeuger (Generatoren) für Wassergas oder Generatorgas, auch mit Gasreinigern; Erzeuger von Acetylgas auf feuchtem Wege und ähnliche Gaserzeuger, auch mit Gasreinigern	8	6
84.04	Kesseldampfmaschinen, auch beweglich (ausgenommen Dampftraktoren der Tarifnr. 87.01)	10	6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
84.05	Dampfkraftmaschinen ohne Kessel, für Wasserdampf oder anderen Dampf	10	6
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren:		
	A - Motoren für Luftfahrzeuge	30	frei
	B - andere Motoren:		
	1 - mit Fremdzündung	20	12
	2 - mit Selbstzündung	20	12
	mit einem Eigengewicht von mehr als 10 t	—	8
	C - Teile:		
	1 - von Motoren für Luftfahrzeuge	30	15
	2 - von anderen Motoren	20	14
	sogenannte unrunde Kolbenringe, einschließlich Olabstreifringe, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	—	8
	Anmerkung		
	Als Motoren für Luftfahrzeuge gelten:		
	a) Motoren mit einer Nutzleistung am Boden von 200 PS oder weniger, wenn sie zur Anbringung einer Luftschraube eingerichtet sind;		
	b) alle Motoren mit einer Nutzleistung am Boden von mehr als 200 PS und einem Gewicht von nicht mehr als 1 kg je effektiver Pferdestärke.		
84.07	Wasserturbinen, Wasserräder und andere Wasserkraftmaschinen, einschließlich Regler hierfür	10	8
84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen:		
	A - Strahltriebwerke	30	frei
	B - Gasturbinen	15	12
	C - Windkraftmaschinen	10	8
	D - andere	12	8
	Turbo-Propeller-Triebwerke	—	frei
84.09	Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb	10	5
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser (Zapfsäulen); Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren):		
	A - Pumpen aller Art:		
	1 - Zapfsäulen für Treibstoff und Schmiermittel, wie sie in Garagen und Tankstellen verwendet werden	20	12
	2 - andere Pumpen	6	
	Jauchepumpen	—	2,5
	andere	—	frei
	B - Hebewerke für Flüssigkeiten	8	6
84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbenkompressoren; Ventilatoren und dergleichen:		
	A - Pumpen und Kompressoren:		
	1 - zum Aufpumpen von Luftschläuchen oder dergleichen	12	8
	2 - andere (einschließlich Freikolbenkompressoren)	6	5
	B - Ventilatoren und dergleichen	6	5
	Abgasturbogebläse zum Aufladen von Dieselmotoren (Abgasturbolader)	—	3
84.12	Klimaanlagen, die aus einem motorbetriebenen Ventilator, Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit und einem hierzu gehörenden gemeinsamen Gehäuse bestehen	10	6

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
84.13	Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff (Zerstäuber), pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden (Brenner); mechanische Feuerungen, einschließlich ihrer gesondert zur Abfertigung gestellten mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen	10	6
84.14	Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnr. 85.11	15	10
	Backöfen, auch ausgemauert	—	6
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung mit elektrischer oder anderer Ausrüstung	6	5
	Kühlschränke und andere Kühlmöbel mit einer Anlage zur Kälteerzeugung, mit einem Nutzinhalt von mehr als 250 l	—	3
84.16	Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen	12	10
	Walzen aus Stahl, geschmiedet und nachträglich gehärtet, nicht graviert	—	6
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen:		
	A - nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen	15	6
	B - elektrische Kaffeemaschinen, ausgenommen Haushaltskaffeemaschinen der Tarifnr. 85.12	20	12
	C - andere Apparate und Vorrichtungen	6	5
84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:		
	A - Zentrifugen:		
	1 - Milchentrahmer	15	6
	2 - andere	12	
	elektrische Wäscheschleudern für den Haushalt	—	10
	andere Wäscheschleudern	—	5
	andere Zentrifugen	—	8
	B - Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:		
	1 - Filter für Kolbenverbrennungsmotoren	20	14
	2 - andere Filter und Apparate zum Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen	10	8
	Luft- und Gasfilter	—	6
	Filterpressen	—	5
84.19	Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verpacken oder zur Aufmachung von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Geschirrspülmaschinen:		
	A - Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Geschirrspülmaschinen	12	
	elektrische Geschirrspülmaschinen für den Haushalt	—	10
	andere	—	8
	B - andere	12	5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmäßig	zeitweilig
84.20	Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art	12	8
84.21	Mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlgebläse, Dampfstrahlapparate und dergleichen	10	6
	Apparate zum Zerstäuben von Schädlingsbekämpfungsmitteln	—	5
	staubfrei arbeitende Sandstrahlgebläse mit Exhaustor und Reinigungsgerät	—	frei
84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebbahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnr. 84.23	10	
	Aufzüge, Fördermaschinen und dergleichen sowie Seilwinden und Lokomotiven- und Waggonschiebebühnen	—	8
	Bauaufzüge und fahrbare hydraulische Hubvorrichtungen (sogenannte Hubwagen) zum Heben, Einsetzen und Befördern von Kettbäumen	—	5
	andere	—	6
84.23	Ortsfeste oder bewegliche Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (z. B. Bagger, Schrämmaschinen, Schälsschraper, Nivelliermaschinen und Planier- raupenschilde); Rammen; Schneeräumer, ausgenommen Schneeräum- kraftwagen der Tarifnr. 87.03:		
	A - Tiefbohrgeräte; Großfördergeräte für den Bergwerkstagebau	4	frei
	B - andere	13	12
	Schneeräumer	—	10
	Bagger	—	7,5
	Planiergeräte (Bulldozer, Angledozer), auf Raupen oder Rädern laufend, mit einer Motorenleistung:		
	von weniger als 180 PS	—	7,5
	von 180 PS oder mehr	—	frei
	sogenannte Scraper (Geräte für Materialgewinnungs-, Transport- und Planierarbeiten, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 8 cbm gestrichenem Inhalt)	—	frei
	schwere Boden- und Unterbau-Rüttelverdichtungsgeräte, auf Raupen fahrbar ...	—	frei
84.24	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau zum Aufbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, einschließlich Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze	12	5
	Motorbodenfräsen	—	4
84.25	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Stroh- und Futterpressen; Rasenmäher; Maschinen zum Sichten und Reinigen von Samen, Getreide oder Hülsenfrüchten und Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen derartige Müllereimaschinen, - apparate oder -geräte der Tarifnr. 84.29:		
	A - Mähdrescher	18	9
	B - andere:		
	1 - handbetriebene Rasenmäher	25	12,5
	2 - andere	10	5
84.26	Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	12	5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
84.27	Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen	12	8
84.28	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenzucht, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht	12	5
84.29	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art	12	6
84.30	Maschinen und Apparate zum Herstellen von gewöhnlichen Backwaren, Feinbackwaren, Dauerbackwaren, Teigwaren, Süßwaren, Kakao, Schokolade, Schokoladewaren, Zucker oder Bier oder zum Verarbeiten von Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchten zu Lebens- oder Futtermitteln, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen	7	5
	Maschinen für die Bäckerei- und Konditoreiindustrie; Fleischereimaschinen	—	3
84.31	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier und Pappe:		
	A - Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	6	5
	B - andere	10	8
84.32	Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen	10	5
84.33	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	10	8
	Maschinen zum Herstellen von Spulen oder Hülsen, aus Papier oder Pappe, für die Textilindustrie	—	6
	Tiegelpressen, nicht zu Druckzwecken; automatische Stanzmaschinen mit Druckvorrichtung; automatische Stanzmaschinen zum Rillen und Stanzen; Faltschachtelklebmaschinen; Kreisscheren, auch zum Rillen oder Ritzen; Rotationsbiegemaschinen; Rotationschlitz- und -stanzmaschinen	—	5
84.34	Maschinen, Apparate und Geräte zum Schriftgießen oder Schriftsetzen; Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Klischees, Stereos, Galvanos oder dergleichen; Matrizen und Matern; Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; zu graphischen Zwecken zugerichtete (z. B. geschliffene, gekörnte, polierte) Platten und Zylinder sowie Lithographiesteine ohne Druckbild:		
	A - Maschinen, Apparate und Geräte zum Schriftgießen oder Schriftsetzen	10	8
	Setzschiffe	—	5
	B - Matrizen (Matrizen für Schriftgieß- und Schriftsetzmaschinen)	6	5
	C - Drucktypen aus Stoffen aller Art	10	8
	D - Lithographiesteine ohne Druckbild	frei	—
E - andere	15	12	
	Maternprägepressen, Stereotypieapparate für Rotations- und Flachstereotypie ..	—	5
84.35	Maschinen und Apparate zum Drucken; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate für Druckmaschinen	6	5
	Maschinen und Apparate zum Drucken, auch mit Anlegern, Klebeapparaten, Schneideapparaten, Falzapparaten, Heftapparaten oder dergleichen	—	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
84.36	Düsen-spinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Spinnereivorbereitungs- und Spinnereiaufbereitungsmaschinen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen; Maschinen zum Fachen, Spulen (einschließlich Schußpulmaschinen), Wickeln oder Haspeln: A - Düsen-spinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen B - andere	8 12	5 5
84.37	Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (z. B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen und Schlichtmaschinen); Webstühle, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen: A - Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen: 1 - Rundflechtmaschinen 2 - andere B - andere	8 5 12	5 4 5
84.38	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 84.37 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate dieser Tarifnummer oder für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.36 oder 84.37 bestimmt (z. B. Flügel, Kämmе, Kratzengarnituren, Nadeln, Nadelstäbe, Platinen, Spindeln, Spinddüsen, Weblitzen, Webschäfte und Webschützen): A - Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 84.37 B - Teile und Zubehör	10 10	5 5
84.39	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz, auch geformtem Filz, einschließlich Hutmaschinen und Formen für die Hutmacherei	12	10
84.40	Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder für diese Maschinen): A - Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen oder Färben: 1 - elektrische Haushaltswaschmaschinen, elektrische kombinierte Haushaltswasch- und -trockenmaschinen und elektrische Haushaltswringmaschinen, für Wäsche 2 - andere B - elektrische Bügelmaschinen C - andere Maschinen zum Bedrucken gravierte Walzen für Maschinen zum Bedrucken andere	12 15 10 12 — — —	10 5 5 10 6 5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinen Nähmaschinen Handwerkernähmaschinen und Maschinenköpfe (Oberteile) zu Handwerkernähmaschinen	11 —	6 4
84.42	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen der Tarifnr. 84.41 Maschinen und Apparate zum Instandsetzen von Schuhen	10 —	8 5
84.43	Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe Preßgießmaschinen für NE-Metalle	12 —	10 6
84.44	Walzwerke und Walzenstraßen, für Metalle; Walzen hierfür Walzen aus Stahl, geschmiedet und nachträglich gehärtet, nicht graviert	12 —	10 6
84.45	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnrn. 84.49 und 84.50 Klischeebearbeitungsmaschinen andere (ausgenommen Ziehmaschinen und Ziehbanken für Rohre, Stangen, Profile sowie Rohrstoßbänke; Kratzenherstellungsmaschinen und Kratzenanspitzmaschinen)	6 — —	— 5 frei
84.46	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen und Maschinen zum Kaltbearbeiten von Glas, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49: A - kontinuierlich arbeitende Flachglas-Schleif- und -Poliermaschinen .. B - andere	frei 10	— 8
84.47	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49 Gattersägen mit mehreren Sägeblättern (Vollgatter); Holzbearbeitungsmaschinen (ausgenommen Maschinen zum Nageln, Zusammenfügen, Leimen oder dergleichen)	6 —	5 3
84.48	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Tarifnr. 84.45, 84.46 oder 84.47 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für mechanische Handwerkzeuge der Tarifnr. 82.04, 84.49 oder 85.05: A - Spann- und Haltevorrichtungen für Werkstücke und Werkzeuge, einschließlich Werkzeughalter für mechanische Handwerkzeuge .. B - andere Teile von Vollgattern Teilköpfe	15 7 — —	6 5 3 frei
84.49	Von Hand zu führende, mit Druckluft oder eingebautem nichtelektrischem Motor betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen	12	8
84.50	Maschinen, Apparate und Geräte zum autogenen Schweißen, Löten, Schneiden oder Oberflächenhärten Maschinen zum Flämmen von Stahlblöcken, mit mindestens vier Breandüsen	8 —	6 frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
84.51	Schreibmaschinen ohne Rechenwerk; Schriftschutzmaschinen	22	12
	Schreibmaschinen mit einer Höhe von mehr als 9 cm	—	8
84.52	Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk:		
	A - Rechenmaschinen	22	12
	nur handangetrieben	—	8
	B - Buchungsmaschinen	15	12
	C - Frankiermaschinen	5	4
	D - andere	20	12
	Registrierkassen	—	8
	registrierende, nicht druckende Fahrscheinenterwerter	—	frei
84.53	Lochkartenmaschinen (z. B. Locher, Lochprüfer, Sortiermaschinen, Tabelliermaschinen und Kartendoppler)	5	frei
84.54	Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, Geldsortier-, Geldzähl- und Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen):		
	A - Adressiermaschinen und Adressenprägemaschinen	15	8
	B - andere	10	8
84.55	Teile und Zubehör, ausgenommen Kofferbehälter, Schutzhüllen und dergleichen, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 bestimmt:		
	A - Teile von Lochkartenmaschinen, einschließlich Rechenwerke für Lochkartenmaschinen	5	frei
	B - Rechenwerke, ausgenommen Rechenwerke für Lochkartenmaschinen	15	12
	C - andere	22	12
84.56	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen, Zerkleinern, Mahlen oder Mischen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand	10	6
	Beton- und Mörtelmischer	—	4
	automatische Schneidapparate zum Abschneiden keramischer Formlinge (z. B. von Mauersteinen, Bodenplatten, Röhren) von geformten Strängen aus Ton	—	3
84.57	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren; Maschinen zum Zusammenbauen von elektrischen Lampen oder Röhren	10	
	Automaten zum Blasen von Hohlglas; Automaten mit mehreren Köpfen zum Herstellen von Glaskolben oder elektrischen Lampen oder Röhren	—	8
	automatische Pressen mit mehreren Köpfen zum Herstellen von Fernsehkolben; Speiser (Speiserkopf- und Speiserrinne) für solche Pressen	—	frei
	Verschmelzmaschinen zum Herstellen von Fernsehkolben	—	frei
	andere	—	5
84.58	Verkaufsautomaten, ausgenommen Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten, (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Schokolade- und Eßwarenautomaten)	13	10

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	A - Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln, aus beliebigen Stoffen	12	5
	B - Pressen	8	—
	Pressen zum Formen von Hartkautschuk oder Kunststoffen	—	6
	andere	—	5
	C - Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk, ausgenommen Pressen	6	5
	D - andere	10	6
	Feuchtwalzen-Waschmaschinen für Druckereien; Walzenstühle zum Bearbeiten von teig- oder breiartigen Massen (z. B. von Seifen, Farben, Ölen)	—	5
	Maschinen zum Herstellen von Drahtwickelungen und Drahtspulen (z. B. Wickelbänke, Spulenwickelmaschinen, Drahtumbündelungsmaschinen, Ankerbandagierbänke)	—	frei
84.60	Gießerei-Formkästen und Formen, wie sie üblicherweise für Metalle, Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe (z. B. keramische Massen, Beton oder Zement), Kautschuk oder Kunststoff verwendet werden, ausgenommen Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen	8	6
	Stahlgießformen zum Herstellen von Fernsehkolben	—	frei
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter	12	10
	Heizungsarmaturen (z. B. Heizungsregulierventile und -hähne, Muffen- und Flanschenschieber und -ventile, Heizungssicherheitsventile, Heizungsdrösselklappen, Entleerungshähne und -ventile, Luftventile, Muffenkonushähne); Kleinwasserarmaturen, Gartenarmaturen (z. B. Durchgangs- und Auslaufventile, Konushähne, Gartenventile)	—	6
84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art)	25	15
	rohe, nur geschmiedete oder nur gewalzte Wälzlageringringe aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger	—	8
84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen	12	8
84.64	Dichtungen aus Lagen von Metallfolien oder aus Metallfolien (oder Blechen) in Verbindung mit anderen Stoffen (z. B. Asbest, Filz oder Papp); Sätze oder Zusammenstellungen (Sortimente) von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Behältnissen	10	6
84.65	Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren:		
	A - aus unedlen Metallen:		
	1 - aus Eisen oder Stahl, mit einem Stückgewicht:		
	a - von 2000 kg oder weniger:		
	1 - aus Gußeisen oder schmiedbarem Guß	8	
	roh	—	4
	bearbeitet	—	6

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
(81,65)	2 - aus Stahl, ausgenommen Stahlguß, mit einem Stückgewicht:		
	a - von 250 kg oder weniger	20	15
	b - von mehr als 250 kg	15	10
	b - von mehr als 2000 kg:		
	1 - aus Gußeisen oder schmiedbarem Guß	8	
	roh	—	4
	bearbeitet	—	6
	2 - aus Stahl, ausgenommen Stahlguß	15	10
	2 - aus anderen unedlen Metallen	15	12
	B - aus anderen Stoffen	15	12
Anmerkung zu Tarifnr. 84.65 Abs. A			
	Aus vollem Material gedrehte Stücke (Drehteile), mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm, aus unedlem Metall	—	4

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 85 Elektrotechnische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren		
	Vorschriften		
	1. Zu Kapitel 85 gehören nicht:		
	a) Heizkissen, Wolldecken, Bettdecken, Fußwärmer und ähnliche Gegenstände, mit elektrischer Heizvorrichtung; Bekleidung, Schuhe, Ohrenschützer und andere auf dem Körper getragene Gegenstände, mit elektrischer Heizvorrichtung (Tarifizierung nach Beschaffenheit);		
	b) Glaswaren der Tarifnr. 70.11;		
	c) Möbel mit elektrischer Heizvorrichtung (Kapitel 94).		
	2. Waren, die sowohl der Tarifnr. 85.01 als auch der Tarifnr. 85.08, 85.09 oder 85.21 zugewiesen werden können, sind in eine der drei zuletzt genannten Tarifnummern einzureihen. Quecksilberdampfstromrichter mit Metallgefäß gehören jedoch zu Tarifnr. 85.01.		
	3. Zu Tarifnr. 85.06 gehören folgende elektromechanische Geräte, sofern sie von einer Ausführung sind, die üblicherweise im Haushalt verwendet wird:		
	a) Staubsauger, Bohnergeräte, Lebensmittelmahl- und -mischgeräte, Fruchtpressen und Ventilatoren, mit beliebigem Gewicht;		
	b) andere Geräte mit einem Höchstgewicht von 20 kg, ausgenommen Geschirrspülmaschinen (Tarifnr. 84.19), Waschmaschinen (Wäscheschleudern [Tarifnr. 84.18], andere Waschmaschinen für Wäsche [Tarifnr. 84.40]), Bügelmaschinen (Bügelkalander [Tarifnr. 84.16], andere Bügelmaschinen [Tarifnr. 84.40]), Nähmaschinen (Tarifnr. 84.41) und Elektrowärmegegeräte der Tarifnr. 85.12.		
	4. Rohe gegossene Teile von Maschinen, aus Eisen oder Stahl, deren Bestimmung unzweifelhaft zu erkennen ist, soweit diese Teile sonst höheren Zollsätzen unterliegen würden	—	frei
85.01	Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen; Stromrichter (z. B. Gleichrichter):		
	A - Generatoren, Motoren und rotierende Umformer, mit einem Stückgewicht:		
	1 - von mehr als 1000 kg	5	frei
	2 - von 1000 kg oder weniger	10	8
	B - Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen, mit einem Stückgewicht:		
	1 - von mehr als 10 kg	5	frei
	2 - von 10 kg oder weniger	10	8
	C - Stromrichter (z. B. Gleichrichter) mit einem Stückgewicht:		
	1 - von mehr als 1000 kg	5	frei
	2 - von mehr als 10 bis 1000 kg	10	8
	3 - von 10 kg oder weniger	15	10
	D - Teile	10	8
85.02	Elektromagnete; vormagnetisierte oder nichtvormagnetisierte Dauermagnete; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kuppelungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe:		
	A - Elektromagnete und Dauermagnete	15	12
	B - andere	12	10
85.03	Primärelemente und Primärbatterien	15	12
	Naßelemente	—	10
85.04	Elektrische Akkumulatoren	15	10

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmäßig	zeitweilig
85.05	Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor	10	4
85.06	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor	12	10
85.07	Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Elektromotor	12	6
85.08	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Kolbenverbrennungsmotoren (z. B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Kolbenverbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen und Lade- oder Rückstromschalter	10	8
85.09	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder	10	8
85.10	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnr. 85.09:		
	A - Dynamoleuchten	10	8
	B - andere	15	10
85.11	Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Schweißen, Löten oder Schneiden:		
	A - Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung	10	8
	Backöfen, auch ausgemauert	—	5
	Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung:		
	auf der Grundlage von Hochfrequenzgeneratoren	—	6
	andere	—	5
	B - andere	15	8
	mit einem Werte bis zu 10 000 DM für ein Stück	—	5
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärme-geräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärme-geräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.24:		
	A - Bügeleisen	8	6
	B - Öfen, Herde und Kochplatten, für den Haushalt	15	6
	C - andere	10	8
	Heißwasserspeicher und Durchlauferhitzer für den Haushalt; Dauerwellen-geräte, Haartrockenhauben	—	5
85.13	Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme	12	10
	Telegraphiegeräte und Teile davon	—	8
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker	14	10

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen, einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger und der Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:		
	A - Sende- und Empfangsgeräte aller Art, ausgenommen Rundfunk- und Fernsehempfänger	17	12
	B - Rundfunk- und Fernsehempfänger, auch mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombiniert	20	15
	C - Teile:		
	1 - Schränke und Gehäuse, Teile davon	10	8
	2 - andere	17	12
85.16	Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte, für Schienen- und andere Verkehrswege, auch für Häfen und Flugplätze	10	8
85.17	Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnrn. 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder)	10	8
85.18	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und einstellbare Kondensatoren:		
	A - Festkondensatoren	15	10
	B - andere	12	8
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Fassungen, Klemmen, Abzweigdosen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); selbsttätige Spannungsregler mit veränderlichem Ohmschem oder induktivem Widerstand, Schwingkontakt oder Stellmotor; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:		
	A - Festwiderstände (ausgenommen Heizwiderstände), mit einem Stückgewicht:		
	1 - von mehr als 100 g	12	8
	2 - von 100 g oder weniger	17	12
	B - andere	10	6
	Installationsgeräte für Spannungen bis 750 V (z. B. Schalter, Steckdosen, Fassungen, Verteilungstafeln, Sicherungselemente und Klemmleisten)	—	4
85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung; Photoblitzlichtlampen; Bogenlampen:		
	A - Glühlampen, einschließlich solcher für Infrarotstrahlung	17	12
	B - Entladungslampen und Verbundlampen:		
	1 - Entladungslampen, einschließlich solcher für Ultraviolettstrahlung	25	19
	2 - Verbundlampen, einschließlich solcher für Ultraviolettstrahlung	15	12
	C - Photoblitzlichtlampen, ausgenommen Entladungslampen	15	12
	D - Bogenlampen	10	8
	E - Teile:		
	1 - von Bogenlampen	10	8
	2 - von anderen Lampen	15	12

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmäßig	zeitweilig
85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsichtbildaufnahmeröhren; Photozellen; Kristalldioden, Kristalltrioden usw. (z. B. Transistoren); gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle	17	12
85.22	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	15	10
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxydierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken	15	10
85.24	Waren aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken, z. B. Kohlebürsten für elektrische Maschinen, Kohle für Lampen, Primärelemente oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Öfen, Schweißgeräte oder Elektrolyseanlagen:		
	A - Kohleblöcke, -platten und -stangen zum Herstellen von Kohlebürsten	10	8
	B - Kohlebürsten für elektrische Maschinen; Kohle für Primärelemente; Mikrophonkohle	15	12
	C - andere	17	12
	Kohle für Elektrolyse, nicht graphitiert, in Blöcken mit quadratischem Querschnitt von 290×290 mm bis zu 310×310 mm und einem Stückgewicht von 40 bis 100 kg	—	frei
85.25	Isolatoren aus Stoffen aller Art	15	12
	aus Kunststoff, mit einem Werte von mehr als 10 DM für 1 kg	—	4
85.26	Isolierteile ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnr. 85.25	15	12
	aus Kunststoff, mit einem Werte von mehr als 10 DM für 1 kg	—	4
85.27	Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	10	5
85.28	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	15	12

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
	Abschnitt XVII Beförderungsmittel		
	<p>Vorschriften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu Abschnitt XVII gehören nicht die in Tarifrnr. 97.01, 97.03 oder 97.08 erfaßten Waren sowie Rodelschlitten, Bobschlitten und dergleichen (Tarifrnr. 97.06). 2. Folgende Waren gehören, auch wenn sie nach ihrer Beschaffenheit erkennbar für Waren des Abschnitts XVII bestimmt sind, nicht zu den für Teile oder Zubehör vorgesehenen Tarifnummern dieses Abschnitts: <ol style="list-style-type: none"> a) Dichtungen und dergleichen aus Stoffen aller Art (Tarifizierung nach Stoffbeschaffenheit oder nach Tarifrnr. 84.64); b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV; c) Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge); d) Waren der Tarifrnr. 83.11; e) die in den Tarifrnr. 84.01 bis 84.59 erfaßten Maschinen, Apparate und Geräte sowie Teile davon; die in Tarifrnr. 84.61 oder 84.62 erfaßten Waren sowie die in Tarifrnr. 84.63 erfaßten Teile von Motoren oder anderen Kraftmaschinen; f) elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie elektrisches Zubehör (Kapitel 85); g) Instrumente, Apparate und Geräte des Kapitels 90; h) Uhrmacherwaren (Kapitel 91); i) Waffen (Kapitel 93); k) Bürsten, die Fahrzeugteile sind (Tarifrnr. 96.02). 3. »Teile und Zubehör« im Sinne der Kapitel 86 bis 88 sind nur Teile und Zubehör, die nach ihrer Beschaffenheit ausschließlich oder hauptsächlich für Waren des Kapitels 86, 87 oder 88 bestimmt sind. Teile und Zubehör, für die zwei oder mehr Tarifnummern der Kapitel 86 bis 88 in Betracht kommen, sind der Tarifnummer zuzuweisen, die dem Hauptverwendungszweck der Teile oder des Zubehörs entspricht. 4. Luftfahrzeuge, die auch als Landfahrzeuge verwendet werden können, sind als Luftfahrzeuge zu tarifieren. Kraftfahrzeuge, die infolge ihrer besonderen Bauweise auch als Wasserfahrzeuge verwendbar sind (Amphibienfahrzeuge), sind als Kraftfahrzeuge zu tarifieren. 5. Unvollständige oder unfertige Waren des Abschnitts XVII sind wie die entsprechenden vollständigen oder fertigen Waren zu tarifieren, wenn sie deren charakteristische Merkmale haben. 6. Zerlegte vollständige und fertige oder nach vorstehender Vorschrift 5 als vollständig und fertig geltende zerlegte Waren des Abschnitts XVII sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, wie die entsprechenden zusammengesetzten Waren zu tarifieren. 7. Ersatzteile und Zubehör für Waren des Abschnitts XVII sind wie die Ware zu tarifieren, zu der sie gehören, wenn sie mit der Ware zur Abfertigung gestellt werden, ihr nach Art und Menge entsprechen und üblicherweise zusammen mit ihr verkauft werden. 		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
Kapitel 86			
Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege			
Vorschriften			
1. Zu Kapitel 86 gehören nicht:			
a) Bahnschwellen aus Holz (Tarifnr. 44.07) oder aus Beton (Tarifnr. 68.11);			
b) Oberbaumaterial für Bahnen, der Tarifnr. 73.16;			
c) elektrische Signalgeräte der Tarifnr. 85.16.			
2. Zu Tarifnr. 86.09 gehören u. a. Achsen, Räder, Radsätze, Radreifen, Radspreng- ringe, Radkörper und andere Radteile, Untergestelle, Drehgestelle und Lenkgestelle, Achslager, Bremsvorrichtungen, Puffer, Zughaken, Kupplungen, Faltenbälge, Wagen- kästen und andere Aufbauten.			
3. Vorbehaltlich der Vorschrift 1 zu Kapitel 86 gehören zu Tarifnr. 86.10 insbesondere zusammengesetzte Gleise, Drehscheiben, Prellböcke, Lademaße, bewegliche Scheiben- und Flügelsignale, Bahnschrankenbetätigungsverrichtungen für schienengleiche Bahn- übergänge, Vorrichtungen zur Nahbedienung der Weichen, Stellwerke zur Fern- bedienung der Weichen oder Signale und andere nichtelektrische mechanische Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- und Steuergeräte für Verkehrswege aller Art, auch mit Vorrichtungen zur elektrischen Beleuchtung.			
86.01	Dampflokomotiven; Lokomotivtender:		
	A - Dampflokomotiven	15	8
	B - Lokomotivtender	15	10
86.02	Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus Akkumulatoren oder aus dem Stromnetz	15	10
86.03	Andere Lokomotiven	15	10
86.04	Triebwagen (auch für Straßenbahnen); Motordraisinen	12	8
86.05	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen, Lazarettwagen, Gefangenen- wagen, Meßwagen und andere schienengebundene Spezialwagen	12	8
86.06	Werkstattwagen, Kranwagen und andere schienengebundene Arbeits- wagen; Draisinen ohne Motor	12	8
86.07	Schienengebundene Güterwagen	12	8
86.08	Warenbehälter (Container) für Beförderungsmittel jeder Art	12	8
86.09	Teile von Schienenfahrzeugen:		
	A - Achsen, Räder, Radteile und Radsätze	15	12
	B - Achslager und Teile davon:		
	1 - Gleitachslager	15	10
	2 - Wälzachslager	25	15
	3 - Achslagerteile, anderweit weder genannt noch inbegriffen	25	15
	C - Bremsvorrichtungen (ausgenommen elektromagnetische Bremsen der Tarifnr. 85.02) und Teile davon	8	6
	D - Untergestelle, Drehgestelle und Lenkgestelle; Teile davon	18	10
	E - Wagenkästen und andere Aufbauten; Teile davon	12	8
	F - andere (z. B. Puffer, Zughaken, Kupplungen, Faltenbälge und Über- gangsbrücken); Teile davon	15	10
	Anmerkung zu Tarifnr. 86.09 Abs. A		
	Abgenutzte Radreifen aus Stahl zum Herstellen von Spaten und Schaufeln unter Zoll- sicherung	—	frei
86.10	Ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signal-, Siche- rungs-, Überwachungs- und Steuergeräte für Verkehrswege aller Art; Teile davon	15	8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 87 Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge		
	Vorschriften 1. Zugmaschinen im Sinne des Kapitels 87 sind Kraftfahrzeuge, die im wesentlichen zum Ziehen oder Schieben anderer Fahrzeuge, Geräte oder Lasten gebaut sind. Sie können auch Zusatzvorrichtungen haben, die es möglich machen, im Zusammenhang mit der Hauptverwendung der Zugmaschine Werkzeuge, Geräte, Saatgut, Düngemittel usw. zu befördern. 2. Kraftwagenfahrgerüste mit Führerhaus gehören nicht zu Tarifnr. 87.04, sondern zu Tarifnr. 87.02. 3. Kinderfahrräder, die nicht wie gewöhnliche Fahrräder gebaut oder nicht mit Kugellagern ausgerüstet sind, gehören nicht zu Tarifnr. 87.10, sondern zu Tarifnr. 97.01.		
87.01	Zugmaschinen, auch mit Seilwinden: A - mit Verbrennungsmotor als Fährantrieb Einachsschlepper B - mit anderem maschinellm Fährantrieb.....	15 — 15	10 5 12
87.02	Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse): A - Kraftwagen zum Befördern von Personen und Kraftwagen zum Befördern von Personen und Gütern (Kombinationskraftwagen): 1 - mit mindestens 10 Sitzplätzen 2 - andere Kraftwagen des Absatzes A-2 (ausgenommen Krankenkraftwagen) mit einem Gesamthubraum des Motors von 2000 ccm oder weniger B - Lastkraftwagen, einschließlich Lieferkraftwagen	35 35 — 35	21 21 17 21
87.03	Kraftwagen zu besonderen Zwecken, z. B. Spritzenwagen, Leiterwagen, Straßenkehrwagen, Sprengwagen, Schneeräumwagen, Abschleppwagen, Kranwagen, Scheinwerferwagen, Werkstattwagen, mit Röntgenanlage ausgestattete Wagen und ähnliche, nicht oder nicht ausschließlich zu Beförderungszwecken gebaute Kraftwagen	11	8
87.04	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, mit Motor	35	21
87.05	Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser	30	19
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03 Stoßdämpfer für Kraftwagen oder Zugmaschinen Kühlerrollschirme, auch mit Wiederauflösvorrichtung, für Kraftwagen Radteile in Stern- oder Scheibenform aus Eisen oder Stahl in einem Stück gegossen, auch bearbeitet, für Kraftwagen, auch in Verbindung mit aus dem Bundesgebiet gelieferten Felgen und Bremstrommeln	30 — — —	19 15 10 4
87.07	Kraftkarren (z. B. Lastkarren, Zugkarren und Stapler); Teile davon Stapler und Teile davon	15 —	8 6
87.08	Panzerwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge, mit maschinellm Fährantrieb, auch mit Waffen; Teile davon		

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art:		
	A - Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen, mit einem Gesamthubraum des Motors:		
	1 - von 50 ccm oder weniger	20	15
	2 - von mehr als 50 ccm bis 125 ccm	20	15
	3 - von mehr als 125 ccm	30	19
	B - Beiwagen	30	19
87.10	Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor	15	12
87.11	Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte, mit Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung (auch mit Motor)	10	6
87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnr. 87.09, 87.10 oder 87.11:		
	A - für Krafträder	20	15
	B - andere Teile und anderes Zubehör	15	12
87.13	Kinderwagen sowie Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte, ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung; Teile davon:		
	A - Kinderwagen	15	8
	B - Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke oder Körperbehinderte	10	8
	C - Teile	15	8
87.14	Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrentrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon	10	8
	Handtransportkarren und gummbereifte Ackerwagen	—	5

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
Kapitel 88			
Luftfahrzeuge			
88.01	Luftfahrzeuge, leichter als Luft (Luftschiffe und Ballone)	30	21
88.02	Luftfahrzeuge, schwerer als Luft (z. B. Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Segelflugzeuge, Tragschrauber, Hubschrauber, Schwingenflügler und Drachen); rotierende Fallschirme (Rotochutes):		
	A - für maschinellen Antrieb, auch ohne Antriebsmaschinen	30	frei
	B - andere	30	20
88.03	Teile von Waren der Tarifnrn. 88.01 und 88.02	30	20
	Teile von Waren der Tarifnr. 88.02, ausgenommen vollständige Tragwerke und vollständige Rümpfe, für Flugzeuge	—	frei
88.04	Fallschirme und Teile davon sowie Fallschirmzubehör	30	21
88.05	Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Boden- geräte zur Flugausbildung; Teile davon	30	—
	Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon	—	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
Kapitel 89			
Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen			
Vorschrift			
Rümpfe von Wasserfahrzeugen und unvollständige oder unfertige Wasserfahrzeuge, auch zerlegt, sowie zerlegte vollständige Wasserfahrzeuge sind wie die entsprechenden Wasserfahrzeuge oder, wenn die Wasserfahrzeuggattung zweifelhaft ist, nach Tarifnr. 89.01 zu tarifieren.			
89.01	Wasserfahrzeuge, nachstehend weder genannt noch inbegriffen	frei	—
89.02	Schlepper	frei	—
89.03	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks:		
	A - Schwimmbagger, Schwimmkrane und schwimmende Getreideheber, mit maschinellm Fahrentrieb	10	8
	B - andere	frei	—
89.04	Wasserfahrzeuge zum Abwracken	frei	—
89.05	Schwimmende Vorrichtungen (ausgenommen Wasserfahrzeuge), z. B. Schwimmtanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen und schwimmende Baken	frei	—

Abschnitt XVIII

**Optische, photographische
und kinematographische Instrumente,
Apparate und Geräte;**

**Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente,
-apparate und -geräte;**

**medizinische und chirurgische Instrumente,
Apparate und Geräte;**

**Uhrmacherwaren; Musikinstrumente;
Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte**

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 90 Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte		
	Vorschriften 1. Zu Kapitel 90 gehören nicht: <ol style="list-style-type: none"> a) Waren zu technischen Zwecken aus Weichkautschuk (Tarifnr. 40.14), aus Leder oder Kunstleder (Tarifnr. 42.04) oder aus Spinnstoffen (Tarifnr. 59.17); b) feuerfeste Waren der Tarifnr. 69.03; Waren zu chemischen oder anderen technischen Zwecken der Tarifnr. 69.09; c) Spiegel aus Glas, nicht optisch bearbeitet, der Tarifnr. 70.09; Spiegel aus unedlem Metall oder aus Edelmetall, die nicht die charakterbestimmenden Merkmale optischer Elemente haben (Tarifnr. 83.12 oder Kapitel 71, je nach Beschaffenheit); d) Glaswaren der Tarifnrn. 70.07, 70.14, 70.15, 70.17 und 70.18; e) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV; f) Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser (Zapfsäulen) der Tarifnr. 84.10; Waagen zu Prüf- und Kontrollzwecken und gesondert zur Abfertigung gestellte Gewichte (Tarifnr. 84.20); Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben oder Fördern (Tarifnr. 84.22); Spezialvorrichtungen zum Einstellen der Werkstücke oder Werkzeuge an Werkzeugmaschinen, auch mit optischer Ablesevorrichtung (z. B. sogenannte »optische« Teilköpfe), der Tarifnr. 84.48 (ausgenommen rein optische Vorrichtungen: z. B. Zentrierfernrohre, Fluchtfernrohre); Druckminderventile sowie andere Ventile und Armaturen (Tarifnr. 84.61); g) Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge (Tarifnr. 85.09) und Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung (Tarifnr. 85.15); h) kinematographische Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, die ausschließlich nach magnetischen Verfahren arbeiten, sowie ebenfalls ausschließlich auf magnetischen Verfahren beruhende Geräte zum serienweisen Kopieren der nach magnetischen Verfahren hergestellten Tonträger (Tarifnr. 92.11); magnetische Tonabnehmer (Tarifnr. 92.13); i) Waren des Kapitels 97; k) Hohlmaße; sie sind nach Stoffbeschaffenheit zu tarifieren. 2. Unvollständige oder unfertige Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Vorrichtungen werden wie die vollständigen oder fertigen Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Vorrichtungen tarifiert, wenn sie deren charakterbestimmende Merkmale haben. 3. Vorbehaltlich der vorstehenden Vorschriften 1 und 2 sind Teile und Zubehör, die ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte oder andere Waren des Kapitels 90 bestimmt sind, wie folgt zu tarifieren: <ol style="list-style-type: none"> a) Teile und Zubehör, die selbst Waren einer bestimmten Tarifnummer des Kapitels 90 oder der Kapitel 84, 85 oder 91 (ausgenommen Tarifnrn. 84.65 und 85.28) sind, sind dieser Tarifnummer zuzuweisen; b) andere Teile und anderes Zubehör sind wie die Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte usw., für die sie bestimmt sind, zu tarifieren oder ggf. der Tarifnr. 90.29 zuzuweisen. 4. Zu Tarifnr. 90.05 gehören nicht: Astronomische Fernrohre (Tarifnr. 90.06), Zielfernrohre für Waffen, Periskope für Unterseeboote oder Kampffahrzeuge sowie Fernrohre für Instrumente, Maschinen, Apparate und Geräte des Kapitels 90 (Tarifnr. 90.13). 5. Meß-, Prüf- und Kontrollinstrumente, -maschinen, -apparate und -geräte, für die sowohl die Tarifnr. 90.13 als auch die Tarifnr. 90.16 in Betracht kommen, sind der Tarifnr. 90.16 zuzuweisen. 6. Zu Tarifnr. 90.28 gehören nur: <ol style="list-style-type: none"> a) Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; b) Instrumente, Maschinen, Apparate und Geräte von den in den Tarifnrn. 90.14, 90.15, 90.16, 90.22, 90.23, 90.24, 90.25 oder 90.27 erfaßten Arten (ausgenommen Stroboskope), wenn ihre Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu ermittelnden oder zu regelnden Größe ändert; c) Instrumente, Apparate und Geräte zum Nachweis oder zum Messen von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischen oder ähnlichen Strahlen. 7. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 90, die mit diesen Waren zur Abfertigung gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert zur Abfertigung gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmäßig	zeitweilig
90.01	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet); polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	10	8
90.02	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet)	10	6
90.03	Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren; Teile davon: A - aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen B - andere	10 15	8 12
90.04	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren: A - mit Fassungen aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen Korrektionsbrillen, -klemmer, -stielbrillen und dergleichen B - andere Korrektionsbrillen, -klemmer, -stielbrillen und dergleichen	10 — 15 —	8 6 12 8
90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen	10	8
90.06	Astronomische Instrumente, wie Teleskope, astronomische Fernrohre, Meridian-Durchgangsinstrumente, Äquatoreale, ausgenommen Instrumente für Radio-Astronomie; Montierungen für diese Waren	15	8
90.07	Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photographischen oder kinematographischen Zwecken photographische Apparate (ausgenommen photographische Spezialapparate für Luftaufnahme oder für Mikrophotographie) und Kassetten für photographische Apparate aller Art	10 —	8 6
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe): A - kinematographische Apparate für Luftaufnahme B - andere kinematographische Apparate Bildaufnahmeapparate für Filme mit einer Breite von 16 mm oder weniger C - Teile und Zubehör Filmkassetten für kinematographische Aufnahmeapparate	10 15 — 10 —	8 12 8 8 6
90.09	Stehbildwerfer; photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	10	8
90.10	Apparate und Ausrüstung für photographische oder kinematographische Laboratorien, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Photokopierapparate nach dem Kontaktverfahren; Filmspulen; Lichtbildwände	10	8
90.11	Elektronen- und Protonenmikroskope; Elektronen- und Protonendiffraktionseinrichtungen	10	8
90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion optische Mikroskope (ausgenommen mikrophotographische, mikrokinematographische und Mikroprojektions-Geräte)	10 —	8 3
90.13	Optische Instrumente, Apparate und Geräte, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Scheinwerfer: A - Scheinwerfer B - andere	15 10	8 8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
90.14	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompass und Entfernungsmesser	15	8
90.15	Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg, auch mit Gewichten	10	8
	hydrostatische Waagen	—	6
90.16	Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren	10	8
	Recheninstrumente und -geräte	—	6
	sogenannte Universal- und Vergleichsmeßgeräte mit Optik; Zahnradmeß- und -prüfgeräte; Geräte zum Eichen von Meßstäben oder Meßbändern; Profilprojektoren	—	5
90.17	Medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Instrumente für die Ophthalmologie:		
	A - elektromedizinische Apparate und Geräte	12	8
	B - andere	10	8
	Kolposkope	—	5
90.18	Apparate und Geräte für Mecanotherapie oder zur Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zum Wiederbeleben sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken)	10	6
90.19	Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen (einschließlich medizinisch-chirurgische Gürtel); Zahnprothesen, künstliche Menschengaugen und andere Prothesen; Schwerhörigengeräte; Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen (z. B. Schienen):		
	A - orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen (einschließlich medizinisch-chirurgische Gürtel); Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen (z. B. Schienen)	10	8
	B - Prothesen:		
	1 - Zahnprothesen und künstliche Menschengaugen	15	8
	2 - andere	10	8
	C - Schwerhörigengeräte	12	10
90.20	Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die die Strahlung radioaktiver Stoffe verwerten (auch für Schirmbildphotographie), einschließlich Röhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schalttische und Durchleuchtungsschirme, für diese Apparate und Geräte; Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen, für die vorstehend genannten Apparate und Geräte:		
	A - Röntgenapparate und -geräte (auch für Schirmbildphotographie), einschließlich Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen (ausgenommen Röntgenröhren), Hochspannungsgeneratoren, Schalttische und Durchleuchtungsschirme dafür; Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen für Röntgenapparate und -geräte	12	8
	B - Röntgenröhren	8	6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
(90.20)	C - Apparate und Geräte, die die Strahlung radioaktiver Stoffe verwerten (auch für Schirmbildphotographie), einschließlich Schalttische und Durchleuchtungsschirme dafür; Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen, für diese Apparate und Geräte	10	8
90.21	Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Modelle, zu Vorführzwecken (z. B. beim Unterricht, in Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet	10	6
90.22	Maschinen, Apparate und Geräte für mechanische Prüfungen (z. B. für Prüfung der Widerstandsfähigkeit, Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität) von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Textilien, Papier, Kunststoffen)	10	6
	Reißfestigkeitsprüfer und andere Materialprüfmaschinen und -apparate für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren	—	5
90.23	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente; Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert:		
	A - Dichtemesser und ähnliche Instrumente; Pyrometer, Hygrometer und Psychrometer	10	8
	Dichtemesser und ähnliche Instrumente	—	6
	B - andere, auch mit Pyrometern, Hygrometern oder Psychrometern kombiniert	15	12
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnr. 90.14:		
	A - Manometer	15	12
	B - andere	10	8
90.25	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (wie Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- und Rauchgasprüfer); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung und dergleichen (wie Viskosimeter, Porosimeter, Dilatometer) und für kalorimetrische, photometrische oder akustische Messungen (wie Photometer — einschließlich Belichtungsmesser —, Kalorimeter); Mikrotome	10	8
	Kreispolarimeter	—	5
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler	10	8
	Gas- und Flüssigkeitszähler:		
	nur zur Mengenummessung	—	4
	andere	—	6
	Elektrizitätszähler, nur zur Mengenummessung	—	5
	Maximum-Elektrizitätszähler, auch mit Registriereinrichtung, Eich-, Spitzen-, Blindverbrauch- und Kontaktgeberelektrizitätszähler sowie Münzelektrizitätszähler ..	—	6
90.27	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler), Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser (auch magnetische), ausgenommen Geschwindigkeitsmesser der Tarifnr. 90.14; Stroboskope:		
	A - Stroboskope	10	5
	B - andere	12	8
	Handtourenzähler, nur zum Zählen oder Anzeigen	—	5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren	10	8
	Mikro-Elektrophoreseapparate sowie Gleichmäßigkeitsprüfer für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren	—	5
	automatische Spektralanalysenschreiber	—	frei
90.29	Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifnr. 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können	10	8
	Teile und Zubehör für Maximum-Elektrizitätszähler (auch für solche mit Registriereinrichtung), für Eich-, Spitzen-, Blindverbrauch- und Kontaktgeber-elektrizitätszähler sowie Fernzählwerke und Fernregistriereinrichtungen für Mehrzweckelektrizitätszähler	—	6
	Teile und Zubehör für Stroboskope sowie für Handtourenzähler, nur zum Zählen oder Anzeigen, für Mikro-Elektrophoreseapparate und für elektrische Gleichmäßigkeitsprüfer für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren	—	5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
Kapitel 91			
Uhrmacherwaren			
Vorschriften			
1. »Kleinuhr-Werke« im Sinne der Tarifnrn. 91.02 und 91.07 sind Werke, die eine Unruh mit Spiralfeder als Gangregler haben und deren Dicke, einschließlich Werkboden und Brücken, 12 mm nicht übersteigt. 2. Ausgenommen von den Tarifnrn. 91.07 und 91.08 sind mechanische Werke, die so konstruiert sind, daß sie ohne Hemmung laufen (Tarifnr. 84.08). 3. Zu Kapitel 91 gehören nicht Uhrgewichte, Uhrgläser, Uhrketten, Uhrarmbänder, Teile der elektrischen Ausstattung, Kugellager und Kugeln für Kugellager sowie Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV. Uhrfedern (einschließlich Spiralfedern) gehören zu Tarifnr. 91.11. 4. Vorbehaltlich der Vorschriften 2 und 3 bleiben Werke und Teile, die sowohl in Uhrmacherwaren als auch zu anderen Zwecken, insbesondere in Meß- oder Präzisionsinstrumenten, verwendet werden können, in Kapitel 91. 5. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 91, die mit diesen Waren zur Abfertigung gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert zur Abfertigung gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.			
91.01	Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ):		
	A - mit Gehäusen, die mit echten Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen besetzt sind	10	4
	B - andere	20	
	mit einem Werte von 10 DM oder weniger für 1 Stück	—	15
	andere	—	6
			mindestens für 1 Stück 2 DM
91.02	Uhren mit Kleinuhr-Werk (ausgenommen Uhren der Tarifnrn. 91.01 und 91.03)	10	6
91.03	Armaturbrettuhren und dergleichen, für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge	15	8
91.04	Andere Uhren	10	8
91.05	Kontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Registrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhr, Stechuhren, Minutenzähler, Sekundenzähler)	10	8
91.06	Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Zeitschalter und andere Schaltuhren)	10	8
91.07	Kleinuhr-Werke, gangfertig	20	
	mit einem Werte von 8 DM oder weniger für 1 Stück	—	15
	andere	—	6
			mindestens für 1 Stück 1,60 DM
91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig	10	8
91.09	Gehäuse für Uhren der Tarifnr. 91.01 und Teile davon, einschließlich Rohlinge dieser Waren:		
	A - mit echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen besetzt	10	6
	B - andere	20	6

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
91.10	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren und Teile davon	10	8
91.11	Andere Uhrenteile:		
	A - Kleinuhrwerke, nicht gangfertig	20	
	mit einem Werte von 8 DM oder weniger für 1 Stück	—	15
	andere	—	6
			min- destens für 1 Stück 1,60 DM
	B - andere Uhrwerke, nicht gangfertig	10	8
	C - Uhrfedern	5	—
	D - natürliche oder synthetische Uhrensteine:		
	1 - fertig bearbeitet oder gefaßt	5	—
	2 - nicht fertig bearbeitet, ungefaßt (z. B. sogenannte Rondelle)	frei	—
	E - Schablonen, Rohwerke, Echappements und andere Uhrenteile	5	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 92		
	Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte		
	Vorschriften		
	1. Zu Kapitel 92 gehören nicht:		
	a) ganz oder teilweise lichtempfindliche Filme für photographische oder photoelektrische Aufnahme, auch belichtet, auch entwickelt (Kapitel 37);		
	b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV;		
	c) Mikrophone, Verstärker, Lautsprecher, Kopfhörer, Schalter, Stroboskope und andere Instrumente, Apparate und zusätzliche Ausrüstungsstücke der Kapitel 85 oder 90 zur Verwendung mit den Waren des Kapitels 92, wenn sie nicht in diese Waren oder nicht mit diesen Waren in das gleiche Gehäuse eingebaut sind oder wenn ihre Unterbringung mit diesen Waren im gleichen Gehäuse nicht vorgesehen ist; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, die mit einem Rundfunkgerät kombiniert sind (Tarifnr. 85.15);		
	d) Wischer und andere Bürstenwaren zum Reinigen von Musikinstrumenten (Tarifnr. 96.02);		
	e) Instrumente und Geräte mit Spielzeugcharakter (Tarifnr. 97.03);		
	f) Instrumente und Geräte, die den Charakter von Sammlungsstücken oder Antiquitäten haben (Tarifnr. 99.05 oder 99.06).		
	2. Unvollständige oder unfertige Instrumente und Geräte des Kapitels 92 werden wie die vollständigen oder fertigen Instrumente und Geräte tarifiert, wenn sie deren charakterbestimmende Merkmale haben.		
	3. Bogen, Schlegel und dergleichen für Musikinstrumente der Tarifnrn. 92.02 und 92.06 werden wie die Instrumente, für die sie bestimmt sind, tarifiert, wenn sie mit diesen Instrumenten zur Abfertigung gestellt werden und ihnen mengenmäßig entsprechen. Gelochte Pappen und Papiere der Tarifnr. 92.10 und Tonträger der Tarifnr. 92.12 werden, auch wenn sie mit den Instrumenten oder Geräten, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden, für sich tarifiert.		
	4. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 92, die mit diesen Waren zur Abfertigung gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert zur Abfertigung gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.		
92.01	Klaviere (einschließlich selbsttätige Klaviere mit oder ohne Klaviatur); Cembali und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen, ausgenommen Aolsharfen:		
	A - Instrumente mit elektroakustischer Tonverstärkung	15	12
	B - andere:		
	1 - Klaviere (einschließlich selbsttätige Klaviere mit oder ohne Klaviatur)	18	14
	2 - andere	10	8
92.02	Andere Saiteninstrumente:		
	A - Instrumente mit elektroakustischer Tonverstärkung	15	12
	B - andere	10	8
92.03	Orgeln; Harmonien und ähnliche Instrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen	10	8
92.04	Akkordeons, Konzertinas und ähnliche Musikinstrumente; Mundharmonikas	15	12
	Mundharmonikas	—	10

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
92.05	Andere Blasinstrumente:		
	A - aus Metall	15	10
	B - andere	18	12
92.06	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln aller Art, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten)	15	10
92.07	Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente (z. B. derartige Klaviere, Orgeln, Akkordeons)	15	12
92.08	Musikinstrumente, in anderen Tarifnummern des Kapitels 92 nicht erfaßt (z. B. Orchestrien, Drehorgeln, Spieldosen, singende mechanische Vögel, singende Sägen); Lockpfeifen aller Art; Mundblasinstrumente zu Ruf- und Signalzwecken (z. B. Signalhörner, Signalpfeifen)	15	12
	Waren der Tarifnr. 92.08, ausgenommen Orchestrien, Drehorgeln und dergleichen...	—	10
92.09	Musiksaiten	12	8
92.10	Teile und Zubehör für Musikinstrumente (ausgenommen Musiksaiten), einschließlich gelochte Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente und einschließlich Musikwerke für Spieldosen; Metronome; Stimmgabeln und Stimpfpfeifen aller Art:		
	A - Teile und Zubehör für Klaviere	18	14
	B - Teile und Zubehör für andere Saiteninstrumente, für Orgeln sowie für Harmonien und ähnliche Instrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen; mechanische Spieleinrichtungen	10	8
	C - andere	15	10
	Stimmplatten mit Zungen, für Akkordeons, Konzertinas und ähnliche Musikinstrumente	—	frei
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer	15	12
	Diktiergeräte	—	8
92.12	Tonträger für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Tonaufnahmeverfahren: z. B. Platten, Zylinder, Wachformen, Bänder, Filme, Drähte, zur Tonaufnahme vorgerichtet oder mit Tonaufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten:		
	A - bespielte Aufnahmeplatten; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten	frei	—
	B - andere	15	12
	lediglich zum Sprachunterricht geeignete Schallplatten mit gesprochenem Text, wenn sie äußerlich als Schallplatten zum Sprachunterricht kenntlich gemacht sind	—	10
92.13	Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifnr. 92.11:		
	A - Nadeln und gefaßte Saphire	20	12
	B - andere	15	12

Abschnitt XIX

Waffen und Munition; Teile davon

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
Kapitel 93			
Waffen und Munition; Teile davon			
Vorschriften			
1. Zu Kapitel 93 gehören nicht:			
a) Zündhütchen, Sprengkapseln, Sprengzünder, Leuchtraketen, Raketen zum Wetterschießen und andere Waren des Kapitels 36;			
b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV;			
c) Kampffahrzeuge mit Bewaffnung (Tarifnr. 87.08);			
d) Zielfernrohre und andere optische Vorrichtungen für Waffen, ausgenommen solche, die auf die Waffen montiert sind oder die mit den Waffen, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden (Kapitel 90);			
e) Armbrüste, Bogen und Pfeile für den Schießsport, stumpfe Waffen für den Fechtssport und Spielzeugwaffen (Kapitel 97);			
f) Waffen und Munition, die den Charakter von Sammlungsstücken oder Antiquitäten haben (Tarifnr. 99.05 oder 99.06).			
2. Unvollständige oder unfertige Waffen werden wie die vollständigen oder fertigen Waffen tarifiert, wenn sie deren charakterbestimmende Merkmale haben.			
3. Als »Teile« im Sinne der Tarifnr. 93.07 gelten nicht Funk- oder Radargeräte der Tarifnr. 85.15.			
4. Etnis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 93, die mit diesen Waren zur Abfertigung gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifiieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert zur Abfertigung gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.			
93.01	Blanke Waffen (z. B. Säbel, Degen, Bajonette), Teile davon und Scheiden für diese Waren	8	6
93.02	Revolver und Pistolen	20	frei
93.03	Kriegswaffen (andere als Kriegswaffen der Tarifnrn. 93.01 und 93.02) ..		
93.04	Feuerwaffen (andere als Feuerwaffen der Tarifnrn. 93.02 und 93.03), einschließlich ähnlicher Geräte, bei denen die Explosionswirkung von Pulver aller Art genutzt wird, wie Leuchtpistolen, Schreckschußpistolen und dergleichen, Wetterkanonen, Leinenschießgeräte:		
	A - Sport- und Jagdgewehre	15	12
	B - Leuchtpistolen, Signalpistolen, Schreckschußpistolen und -revolver, Revolver und Pistolen für Starter oder für Theater	20	frei
	C - andere	15	12
93.05	Andere Waffen (einschließlich Feder-, Luft- und Gasgewehre, -büchsen und -pistolen):		
	A - Luft- und Gasgewehre, -büchsen und -pistolen	15	12
	B - Vichtötungsapparate und -geräte	10	8
	C - andere	frei	—
93.06	Waffenteile (andere als Waffenteile der Tarifnr. 93.01), einschließlich Schaftrohlinge für Gewehre und Laufrohlinge für Feuerwaffen:		
	A - für Waffen der Tarifnr. 93.03		
	B - andere	15	12

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
93.07	<p>Geschosse und Munition, einschließlich Minen; Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen:</p> <p>A - Geschosse und Munition für Waffen der Tarifnr. 93.03 (ausgenommen Munition für Maschinenpistolen) sowie andere Kriegsgeschosse und -munition; Teile davon</p> <p>B - Revolver- und Pistolenmunition, mit einem Kaliber von mehr als 7,65 mm; Teile davon</p> <p>C - andere</p>	15	12



Abschnitt XX
Verschiedene Waren

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
	Kapitel 94 Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren		
	Vorschriften 1. Zu Kapitel 94 gehören nicht: a) Luftmatratzen, Luftkopfkissen und Luftkissen sowie Matratzen, Kopfkissen und Kissen für Wasserfüllung der Kapitel 39, 40 oder 62; b) Lampen und andere Beleuchtungskörper, die nach Beschaffenheit tarifiert werden (z. B. Tarifnrn. 44.27, 70.14, 83.07); c) Waren aus Stein oder Keramik, zum Gebrauch als Sitze, Tische oder Säulen, wie sie in Gärten, Vorhallen usw. benutzt werden (Kapitel 68 oder 69); d) auf dem Boden stehende Spiegel, z. B. schwenkbare Ankleidespiegel (Tarifnr. 70.09); e) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV, sowie Panzerschränke der Tarifnr. 83.03; f) Möbel, die besondere Teile von Kälteerzeugungsapparaten der Tarifnr. 84.15 sind, auch wenn sie unausgerüstet zur Abfertigung gestellt werden; Möbel, die besonders zum Einbau von Nähmaschinen im Sinne der Tarifnr. 84.41 hergerichtet sind; g) Möbel, die besondere Teile von Rundfunkempfangsgeräten, Fernsehempfangsgeräten usw. der Tarifnr. 85.15 sind; h) Speifontänen auf Sockeln für Zahnärzte (Tarifnr. 90.17); i) Waren des Kapitels 91, insbesondere Gehäuse für Uhrmacherwaren; k) Möbel, die besondere Teile von Schallplattenwiedergabegeräten, Diktiergeräten und anderen Geräten der Tarifnr. 92.11 sind (Tarifnr. 92.13); l) Spielzeugmöbel (Tarifnr. 97.03), Billardtische und Spielmöbel der Tarifnr. 97.04 sowie Tische für Zauberkunststücke der Tarifnr. 97.05. 2. Möbel im Sinne der Tarifnrn. 94.01 bis 94.03 sind Möbel, die auf den Boden gestellt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für a) Küchenhängeschränke und dergleichen, b) Sitze und Bettgestelle zum Aufhängen oder Zusammenklappen, c) Bücherschränke und ähnliche Möbel aus zusammengehörenden Einzelstücken, zum Aufhängen oder Aufsetzen. 3. Möbel, auch mit Platten, Teilen oder Zubehör aus Glas, Marmor oder anderen Stoffen, die zerlegt eingehen, werden wie die unzerlegten Möbel tarifiert, wenn die verschiedenen Teile zusammen zur Abfertigung gestellt werden. 4. a) Als Teile von Waren des Kapitels 94 gelten nicht Platten aus Glas (einschließlich Spiegel), Marmor oder Stein, auch zugeschnitten, aber nicht mit anderen Teilen verbunden, wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden. b) Die in Tarifnr. 94.04 erfaßten Waren gehören, gesondert zur Abfertigung gestellt, zu Tarifnr. 94.04, auch wenn sie zugleich Möbelteile der Tarifnrn. 94.01 bis 94.03 sind.		
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02); Teile davon: A - vollständig gepolstert oder überzogen B - andere: 1 - aus Holz (ausgenommen Böden und Lehnen) aus nicht gebogenem Holz 2 - Böden und Lehnen aus Holz 3 - aus Korbweiden, Schilf, Stuhlrohr, Bambus oder ähnlichen Stoffen 4 - aus unedlen Metallen 5 - andere	25 25 — 5 10 15 20	15 19 12 4 8 12 12
	Anmerkung Sitzmöbel gelten als vollständig gepolstert oder überzogen, wenn vom Gestell nicht mehr als die Füße und die Unterseite sichtbar ist		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
94.02	Medizinisch-chirurgische Möbel, z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Bettgestelle mit mechanischen Vorrichtungen zur Krankenbehandlung; Dentalstühle und dergleichen, mit mechanischer Kipp-, Schwenk- und Hebevorrichtung; Teile davon	15	10
94.03	Andere Möbel; Teile davon:		
	A - aus Holz	25	15
	aus nicht gebogenem Holz	—	12
	B - aus Korbweiden, Schilf, Stuhlrohr, Bambus oder ähnlichen Stoffen ..	10	8
	C - aus Kunststoff	25	15
	D - aus unedlen Metallen	15	12
	Untergestelle für Zeichen-(Reiß-)Bretter, mit Einstellvorrichtung, auch mit Reißbrett	—	10
	E - andere	20	12
94.04	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, z. B. Auflege-Matratzen, Deckbetten, Steppdecken, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen, einschließlich solcher aus Schwamm- oder Schaumgummi, auch überzogen:		
	A - Sprungrahmen	25	14
	B - andere	25	15

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		% des Wertes tarif- mäßig	zeit- weilig
	Kapitel 95		
	Bearbeitete Schnitz- und Formstoffe; Waren aus Schnitz- und Formstoffen		
	Vorschrift		
	Zu Kapitel 95 gehören nicht:		
	a) Waren des Kapitels 66 (Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon);		
	b) Fächer (Tarifnr. 67.05);		
	c) Waren des Kapitels 71, insbesondere Phantasieschmuck;		
	d) Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge, Messerschmiedewaren, Eßbestecke) in Verbindung mit Griffen oder Teilen aus Schnitz- und Formstoffen; gesondert zur Abfertigung gestellte Griffe und Teile verbleiben in Kapitel 95;		
	e) Waren des Kapitels 90, insbesondere Fassungen für Brillen;		
	f) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Uhren;		
	g) Waren des Kapitels 92, insbesondere Musikinstrumente;		
	h) Waren des Kapitels 93, insbesondere Teile von Waffen;		
	i) Waren des Kapitels 94 (Möbel und Teile davon);		
	k) Waren des Kapitels 96 (Bürstenwaren usw.);		
	l) Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele usw.);		
	m) Waren des Kapitels 98 (verschiedene Waren);		
	n) Waren des Kapitels 99 (Kunstgegenstände, Sammlungsstücke, Antiquitäten).		
95.01	Schildpatt, bearbeitet; Waren aus Schildpatt	20	15
	Schildpatt, bearbeitet; Rohlinge	—	12
95.02	Perlmutter, bearbeitet; Waren aus Perlmutter:		
	A - Rondelle, auch poliert	30	21
	B - Platten, nur zugeschnitten	10	8
	C - andere	20	15
95.03	Elfenbein, bearbeitet; Waren aus Elfenbein:		
	A - Rondelle, auch poliert	20	15
	B - Platten, Scheiben, Hohlungen, nur zugeschnitten	frei	—
	C - andere	20	15
	Platten, Scheiben, Hohlungen; Rohlinge	—	12
95.04	Bein, bearbeitet; Waren aus Bein:		
	A - Rondelle, auch poliert	20	15
	B - Platten, Scheiben, Rohre, nur zugeschnitten	10	8
	C - andere	15	12
95.05	Horn, Geweihe, Korallen, auch wiedergewonnen, andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet; Waren aus diesen Stoffen:		
	A - Korallen, bearbeitet; Waren aus Korallen	20	8
	B - Federspulen, bearbeitet; Waren aus Federspulen	20	8
	C - Walfischbarten, bearbeitet	10	8
	D - andere:		
	1 - Rondelle, auch poliert:		
	a - aus Muschelschalen (ausgenommen Perlmutter)	30	21
	b - andere	20	15
	2 - Platten, Scheiben, Stücke, nur zugeschnitten	10	8
	3 - andere	15	12

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
95.06	Pflanzliche Schnitzstoffe (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen), bearbeitet; Waren aus diesen Stoffen:		
	A - Rondelle, auch poliert:		
	1 - aus Steinnuß oder Dugalmonnuß	25	15
	2 - andere	20	15
	B - Platten, Scheiben, Stücke, nur zugeschnitten	10	8
	C - andere	15	12
	Anmerkung zu Tarifnrn. 95.02 bis 95.06 Rondelle sind flache Scheiben aus Perlmutter, Horn, Steinnuß und anderen Stoffen mit einem Oberflächendurchmesser von 50 mm oder weniger.		
95.07	Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnen, Jett und jettähnliche mineralische Schnitz- und Formstoffe, bearbeitet; Waren aus diesen Stoffen:		
	A - Platten, Scheiben, Stücke, nur zugeschnitten	frei	—
	B - andere	20	15
	Platten, Scheiben, Stücke; Rohlinge	—	12
95.08	Geformte oder geschnitzte Waren aus natürlichem (tierischem oder pflanzlichem), mineralischem oder künstlichem Wachs, Paraffin, Stearin, natürlichen Gummen oder Harzen (z. B. Kopal, Kolophonium), Modellier- massen und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausge- nommen Gelatine der Tarifnr. 35.03), Waren daraus	25	
	künstliche Blumen, Blätter, Früchte; Teile davon; Waren daraus	—	19
	andere	—	15

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
Kapitel 96			
Besen, Bürsten, Pinsel, Staubwedel, Puderquasten und Siebwaren			
Vorschriften			
1. Zu Kapitel 96 gehören nicht:			
a) Waren des Kapitels 71;			
b) Bürstenwaren, die offensichtlich in der Medizin, in der Chirurgie, in der Zahn- und Tierheilkunde Verwendung finden (Tarifnr. 90.17);			
c) Spielzeug (Kapitel 97).			
2. Pinselköpfe im Sinne der Tarifnr. 96.03 sind ungefaßte Bündel aus Tierhaaren, Pflanzenfasern oder anderen Stoffen, die ohne Teilung zum Herstellen von Pinseln oder ähnlichen Waren geeignet sind, oder die hierzu nur einer ergänzenden geringen Bearbeitung bedürfen, wie Leimen, Kitten, Gleichrichten oder Schleifen.			
96.01	Besen, nur gebunden, auch mit Stiel	28	15
96.02	Bürstenwaren, Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen:		
	A - Zahnbürsten	28	19
	B - Bürsten, die Maschinenteile sind; Drahtbürsten, mit Fassungen aus naturfarbigem oder einfach gefärbtem Holz, weder poliert noch lackiert noch sonst verziert	15	12
	C - Pinsel	10	8
	D - andere	28	21
96.03	Pinselköpfe	10	8
96.04	Staubwedel	10	8
96.05	Puderquasten und dergleichen aus Stoffen aller Art	10	8
96.06	Handsiebe aus Stoffen aller Art	15	12

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		% des Wertes tarifmäßig	zeitweilig
Kapitel 97			
Spielzeug, Spiele, Scherzartikel und Sportgeräte			
Vorschriften			
1. Zu Kapitel 97 gehören nicht:			
a) Christbaumkerzen (Tarifnr. 34.06);			
b) Feuerwerkskörper (Tarifnr. 36.05);			
c) Garne, Monofile, Schnüre, Messinahaar und dergleichen für den Fischfang, auch abgepaßt (jedoch nicht fertig zusammengefügte Angelleinen), die zu Kapitel 39, Tarifnr. 42.06 oder Abschnitt XI gehören;			
d) Taschen für Sportgeräte, andere Behältnisse der Tarifnr. 42.02 oder 43.03;			
e) Sportbekleidung sowie Maskenkostüme aus Gewirken oder anderen Gespinnstwaren (Kapitel 60 oder 61);			
f) Fahnen und Wimpelgirlanden aus Gespinnstwaren sowie Segel für Boote oder Segelwagen, des Kapitels 62;			
g) Sportschuhe (ausgenommen Schuhe, an denen Schlittschuhe fest angebracht sind) und Kopfbedeckungen besonders zu Sportzwecken sowie Beinschienen und Schienbeinschützer, der Kapitel 64 oder 65;			
h) Bergstöcke, Reitpeitschen, Peitschen (Tarifnr. 66.02) und Teile davon (Tarifnr. 66.03);			
i) Glasaugen, nicht montiert, für Puppen und anderes Spielzeug, der Tarifnr. 70.19;			
k) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV;			
l) Waren der Tarifnr. 83.11;			
m) Sportfahrzeuge des Abschnitts XVII, ausgenommen Rodelschritten, Bobschritten und dergleichen;			
n) Kinderfahrräder, die wie die gewöhnlichen Fahrräder hergestellt und mit Kugellagern versehen sind (Tarifnr. 87.10);			
o) Sportboote wie Kanus und Ruderboote (Kapitel 89) und Fortbewegungsmittel dazu (Kapitel 44, wenn sie aus Holz sind);			
p) Schutzbrillen für Sport und Freiluftspiele (Tarifnr. 94.04);			
q) Lockrufe und Lockpfeifen (Tarifnr. 92.08);			
r) Waffen und andere Waren des Kapitels 93;			
s) Saiten für Ballschläger, Zelte, Zeltlagerausrüstung, Handschuhe aus Stoffen aller Art (Tarifizierung nach Beschaffenheit).			
2. Die Waren des Kapitels 97 können unwesentliche Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen enthalten.			
3. Als Puppen im Sinne der Tarifnr. 97.02 gelten nur Nachbildungen von Menschen.			
4. Unvollständige oder unfertige Waren werden wie vollständige oder fertige Waren tarifiert, wenn sie die charakterbestimmenden Beschaffenheitsmerkmale dieser Waren besitzen.			
5. Vorbehaltlich der vorstehenden Vorschrift 1 werden Teile und Zubehör wie die Waren des Kapitels 97 tarifiert, wenn zu erkennen ist, daß sie ausschließlich oder überwiegend für Waren des Kapitels 97 bestimmt sind			
97.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen	15	10
97.02	Puppen:		
	A - Puppen aus Kunststoff oder mit Kautschukrumpf	25	15
	B - andere Puppen	15	12
	C - Teile und Zubehör	25	15
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen:		
	A - zum Fliegen geeignete Spiel- und Modellflugzeuge; Spielzeugwaffen; mechanisches Spielzeug mit Kraftantrieb	15	12
	B - Projektionsapparate für Kinder; Musikspielzeug	15	10

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
(97.03)	C - andere: 1 - aus Kunststoff 2 - aus Kautschuk 3 - andere	25 25 15	19 15 10
97.04	Gesellschaftsspiele (einschließlich mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung, Billardtische, Glücksspieltische, Tischtennis): A - Spielkarten B - mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung; Billardtische, Glücksspieltische und ähnliche Möbel C - andere; Zubehör Tischtennis; Netze für Tischtennis	30 15 20 —	19 12 15 12
97.05	Karnevals-, Kotillon-, Scherz-, Zauberartikel und ähnliche Waren zur Unterhaltung und für Feste; Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel (z. B. künstliche Weihnachtsbäume, Krippen, auch mit Ausstattung, Menschen- und Tierfiguren für Krippen, Weihnachts-Holzschuhe und -Holzscheite, Weihnachtsmänner)	20	10
97.06	Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Tarifrnr. 97.04: A - Schlittschuhe und Rollschuhe B - Ski, Skibindungen, Skistöcke; Schneereifen; Fechtwaffen, Fechtzubehör; Golfschläger, Golfschlägergriffe; Tennisschläger und dergleichen; Schlägerrahmen, Schlägerpressen Ski, Skibindungen, Skistöcke, Schneereifen; Fechtwaffen, Fechtzubehör Golfschläger, Golfschlägergriffe C - andere ausgenommen Sportbälle	12 15 — — 20 —	10 12 10 8 15 12
97.07	Angelhaken, Angelgeräte; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze; Lockvögel, Lerchenspiegel und ähnliche Jagdgeräte Handnetze; Angelgeräte, ausgenommen Angelruten und Rollen; Lockvögel, Lerchenspiegel und ähnliche Jagdgeräte Angelhaken, nicht montiert	15 — —	12 10 6
97.08	Karusselle, Luftschaukeln, Schießstände und andere Schausteller-Unternehmen, einschließlich Zirkusse, Tierschauen und Wandertheater	10	8

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
	Kapitel 98 Verschiedene Waren		
	Vorschriften		
	1. Zu Kapitel 98 gehören nicht:		
	a) Augenbrauenstifte, Schminkstifte (Tarifnr. 33.06);		
	b) Knöpfe, Knopf-Rohlinge, Kämmе, Haarspangen und ähnliche Waren, ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (soweit in der Vorschrift 2 a zu Kapitel 71 nichts anderes bestimmt ist) oder in Verbindung mit echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen (Kapitel 71);		
	c) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV;		
	d) Reißfedern (Tarifnr. 90.16);		
	e) Spielzeug des Kapitels 97.		
	2. Abgesehen von den Ausnahmen der Vorschrift 1 zu Kapitel 98 gehören Waren, die ganz oder teilweise aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehen oder mit echten Perlen verarbeitet sind, zu Kapitel 98.		
	3. Etnis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 98, die mit diesen Waren zur Abfertigung gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert zur Abfertigung gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.		
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile):		
	A - Einsteckknöpfe aus Bernstein, Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt	30	19
	B - andere Einsteckknöpfe; Druckknöpfe, Patentknöpfe und Teile davon	20	12
	C - andere:		
	1 - aus Perlmutter oder Muschelschalen	30	21
	2 - aus Steinnuß oder Dugalmonnuß	25	19
	3 - aus Kunststoff	25	15
	4 - andere	20	15
	aus unedlen Metallen	—	12
98.02	Reißverschlüsse; Teile davon (z. B. Schieber)	35	19
98.03	Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile davon und Zubehör (z. B. Bleistiftschützer, Klipse), ausgenommen Waren der Tarifnr. 98.04 oder 98.05:		
	A - Füllhalter, Kugelschreiber, mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	10	8
	B - andere	20	15
	Federhalter, Bleistifthalter, Bleistiftschoner	—	12
	Teile und Zubehör	—	14
98.04	Schreibfedern; Kugeln für Federspitzen:		
	A - Schreibfedern aus Gold	10	8
	B - andere Schreibfedern	15	10
	C - Kugeln für Federspitzen	5	4
	Anmerkung		
	Kugeln für Federspitzen sind kleine Kugeln aus Legierungen von Platinbeimetallen oder Wolframlegierungen, dazu bestimmt, die Spitze der Federn zu bilden.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
98.05	Bleistifte, Schiefergriffel, Minen, Farbstifte, Zeichenkohle; Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide: A - Griffel aus Stein, natürlichem Schiefer oder Preßschiefer, auch mit Überzug B - andere	frei 10	— 8
98.06	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben und Zeichnen, auch gerahmt ..	10	8
98.07	Petschafte, Nummernstempel, Zusammensetzstempel, Datumstempel, einfache Stempel und ähnliche Handstempel	15	10
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen, Rechenmaschinen und dergleichen, mit Tinte oder Farbe getränkt, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	20	15
98.09	Siegellack zu Bürozzwecken oder zu Flaschenverschlüssen, in kleinen Scheiben, Stangen oder ähnlichen Formen; Pasten auf der Grundlage von Gelatine für Druckwalzen, graphische Reproduktionen und zu ähnlichen Zwecken, auch auf Unterlagen von Papier oder Gespinstwaren	10	8
98.10	Feuerzeuge und Anzünder (z. B. mechanisch, elektrisch, katalytisch); Teile davon, ausgenommen Steine und Dochte: A - aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen B - andere	10 15	8 12
98.11	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenrohformen und Pfeifenköpfe); Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstücke, Rohre und andere Teile: A - Pfeifenrohformen aus Holz B - Pfeifenköpfe aus Holz, grob bearbeitet, auch gebohrt, jedoch weder gekittet noch geschliffen noch poliert C - andere Pfeifenköpfe und ganze Tabakpfeifen: 1 - aus Holz ganze Tabakpfeifen 2 - andere Tonpfeifen aus einem Stück D - Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstücke und Rohre: 1 - Mundstücke und Rohre, auch gebohrt, jedoch ohne Gewinde und weder geschliffen noch poliert 2 - andere: a - aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen b - andere E - andere Teile und Zubehör: 1 - aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen 2 - andere	frei 30 30 — 20 — 20 10 20 10 20	— 17 21 17 15 12 15 8 15 8 15
98.12	Frisierkäämme, Einsteckkäämme, Haarspangen und ähnliche Waren Phantasieschmuck	25 —	19 12
98.13	Miederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleider und Bekleidungs- zubehör	15	10

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
98.14	Parfümzerstäuber und andere Ballzerstäuber zu Toilettezwecken; Zer- stäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe:		
	A - aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	10	8
	B - andere	20	12
98.15	Isolierflaschen und andere Isolier- (Vakuum-) Behälter, Teile davon (aus- genommen Glaskolben)	25	19
98.16	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und dergleichen; bewegliche Fi- guren und Ausstellungsstücke für Schaufenster	15	12

Abschnitt XXI
Kunstgegenstände, Sammlungsstücke
und Antiquitäten

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarifmässig	zeitweilig
Kapitel 99			
Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten			
Vorschriften			
1. Zu Kapitel 99 gehören nicht:			
a) Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, im Inland gültig oder zum Umlauf vorgesehen (Tarifnr. 49.07);			
b) bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen (Tarifnr. 59.12);			
c) echte Perlen sowie Edelsteine und Schmucksteine (Tarifnrn. 71.01 und 71.02).			
2. Originalstiche, -radierungen und -steindrucke im Sinne der Tarifnr. 99.02 sind Drucke, die von einer oder mehreren vom Künstler vollständig handgearbeiteten Platten in einem beliebigen, jedoch keinerlei mechanischem oder photomechanischem Verfahren auf einen beliebigen Stoff in schwarz-weiß oder farbig unmittelbar abgezogen sind.			
3. Zu Tarifnr. 99.03 gehören nicht Bildhauerarbeiten, die den Charakter einer Handelsware haben (Serienerzeugnisse, Abgüsse und Handwerkserzeugnisse); diese werden nach ihrer Beschaffenheit tarifiert.			
4. a) Vorbehaltlich der Vorschriften 1, 2 und 3 gehören Waren, bei deren Tarifierung Kapitel 99 und andere Kapitel des Zolltarifs in Betracht kommen, zu Kapitel 99.			
b) Zu Tarifnr. 99.06 gehören in keinem Fall Waren mit den Merkmalen der Tarifnrn. 99.01 bis 99.05.			
5. Rahmen um Bilder, Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Radierungen oder Steindrucke werden wie diese tarifiert, wenn sie ihnen nach Art und Wert entsprechen.			
99.01	Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen gewerbliche Zeichnungen der Tarifnr. 49.06 und handgemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse	frei	—
99.02	Originalstiche, -radierungen und -steindrucke	frei	—
99.03	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art	frei	—
99.04	Briefmarken und dergleichen (z. B. Ganzsachen, vophilatelistische Briefe, freigestempelte Briefumschläge), Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, jedoch im Inland weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen	frei	—
Anmerkung			
Inland im Sinne der Tarifnr. 99.04 ist der Geltungsbereich des Zolltarifs. Jedoch gehören hierher auch Briefmarken und dergleichen, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, nur in Zollanschlüssen und außerdem im Zollaussland gültig oder zum Umlauf vorgesehen.			
99.05	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert	frei	—
99.06	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	frei	—

Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Fünftes Zolländerungsgesetz).

Vom 27. Juli 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zollgesetz vom 20. März 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317), des Gesetzes über Zolländerungen vom 16. März 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 93) und des Dritten Zolländerungsgesetzes vom 9. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 735) wird wie folgt geändert:

1. In § 49

a) wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Bundesregierung kann, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages durch Rechtsverordnung

1. aus wirtschaftlichen Gründen Zollsätze ermäßigen oder aufheben und zeitweilige Zollsätze bis zur Höhe der tarifmäßigen Zollsätze festsetzen;
2. Zollsätze für zollbare Waren bis auf das Dreifache des tarifmäßigen Zollsatzes erhöhen und Zollsätze für tarifmäßig zollfreie Waren bis auf den höchsten Wertzollsatz des Tarifs festsetzen, wenn diese Waren infolge einer unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklung in zunehmendem Umfang unter solchen Umständen eingeführt werden, daß die dadurch geschaffene Lage die im Inland ansässigen Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse ernsthaft schädigt oder zu schädigen droht;
3. das Zolltarifschema unter Aufrechterhaltung der Zollsätze aus zolltechnischen Gründen ändern.“;

b) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Erläuterungen zur Auslegung und zur Anwendung des Zolltarifs geben.“

2. § 50 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bundesregierung kann, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages durch Rechtsverordnung

1. Zollsätze aus wirtschaftlichen Gründen ermäßigen oder aufheben;
2. Zollsätze bis auf das Dreifache erhöhen, wenn die betroffenen Waren infolge einer unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklung in zunehmendem Umfang unter solchen Umständen

ausgeführt werden, daß die dadurch geschaffene Lage die im Inland ansässigen Verbraucher gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse ernsthaft schädigt oder zu schädigen droht;

3. das Zolltarifschema unter Aufrechterhaltung der Zollsätze aus zolltechnischen Gründen ändern.“

3. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Altwaren, Abfälle

(1) Soweit der Zolltarif nichts anderes bestimmt, ist es für die Tarifierung von Waren unerheblich, ob sie neu oder alt sind.

(2) Für einfuhrzollbare Abfälle, Nebenerzeugnisse und Rückstände, die zur Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen oder zur Verwendung als Rohstoffe bei der Herstellung von Waren bestimmt sind, kann der Bundesminister der Finanzen aus wirtschaftlichen Gründen im Einzelfall die zollfreie Verwendung unter Zollsicherung zulassen.“

4. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Obertarif

(1) Gegenüber Staaten, mit denen ein Handelsvertragsverhältnis nicht besteht oder die deutsche Waren ungünstiger behandeln als Waren anderer Länder, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung an Stelle des Zolltarifs den Obertarif ganz oder teilweise anwenden lassen.

(2) Obertarif ist der Zolltarif mit folgenden Änderungen:

1. Die tarifmäßigen Zollsätze für die zollbaren Waren werden verdreifacht; bei wertzollbaren Waren beträgt der Zollsatz mindestens 10 vom Hundert des Wertes.
2. Zollfreie Waren unterliegen einem Zollsatz von 10 vom Hundert des Wertes.

(3) Die Bundesregierung kann, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages durch Rechtsverordnung Zollsätze des Obertarifs aus wirtschaftlichen Gründen ermäßigen.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die zur Anwendung des Obertarifs erforderlichen Durchführungsvorschriften erlassen.

(5) Soweit Zollsätze des Obertarifs anzuwenden sind, gelten sie ohne Rücksicht auf das Herstellungsland auch für Zollgut, über das vorschriftswidrig so verfügt ist, als wäre es im freien Verkehr.“

5. Hinter § 55 wird folgender § 55 a eingefügt:

„§ 55 a

Antidumpingzölle und Ausgleichzölle

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß

1. für Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind, zusätzlich Antidumpingzollsätze angewendet werden, die eine Zollbelastung bis zur Höhe der Dumpingspanne ergeben;
2. für Waren, zu deren Erzeugung, Herstellung oder Ausfuhr unmittelbar oder mittelbar Prämien oder Subventionen gewährt werden, zusätzlich Ausgleichzollsätze angewendet werden, die eine Zollbelastung bis zur Höhe der festgestellten oder geschätzten Prämien oder Subventionen ergeben.“

6. In § 108

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Zolltarif im Sinne des § 49 Abs. 1 ist der Zolltarif des Zolltarifgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1395).“;

b) wird Absatz 2 gestrichen;

c) wird der bisherige Absatz 4 nunmehr Absatz 2;

d) wird Absatz 5 gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft; die in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Die auf Ermächtigungen in §§ 4 und 18 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) beruhenden Rechtsverordnungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 1957 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates
von Merkatz

Gesetz über die Ausfuhrzollliste.

Vom 27. Juli 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ausfuhrzollliste im Sinne des § 50 Abs. 1 des Zollgesetzes ist die nachstehende Ausfuhrzollliste.

§ 2

§ 108 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317), des Gesetzes über Zolländerungen vom 16. März 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 93) und des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes (Fünftes Zolländerungsgesetz) vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671) erhält folgende Fassung:

„(2) Ausfuhrzollliste im Sinne des § 50 Abs. 1 ist die Ausfuhrzollliste des Gesetzes über die Ausfuhrzollliste vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1673).“

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

(2) Artikel 1 des Gesetzes über Zolländerungen vom 16. März 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 93) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1957 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates
von Merkatz

Ausfuhrzollliste

Nummer des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg DM
	<p>Allgemeine Anmerkung</p> <p>Die Waren der Ausfuhrzollliste sind ausfuhrzollfrei, wenn ihre Ausfuhr aus volkswirtschaftlichen Gründen unbedenklich ist.</p> <p>Der Nachweis der Unbedenklichkeit wird durch eine Bescheinigung erbracht, die für Waren der Nummern 12.09 und 12.10 des Zolltarifs durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für die anderen Waren durch den Bundesminister für Wirtschaft ausgestellt wird.</p>	
12.09	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert	2
	<p>Anmerkungen</p> <p>1. Stroh, zum Bedecken von ohne Umschließung verladene Waren, zur Bekleidung der Böden oder Wände beladener Fahrzeuge oder zur Trennung verschiedener Teile einer Ladung verwendet</p> <p>2. Waren dieser Nummer, beim Versand von Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen oder Schweinen zur Versorgung dieser Tiere während der Beförderung mitgegeben, in einer der Beförderungsdauer entsprechenden Menge</p>	frei frei
12.10	aus B - Heu, Luzerne, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, getrocknet, auch zerkleinert	3
	<p>Anmerkung</p> <p>Waren dieser Nummer, beim Versand von Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen oder Schweinen zur Versorgung dieser Tiere während der Beförderung mitgegeben, in einer der Beförderungsdauer entsprechenden Menge</p>	frei
aus 26.03	<p>Zinnasche (Zinngekrätz), zinnhaltige Schlacken, zinnhaltige Waschabfälle aus Färbereien</p> <p>Zinkasche (Zinkgekrätz); Bleiasche (Bleigekrätz)</p> <p>Kupferhammerschlag, Walzzunder von Kupfer</p> <p>sonstige Metallaschen, anderweit weder genannt noch inbegriffen</p>	40 3 10 5
74.01	B - aus 1 - Zementkupfer	10
	C - Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer	25
75.01	C - Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel	90
76.01	B - Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium	50
77.01	B - Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Magnesium	25
78.01	B - Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei	10
79.01	B - Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink	10
80.01	B - Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zinn	90
81.04	A - aus 1 - Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Antimon	25

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln - Druck: Bundesdruckerei Berlin

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = DM 4,-, für Teil II = DM 3,- (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angelegene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) - Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen

Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto »Bundesgesetzblatt« Köln 399

Preis dieser Ausgabe DM 4,80 zuzüglich Versandgebühren DM 0,60